Bibl. Mont

-21

~~№ 1330 St~~

neunzehnjährigen

Unterthänig-gehorsamstes

Antwortschreiben

von

Magister Theophilus Neumann

auf

das hochgnädige

Sendschreiben

des

Magnus Freiherrn von Herkomman

über die

Aufrechthaltung der dermaligen ständischen Privilegien in Baiern.

Nebst

zwei Preisfragen

über die

alte Gerichtsbarkeit in Baiern.

—

In privilegiis et beneficiis Principis sit latissima interpretatio.

L. siquando ff. de const.

*

Frohnhausen. 1801.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Ihro hochfreiherrliche Gnaden hochwohlgeborner Freiherr hochgnädig und hochgebietender Herr Herr!

Eure hochfreiherrliche Gnaden haben mir in einem ausführlichen sehr gründlich, und erleuchtest abgefaßten Sendschreiben de dato 2. und praes. 15. Decbr. vorigen Jahrs den hochgnädigen mit schuldigster Reverenz empfangenen Auftrag zu ertheilen geruhet, daß ich wider die Afterphilosophen, respve. Jakobiner, welche das Neue wieder gern alt, oder, wie wir Juristen zu sagen pflegen, ex albo nigrum, machen möchten, cum tamen constet, quod factum infectum fieri nequeat, als ein treuer Schildknapp, der seine Lebenszeit hindurch herrschaftliches Brod unwürdig geessen hat, und noch ferner zu essen wünschet, aperto Marte zu Felde ziehen, und

zur Vertilgung ihrer landverderblichen Novationen, die eigentlich nicht einmal Novationes sind, sondern auf Restaurationen des Alten, folglich auf Revolutionen, abzielen, nach meinen besitzenden wenigen Kräften um so mehr devotest beitragen solle, als mit den bisher wohl hergebrachten Laudemien auch die Nachrechte der Beamten, und mit der ständischen Gerichtsbarkeit auch unsere Gerichtssporteln ex connexione caussae intimest verbunden sind, sintemalen das Gerichtswesen durch die alte Observanz so gestaltet und verkettet ist, daß davon, ohne das Ganze zu zerstören, nichts abgesondert werden kann, nach der bekannten Rechtsregel: integrum ex omnibus partibus et malum ex quolibet defectu; in Folge dessen wir Beamte denn auch, nachdem man uns unsere rechtmäßigen Sporteln aus bloßer Neuerungssucht dort und da schon beschnitten hat, zuletzt auf allerlei Irrwege gerathen, auf anderwärtige Entschädigungen denken, und, cum

stoma-

stomachus non patitur moram, neue Observanzen einzuführen gezwungen werden möchten, wodurch der liebe Bauersmann bei seinen ohnehin tragenden vielen Bürden und Abgaben eben nicht viel gewinnen, und zuletzt ausrufen wird: „incidit in Scyllam, qui vult vitare Charybdin,“ das er niemand anderm als den naseweisen Afterphilosophen zu verdanken hat, welche ihn von einer Bürde, die er zu tragen schon gewöhnt, folglich ihm nicht mehr beschwerlich ist, befreien, aber ihn eben dadurch in den völligen Abgrund stürzen, weil er solchenfalls dem Beamten, der bisher sein einiger Beschützer war, verhaßt, oder verächtlich und als ein Schaf, das man nicht mehr scheeren kann, auf die Schlachtbank geliefert wird, massen man den Bauern, wie B. von Kreitmayer sagt, die Haut darum nicht über den Kopf zieht, weil sie solchenfalls den Herrschaften, folglich auch den Beamten, keinen Nutzen mehr verschaffen könnten, welches man sei-

nes eigenen Interesse halber wohl in Considera-
tion zu nehmen hat, weßwegen ich wie ein gu-
ter Bienenmeister, der seinen Bienen so viel
Honig, daß sie nicht verhungern, läßt, den
Bauern bey der Uebernahme der Güter an
Laudemien nie mehr abgefodert habe, als sie
von ihren Aeltern ererbet, oder von ihren Wei-
bern als Heirathgut empfangen haben, wodurch
sie bei häuslichen Ehren bestehen, und ihr Haus-
wesen frisch wieder antreten können; gleichwie
ich aber auch für schädlich und gefährlich hal-
te, den Bauersleuten einige Baarschaft in
Händen zu lassen, als welche sodann, besonders
bei diesen verwirrten Zeiten, gar leicht aus-
schweifen, und aus Uebermuth, welcher dem
gemeinen Volk angebohren ist, mit ihrer hoch-
gnädigen Herrschaft, oder dem Beamten, ver-
derbliche Prozesse anfangen möchten, weil die
Herren Advokaten, wenn sie merken, daß die
Bauern Geld haben, sogleich ihre gehorsame
Diener sind, und sich ihre in Händen habende

Brie-

Briefereien kommen lassen, dieselben durchsuchen und so lange grübeln, bis sie den Bauern das Geld, das sie mit den herrschaftlichen Gründen erworben haben, folglich eigentlich der Herrschaft gehöret, aus der Tasche fischen; weswegen man uns Beamten auch nicht übel nehmen kann, wenn wir bei Inventuren die Gerechtigkeitsbriefe und Quittungen zu uns nehmen, und allenfalls die Erb= in Leibbriefe umändern, um auf solche Art, da die Unterthanen keine Sicherheit bei ihren Gütern haben, dieselben mehr im Zaum und in Ruhe und Frieden zu erhalten, welches, meines Erachtens, cum intentio judicat actus et defensio est juris naturalis, gar nicht unrecht, sondern vielmehr lobenswürdig ist, weil sich solchenfalls die Bauern, die ganz von der Gnade des Herrn und des Beamten abhängen, gar geschmeidig gebährden, und sich dabey weit glücklicher befinden, indem ihnen alle Gelegenheit zu Prozessen abgeschnitten ist, curare debet judex, ne ho-

mines facile ad litigandum procedant: *instit. de poena in princ.*; dagegen per argumentum a contrario die Erbrechtler, wie die Erfahrung lehret, (experto crede Roberto) gemäß dem Sprichwort: der Bauer ist ein Lauer, sogleich sich auf die hintern Füße zu stellen pflegen, und mich daher schon einigemal gezwungen haben, ihre Erbbriefe, wenn ich sie nicht in Leib- oder Freistiftsbriefe umändern konnte, bei Gutsveränderungen mit der ungemessenen Scharwerk, oder neuen Abgaben zu schärfen, welches wieder ganz billig, und erlaubt ist, weil ich solchenfalls in den Stand gesetzt bin, andern Unterthanen, welche übermäßige Bürden auf ihren Gütern haben, etwas nachzulassen, wodurch also die hochgnädige Herrschaft eigentlich nichts verliert, und die justitia distributiva genau beobachtet wird, sintemalen man solchenfalls jedem Unterthan so viel aufbürdet, als ihm zu ertragen möglich ist, cum ad impossibile nemo teneatur, dagegen ich eben

die-

dieser Impossibilitaet halber solchen Unterthanen, welchen ich die grundherrlichen Abgaben vermehrte, die landsherrlichen Steuern vermindert, folglich das, was ich mit einer Hand genommen, mit der andern wieder gegeben habe, wofür mir ihre Kinder, und Kindes Kinder mit der Zeit noch danken werden, und mich deswegen um so weniger ein gegründeter Vorwurf treffen kann, als ich die Pflicht der Treue nicht dem Landesherrn, sondern nur meiner hochgnädigen Herrschaft abgelegt habe, auch der Landesherr dabei nicht zu kurz kömmt, indem er mit Bewilligung der hochlöblichen Landschaft nur mehrere Steuern auszuschreiben braucht, daß also auch das evangelische Geboth: date caesari, quae sunt caesaris, erfüllet wird.

Um nun auf die Hauptsache, oder auf den hochgnädigen Auftrag zu kommen, habe ich aus den alten Briefs- und Verhörsprotokollen

verschiedene Extrakte respve. Sammlungen gemacht, und bereits mehrere fascicula zusammen geheftet, woraus sich evidenter ergiebt, daß schon meine Vorfahren zum Nutzen der hochgnädigen Herrschaft die landesherrlichen Gesetze pflichtmäßig nicht befolget haben, und da dieß bei allen Hofmarksgerichten durch eine glückliche Uebereinstimmung geschehen, so entstund dadurch eine neue Gesetzgebung und Landesverfassung, cum consuetudo sit jus, quod ab usu diuturno, et majorum moribus sine literis constitutum. leg. 32. et seq. ff. de leg., und es verdienen daher einige Gesetze zum Beispiel, daß bei Gutsveränderungen nur der Anfall, nicht aber die Abfahrt, statt habe, daß den Beamten keine Nachrechte gebühren, daß die Praesumtio mehr für Zins- als emphiteutische Güter sei, daß man in Baiern den kleinen und Blutzehend zu geben nicht schuldig sei, propter usum generalem contrarium, quia praesumtio cedit veritati et lex observantiae, als abrogirt ausgemerzet

merzet zu werden; womit der Landesherr auch mit einverstanden seyn muß, cum rationabiliter non possit esse invitus, die Unterthanen aber ohnehin stillschweigend eingewilliget haben, nam qui non contradicit, consentire praesumitur, besonders in gegenwärtigen Fällen, da die Unterthanen propter qualitatem subjectionis ohnehin kein Velle et Nolle haben, weßwegen auch schon Joan. Bapt. Nicolaus in opere suo vere aureo et absolutissimo de regulis juris, die durch die Observanz ungiltig gemachten Landesgesetze durch eine neue Verordnung abzuschaffen anräth, indem solchenfalls die Observanz für keine Neuerung mehr gehalten werden kann, cum per constitutum generale non fiat innovatio, ut docet Bartolus l. ubi quio. ff. de const. pec. Und obwohl man etwa boshafter Weise einwenden möchte, daß ich und meine Vorfahren mehr, als Diener der Herrschaft, als, als öffentliche judices ordinarii gehandelt, und unsers eigen darunter versirenden Interesse

hal-

halber, als partes interessatae zu halten wären, so fällt diese Einwendung durch die Rechtsregel zu Boden: sacrilegii instar est, dubitare, an is dignus sit, quem imperator, id est, die hochgnädige Herrschaft, elegerit. Caus. 17. quaest. 4. C. si quis suadente.

Eure hochfreiherrlichen Gnaden mögen sich aus diesen wenigen Zeilen, die nur als ein kleiner Vorgeschmack meines Werkes, betitelt: Standhafte, vollständige Widerlegung verschiedener ehrvergessener und verläumderischer Flugschriften anzusehen sind, überzeugen, daß Hochselben ich, vollkommene Satisfaction und hochgnädiges Contento zu leisten, weder Zeit noch Mühe gesparet, und meine Behauptungen ex fontibus jurisprudentiae, als einem Baldo et Bartolo, Mynsingero, Tiraquello, Jasone, Corvino, Ryswickio et Leysero unterstützet und stattlich ausgerüstet, anbey nur dieß zu bedauern habe, daß, wenn man

man mit Einer jakobinischen Schrift fertig zu seyn glaubet, immer wieder Neuere erscheinen, man folglich nie an ein Ende kommen kann, woraus nichts anders zu schließen ist, als daß eine ganze Bande jakobinischer Schriftsteller existire, welche, wie Hochselben ich schon einmal devotest angezeiget habe, gefährliche Grundsätze zu verbreiten sich bemühen, zu welchem Ende sie geheime Conventicula unter dem Vorwande, daß sie bloß zum Essen und Trinken zusammen kommen, halten, und bei solchen Versammlungen nicht bloß vom Regenwetter und Sonnenschein discuriren, sondern, wie ich zuverläßig berichtet bin, den Robertus Peter (Robespierre) und Franziscus Marat, welche sie in Kupfer stechen ließen, als Erlöser des menschlichen Geschlechtes verehren, und noch auf ihr Wohlseyn trinken, obwohl sie, wie aus den Zeitungen bekannt ist, schon seit langer Zeit an dem helllichten Galgen hangen.

Eben

Eben da ich das schreibe, kömmt mir eine neue Flugschrift, betitelt: Zwey Preisfragen &c., unter die Hand, dessen Verfasser sich per fictionem juris Fürstenschild nennt, und allerley Urkunden anführt, deren Aechtheit ich um so mehr bezweifle, als er nicht zeiget, wie er justo titulo et bona fide in die Possession derselben gekommen ist, weßwegen ich hiemit den wohlgemeinten Vorschlag mache, daß man den Jakobinern alle Archive und Registraturen verschließen solle, weil sie überall das Gift heraus saugen, und das, was zur Erhaltung der Privilegien aufbewahret ist, zur Vertilgung derselben schändlicher Weise mißbrauchen, wovon wir an der gegenwärtigen Schandschrift wieder ein auffallendes Beispiel haben, deren Verfasser so vermessen ist, daß er dieselbe sogar der hochpreislichen Academie der Wissenschaften in München zu dediciren waget, und etwa gar ein Praemium zu verdienen, oder als ein Mitglied aufgenommen zu werden hoffet,

wozu ich gewiß weit mehr Anspruch zu machen berechtiget bin, weil ich schon zwey Abhandlungen, über den Ursprung und Verbreitung der hochadelichen hochfreiherrlichen von Herkommanischen Familie eingeschicket, und ad lustrum familiae verschiedene Documenta, welche zum Theil mit Hochdero angebohrnem Insiegel, doch demselben ohne Präjudiz, prangen, beigeleget, und dadurch allen hofmärkischen Beamten ein, ohne Ruhm zu melden, rühmliches Beispiel gegeben habe, welcher Maßen und Gestalten sie die Genealogie ihrer hochgnädigen Herrschaften aus dem Staub der Akten hervorziehen, und nebenbei einfließen lassen sollen, was die Schweden in dem dreisigjährigen Krieg jedes Orts für Unheil aus Anstiftung des Teufels angerichtet haben, wornach sich aus mehrern solchen genealogischen Abhandlungen eine vollständig deutsche Geschichte eruiren läßt.

Privilegium concessum intelligi debet, ut consumi non debeat una vice tantum, sed per-

petuo univerſaliter ſit manſurum; unde privilegium familiae conceſſum extenditur ad ſucceſſores in infinitum. C. 16. de reg. jur. in VI.

Schloß Frohnenburg d. 10. September
1801.

unterthänig - gehorſamſter

Magiſter Theophilus Neumann.

—

Zwei

Zwei Preisfragen
über
die alte
Gerichtsbarkeit in Baiern.

Von
Pongraz Fürstenschild Freymann zu Ehrenstorf
beantwortet
und der
churpfalzbaierischen Akademie der Wissenschaften
in München gewidmet.

*

Mit Beilagen.

Mainz, bei Gottfried Vollmer. 1801.

Tout abus qu'on veut reformer, eſt le patrimoine de ceux, qui ont plus de credit que les reformateurs.

Queſt. ſur l'Encycl. art. Charité.

Vorerinnerung.

—

Wir haben beschlossen, sagte der Freiherr von Herkomman, den Schriften der sogenannten Philosophen blos mit Verachtung (verachten ist denn freilich leichter als widerlegen) zu begegnen: allein ihre Schreibart ist so vermessen und beleidigend, daß die Regierung nicht ferner zusehen, sondern auf die Urheber und Verbreiter derselben streng inquiriren soll. Man sollte doch wissen, ob es nur Einer sei, der das Ganze leitet, oder ob Mehrere in Verbindung stehen, und etwa gar einen geheimen Orden bilden. Um das zu erfahren, brauchte man nur einen Schreckschuß zu thun; da fahren die Kerls gleich untereinander, und Einer opfert den Andern, um das liebe Stücklein Brod nicht zu verlieren. Warum sich doch jene Kritiker immer an den Privilegien, und dem Herkom-

men reiben! — Gesetzt auch, daß viele Privilegien dem Staate schädlich wären, (welches denn freilich nach dem Zweckbegriffe eines Staates eben so wenig zuläßig ist, als die Entstehung derselben, in dem heutigen Sinne, und hauptsächlich in dem Sinne der baierischen Stände genommen, mit der von der Idee eines Staats unzertrennlichen Gleichheit aller Unterthanen, vereinbart werden kann), so muß die connivirende Regierung sich offenbar die Schuld selbst beymessen. — Nehme man nur Rücksicht auf die so betitelte Edelmannsfreiheit, selbst unter der Voraussetzung, daß selbe unter die wohlerworbenen Privilegien, wie die neuern baierischen Publicisten sagen, gehöre; hat sich da die Regierung nicht eine exzessive Connivenz zu Schulden kommen lassen? — Es giebt nur sehr wenige wahrhaft baierische alte adeliche Familien mehr, welche auf das die Edelmannsfreiheit zuerst begründende albertinische Privilegium vom Jahre 1557. einen Anspruch machen können. Aber man ertheilte vielen Parvenüs und Ausländern in spätern

tern Zeiten häufig dieselbe, so sehr auch Maximilian I., welcher schon damals von den Grundsätzen der heutigen Philosophen angesteckt gewesen zu seyn scheint, und die Stände für heimliche Feinde seines Thrones und seiner Hoheitsrechte hielt, seinen Kurprinzen und Nachfolger dagegen gewarnet hat. *) So wurde das

*) Alle Kurfürsten in Baiern, von Maximilian I. bis auf die heutige Zeit, waren immer auf ihrer Hut wider die Stände, und faßten den ernstlichsten Entschluß, keine neue Privilegien mehr zu ertheilen. Sie hinterließen ihren Nachfolgern geheime Instructionen, wie sie sich gegen die unaufhaltsame Zudringlichkeit der Stände zu verwahren hätten. Sie verbothen den Dikasterien und Beamten aufs schärfste, bei was immer für einem vorkommenden Fall für die Ertheilung und Aufrechthaltung eines Privilegii ein Gutachten abzugeben. — Die alten Handfestler selbst waren manchmal mißvergnügt, daß ihnen so viele neue Herren an die Seite gesetzet wurden, die ihnen über ihre Köpfe zu wachsen drohten. Allein alles war vergeblich; immer entstunden neue Hofmärkte, neue Edelsitze und neue Edelmannsfreiheiten, wodurch das fürstliche Kammergut allmählig vermindert, und der Fiskus durch tausenderley kostspielige Prozesse in Wahrung des erstern ermüdet wurde. Daraus erhellet

alte baierische Ritterblut auch noch mit fremdem verunreiniget; und daher entstund die Abneigung und

---

hellet offenbar die Gefahr, welche, auch bey den weisesten Anstalten, dem Fürsten sowol, als dem Volke, durch den Ueberschwung der gefreiten Standschaft droht, und beinahe die Unmöglichkeit, sich wider die heimlichen Machinationen der jene bildenden vorrechtsdurstigen Individuen zu verwahren.

Keine Gelegenheit, nicht die unbedeutendste von allen, versäumten sie, ihre sowol persönlichen, als dinglichen Prärogativen, zur Schmälerung der fürstlichen Hoheitsrechte, dort zum Drucke der Unterthanen zu erweitern; unbekümmert um das Recht, trachteten sie bey jedem Vorfalle, das fürstliche Wort zu erschleichen, und für sich zu gewinnen. —

Ein Edelmann bewirthete einmal den Kurfürsten Albrecht, der sich eben mit einer Jagd belustigte, in seinem Schloße, das noch nicht zum Edelsitze erhoben war, sehr prächtig. Alles war im Ueberflusse; nur kein Stuhl zum Sitzen war vorhanden. „Eure kurfürstlichen Durchlaucht sehen," sagte er, „daß es an Sitzen fehle: Machen Sie, ich bitte unterthänigst, dieses Schloß mit den Grunduntertha-nen zum Edelsitze." Man lachte über den witzigen Einfall des Junkers: das Schloß wurde als Edelsitz erkläret, und augenblicklich wurden eine Menge von Stüh-

und der heimliche Haß zwischen den alten und neuen Handfestlern. Der Freiherr von

B 4 Schmid,

Stühlen herbey getragen. So spielte man mit dem Fürsten, dessen Laune man zu beobachten verstund, und seinen Hoheitsrechten!

Die Landesherren glaubten, daß ihnen die Neuprivilegirten mit Leib und Seele ergeben seyn würden: aber es entstunden unter denselben immer auch neue unersättliche Streitsüchtige, welche durch Prozesse noch mehr zu gewinnen trachteten, als ihnen bereits auf dem erschlichenen Gnadenwege verliehen worden ist. Die Streitsache fiel meistentheils zu ihrem Vortheil aus. Es ist dieses wohl begreiflich, denn die Justizcollegien hatten vors Erste eine Ritterbank, und vors Zweite, wie leicht war es möglich, daß auch mancher Gelehrtscheinende gegenüber auf der gelehrten Bank saß, oder, wenn denn die gelehrte Bank wirklich dieselbe war, wie leicht konnte nicht einer oder der andere daraus für die erstere gewonnen werden, da er vielleicht seinen Sohn selbst schon, nach ihm, auf die Ritterbank hinkalkulirte! — Wenn es so fort geht, und gemäß der Erfahrung so fort gehen wird, was wird am Ende aus dem Fürsten und dem Unterthane werden? — Hat nicht der Fürst das Recht, und die Verbindlichkeit, den Privilegirten im Staate Schranken zu setzen, wenn diese nach Jahrhunderten noch nicht das Ungerechte

Schmid, selbst ein neuer Handfestler, war sehr unklug, daß er le bon valet spielte, und die Ertheilung der neuern Edelmannsfreiheiten und

---

rechte ihrer Vorzüge erkennen wollen? — Ist der Fürst nicht verbunden, durch die Triebfeder des allgemeinen Staatszweckes geleitet, die geheiligten Rechte des Volkes, dessen Vater er ist, gegen die Bedrückungen der gefreiten Stände, die selbst durch den Ueberschwung ihrer Vorrechte der Regentschaft gefährlich sind, in Schutz zu nehmen, von der in seine Hände übertragenen höchsten Gewalt den rechtlichen Gebrauch zu machen, die Uebel des Staats zu brandmarken, die staatsverderblichen Privilegien zu exiliren, und die im Geiste jeder, vorzüglich die in der Urgesetzgebung Baierns liegende, Gleichheit der Rechte aller Unterthanen gegen jene Despoten zu reclamiren, welche aus hundert- und mehrjährigem Unrechte, Rechte gründen, die Eigenschaft eines Unterthans in sich miskennen, und in andern nur herabwürdigen, alles außer ihnen nur als Mittel zu ihrem Zwecke betrachten wollen, und sich auf diese Art des edlen Vorzugs eines wahren Bürgers unwürdig machen! Sie wollen von wohlerworbenen Privilegien reden, als wenn Privilegien im gewöhnlichen juridischen Sinne je wohl erworben werden könnten! — als wenn sie nicht alle rechtliche Unmöglichkeiten, Verlezungen des eigentlichen Rechts, wären!!!

und anderer Privilegien mit so unzeitigem Eifer tadelte! — Denn es ist allezeit ärgerlich, wenn es unter denjenigen, welche durch gemeinsamen Vortheil gegen den Fürsten verbunden sind, zu Mißhelligkeiten kömmt, wozu es in unsern Zeiten, da eben die engste Verbindung nöthig wäre, neuerdings wieder den Anschein hat.

Wir sind geneigt, sagte der Freiherr von Herkomman ein andersmal, dem Geiste der heutigen Zeit, welcher sich mehr um die Fürsten und Völker, als um die privilegirten Stände bekümmert, etwas nachzugeben, und unsere mit Gut und Blut erworbenen Freiheiten auf gewisse Art einzuschränken, damit dem ewigen Zettergeschreye einmal ein Ende gemacht werde: aber man muß diese Großmuth von uns nicht ertrozen. Wenn die unberufenen Anwälde das Volk mit Nutzen vertreten wollen, so müssen sie mit Bittschriften erscheinen, und die gehäßigen Untersuchungen, wie wir unsere Privilegien erhalten haben, bey Seite setzen: genug, daß die

Observanz für uns ist, und wir beati possidentes sind!

Es versteht sich von selbst, daß der Doctor Observantius mit dem Freiherrn von Herkomman einstimmte. Denn sie führten einerley Schild und Wappen, giengen von einerley Standpunkte aus, und strebten nach einem und dem nämlichen Ziele. Vorzüglich dem Erstern wollte es gar nicht behagen, daß man seine rechtliche Existenz, welche bisher als ein Heiligthum galt, mit vermessener Keckheit zu bestreiten wagte.

Nachdem Beyde alle gegen sie von den philosophischen Erzketzern und deren Anhange ausgesponnenen Angriffe und erhobenen quaestiones status für und wider nach dem strengen Buchstaben der Gesetze, und gemäß der Praxis, wohl erwogen hatten; so ertheilten sie den Bescheid, daß zwar in den neuen Schriften da und dort eine Wahrheit stecke, welche aber wegen des beleidigenden Vortrages keine Achtung verdiene. Dieß ist nicht der rechte Ton, sagten sie: man

man muß in Demuth und in der Attitude eines Bittenden zu uns kommen! Dieß ist nicht der rechte Ton. —

Wider diesen Bescheid und seine Entscheidungsgründe habe ich wenig zu erinnern, und ich begreife selbst wohl, daß, wenn man für die Rechte des Fürsten und der Nation zu den Privilegirten spricht, der Ton eines Bittenden weit schicklicher sey, als Beweise der Gerechtigkeit, welche sich auf Philosophie, Geschichte und die ältere und wahre Landesverfassung gründen. Nachdem aber seit der Zeit des Freiherrn von Schmid, in welcher hauptsächlich der Streit wegen der Excessen der ständischen Gerichtsbarkeit und Scharwerke anfieng, schon viele tausend Bittschriften überreichet, und von den hohen Justiz- und Kameral-Stellen häufige Vorstellungen dagegen gemacht wurden; nachdem selbst die Landesfürsten schon so oft den menschenfreundlichen und väterlichen Wunsch für den Staat und das Volk geäußert; auch die verhaßten neuen Schriftsteller, unter andern *Ofellus rusticus*, und der Verfasser des Beytrags zur Geschichte der

Froh-

Frohne in seiner Vorrede, schon vor einigen Jahren das Unglück und Verderben des unterdrückten Volkes den Privilegirten mit Ehrerbiethung an das Herz gelegt, und das edle Gefühl der Großmuth und Humanität bei selben zu erwecken getrachtet haben: so ist mir unbegreiflich, warum des demüthigen Bittens, welches beynahe seit 200. Jahren immer vergeblich war, noch kein Ende seyn soll! Wenn man die so vielmal angebotene Gelegenheit, selbst da, wo eigentlich nur von Erfüllung strenger Verbindlichkeit, und Aufhebung, oder doch Modification, ursprünglich nichtiger Rechte und Usurpationen die Rede ist, im Glanze der Großmüthigkeit, und als Wohlthäter der Menschheit zu erscheinen, immer vorbei gehen läßt, und das Joch der Unglücklichen, anstatt es zu erleichtern, von Zeit zu Zeit mehr beschweret; wenn schon in den Zeiten des Freiherrn von Schmid, wie er selbst bezeuget, eine ungeheure Menge von Prozessen, der Scharwerke wegen, anhängig waren, die sich bis auf den heutigen Tag noch nicht vermindert hat; wenn die durch die Landesfür-

sten zum Besten der Unterthanen gemachten Verordnungen durch Schleichwege immer wieder vereitelt werden, und in Ansehung der Laudemien seit einigen Jahren ganz neue, ärgerliche Bedrückungen entstehen; wenn der Staat, der in alten Zeiten so leicht und einfach regieret wurde, auf die Justiz, blos der Privilegien wegen, worüber die meisten Prozesse entstehen, jährlich ungeheure Summen verwenden muß; wenn alles Bitten vergeblich, und das allgemeine Verderben unvermeidlich ist; wenn die Stimme der Vernunft, und das Gefühl des wahren Rechtes, selbst bei aller Ueberzeugung, und öffentlich dargestellten Beweisen, muthwillig verkannt, und unterdrückt wird; so ist es wohl die höchste Zeit, die Missethaten der Ungerechtigkeit, welche von vielen privilegirten Individuen hie und da begangen werden, öffentlich zu rügen, damit diejenigen, in welchen alles Gefühl von Menschlichkeit erstorben zu seyn scheint, durch Schande, wenn diese anders noch in ihre durch grau gewordene Gewohnheits-Ungerechtigkeit verstählerte Herzen einzudringen vermag, zurück geschröcket,

oder, wenn sie keines Schaamgefühles mehr fähig sind, dem allgemeinen Fluche der gegenwärtigen und künftigen Generationen Preis gegeben werden! — Wer gegen das Jammergewinsel einer ganzen unglücklichen Gegend, die er bewohnet, taub seyn, und, nach dieser verächtlichen Gehörlosigkeit, noch den allgemeinen Fluch des bis zur Verzweiflung gedrückten Unterthans gefühllos ertragen kann, den soll es auch nicht verdrießen, wenn sein scheußliches Ebenbild zur öffentlichen Schaue und Verachtung dargestellt wird. Die Edelmüthigen, welche im ganzen Lande rühmlich bekannt sind, werden dadurch nicht beleidiget, sondern erscheinen vielmehr in einem weit hellern Lichte gegen jene Frevler der Menschheits, und Staatsrechte! —

Es ist nicht der rechte Ton! — Ist etwa das der rechte Ton, wenn den Unterthanen, anstatt des einfachen gesetzlichen Laudemien Quantums, eine durch Herkommen beschönigte, auf sechs, und noch mehrere Fälle erhöhete Anleits, Summe abgezwungen wird, so daß bey drey, höchstens vier Fällen, der ganze

Guts,

Gutswerth von der Grundherrschaft verschlungen ist? — oder wenn ihnen die Uebergabe des Guts und die Ehe verweigert wird, bis sie die baare Bezahlung der erstern geleistet, und noch überdies der Ehekonsens besonders erkauft ist? —

Ist es der rechte Ton, wenn man die jährlichen Abgaben, Stiften und Gülten, immer, und so sehr vermehret, daß der Landbebauer der nothwendigen Mittel einer gehörigen Gutskultur gänzlich beraubt wird, ihm nach Abzuge der gutsherrlichen Leistungen kaum ein dürftiger Unterhalt übrig bleibt, und er, die Staatserfoderlichen Gebühren zu entrichten, unvermögend wird? — Ist es der rechte Ton, wenn der Grundherr in seiner eigenen Sache Recht und Urtheil spricht, und selbst während der Appellation mit persönlichem Arreste und Stockschlägen exequirt? — Ist es der rechte Ton, wenn der arme Söldner, der keinen Feldbau hat, und Weib und Kinder ernähren soll, die ungemessene Scharwerk für tägliche 1. 2. oder 3. Kreuzer, ohne Kost, verrichten muß, und dadurch zu Schurkereyen oder Diebstählen gezwun-

zwungen wird? — Ist es der rechte Ton, wenn man den Unterthan, welcher die Scharwerke versäumt, oder nicht gleich bei Tagesanbruche mit Haue und Pickel zum gnädigen Befehle da steht, ohne eine Entschuldigungsursache anzuhören, auf die Bank bindet, prügelt, und das schwangere Weib, das sich aus Mitleiden und ehelicher Liebe über ihren aufgebundenen und mishandelten Mann hinwirft, und um Gnade fleht, wegstößt, und so unmenschlich behandelt, daß selbst ihre Leibesfrucht noch ein Opfer der gutsherrlichen Rache wird? — Wer bey solchen Ungerechtigkeiten und Mißhandlungen, die sich so oft und allgemein ereignen, noch als ein demüthiger Bückling auf die Humanität solcher verhärteter Despoten hoffet, und seine Hofnung nie aufgeben will, der ist ein Thor; und wenn wir bei solchen schändlichen Verletzungen der Rechte der Menschheit den gerechten Schmerz gänzlich unterdrücken sollen und nicht einmal da laut ausrufen dürfen, wo nicht nur das Heiligthum der Staatsgesetzgebung sichtbar entehrt, sondern auch die unveräußerlichen Rechte

des Menschen gegen einen Sklavenstand verwertet werden; wo der Mensch den Menschen anfeindet, in ihm sich selbst verkennt, und sich so zum Schandflecken seines menschlichen Ebenbildes herabwürdiget; so müßten wir Gefühle in uns verläugnen, die selbst unvernünftige Thiere, der Natur nach, mit uns gemein haben! — Das Pferd arbeitet seinem Herrn, und wird von diesem genähret; aber der Scharwerksherr zwinget den Sklaven unter das Joch, und achtet es nicht, daß er mit Weib und Kindern Noth leiden müsse! — Wenn das Verderben des Volkes in dem Buche des unveränderlichen Schicksals geschrieben stehen soll, so sollen den Bürgern die Ohren vor unsern Flüchen gällen, und die Welt soll es wissen, daß unsere Sinne durch der Despoten Jammer- und Marterkeule noch keineswegs gänzlich abgestumpft worden, — daß, während man uns unter der Klasse vernunftloser Wesen behandelt, in uns die feinern Gefühle der Menschheit, und die Stimme der Vernunft noch nicht erschlaffen, sondern daß wir, als verachtete Vernunftwesen, auch in dem gegen uns

beschlossenen Untergange, noch Kräfte genug besitzen, die ewigen und unbesiegbaren Rechte der Menschheit zu reklamiren! —

Wir verlangten nicht, daß man unser voriges Eigenthum und die alte Landesverfassung ganz herstelle, und alle Privilegien vernichte; wir baten nur um Linderung, — nur um menschliche Behandlung. Wir wollen arbeiten, aber wie Menschen arbeiten, das ist, für Andere, aber nicht blos für Andere arbeiten, sondern auch für Weiber und Kinder etwas ersparen, und an den Verbesserungen der Güter, die uns so vielen Schweiß kosten, wenigst einen Mitgenuß haben. Wird das dem Bauer nicht zugestanden; so wundere man sich nicht mehr, daß er indolent, träg und faul, furchtsam, mistrauisch und tückisch, abergläubig und dumm sey; und daß er, da er hienieden nichts mehr zu hoffen hat, das Zeitliche ganz vernachläßige, und den letzten Gulden, den er für sich und die Seinigen nicht ersparen kann, lieber versaufe oder verspiele, als seinem Würger hingebe! —

Lasset uns Gutes thun, und nicht müde werden; dann zu seiner Zeit werden auch wir erndten ohne aufhören.

Galat. VI. 9.

—

I. Frage.

I. Frage.

—

Ob vor der ottonischen Handfeste schon mehrere oder nur wenige unbedeutende, oder gar keine ständische Gerichtsbarkeiten in Baiern waren?

Ueber diese Frage stehen die Meinungen der alten und neuen baierischen Geschichtschreiber und Staatsmänner in einem auffallenden Widerspruche. Aventin *),

---

*) Proprietas, Majestas, jus coercendi, castigandi, judicandi principi addictum fuit. — Antea nullum earum rerum jus cuipiam erat; omnis jurisdictio, potestas maxima, medoxima, judicium, imperium summum, infimum, sicut jus gladii adhuc est, penes principem fuit. Annal. boic. l. 7. c. 14.

Brunner *), Schmid **), Falkenstein und Andere behaupten schlechthin, daß die Landesherren vor der ottonischen Handfeste die Gerichtsbarkeit ganz allein hatten.

Dagegen wissen die Gelehrten in unsrer Zeit eine Menge solcher Gerichtsbarkeiten aufzufinden, und durch alte Urkunden zu beweisen: dieß geschieht mit so großem Eifer, daß sie obige große Männer, ohngeachtet sie, und besonders Aventin, hierüber weit besser unterrichtet waren, einer schändlichen Unwissenheit und Ungeschicklichkeit beschuldigen.

Wenn man die Beweise der neuern Gelehrten mit kritischem Auge durchblickt und prüft, so entdeckt sich klar, daß sie mit ihrer Behauptung zu weit giengen, und daß Aventin, der seine

---

*) In eam usque diem (bis zur ottonischen Handveste) jurisdictio omnis penes principem fuit. Annal. boic. p. 3. l. 15.

**) Non negamus, ante Ottonis tempora extitisse in provinciis nostris corpora bonorum, quas *hofmarchias* vocamus, paucissimae tamen et forte nullae fuerunt, quibus jurisdictio inhaeserit. Semic. 2. controv. 14.

seine Meinung für bekannt annahm, und Beweise beizusetzen für unnöthig hielt, und die übrigen alten Gelehrten der Wahrheit weit näher gekommen sind.

Der Irrthum entstund hauptsächlich durch das Wort: Hofmark, welches in den alten Urkunden häufig vorkömmt, und nach dem Sinn der heutigen Zeit ein großes, mit der Gerichtsbarkeit begabtes, aus mehrern Bauergütern bestehendes herrschaftliches Gut heißt; vor Alters aber nichts anders als ein einzelnes, ordentlich ausgemarktes Bauergut war, oder höchstens die Gerichtsbarkeit über ein Bauergut bedeutete, wie der berühmte und fleißige Forscher des Alterthums, Herr Seyfrid, klar gezeiget hat. *) Es gieng mit diesem Worte Hofmark beiläufig wie mit dem Worte: Vogt, Vogtey: der Sinn hat sich mit der Zeit gar sehr verändert, aber die Veränderung ge-

 schah

*) Aus der obigen allegirten Stelle des Freiherrn von Schmid erhellet, daß schon dieser große Gelehrte den Unterschied zwischen den alten und neuen Hofmärken wohl bemerkt und gekannt habe. Er gesteht, daß es vor Alters einige Hofmärke gegeben habe, und behauptet zugleich, daß nur sehr wenige, oder keine mit der Gerichtsbarkeit begabt waren.

schaft allmählig und während einigen Jahrhunderten.

Einige neue Gelehrte haben zwar diesen Unterschied zwischen den alten und neuen Hofmärken wohl bemerkt: da sie aber aus alten Urkunden und aus der ottonischen Handfeste selbst entdeckten, daß es schon vorher Dorf- und Hofmarksgerichte gab; so machten sie den irrigen Schluß, daß schon vor dieser Handfeste ständische Privatgerichtsbarkeiten da und dort vorhanden waren. Es ist nicht genug, den Unterschied zwischen einer alten Hofmark (Land- oder Bauergut) und einer heutigen Hofmark zu wissen; man muß auch den Unterschied zwischen den alten und heutigen Hofmarksgerichten kennen. Ich werde in der Folge, und besonders in der Beantwortung der zweiten Frage, zeigen, daß die alten Dorf- und Hofmarksgerichte keine eigene Patrimonialgerichte der Stände, wie die heutigen, waren, sondern im Namen des Landesherrn gehalten wurden. Ein klarer Beweis liegt in den **Landtagsakten von** 1514, wo die Stände erklären, daß sie den Herzogen die Dorf- und Hofmarksgerichte nicht streitig machen, und zugleich bekennen, daß denselben auch die Bußen und

Stra-

Strafen, welche bei diesen Gerichten eingebracht werden, gehören.

Ich will hier die verschiedenen Gattungen der Gerichtsbarkeiten, welche in alten Zeiten üblich waren, untersuchen, und es wird sich überall zeigen, daß sie blos landesherrlich waren, oder im Namen des Landesherrn ausgeübt worden sind, und, wenn es auch hie und da eine Ausnahme gab, selbe eine höchstseltene Erscheinung war, — daß jene Gerichtsbarkeiten nicht ständisch, oder einem Stande eigen, sondern einem Stande eigenthümliche Gerichte gegen den allgemeinen Gebrauch und die Landesverfassung waren.

Die alten Gaugrafen, oder Landrichter, übten die Gerichtsbarkeit uranfänglich nicht eigenthümlich, sondern im Namen der teutschen Könige. Ihnen, so wie allen Reichsbeamten, wurden ihre Rechte, worunter die Gerichtsbarkeit, als das wichtigste Recht angesehen wurde, besonders von den Königen verliehen: ihre Würde war nicht erblich, und obwohl nachhin, bey der großen Rechtsverwirrung in dem Mittelalter, ihre Nachfolger die Erblichkeit ihrer Würde auch für ihre Deszendenten zu gewinnen wußten, auch sonst, durch viele eingetretene Umstände begünstiget, sich

den Titel „Erbgrafen„ beylegten *), so war doch ihre itzt als eigen behauptete Gerichtsbarkeit nicht dinglich, sondern blos persönlich, und die Herzoge, welche auf gleiche Weise die ehehin auf sie übertragene königliche Amtsgewalt zum erblichen Vorrechte für sich machten, gelangten auch nach und nach, und meistentheils schon vor der ottonischen Handfeste, wieder in den eigenen Besitz dieser Gerichtsbarkeit.

Dorfgericht war die Gerichtsbarkeit über ein Dorf, oder nur über einige Bauern desselben, und **Hofmarksgericht** nur über einen Bauerhof, wovon wir unter vielen andern selbst noch in dem 60ten **Freiheitsbriefe**, in welchem die Gerichtsbarkeit über einen einzelnen Bauerhof immer die hofmärkische Gerichtsbarkeit genannt wird, einen klaren Beweis haben. Hofmarksgericht war also weniger, als Dorfsgericht; daher steht in alten Urkunden, und besonders auch in der ottonischen Handfeste, Dorfgericht immer vor Hofmarksgericht „Dorf- und **Hofmarksgericht**„. — Wenn also in der ottonischen Handfeste, oder in

---

*) *Dabelow*, Geschichte sämtlicher Quellen des gem. teutschen Rechts. Th. II. S. 7.

in andern Urkunden, das Wort **Hofmark** vorkömmt, und aus dem ganzen Zusammenhange erhellet, daß damit auch die Gerichtsbarkeit verbunden war, so war diese immer nur eine Kleinigkeit, und sie erstreckte sich nicht weiter, als auf die Bewohner des Bauer- oder Landguts; zugleich war sie nicht ständisch, sondern landesherrlich. Selbst die Dorfgerichte wurden nicht allzeit über alle Bauern des ganzen Dorfes ausgeübet. Wir haben ja noch heut Edelsitze mit der Gerichtsbarkeit in Städten, Märkten und Dörfern, wo zu gleicher Zeit mehrere Hofmärke und Sitze und auch landgerichtische Bauern wohnen, und es ist nichts seltenes, daß ein solcher Sitz den Namen des ganzen Dorfes hat.

In Ansehung der Dorfgerichte hat man so viel Widersprechendes gesagt, daß ich dem Leser nur Eckel erwecken würde, wenn ich alles wiederholen sollte.

Da die **Landgerichte** nur selten gehalten wurden (denn damals war die Gerichtsbarkeit noch keine so einträgliche Gerechtsame, noch keine so reiche Quelle von Sporteln und Einkünften), und es den großen Dörfern, den herzoglichen Urbar- und Lehenbauern, oder Baumännern, und

Klöstern, welche damals schon in großem Ansehen stunden, beschwerlich war, einen so weiten Weg zu den Landgerichten zu laufen, wo sie oft mehrere Tage warten, ihre Arbeiten versäumen und doch unverrichteter Dinge nach Hause kehren mußten; so erhielten sie von den Kaisern, Königen und Herzogen die Gnade, daß ihnen in ihrer Nachbarschaft ein Dorfrichter gesetzt wurde, welcher die Gerechtigkeit und Polizei handhabte, und unter dessen Vorsitze die benachbarten freien Männer über die vorkommenden Händel das Urtheil sprachen.

Auch die Landrichter verordneten Dorfgerichte, oder hielten dieselben selbst, wenn sie die großen Thädinge, Ehehaften oder Landgerichte zu gehöriger Zeit nicht halten konnten, oder wollten.

Ansehnliche, große Dörfer konnten es mit leichter Mühe bewirken, daß entweder die Landrichter selbst, oder durch Substitute, in ihrem Mittel Dorfgerichte hielten *). Es kam auf einige

---

*) Zu dessen Bethätigung führe ich hier eine Urkunde vom J. 1613. an, die mir einer meiner litterări-

nige geringe Emolumente, Ergötzlichkeiten, Sporteln und Verköstungen an; so durfte die ganze Ge-

---

rärischen Freunde zu München bey Gelegenheit einmal kopirt mittheilte.

Von Gottes Gnaden wir Wilhelm Pfalzgrafe bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern rc. rc. bekennen, als einig regierender Fürst, mit dem offnen Brief, als uns die Führer und Dorfmännig unsers Dorfs zu Gärching etlich Artikul anzeigend, ihr Ehehaft-Recht, alt Herkommen und Gebrauch fürgetragen, der sie dann, im Gebrauch zu seyn fürgeben, auch darüber von unsern Vorfahrern, Fürsten von Baiern sonder Freyheit, und brieflich Urkund gehabt haben, die Ihne vergangner Zeit durch Brunst, und in anderweg verdorben, und verloren seyen, und man aber Ihnen unser Pfleger und Amtleuth zu Crandtsberg darin Irrung zu thuen itzt unterstanden haben, darauf die gedachten von Gärching uns, als ihren Landesfürsten, und Erbherren unterthäniglich angeruffen, und gebethen, Ihne darüber neue Confirmation, und Bestättung gnädiglich zu geben, und lauten dieselben Artikul von Wort zu Wort, wie hernach folgt:

Erstlich, daß kein ander Richter in der Hofmarch Gärching, dann ein Landrichter zu Crandts-

Gemeinde samt allen Urtheilsprechern zu Hause bleiben, und der ankommende Richter ließ in kurzer

---

Crandtsberg richten, und nach Herkommen des Dorfs, soll er zu zweymalen im Jahr recht sitzen, nämlich zu St. Georgen und Michaels-Tag, er soll auch mit Ihme bringen den Gerichtschreiber, Vorsprechern mit samt den Amtmann, alsdann seyn ihme die Höf zu geben schuldig, 60zig Pfening, die Dorfmännig das Fruhemal und Futter, oder einer Person 20zig Pfening, für das Fruhemal für den Richter, Gerichtschreiber, und Amtmann, und den Vorsprechern 32sig Pfening, dem Amtmann im Dorf von einem Both 27. Pfening, und was Bueß im Landgericht genommen wird, die ist man in der Hofmarch halbe schuldig zu geben, und so nun das Recht vergangen ist, haben die bemelten Richter, und ander das Nachtmal zu dem Pfarrer zu Gärching, und das Morgenmal zum Pfarrer zu Ehing, es soll auch kein Abt von Weihenstephen nicht Macht haben, einen Pfarrer noch Vicari auf die Pfarr Gärching zu setzen, dann mit der Dorfmänning Willen, es hat auch derselb Pfarrer kein Nutzung mit Ihnen zu suchen, außerhalb des Besuches, es soll keiner aus gemeiner Hofmarch gefordert werden, ausgenommen was

zer Zeit alle Irrungen, als Ueberackern, Uebermähen, Ueberzäunen, und dergleichen, wozu ohnehin

---

was Malefiz berührt, wo aber ein Auswendiger mit einem in der Hofmarch zu rechten hat, soll er ihme am dritten Tag vor, bey scheinender Sonn bitten lassen, will aber der Auswendig des Rechtens, wie obberührt zu St. Georgen und Michaels-Tag nicht erpeiten, so mag derselb das Gericht wohl in die Hofmarch werben, doch der Dorfmännig ohne Schaden, weiter wo ein Auswendiger einem in der Hofmarch schuldig, und der Schuld bekenntlich ist, kommt er dann in die Hofmarch, der mag daselbst verbothen, und aufgehalten werden bis auf den Amtmann um solch Schulden Benuegen zu thuen, wo aber einer dem andern in der Hofmarch schuldig wurd, und der bekenntlich ist, und welcher nit zahlen wollt, soll der ander durch den Amtmann Pfand piethen, nach derselben Zeit, soll er mit dem Amtmann hinwiderkommen, und die Pfand annehmen, und aber 14. Tag stilligen lassen, und so die auch verschienen, so mag er mit dem Amtmann kommen, bezahlt ihne derselb Gelder nit, soll er die Pfand antworten, seynd sie essende Pfand, soll man sie an die Futterey bringen, in der Hofmarch zu ver-

nehin meistentheils der Augenschein nöthig war, entscheiden. *)

Die

---

gandten, dergleichen die Schreinpfand, wo einer dem andern in der Hofmarch schaden thut, und ihne niemand darum beklagt, ist er dem Gericht nichts schuldig; So ein Kastner zu Krandsberg, um die Gilt und Steuer einzunehmen kommt, seyen ihme die aus dem Dorf das Fruhemal, und die Hőf 60zig Pfening zu geben schuldig, und das Futter, und Nachtmahl giebt der Pfarrer zu Gärching, und das andere Fruhemal der Pfarrer zu Ehing, es hat auch ein Kastner keinen aus der Hofmarch abzustiften, sondern die Hofmarch-Leuth haben untereinander, und sonst Niemand zu stiften, angesehen so der Kastner um die Gilt und Herbststeuer kommt, alsdann műssen die Dorfmännig Ihme die von den Gűtern ohne Abgang, und Schaden einbringen, dergleichen Steuer-Vogtey, sie liegen Oed oder nit, um deswillen haben sie die Gűetter selbst, und auch alle die zu stiften, die, die Nutzung von den Gűettern haben, es hat auch kein Herrschaft sie sey geistlich oder weltlich, kein Guet in dem Dorf zu stiften, noch die Gilt zu hőhern, oder weiter nichts daraus zu verkaufen, dann allein

*) *Hund.* bayer. Stammbuch.

Die Gemeinden ersparten dadurch viele Zeit, Reise- und Zehrungskosten, und die Urtheilsprecher,

---

lein die Gilt, es soll auch niemand in bemeldter Hofmarch sitzen, er habe dann eigne Zimmer, und ohne Willen der Nachbarschaft daselbst niemand zimmern, noch zwo Feuerstädt auf ein Hofstatt setzen, dergleichen niemand in sein Herberg nehmen ohne Gunst der andern, es soll auch niemand kein Hauß verkaufen, er habe dann vor dem des die Hofstatt ist, angebothen, Ihme das um 16zehen Pfening leichter zu geben, dann einen anderm. Wann auch ein Auswendiger mit der Nachbarschaft Willen kauft; so mag einer in der Hofmarch den Kauf an sich nehmen, doch um den verkauften Pfening. Es soll auch Niemand ohn der Dorfmännig Willen kein Nutzung in der Hofmarch verlassen, es seyen Hofstätt oder Gärten, doch daß die oede Hofstätt erzimmert werden, was auch Gründ in vermelter Hofmarch liegen, sie gehören zu wem sie wollen, was Holz darauf wächst, ist der von Gärching, und von demselben Holz geben sie Herzog Wilhelm 4. Schilling Pfening, es soll auch niemand auf der von Gärching Gesuech als fehr die Hofmarch, Holz, Wayd und Wasser Ihnen zugehörig ist, treiben, noch darin fischen,

sprecher, im Orte selbst gegenwärtig, konnten, der Augenscheine und Zeugen wegen, die gleich bei der

---

fischen, dann der die Steuer giebt, und wo einer zu Gärching ein Guet nicht vermöcht, derselb mags dem Nachbar aufsagen, und hät er einen der ihne davon löset, wäre er dem Nachbarn keiner Bericht davon schuldig, hätte er aber keinen, so wäre er der Bericht davon schuldig, und darnach wem es die Bauern zusagen, der muß bauen. Weiter so giebt keiner zu Gärching Leibsteuer, dann der Vogtey halben, was von München gen Krandtsberg zum Schloß zu führen ist, sollen die Bauern führen, was aber zu tragen ist, sollen die Söldner tragen, und seyn sonst keiner andern Vogtey schuldig, und um solch hievor gemelte Freyheiten giebt ein jedes Lehen zu Gärching 42zig, und ein jeder Söldner 15. Pfening, der die Nutzung der Hofmarch einnihmt, und wann wir aber der bemelten armen Leuth zu Gärching betrf. für ziemlich, und ganzer Gemein daselbst für nuetz und guet angesehen, haben wir Ihnen demnach obgemelt Artikul, und Anzeigen ihrer Ehehaft recht Alts Herkommen und Gebrauchs erneuert, confirmirt, und bestätt, Erneuern, confirmiren, und bestätten Ihnen die hiemit wissentlich und in Kraft

der Hand waren, alles besser, genauer und kürzer befassen und entscheiden. Zu gleicher Zeit wur-

---

Kraft dieß Briefs, wollen auch, daß Unser Pfleger, Kastner, und Amtleuth zu Krandsberg gegenwärtig und künftig sie dabey bleiben lassen, und dermassen halten, doch Uns vorbehalten haben, die zu jederzeit zu widerruffen, und zu mäßigen, wie Uns dann nach Gelegenheit der Sachen für Nutz, und gut, ansehen würdet, Gebiethen auch darauf allen und jeden Unsern Vicedomen, Hauptleuten, Rentmeistern, Pflegern, Richtern, und allen andern Unsern Amtleuthen, Unterthanen, und Getreuen, gegenwärtigen, und konftigen, daß Ihr die angezeigten Unser Unterthanen zu Gärching, bey solchen Ihren Ehehaftrechten, alten Herkommen, Gebrauch, hievorgeschriebener Artikuln, dieweil die von Uns, oder Unsern Erben nit widerruft, oder in anderweg gemäßiget werden, von Unsertwegen dabey handhabet, schützet, und schirmet, auch Ihnen keinerley Zwang oder Irrung daran zufüget, noch zu thuen gestattet, in kein Weis, daran thuet Ihr Unser Heißen, und Meynung.

Deß

wurden die nöthigen Polizeianstalten in Ansehung der Mühlen, Schmieden, Bäder, Strassen und Wege, der Wasserleitungen, der Hut und Weiden, der Hirten und Tagwerker und des Unterhalts der Armen gemacht, und, da Alles öffentlich verhandelt wurde, in kurzer Zeit Ordnung, Ruhe und Sicherheit hergestellt.

Die ältesten Dorfrichter waren blos **Schulzen** oder **Obmänner** *), welche im Namen, oder auf Befehl des Landrichters kleine Gerichte hielten. Merkwürdig ist, was **Clingensberg** **) von dem Dorfgericht zu Gerolfing anmerket, wo die Strafen von Bauern, oder Urtheilsprechern, auf

---

Deß zu Urkundt haben Wir Ihne diesen Brief mit Unsern hieran hangenden Secrete-Insiegel besiegelt.

Geben in Unserer Stadt Landshut am Sonntag nach St. Erasmentag, als man von Christi Unsers lieben Herrn Geburth zählt Fünfzehen hundert und dreyzehenden Jahre.

*) Seyfrid Gesch. der ständischen Gerichtsbarkeit. Th. I. S. 149.

**) de hofmarchiali jure in bavaria. Cap. II. n. 7.

auf 2. oder 3. Schillinge, ja fast um ein Pfund Pfenninge dictirt wurden.

Die Rechte oder Verordnungen des Dorfgerichts wurden, wie Herr **von Krenner** *) bemerkt, mit Einstimmung der ganzen Gemeinde gemacht, und daher hieß ihr Rechtbuch (Ehehaftsbüchel) **Ainung, Ainigung**, und der Bauer, bei dem das Gericht gehalten wurde, **Ainer**, *Einung et Ainung einer Gemeinde: unio et unanimitas:* nempe *pacta conventa, statuta communitatis unanimi consensu condita, acceptata et approbata* **). Der Richter konnte diesen Verordnungen um so weniger entgegen handeln, als die vorkommenden Fälle nicht von ihm, sondern von den Gliedern der Gemeinde (**nach der Umseßen Rath**) entschieden wurden. In der **Beschreibung des Gerichts und anderer Rechte der Nonnen-Abtey zu Neuburg**, welche Hr. v. **Krenner** a. a. O. und im Urkunden-Buche lit. R. anführt, heißt es: **Es soll auch der Abtissinn Mayr (Ainer) besetzen und**

 ent-

*) Ueber Land- Hofmarchs- und Dorfgerichte in Baiern. §. 28.

**) *Haltaus* Glossar. voce „*Ainung*„

entsetzen Zirten, Fischhayen, Eschhayen und all Ainung nach der Umseßen Rath; und wo die Ainung gebrochen wird (wo wider die Verordnungen des Dorfgerichts gehandelt wird) das soll dem Mayr gebessert werden und dem Richter nit.

In alten Zeiten hielt man die Dorfgerichte in den Kirchen. Dieses wurde aber im 13ten Jahrhunderte geändert, und befohlen, daß man diese Gerichte wieder, wie in ältern Zeiten, in den offenen Schrannen und Dingstetten halten soll. „Sonder Satzung Entschid, Ordnung und Fridbrief zwischen Herzog Ludwig und Otto von Bayern 1293. von Bischofen Heinrich von Regensburg: Wir nehmen auch ab Kirchgericht, und setzen, daß man richten soll auf den alten Schrannen und Dingstetten doch sollen der Gotsheuser Grafen, Freyen und Dienstmannen ihr Recht bleiben an ihr Dorfgerichten, und wer die zu Recht hat von alter Gewohnheit. Augustin Köllner.

Man muß nicht denken, daß die Dorfrichter, wie unsere Hofmarksrichter, immer in dem Bezirke ihres Dorfgerichts waren; der Landrichter

ter selbst war, wie gesagt, manchmal der Dorfrichter, oder machte blos eine Abordnung, und einer und eben derselbe Dorfrichter, oder Substitut, konnte in mehrern Orten zu verschiedenen Zeiten Gericht halten.

Der Ainer, oder Mayer, hatte den **Gemeinbeutel** (die Kasse der Gemeinde, und wurde daher in manchen Orten **Kammerer** genannt), ein Namen, der bis auf heutigen Tag auf manchem Bauergute geblieben ist.

Einige Gemeinden haben sogar noch heute hie und da Unterthanen, welche jährlich etwas Gewisses in diese Kasse zahlen, wie zu **Pliening**, Landgerichts **Schwaben** *), wo der Unterthan, wie es vermög der alten Landesverfassung nicht anders seyn konnte, nicht **grund**, sondern nur **zinsbar** ist; wiewohl man sich in jüngern Zeiten aus Unwissenheit und Unverstand der Schreiber beigehen ließ, von solchen Unterthanen Laudemien zu nehmen. Bei andern Gemeinden sind

*) Es erscheint dieses zwar freylich als leere Sage; allein ein Privatmann ist nicht immer an seinem Pulte mit den Urkunden versehen, die er zur andern Zeit nicht nur gesehen, sondern gelesen hat.

zwar keine Unterthanen, aber Gemeinhölzer, Wiesen, Aecker, die man zum Besten der Gemeinden zu verpachten pflegt.

Der Ainer hatte manchmal die Verbindlichkeit auf sich, ein sonderbares Ainigungshaus zu unterhalten. Noch heute giebt es solche Ainigungshäuser, wo sich die Gemeinden zu ihren Ehehaften versammeln.

Bei diesen Dorfgerichten gieng es insgemein nach der Sitte der damaligen Zeiten sehr lustig zu. Nicht nur bey dem sogenannten Ainer, oder Mayer, bei welchem die Ainung (Vereinigung) war, hielt man Mahlzeiten, sondern man zechte auch in andern Häusern, und nebenbei wurden verschiedene Spiele, als Pferderennen, Kegelschieben, Tänze ꝛc. gehalten *).

Wenn

*) In alten Zeiten war das Weintrinken bei dem Landvolke überall gewöhnlich. Noch im 16ten Jahrhunderte hat die Landschaft gegen den Herzog Wilhelm, welcher den Wein mit einem Aufschlage (Accise) belegen wollte, behauptet, daß derselbe dem Landvolke, das den Wein nicht entbehren kann, zu beschwerlich wäre, und es zeigt sich auch aus den Landtagsakten, daß die Bauern ganze Fuhren Wein für sich aus Osten (Oesterreich) holten.

Wenn kein besonders Ainungshaus vorhanden war, hatten nur Einige der größern Bauern das Recht, wechselsweise die Ainung in ihren Häusern zu halten, und wurden in manchen Orten Sedelmajer, **Maier** (Majores) genannt.

Viele Dorfgerichte sind, seitdem so viele Hofmärke entstanden, ganz und gar aufgehoben worden: indessen haben wir doch noch einige Dörfer, wo noch einige Ueberbleibsel von Dorfgerichten vorhanden sind, die aber von Zeit zu Zeit, so sehr sich auch die Bauern dagegen sträuben, immer mehr geschmälert werden. Die jährlichen feyerlichen Versammlungen der Gemeinden in vielen Orten zur Aufnahme und Absetzung der Hirten und Tagwerker, oder bei den anbefohlenen Lieferungen und Vorspannen, bei welchen nicht der Richter, oder Gerichtsdiener, sondern die Gemeinde selbst alles regulirt, sind ohne Zweifel noch ein kleiner Rest der vorigen Dorfgerichte *).

 Nicht

*) Die Bauern entwarfen auf diesen Versammlungen ehmals sogar eigene Dorfstatuten, die man von der Art ihrer Errichtung Bauerköhre — oder Bauer-

Nicht nur die Substituten des Landrichters, sondern auch die Dorfrichter, welche von den Landesherren verordnet wurden, waren den Landrichtern untergeordnet, und mußten diese um Vollstrekung der Urtheile anrufen. Wichtige Fälle gehörten gar nicht unter ihre Gerichtsbarkeit *).

Die schiefen Meinungen einiger Gelehrten, z. B. daß die alten Grundherren die Dorfrichter ihrer Grundholden waren, daß ihre Gerichtsbarkeit eben so groß, wie die niedere Gerichtsbarkeit der alten Landrichter, oder die dermalige hofmärkische Gerichtsbarkeit war, u. dgl., und die Anmaßungen einiger Privilegirten, welche sich so gerne das Alte nach dem Heutigen vergegenwärtigen, und überall Quellen des Reichthums, und Prärogativen des Adels, und der Geistlichkeit suchen und zu finden glauben, sind meines Erachtens aus der irrigen Meinung entstanden, daß man die Dorf-

---

Bauerkühre nannte. Diese waren nicht nur eine rechtliche Norme für die innere Polizeyverfassung des Dorfes, und gar häufig auch für die Privatrechte, und Verbindlichkeiten der Dorfsbewohner. Runde Grundsätze des gem. teutsch. Privatrechts. §. 38.

*) Seyfrid Geschichte der ständischen Gerichtsbarkeit. Th. II. S. 392.

Dorfgerichte den großen Gutsbesitzern blos zu ihrem Nutzen und Frommen, und zur Erweiterung ihrer Gewalt, ihres Ansehens und Vermögens bewilliget habe. Wenn man aber die alten Urkunden genau durchblickt, so erhellt ganz klar, daß das vorzüglichste Augenmerk auf Erhaltung der guten Ordnung, der Einhelligkeit und Polizey, und auf den Nutzen und Bequemlichkeit der Gemeinden genommen wurde; zu welchem Ende auch die Willkühr des Gerichts und die Summe der Strafen, welche insgemein geringer als bei den Landgerichten waren, beschränkt, und bestimmt wurden. Aus den meisten noch vorhandenen Dorfrechten zeigt sich klar, daß der Landrichter, oder Dorfrichter, die Kläger und die Beklagten, die Urtheilsprecher und Zeugen, nicht zu sich in seine Gerichtswohnung rufen lassen konnte, sondern in das Dorf oder Ort, welches mit dem Dorfrechte begabt war, reisen, die nöthige Zeit daselbst bleiben *), und besonders solche Händel, bei welchen ein Augenschein erfoderlich ist, berichtigen mußte, wofür meistentheils die Bußen, und

*) Dieses bewährt sich aus der oben S. 43. sub not. angeführten Urkunde, die Gemeinde Gärching im Landgerichte Kransberg betrefend.

Deputaten schon regulirt, und überhaupt die nöthigen Maaßregeln getroffen waren.

Hätten die Gelehrten, anstatt blos die alten Urkunden zu durchsuchen, und sie aus vorgefaßter Meinung unrichtig zu erklären, auch die vor unsern Augen liegenden zum Theil noch bestehenden Dorfgerichte in Betrachtung gezogen: so würden sie manchmal ganz andre Urtheile gefället, und in manchem Betrachte einen Beweis der alten bürgerlichen Freiheit und Wohlhabenheit des Landvolkes, und seines Biedersinnes, der freilich manchmal auch durch Aberglauben und Dummheit verunstaltet war, gefunden haben.

Selbst diejenigen Akten, welche über die Beschränkung und Aufhebung verschiedener Dorfrechte angewachsen sind, und nun tief unter veraltetem Staube begraben liegen, könnten dem Geschichtschreiber und Philosophen zu mancher Betrachtung und Belehrung dienen, und aus den alten **Ehehaftsbücheln** (Dorfrechten), welche freilich später, und besonders im 16ten Jahrhundert, von Hofmarksherren und Richtern, leider! gar vielfältig verstümmelt worden sind, ließe sich wirklich ein nicht unbedeutender Theil des alten **Bauerrechts** (juris Colonici, juris Georgici, et pago-

pagorum), welches fast gänzlich in Vergessenheit kam, sammeln, wodurch sich über die alten Eigenthumsrechte, und den glücklichen Zustand der Bauern in ältern Zeiten großes Licht verbreiten würde.

Dieses jus colonicum war, abgesehen von dem, was in den Ehehaftsbücheln aufgezeichnet worden ist, kein geschriebenes Recht, im strengern Sinne genommen, sondern ein Aggregat von Gewohnheitsrechten und eigenen Dorfstatuten, welche dem Volke, das sie sich gewöhnlich durch den Gebrauch der Rechtsparömien im Gedächtnisse erhielt, und besonders den Dorfrichtern und Urtheilsprechern bekannt war *). Waren doch die leges bajuvaricae selbst nichts anders als aufgezeichnete Gewohnheiten! **)

Da es den Dörfern und Gemeinden so oft gelang, eigene Dorfgerichte zu haben, so war es für

*) Eisenhart teutsches Recht in Sprüchwörtern. Leipzig, 1792. — Danz Handbuch des teutsch. Privatrechts. Th. I. §. 57.

**) Mederer Beyträge zur Geschichte von Baiern. St. V. in der Einleitung.

für die ansehnlichen und mächtigen Klöster, welche manchmal den Landesherrn selbst zu ihrem Vogte hatten, eine leichte Sache, dieselben für sich und ihre Gegend zu bewirken, damit sie ihre Diener, welche sie zum täglichen Gebrauche nöthig hatten, und andere in ihrem Bezirke wohnende Ministerialen, Klienten, Baumänner und Untergebene nicht zu den weit entfernten Landgerichten abzuordnen nöthig hätten. Manchmal waren sie aber auch mit den für sie und die benachbarte Gegend gesetzten Dorfrichtern unzufrieden, und trachteten, sich und die Ihrigen von derselben Gerichtsbarkeit los zu machen. Das Kloster St. Emeran in Regensburg stund mit seinen Gütern unter einem Dorfrichter des Herzogs Albrecht II. von Straubing, dessen Abt Alto sich im Jahre 1382. gar bitter über den Schaden, welcher ihm durch diesen Dorfrichter verursachet wurde, beklagte: „über den verderblichen Gebrechen, Verderben und Ueberlast, den der ehrwürdig und geistlich Herr Abt Alto zu St Hemmeran zu Regensburg und sein Gotshaus daselben lange Zeit gehabt ha-

*) Seyfrid Geschichte der ständ. Gerichtsbarkeit. Th. II. S. 398.

habent, von Dorfgerichts wegen.“ Hierauf wurde der Abt von diesem Dorfgericht befreiet: „Daß er sich fürbaß in khainer Hofmark nit verantworten soll in khein Weis.“ *) — Eine Befreiung, welche er glaublich dem Umstande zu verdanken hatte, daß der Herzog des Klosters Vogt war: „Des ehrwürdigen geistlichen Herrn und seines Gottshaus in seinem Lande obrister Herr und Vogt ist!“

Wer von dem Dorfgerichte befreiet zu seyn vorgab, mußte den Beweis machen. Darum heißt es in obiger Urkunde: „Nun hat uns der obgenannte geistliche Herr — beweist, daß er in kheiner Dorfgericht, oder Hofmark sein, noch seines Gotshaus Gut nit verantworten soll.“

Obwohl sich ein Kloster von der Gerichtsbarkeit des Dorfrichters frei gemacht hatte; so stund es doch noch unter der Civilbehörde des Landrichters, wie dieß bei den Gütern des besagten Abts Alto der Fall war **).

Manch-

*) Seyfrid Gesch. der ständ. Gerichtsb. Th. II. S. 398.

**) *Hundii* Metropol. Salisburg. cum not. Gewoldi. Tit. II. p. 383.

Manchmal waren die Vögte der Klöster zugleich auch Dorfrichter, oder setzten dieselben in ihrem Namen. So waren die baierischen Herzoge, Heinrich und Otto, Advokaten, oder Vögte des Klosters Weihenstephan, und als sie mit dem Kaiser Friedrich nach Italien zogen, ließen sie dieses Amt, bis sie wieder zurück kamen, durch Dietrich von Sliwingen verwalten *).

Man hat auch Beispiele, daß manchmal einem Kloster bewilliget wurde, den Dorfrichter selbst zu wählen **). Daraus folgt aber nicht, daß es denselben auch absetzen konnte, oder daß dieser in des Klosters Namen Gericht hielt, oder daß sein Amt beständig dauerte: auch versteht es sich ohnehin, daß er dem Landrichter subordinirt war. Selbst wenn der Vogt des Klosters zugleich Dorfrichter war, trachtete dasselbe manchmal, seine Leute von der Gerichtsbarkeit desselben zu befreien, und wollte sie lieber durch den Landrichter richten lassen: „Officiales abbatis, coci, pistores, et reliqui, quicunque enominati monaste-

*) Monum. boj. T. IX. p. 475.

**) Seyfrid Gesch. der ständ. Gerichtsbarkeit. Th. I. S. 173.

rii abbati et fratribus ministrare consueverunt, si rixati fuerunt, non cogentur coram advocato rationem reddere *).“ Daraus erhellet offenbar, daß der Dorfrichter des Klosters demselben nicht subordinirt war.

Die Gerichtsbarkeit des Dorfrichters erstrekte sich auf alle Unterthanen und Güter, welche in dem Bezirke, den ihm der Landesherr, oder Landrichter, angewiesen hatte, befindlich waren **). Man fragte und untersuchte, ob die Dorfrichter die Gerichtsbarkeit auch über fremde Unterthanen ausgeübt haben? Wer so fragen kann, giebt klar zu erkennen, daß er einen ganz falschen Begrif von der alten baierischen Landesverfassung habe. Er stellet sich die Dorf- und Hofmarksrichter, als heutige Hofmarksrichter, und die Dorf- und Hofmarksgerichte, wie unsre dermalige Hofmarksgerichte, in Ansehung deren es freilich fremde Unterthanen giebt, vor. Bei solchen irrigen Vorbegriffen und so unschicklichen Fragen, womit man sich auf eine so auffallende Weise als Fremdling der

*) Monum. boj. T. VI. p. 172. — Seyfrid i. a. W. Th. I. S. 146 u. 162.

**) Seyfrid Th. II. S. 392.

der bayerischen Rechtsgeschichte, der Alterthümer, und der ältern Verfassung darstellt, müssen freilich alle angestellten Untersuchungen fehlschlagen. Es ist daher kein Wunder, daß einige, durch diese Vorurtheile verleitet, behaupteten, daß sich die Dorfgerichte **nur über die Grundunterthanen** erstrekt haben, da es doch damals im **wahren** Verstande noch **keine** Grundherren und Grundholden gab.

Solche ungereimte Fragen lassen sich nicht besser beantworten, als daß man den unerfahrnen Fragesteller zurechte weise. Der **Landesherr** allein hatte alle Gerichtsbarkeit; wie kann man also fragen, ob sich dieselbe auch über fremde Unterthanen erstrecket habe? — Gesetzt auch, es hätte jemand die Privatgerichtsbarkeit auf seinem Gut gehabt; so versteht es sich ohnehin, daß der Dorfrichter darüber keine Gewalt hatte. Der Hofmarksrichter übte also die Gerichtsbarkeit über **ein** Bauergut, und der Dorfrichter über **alle** Bauergüter seines Bezirkes aus, ohne Unterschied, ob sie einem Edelmann, Prälaten, Bürger, oder Bauern gehörten.

In dieser Hinsicht ist also die Bedingung der ottonischen Handfeste, daß die Dorf- und

Hof-

Hofmarksgerichte in ihrem Wesen bleiben sollen, nicht in Ansehung der Dorfrichter, oder Gerichtsherren, wie man insgemein dafürhält, sondern des Herzogs und seiner Nachkommen, und der Gemeinden und Unterthanen, welche mit Dorfrechten begabt waren, von der größten Wichtigkeit; denn vermöge dieser Bedingung konnte der Eigenthümer, dessen Gut unter einem besondern Hofmarks- oder Dorfrichter stand, die Gerichtsbarkeit nicht erlangen, sondern dasselbe blieb, wie zuvor, unter der landesherrlichen Gerichtsbarkeit der Dorfrichter. Dadurch wird es auch klar, warum die Herren die alten Hofmarks- und Dorfgerichte in Abgang kommen ließen, und nach und nach, wie Baron Schmid versichert, zu vernichten trachteten. Die Beibehaltung dieser Gerichte war zum Besten der Herzoge, welche hievon die Bußen und Strafen hatten, bedungen, folglich den Anmaßungen der Privilegirten entgegen: es ist also kein Wunder, daß man den wahren Sinn, die Spuren und selbst den Namen derselben, vernichtete, wozu eine Zeit von einigen Jahrhunderten erfoderlich war.

Ungeachtet aus alten Urkunden bekannt ist, und selbst aus der ottonischen Handfeste erhellet, daß es vor Alters Dorf- und Hofmarksgerichte

gegeben habe, so folgt daraus bei weitem nicht, daß diese Gerichte privat- oder ständische Gerichtsbarkeiten waren.

Diese kleine Gerichte sind, wie Seyfrid sehr richtig bemerkt, keine besondre Gattung von Gerichtsbarkeit, und wenn sie auch dort und da in dem Bezirke eines Klosters, oder einer Hofmark, gehalten, und deswegen Dorf- oder Hofmarksgerichte genannt wurden, so wurden sie dessen ohngeachtet im Namen des Landesherrn, des Erb- oder Gaugrafen, und nicht der Privaten ausgeübt, und waren von Landgerichten nur in Ansehung der Gegenstände, des Orts und der Strafen verschieden. Ihr Unterschied war eigentlich nur objectiv, und districtionel. Schon der Umstand allein, daß sie über verschiedene eigene und urbare Güter der Edelleute, Prälaten, Bürger und Bauern ausgeübt wurden, beweiset, daß man sie nicht im Namen eines Privaten, sondern des Landesherrn, welcher der Gerichtsherr im ganzen Lande war, gehalten habe.

Der Kaiser Ludwig war sehr gütig, und pflegte sehr viele Privilegien zu ertheilen und die schon ertheilten zu erweitern. Bei seinen vielen Irrungen und Streitigkeiten mit dem Pabste,

und einigen Reichsfürsten, hatte er auch Ursache, sich um die Anhänglichkeit seines Volkes, und besonders des ansehnlichen und begüterten Theils desselben, durch Gnaden und Gerechtigkeitsliebe zu bewerben. Man hat sich daher in unsern Zeiten gar sehr verwundert, wie sich dieser kluge, und großmüthige Kaiser beifallen lassen konnte, die Dorfgerichte mit einem Male so sehr einzuschränken, und den Uebertretern mit so harten Strafen zu drohen: „Wir wollen," heißt es in seinem „Rechtsbuche Tit. 13., und gepieten das vestiglichen, daß man in chainen Dorfgericht höber richt, weder umb Geld noch umb chainerlay Sache, dann um tzwen und sibenzigk pfenig, und kain höhere Pueßen mer dann tzwölf Pfenig. Wellich Landrichter in seinem Gericht darüber gestat, den soll der Herr oder sein Vizdumb darumb pessern an Leib und an Gut." Diese Bewunderung gründet sich auf die falsche Voraussetzung, daß die Dorfgerichte den Prälaten und Edelleuten, als Privateigenthum, und jus quaesitum gehörten, das ihnen der Kaiser ohne Verletzung der Gerechtigkeit nicht nehmen konnte. Allein, gemäß meiner Behauptung hat man an dieser Verordnung einen neuen

Beweis seiner Klugheit und Gerechtigkeitsliebe! — Ohne Zweifel entstund eine allgemeine Unzufriedenheit wegen der Exzessen der Dorfrichter, er wollte also nicht ferner gestatten, daß sie in seinem Namen die Gutsbesitzer und ihre Leute mit zu harten Strafen, an denen er, als Landesherr, seinen Theil hatte, belegten, und die ordentliche Gerichtsbarkeit der Landrichter beeinträchtigten; dadurch erwarb er sich die Anhänglichkeit der Landrichter, der Gutsbesitzer und des gesamten Volkes. Zugleich erhellet aus dieser merkwürdigen Stelle des Rechtbuches, daß die Dorfrichter unter der Gerichtsbarkeit der Landrichter stunden, und von diesen an Leib und Gut gestraft werden konnten; woraus weiter folgt, daß die Dorfrichter keine große, ansehnliche Herren waren, sondern ihre Gerichte mit Bewilligung, und im Namen der Herzoge, oder der Landrichter, hielten.

Die Herzoge und Erbgrafen haben öfter einige Güter, und damit zugleich ihre Gerichtsbarkeit, verpfändet, welche von den Gläubigern so lange, bis die Bezahlung erfolgte, ausgeübt wurde; und darum hat sich auch der König Otto bedungen, daß ihm und seinen Nachfolgern nach eingelösten Pfändern die Gerichtsbarkeit wieder

zurückfallen soll. Leider! konnten die Herzoge wegen der vielen Kriege und Unruhen diese Schulden viele Jahre nicht, und manchmal gar nicht mehr bezahlen; und so blieb die landesherrliche Gerichtsbarkeit in den Händen der Privatpersonen. Die alten Gau- und Erbgrafen, oder Landrichter, mögen manchmal die Gerichtsbarkeit an ein Kloster, zum Beispiele die Herren von **Walde** an das Kloster **Raitenhaslach**, wie, wol widerrechtlich, veräußert haben. Vielleicht thaten dies auch die Grafen von **Wittelsbach**, nachmalige Herzoge in Baiern! — Als die alten Grafschaften (**Erbgerichtsherrschaften**, oder **Landgerichte**) an die Herzoge wieder zurück kamen; so mochte etwa ein geringer Theil der Gerichtsbarkeit schon an ein Kloster, oder an einen Privatmann, jenem aus Andacht pro redemtione animarum, und um den Himmel mit Gewalt an sich zu reißen, diesem zur Belohnung, veräussert gewesen seyn. Allein, es ist sehr irrig, wenn man aus dem, daß ein Privatmann die Gerichtsbarkeit ausübte, folgerte, daß sie darum schon sein Eigenthum war. Sie war **nicht reel**, wie unsre heutige ständische Gerichtsbarkeit ist, sondern **nur personel**, und dauerte entweder nur einige Jahre, oder für die ganze Lebens-

zeit des Begnadigten, oder allenfalls auch seiner Kinder. Ohne Zweifel sind auch die Gnadenbriefe in jenen Zeiten, da Gewalt und Raub für Recht, und Aberglauben für Religion galten, manchmal verfälschet, oder auf illegale Art entworfen, ausgefertiget und erschlichen worden. Es hat überhaupt das Ansehen, daß dergleichen Privilegien, so deutlich und klar auch derselben Inhalt war, nicht **ernstlich** gemeint waren, indem sie, ohngeachtet der für die Ewigkeit gemachten Versicherungen, oft widerrufen, oder in der Folge wieder nur auf einige Jahre ertheilet wurden. Selbst die Begnadigten hatten darauf wenig Zutrauen, und ließen sich dieselben immer wiederholen, wie ich anderwärts gezeigt habe. Seyfrid *) führt ein Beispiel an, da der Kaiser **Ludwig** dem Kloster **Scheyrn** und **Schestlarn** die Gerichtsbarkeit für **ewig**, und 15. Jahre später, auf **Widerruf** gegeben hat. Das Kloster Chiemsee hat sich die ottonische Handfeste in der Folge noch **zweimal** besonders bestätigen lassen **). Der Kaiser **Ludwig** hat dieselbe 18. Abteien besonders, und so bestätiget, daß

*) Gesch. der stãnd. Gerichtsb. Th. I. S. 94.

**) Daselbst S. 83 und 84.

daß die Bestättigung nur auf **Widerruf** ertheilet zu seyn schien *).

Als Beispiel einer alten Privatgerichtsbarkeit führt man vorzüglich jene an, welche der Herzog **Otto** der Aeltere im Jahre 1180. seinem Marschall **Kunrad von Raitenbuch**, der nicht einmal ein Edelmann war, und seinen Erben verliehen hat. . . Wie beweiset man aber, daß diese Gerichtsbarkeit reel war, und auf seinen Gütern haftete? — Ohne Zweifel war diese Gerichtsbarkeit, gemäß der Gewohnheit jener Zeit, nur als ein **herzogliches Lehen** ertheilt worden. Sein Descendent **Heinrich von Raitenbuch** hatte auf diese Begnadigung so wenig Zutrauen, daß er die Bestätigung derselben bei dem Kaiser **Ludwig** nachsuchte, welche er nur in Ansehung seiner persönlichen Verdienste erhielt: „Für die Dienste," sagt der Kaiser —, „**und sonderlich Gutat halber, so er in dem Streit wider seinen Gegner Herzog Fridrich von Oesterreich an ihm gethan hat**" **).

*) Seyfrid Gesch. der ständ. Gerichtsb. S. 82. und 85.

**) Daselbst Th. I. S. 137.

Da es überhaupt bekannt ist, daß die Fürsten vor Alters ihre Gnaden als Lehen zu ertheilen pflegten, so ist auch in Ansehung der alten Dorf- und Hofmarksgerichte nichts anders zu vermuthen, und diese Vermuthung erhält einen hohen Grad der Wahrscheinlichkeit durch das Zeugniß des Freyherrn **von Schmid**, welcher versichert, daß blos zu seiner Zeit beiläufig 100. lehenbare Dorfgerichte durch Stolz, oder List der Vasallen, vernichtet, und in heutige Hofmarksgerichte verwandelt worden seyen. Es läßt sich dieses um so weniger bezweifeln, als die Stände selbst in dem Landtage von 1514. behaupteten, daß bei den Dorf- und Hofmarksgerichten die Bußen und Strafen dem Herzoge zugehören, und durch dieselbe ihr Cammergut und Obrigkeit nicht gemindert worden sey. Wie hätten sie dies behaupten können, wenn die Dorfrechte ein reeles Eigenthum der Gutsbesitzer, wie unsre dermalige hofmärkische Gerichtsbarkeit, gewesen wäre? — In der Folge mögen freilich einige Klöster dergleichen Begnadigungen der Herzoge durch List und Heuchelei in reele Gerichtsbarkeiten verwandelt haben. Sie waren dumm genug, um zu glauben, daß sich der Himmel über ihre Eigennützigkeit und Betrügerei erfreue, und dadurch die Selig-

keit

keit ihrer Stifter vermehret werde. Dieses mag besonders in spätern Zeiten geschehen seyn, da man die Dorf- und Hofmarksgerichte nicht mehr zum Nutzen der Landbewohner, und zur Beförderung der Gerechtigkeit, sondern zum Vortheile der Dorfrichter, oder derjenigen, welche mit dem Dorfgerichte begnadigt waren, zu halten pflegte. Man trachtete diese Gerichtsbarkeit immer auf mehrere Gegenstände zu erweitern, und die Strafen und Sporteln, die man den Herzogen entzogen hatte, für sich zu vermehren. Sie giengen den Gang aller Privilegirten, und die alten Gerichtsherren waren in diesem Stücke nicht viel besser, als die neuen, welche durch Observanz und neue Freiheitsbriefe und Erklärungen ihrer Freiheiten ihre gerichtliche Gewalt, und die daraus fließenden Einkünfte so sehr vermehret haben, daß dem Landesherrn in den meisten Orten nur das Malefiz, daß demselben so große Unkosten verursachet, allein übrig blieb.

Der verehrungswürdige Herr Seyfrid *) ist zwar der Meinung, daß Dorfgericht, und niedere, oder zivil Gerichtsbarkeit, welche die

*) In der Geschichte der ständischen Gerichtsbarkeit. Th. II. S. 11 und 12.

Landrichter ausübten, eines und das nämliche sind. Allein, die niedere Gerichtsbarkeit begrif alle Zivilhändel, die nicht zur hohen Gerichtsbarkeit (zum Landgerichte) gehörten, in sich, und ward von den Landrichtern samt der hohen Gerichtsbarkeit ausgeübt; das Dorfgericht aber ist nur eine beschränkte Gattung der niedern Gerichtsbarkeit, und insgemein von sehr geringer Bedeutung, wie z. B. jenes, welches Salzburg dem Goldbek bewilliget hat *). Es schließt nur solche Zivilhändel in sich, in Ansehung derer die Gemeinde, das Stift, oder Kloster durch Concession berechtiget, oder zu welchen der Dorfrichter von dem Fürsten oder Landrichter beauftragt worden ist. Wir haben zwar an dem Dorfgerichte, welches der Bischof von Eichstädt von dem Grafen Gebhard von Hirschberg 1392. gekauft hat, ein Beispiel, daß dasselbe so weit als die niedere Gerichtsbarkeit erweitert wurde. Allein, eines Theils ist dieses nur eine Ausnahme von der Regel, und erst aus den spätern Zeiten hergenommen, in welchen man schon anfieng, die Hoheitsrechte der Fürsten mit, oder ohne ihre Einwilligung gar merklich zu beschneiden. —

Dieser

*) Seyfrid a. a. O. S. 410.

Dieser Unfug wurde hernach, und allmählig immer weiter getrieben, wie ich oben selbst bemerkt habe. Aus den ältern Zeiten wird man kein Beispiel anführen können, daß das Dorfgericht so beträchtlich, und so viel bedeutend, wie die niedere Gerichtsbarkeit der Landrichter, war. Wenn das Dorfgericht und die niedere Gerichtsbarkeit Eines gewesen wären, wie hätte der Kaiser **Ludwig** in seinem Rechtsbuche verordnen können, daß bei jenem keine Händel, die am Werthe über 72. Pfenninge betragen, gerichtet, und keine Buße, welche mehr als 12. Pfenninge beträgt, diktirt werden dürfe? — Die Händel von grössern Werthe, und die höheren Bußen, gehörten also offenbar zur niedern Gerichtsbarkeit der Landrichter; und diese war also nicht identisch mit dem Dorfgerichte, das man durch Kauf, Schenkung, und später auch durch Gewalt, List und Observanz erhielt.

Herr Seyfrid will zwar aus dem Umstande, daß der Kaiser **Ludwig** die Dorfgerichte zu weit herabgesetzt, und mit so harten Strafen bedroht hat, folgern, daß vorhin die Dorfgerichtsbarkeit mehrere und erheblichere Gegenstände verhandelt, und also im Gegensatze zu den Landgerichten, oder der hohen Gerichtsbarkeit, die niedere

dere Gerichtsbarkeit bedeutet habe: allein, es läßt sich daraus nichts anders schließen, als daß die Dorfrichter aus Eigennützigkeit ihre Dorfrechte, wie dieses später in Ansehung der ständischen Gerichtsbarkeit auch geschah, immer erweitert haben. Wir haben heut zu Tage viele landesherrliche Verordnungen, wodurch man die Excessen der ständischen Gerichtsbarkeit zu beschränken trachtet; daraus folgt aber nicht, daß die Stände in vorigen Zeiten eine größere Gerichtsbarkeit hatten. Daß die Verordnung des Kaisers **Ludwig** hernach nicht befolget worden ist, entkräftet meine Behauptung nicht, sondern es erhellet daraus nur so viel, daß schon damals, wie in unsern Zeiten die fürstlichen Mandaten, welche der Eigennützigkeit der Richter und der Privilegirten Schranken setzten, selten, oder nie zum Vollzuge gebracht wurden.

Herr **Seyfrid** beruft sich auf den Freiherrn **von Kreitmair**, welcher behauptet, daß ihm Dorfgerichte bekannt wären, welche so beträchtlich als die Hofmarksgerichte sind. Da er aber diese Dorfgerichte nicht genannt hat, und niemanden hievon was bekannt ist, so ist dieses Zeugniß von keiner großen Bedeutung. — Auch eingestanden, daß dieses wahr sey, so entsteht die

Frage:

Frage: ob diese Dorfgerichte nicht erst in spätern Zeiten durch List und Observanz so sehr erweitert worden sind, daß sie der hofmärkischen Gerichtsbarkeit gleich kamen? Man kann mich dieses Zweifels halber keiner Vermessenheit beschuldigen, da der Freiherr **von Schmid** bezeuget, daß viele Edelleute, welche die Dorfgerichte als landesherrliche Lehen besassen, dieselben so sehr erweitert haben, bis sie den hohen Grad der hofmärkischen Gerichtsbarkeit erreichten, und alsdann als landesherrliche Lehen nicht mehr recognoscirt wurden. Wenn wir alle Gründe und Beweise bei Seite setzen, und blos auf Auktorität Rücksicht nehmen wollen; so überwiegt das Zeugniß des gelehrten **Hund** und Freiherrn **von Schmid**, welches sich auf das Rechtsbuch des Kaisers **Ludwig** gründet, bei weitem jenes des Freiherrn **von Kreitmaier.**

Herr Seyfrid behauptet *), daß man in der ottonischen Handfeste unter dem Namen **Dorfgericht** nichts anders, als die niedere Gerichtsbarkeit verstanden habe. Allein warum hieß man denn in derselben die neue verkaufte Gerichtsbarkeit nicht auch Dorfgericht, oder das neue Dorfgericht?

*) a. a. O. S. 14. und 30.

gericht? — Warum wurde die neue niedere Gerichtsbarkeit so umständlich beschrieben, wenn zwischen dieser und dem ohnehin bekannten Dorfgericht kein Unterschied war? — Wozu diese unnöthige Weitläufigkeit? — Es heißt zwar in dieser Handfeste, daß durch dieselbe die Dorfgerichte nicht eingeschränkt werden; aber daraus folgt nicht, daß das Dorfgericht und die neue hofmärkische Gerichtsbarkeit Eins sind. Gab man dieser Folgerung Statt, so hätte der Kaiser **Ludwig** nach einigen Jahren die Dorfgerichte nicht so sehr einschränken können; eine Einschränkung, welche man noch in der Erklärung der Landesfreiheit von 1516. gelten ließ, wo man blos erklärte, daß man die Dorfgerichte in ihrem Wesen bleiben lasse!

Hier will ich zum Ruhme des rechtschaffenen **Seyfrid**, der nur nach Wahrheit forschte, anmerken, daß er auf seiner Meinung nicht eigensinnig bestund, sondern hernach *) selbst eingesehen zu haben schien, daß die Dorfgerichte nicht so wichtig waren, wie er anfänglich geglaubt hat: er verdienet deswegen nur noch mehr unsre Achtung und Verehrung!

Das

*) a. a. O. S. 400.

Das Dorfrecht gründete sich blos auf den Inhalt der Privilegien und auf die Gnade der Fürsten, welche bald mehr, bald weniger bewilligten, oder auf Käufe, welche ohnehin sehr verschieden waren. Man kann also in Ansehung der Dorfrechte keine gleiche Norme annehmen, und daher auch nicht behaupten, daß eines so wichtig, als das andere war, oder daß alle insgesamt der niedern, oder hofmärkischen Gerichtsbarkeit gleich kamen; denn diese ist sich überall ganz gleichförmig, und muß es seyn, weil sie sich nur auf Ein Privilegium gründet. Eben so wenig läßt sich behaupten, daß die alten Dorfrechte ständisch, oder einer gewissen Kaste eigen waren. Sie gehörten, ohne allem Rückbetrachte auf einen Stand, nur demjenigen, der sie erhalten hat, und die Gemeinden der Bauern waren hievon nicht ausgeschlossen.

Ich weis wohl, daß sich mit der Zeit, besonders während dem Faustrechte, und hernach durch List, Gewalt und Observanz, viele Dorfgerichte bis zur hofmärkischen Gerichtsbarkeit geschwungen, und die Herzoge ihre Bußen und Obrigkeit verloren haben, gleichwie dagegen auch andre ganz vernichtet, oder so geschmälert worden sind, daß sie beinahe unkennbar wurden:

allein,

allein, solche Ereignisse, die in dem Wechsel der Zeit ihre sie bewirkende Urkunde finden, gehören nicht zur gegenwärtigen Untersuchung, welche sich nur mit dem **wahren Wesen der alten Dorfgerichte** beschäftiget. Seyfrid behauptet *), „daß sich die Dorfgerichte durch Observanz und Herkommen gebildet haben:" allein, die Geschichte lehrt uns, daß die durch **Privilegien entstandenen** (gebildeten) Dorfgerichte durch Observanz und Herkommen verunstaltet, und in ihrem Wesen zerstöret worden sind. Weit richtiger und wahrer drükt sich Hr. **von Krenner** **) aus, wo er behauptet, daß die Privilegirten, und besonders die Münster und Klöster, ihre Privilegien und die Gränzen ihrer Gerichtsbarkeit und Dorfrechte von Zeit zu Zeit überschritten haben.

Ueberhaupt scheint mir die Frage: **Wie waren die alten Dorfgerichte beschaffen?** eben so unschicklich zu seyn, als wenn man fragen wollte, wie haben die Fürsten ihre Diener und

---

*) Seyfrid Geschichte der ständ. Gerichtsbarkeit. Th. II. S. 414.

**) Ueber Land- Hofmark- und Dorfgerichte in Baiern. §. 18.

und Günstlinge belohnet, oder was für Privilegien hat man von den Fürsten durch Verdienste und Käufe, oder durch Schmeichelei und Schleichwege, erhalten? Einmal waren die Dorfgerichte sehr eingeschränket, ein andermal sehr ausgedehnet; einmal auf gewisse Zeit, oder auf Widerruf, ein andermal auf ewig; hier nur einer gewissen Person, dort auch ihren Descendenten und Nachkommen, verliehen. Nachher übte D. **Observantius** seine unbeschränkte Gewalt aus, und gab den Privilegien eine ganz andre, **willkührliche**, Gestalt und Form, auf welche man bei Ertheilung derselben gar nicht gedacht hat. Was er in einem Orte zerstörte, hat er in einem andern wieder doppelt hervorgebracht, und was er den Schwachen hier raubte, spielte er dort wieder in die Hand der Reichen und Mächtigen. Der Kaiser **Ludwig** war durch die Excessen des D. **Observantius** so sehr aufgebracht, daß er die Erweiterung der Dorfgerichte bei schwerster Strafe verbot; allein, es gieng dieser kaiserlichen Verordnung, wie andern dergleichen Gesetzen, und wie der alten baierischen Landesverfassung, welche D. **Observantius** durch List und Gewalt vereitelte und vernichtete. Indessen ist doch so viel gewiß, daß die Privatgerichtsbarkeit, bis zur ot-

tonischen Handfeste, wodurch sie ohne Unterschied des Standes nur denjenigen, welche sie kauften, verliehen wurde, nicht in der Grundverfassung des Landes lag, und bis zum Jahre 1557. **keinem besondern Stande** verliehen war. —

Die alten Herzoge hatten kein Recht, die baierische Nation, welche seit der Ankunft der Römer so viele Vorzüge und Freiheiten genoß, ohne Einwilligung des ansehnlichern und begüterten Theils derselben mit Steuern oder Abgaben zu belegen; und ihre Einkünfte bestunden beinahe ganz allein in dem Kammergute, das freilich in ältern Zeiten sehr groß und beträchtlich war. Ihre **Obrigkeiten** (Regalien) waren hauptsächlich die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, und die Scharwerk, wovon kein Mensch, selbst die Geistlichkeit *) nicht, befreiet war.

Sie

*) Die Herzoge hatten die Gerichtsbarkeit auch über die Geistlichkeit nicht nur in actionibus realibus, sondern auch personalibus, wie aus den Landtagsakten von 1583. erhellet; und darum konnten die alten baierischen Geschichtschreiber mit Wahrheit behaupten, daß sie omnimodam jurisdictionem hatten. Erst der Her-

Sie trachteten diese Hoheitsrechte auf alle mögliche Weise zu erhalten, und wenn sie auch

 hievon

Herzog Wilhelm, welcher ganz von den Jesuiten geleitet wurde, überließ die Gerichtsbarkeit über die Geistlichen den Ordinariaten, worüber sich die Stände gar sehr beschwerten, und vorstellten, daß bei dieser Neuerung die Gläubiger der Geistlichen, anstatt, wie bisher, zum nächsten weltlichen Richter zu gehen, ihre Klagen zu Salzburg, Passau, Augsburg, oder Freising vorbringen, viele Zeit versäumen, und manchmal mehr Unkosten, als die Schuldfoderung beträgt, verwenden müßten. Der Herzog hat zwar mit den Bischöfen die Einleitung getroffen, daß dergleichen Rechtshändel durch *Archidiaconos* auf dem Lande entschieden werden sollen: allein die Landschaft war damit nicht zufrieden; denn der Archidiaconus mag für, oder wider den Geistlichen sprechen, so kommt die Streitsache durch die Appellation allzeit an die Ordinariaten. Sie bat daher, daß, wenn auch der Herzog seine alte hergebrachte Gerichtsbarkeit gegen den Geistlichen schlechthin vernichten wollte, er doch die der Stände, welche bisher in ihren Hofmärkten immer rechtmäßige Richter der Geistlichen waren, unverletzt lassen möchte: allein gegen die Meinungen und Rathschläge der Jesuiten wurden damals keine Vorstellungen angehört. Von dieser landesverfassungsmäßigen Gerichtsbarkeit über die Geistlichen rüh-

hievon etwas aus Gnaden bewilligten; so geschah es nicht ohne Bedingung, sondern nach der Gewohnheit jener Zeiten nur lehenweise, bis Kriege, Verwüstung und Barbarei, die Freiheit und die Eigenthumsrechte des Volkes, und mit diesen die Gewalt, das Ansehen und das Kammergut der Herzoge zerstörten.

Außer den landesherrlichen Dorf- und Hofmarksgerichten, und der hohen und niedern Gerichtsbarkeit der Landrichter, gab es vor Alters in Baiern keine andere Gattung von Gerichten, bis endlich 1311. die ottonische Handfeste geschlossen wurde, welche aber erst im Anfange des 16ten Jahrhunderts vollends in Ausübung kam.

Daß es in Baiern Zentgerichte gab, scheint mir nicht so wahrscheinlich, wie Herrn Sey-

---

rühren die kleinen Ueberbleibsel her, welche der Freiher von Kreitmayer †) angeführt, und in seinen spätern Anmerkungen ††) in verschiedenen Stellen wieder vermindert hat.

†) Anmerk. ad Cod. judiciar. Cap. I.

††) ad Cod. civ.

Seyfrid *). Man findet hievon in den alten baierischen Urgesetzen (legibus bajuvaricis), in dem Rechtsbuche Kaiser **Ludwigs** und auch sonst, keine Spuren; und so ist denn kein Grund vorhanden, der auch nur entfernt auf eine rechtliche Vermuthung derselben hinführte. Ihr Daseyn bleibt demnach immer Beweis-Sache.

Bei den alten baierischen Kriegsheeren gab es freilich *Centuriones*, *Centenarii* (**Hunderter**, welche später **Hauptmänner** genannt wurden **); sie kommen auch hie und da in alten Urkunden vor: daraus folgt aber nicht, daß sie Zentgerichte gehalten haben. Es ist gar wohl möglich und wahrscheinlich, daß die Centenarii, welche in Friedenszeiten Dorf- oder Landrichter waren, den Titel Centenarii beibehielten; aber deswegen sind ihre Gerichte keine Zentgerichte gewesen. In den ältesten Zeiten waren die Landrichter Centuriones, und zogen im Kriege mit den ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Landleuten

*) Ständische Gerichtsbarkeit. Th. II. S. 46.

**) Leg. bajuv. Tit. II. C. 5. §. 1. — *Mederers* Beyträge zur Geschichte von Baiern. V. St. S. 84.

zu dem herzoglichen Kriegsheere, weswegen noch heutiges Tages viele Landrichter in Baiern und der Pfalz den Titel Hauptmann führen *).

Durch

*) Daher die Eintheilung der Landgerichte in Amtsgebiethe, Obmannschaften und Gemeinden, denen die Amtmänner, Obmänner und Führer vorstunden. Der Vorsteher des Gebieths, oder Amtmann, erhielt Ruhe, Sicherheit, Ordnung und Polizey in den untergebenen Obmannschaften, in welchen er ohne Zweifel auf Befehl oder mit Bewilligung des Landrichters auch kleine Gerichte hielt. Er war eine Gattung von Unterrichter, und verrichtete in Abwesenheit des Landrichters vorzüglich das, was keinen Verzug litt. Mit der Zeit erhielten die Amtmänner eine ganz andere Bestimmung. Sie beschäftigen sich nun wenig, oder gar nicht mehr, mit der Sicherheit des Landes, sondern vorzüglich mit Eintreibung der Taxen, oder Sporteln; sie spähen das Innere der Familien aus, erforschen die geheimen Sünden, zerrütten die Ehen und bewirken Inquisitionen, sie machen aus Scherz- oder unbedeutenden Schimpfwörtern Verbrechen, zwingen die Leute zu Klaghändeln, und veranlassen von Amtswegen Processe über Kleinigkeiten, worüber man sich schon nachbarlich und freundschaftlich verglichen hat. Sie verbannen die unschuldigen Freuden und Ergötzlichkeiten, und verheimlichen dagegen

Durch einen eingeschlichenen Mißbrauch gab es in Baiern, jedoch nur eine kurze Zeit, auch Rüggerichte.

Ich kann diese Gattung von Gerichten nicht besser, als mit den Worten des Herrn Seyfrid erklären: „Diese Gerichtsbarkeit des Mittelalters," sagt er *): „welche in so manchen wesentlichen Stücken der unsrigen weit vorzuziehen ist, hatte einen großen Mißbrauch in sich, und zwar unter dem Titel der Observanz, die hieß das Ruggericht. Die Gemeinde sollte in demselben ihr eigener

---

gen die Verbrechen, wodurch Ruhe und Sicherheit gestöret werden. Unter der Regierung des Kurfürsten Karl Theodor sah man ein, daß diese Leute den ehrwürdigen Namen: Amtmann, nicht verdienen; und es wurde daher befohlen, sie Gerichtsdiener zu nennen: allein, diese Späher sind dem Volke äusserst verhaßt, und sie heißen daher insgemein Schergen.

Das Amt der Obmänner und Führer wurde beinahe ganz unterdrückt; und jede Gemeinde wird, wenn sie sich auch über einen ganz unschuldigen Gegenstand versammelt, gestraft.

*) i. a. W. Th. II. S. 3.

Angeber und Denunziant werden. Diese Gerichte waren keine Erscheinung der frühern Zeiten, sondern ein sogenanntes Herkommen des Mittelalters. — Man brauchte innerliche Zwangsmittel und ausgesonnene Schwüre, um jedermann aus der Gemeinde dahin zu bringen, daß er des andern Angeber werden sollte." Dieses abscheuliche Ruggericht schlich sich, wie Seyfrid *) bemerkt, erst in der Zeit der Verwirrung ein, da die bürgerliche Freiheit, und die Eigenthumsrechte zu Grund zu gehen anfiengen.

Allein der wohlthätige Geist der Freiheit und das humane Wesen, das sich besonders bei der baierischen Nation immer geäussert hat, waren noch in zu frischem Andenken, als daß dieses Ruggericht, wodurch Friede und Einigkeit in dem Socialstande gestöret wurde, hätte Wurzel fassen, und einheimisch werden können. Es hat daher Kaiser Ludwig, welcher vorzüglich auf die bürgerliche Freiheit seines baierischen Volkes bedacht war, diese Rügungen nicht gestattet, wie

sein

*) a. a. O. in der Note lit. a. S. 6.

sein Rechtsbuch von 1346. zeiget; und sein Sohn Albrecht verboth sie neuerdings in der Handfeste von 1365. Diese Rügungen waren in Baiern nie gesetzlich angeordnet, oder der Landesverfassung gemäß, vielmehr wurden sie als ein schändlicher Mißbrauch und landverderbliche Observanz durch Gesetze verbannet. Sie wurden auch nicht von privilegirten Personen gehalten, sondern waren nur die Erfindung einiger sportelsüchtigen herzoglichen Landrichter, welche damals schon anfiengen, ihr Richteramt als eine Quelle reicher Einkünfte und Emolumente zu benutzen, und die friedlichen Landleute mit despotischer Gewalt zu unterdrücken *).

*) Die Rügungen werden heutiges Tages durch die Anzeigen der Gerichtsdiener von Amtswegen, denen man, wie einige behaupten, auf ihr Ehrenwort glauben muß, ersetzet. Dadurch kommen manche geringe Verbal-Injurien, welche von den Partheyen längst vergessen sind, wieder zum Vorscheine, und werden der lieben Justiz wegen bestrafet. Manchmal wird dadurch zwischen den bereits versöhnten Partheyen Haß und Feindschaft neuerdings rege gemacht. Welch ein Abstand zwischen dieser neuen Justizverwaltung, und der Humanität des alten baierischen Urgesetzes, wodurch verordnet wird, daß niemand zur Klage gezwungen werden soll! —

Durch die Vogtei ist in spätern Zeiten eine Art von Gerichtsbarkeit entstanden, welche sich weder auf die ottonische Handfeste, noch auf das albertinische Privilegium, sondern blos auf die Observanz gründet. Diese neue Gerichtsbarkeit hat das Sonderbare an sich, daß sie, der baierischen Landesverfassung entgegen, über fremde Unterthanen ausgeübt wird: sie ist aber auch ein Kind des berüchtigten D. **Observantius**, welcher mehr dergleichen politische Bastarden erzeuget hat.

Es ist der Mühe werth, die verschiedenen Bedeutungen des Worts: **Vogtey**, und die sonderbare Art dieser Gerichtsbarkeit zu untersuchen. **Vogt** und **Vogtei** haben ihre Bedeutung nach Verschiedenheit der Zeiten gar sehr geändert: **Vogt** (Advokat) war in alten Zeiten der Schutzherr der Wittwen und Waisen des weiblichen Geschlechts, der Alten, Wehrlosen und Abwesenden, und der geistlichen und gottseligen Stiftungen. Die Institution der Vogtei ist also sehr ehrwürdig, und ein Beweis der Humanität unserer Vorältern. Die Vögte waren manchmal so grosmüthig, daß sie einen Theil ihrer eigenen Güter den Stiftungen, welche unter ihrem Schutze stunden, schenkten, wovon man in alten Urkunden viele Beispiele findet. Da der Vogt manchmal

Un-

Unkosten zu bestreiten hatte, und der Schutz, besonders in unruhigen Zeiten, eine Belohnung oder Entschädigung verdiente; so gaben die reichen Stifter und Klöster den mächtigen Vögten, z. B. den Herzogen in Baiern, aus Dankbarkeit gewisse Gefälle, oder wiesen dieselben bei ihren urbaren verpfändeten oder zinsbaren Gütern an *). In dem 13. und 14ten Jahrhunderte, da die bürgerliche Freiheit und das Eigenthum schon in Gefahr waren, bewarben sich auch die Freibauern und geringen Gutsbesitzer um Schutz oder Vogtei, und verreichten hinführo den mächtigen Nachbarn gewisse jährliche Gaben; blieben aber demohngeachtet freie Eigenthümer ihrer Güter **).

So

---

*) Noch heute verreicht der Prälatenstand, wie er in dem Landtage von 1605. behauptet, dem Landesherrn, welcher desselben allgemeiner Vogt ist, gewisse Gülten zu den kurfürstlichen Kastenämtern.

**) Hieher passet vortreflich die Stelle Aventins: Clientularia bona, quod tertium genus (bonorum) diximus, Boëthiam (Vogtey) graeco atque teutonico vocabulo a patrocinando nominamus, quod quasi praemium annuum curatori, patronove praebeant, ut procuret, defendat, asserat, vindicet: liberrima haec conditio, minusque obnoxia aestimatur.

So edel und human anfänglich die Vogtey war, so niederträchtig und schändlich begann sie in den letzten Jahrhunderten zu werden. Es stund nicht mehr in der Willkühr der Klienten, sich einen andern Vogt zu wählen; die Mächtigen machten ihre Vogtei über Klöster und Stiftungen erblich, und versicherten dadurch dieses Amt, und die davon treffenden Gefälle, ihrer Nachkommenschaft. Die mächtigen Vögte maßten sich sogar das Recht an, ihr Amt zu vertauschen, oder zu verhandeln. Der Herzog **Wilhelm** hat in dem mit seinem Bruder **Ludwig** errichteten Erbvertag vom 20ten November 1514. demselben **die Vogtey über des Klosters zu St. Emeran in Regensburg Güter im Gericht Kellheim und straubinger Vizdomamt, welche ihm durch obiges Gotshaus verschriben war, mit aller Nutzung an Geld und Getreid überlassen.**

Wie es den unglücklichen, geringern Edelleuten, Gutsbesitzern und Freibauern, welche sich in den Schutz der mächtigen Nachbarn begaben, gieng, ist ohnehin bekannt. Es gieng mit der Vogtei, wie mit der Gerichtsbarkeit: auch bei dieser hatte man keinen andern Zweck, als die Untergebenen bei ihren Rechten zu schützen; als

sie

sie aber in mehrere unedle Hände kam, machte man sie zur Quelle vieler Einkünfte und Sporteln. Erst, nachdem man bei den Richtern keinen Schutz mehr fand, wählte man sich Vögte; welche aber etwas später ihre Klienten, anstatt sie zu schützen, tyrannisirten, und einen Theil ihrer Güter raubten. Kein Eigenthum blieb unverletzt, und es gab keine persönliche Sicherheit mehr. — Man mußte daher sich und seine Güter den mächtigen Stiftern und Klöstern, welche selbst unter einem höhern Schutze stunden, zinsbar machen, sich in ihre sogenannte Familie begeben, und durch freiwillige Leibeigenschaft und Leibzinsbarkeit wider tägliche Mißhandlungen schüzen.

Nach der Regel hatte der Vogt keine Gerichtsbarkeit über seine Klienten; wie es unter andern aus dem Rechtsbuche Kaiser **Ludwigs** von 1346. Tit. 3. erhellet, wo dem Vogte die Freiheit gelassen wird, seine Vogtleute vor dem Richter zu verantworten oder nicht. Es giebt noch heutiges Tages Bauergüter, und besonders einzelne Grundstücke, worüber die privilegirten Landsaßen, als Vögte, keine Gerichtsbarkeit ausüben, sondern nur Vogtgülten erhalten, und manchmal auch die Steuern einnehmen.

Im

Im 15ten Jahrhunderte, und auch im Anfange des 16ten, hatten der Adel und die Stände noch keine Gerichtsbarkeit über ihre Vogtleute, wie aus dem Schreiben der Pfalzgräfinn **Elisabeth**, Tochter des Herzogs **Heinrich** zu Landshut, erhellet, in welchem sie ihnen die Gerichtsbarkeit versprach, wenn sie treulich zu ihr halten, und wider den Herzog **Albrecht** in München kriegen würden. Im 16ten Jahrhunderte wußten einige Edelleute die Gerichtsbarkeit über Vogtgüter, welche ihnen weder grund- noch vogtbar waren, durch das Herkommen zu erlangen, wozu ihnen ohne Zweifel die ottonische Handfeste, welche sie über ihre eigenen Güter ausübten, Anlaß gegeben hat: da aber diese vogteyliche Gerichtsbarkeit wider die Landesverfassung war; so mußten sie laut der Erklärung der Landesfreiheit von 1516 und 1553. das vorgeschützte Herkommen und den ruhigen Besitz beweisen. **Welcher (Edelmann), heißt es, allein Vogtguet hette, die ihm nur Vogtgült zinseten, und darauf die Obrigkeit, und Scharwerch so lang, wie obsteet, im Gebrauche nit gehabt hette — — Ist auch vermög des alten Herkommens durch uns zugelassen, welcher Edelmann auf seinen Vogtgüetern Obrig-**

Obrigkeit und Scharberch zehen Jar het hergebracht, und der im Gebrauch on rechtlich Anspruch so viel Jar gewesen ist. —

Es ist hier bemerkenswerth, daß der Herzog nur den Edelleuten bewilliget habe, die Gerichtsbarkeit nur über ihre Vogtgüter durch das Herkommen an sich zu bringen. Es entsteht also die Frage: mit welchem Rechte sich der Prälatenstand diese Gerichtsbarkeit anmasset, oder wie sich die Edelleute in Ansehung der Güter, welche ihnen nicht vogtbar sind, auf ein Herkommen berufen können, das der Herzog nicht gebilliget hat?

Noch heutiges Tages übt mancher Edelmann, als Vogtherr, die Gerichtsbarkeit über fremde, auch kastenämtliche Unterthanen aus, welche sich vor Zeiten wegen Entlegenheit der Herzoge, oder anderer urbarer Herren, in den Schutz des nächsten mächtigen Herrn begeben haben. Er erstrecket dieselbe insgemein so weit, als seine ottonische oder hofmärkische, ohngeachtet unter diesen Gerichtsbarkeiten ein großer Unterschied ist. Diese begreift, vermöge des Privilegs, alle Händel, die nicht malefizisch sind: Jene

aber

aber kann sich nicht weiter erstrecken, als das Herkommen ausweiset, das bei jedem Vorfalle bewiesen werden muß.

Hier fällt mir die so oft aufgeworfene, und manchmal so weitläufig beantwortete Frage ein, worin der **Unterschied der geschlossenen und ungeschlossenen Hofmärke** bestehe?

Ich muß aufrichtig bekennen, daß ich diesen gelehrten Unterschied, wie ihn viele baierische Rechtsabhandlungen enthalten, nicht verstehe: auch unsere lieben alten Vorfahren scheinen von diesem Unterschiede nichts gewußt zu haben *). In unsern Zeiten behauptet man insgemein, daß es ein vorzüglicher Karakter und Beweis einer geschlossenen Hofmark sey, wenn man die Gerichtsbarkeit

---

*) Es läßt sich in diesen, wie in vielen andern Dingen, bei der großen Verwirrung und Verschiedenheit der Gesetze, der Gebräuche und des Curialstyls nichts bestimmtes festsetzen; denn der D. Observantius verträgt sich nicht mit Systemen und Grundsätzen. Dieses macht den Herren Diplomatikern, welche immer Systeme bauen, viel zu schaffen. Sie machen daher überall Abtheilungen und Unterabtheilungen, und stempeln neue Worte, um dem, was ohne System und Zusammenhang geschehen ist, den Schein der Ordnung zu geben.

keit auch über fremde Unterthanen und Güter ausübet: wenn man aber bedenkt, daß man die Gerichtsbarkeit über ein fremdes Gut blos durch das Herkommen und durch Connivenz der Herzoge, wie aus der Erklärung der Landesfreiheit erhellet, erlanget, oder daß sich manches Dorfgericht, wobei man die Gerichtsbarkeit auch über fremde Güter hatte, nach dem Zeugnisse des Freiherrn von Schmid, in ein Hofmarksgericht verwandelt habe; so hat obige Bemerkung offenbar keinen Grund. Da also die Stände die Gerichtsbarkeit über fremde Güter sowol durch das Dorfgericht, als auch durch das Herkommen und den Gnadenweg, auf welchem besonders die Geistlichkeit ihr zeitliches Heil zu suchen wußte, so häufig erlanget, und ihre Hofmärke zusammen geflicket haben; so wird man hoffentlich mit dem Prädicate der **Geschlossenheit** kein so grosses Aufheben mehr machen, und in Ansehung der fremden Güter die Regel gelten lassen: tantum praescriptum, quantum possessum, in so weit dieselbe gegen den Landesherrn statt haben kann. Durch einige gerichtliche Handlungen über ein fremdes Gut kann man zwar die sich blos auf das Herkommen gründende gerichtliche Vogtey, in so weit sie Herkommens ist, beweisen, aber deswegen auf die ottonische und albertinische Gerichtsbarkeit, welche

Bayerische
Staatsbibliothek
München

das Eigenthum des Guts als eine wesentliche Bedingung voraussetzet, keinen Anspruch machen. Ich erinnere mich eines gewissen Landgerichts, welches einem Hofmarksherrn die Gerichtsbarkeit über ein fremdes Gut widersprach: dieser vertheidigte sich mit dem Vorgeben, daß er eine geschlossene Hofmark habe; und als das Landgericht die Geschlossenheit läugnete, so wollte er sie dadurch beweisen, daß er die Gerichtsbarkeit über fremde Güter habe. Risum teneatis. — —

II. Frage.

Bayerische Staatsbibliothek München

II. Frage.

Wie, und aus welchem Grunde oder Vorwand hat der baierische Adel die Gerichtsbarkeit über die einschichtigen (einzelnen) Bauergüter, und die 3. Stände die hofmärkische Gerichtsbarkeit (eigentlich Landsaßen-Gerichtsbarkeit) erhalten und in Ausübung gebracht?

Ueber die Beantwortung dieser so wichtigen Fragen theilten sich von jeher die Meinungen sowohl älterer, als neuerer Schriftsteller, und sie mußten sich theilen, weil sie durchgehends von ganz verschiedenen Gesichtspunkten ausgehen, welche insgesamt keine strenge und genaue Prüfung ertragen. Einige glaubten mit B. Schmid und Kreitmaier, daß die Hofmärke, wie sie gegenwärtig sind, schon vermöge der ottonischen Handfeste entstanden sind, und daß der Adel die Gerichtsbarkeit über die einschichtigen

Güter erst durch den albertinischen Freibrief von 1557. erlanget habe.

Die Neuern haben bewiesen, daß schon durch die ottonische Handfeste allen Ständen, welche die gefoderte Steuer leisteten, die Gerichtbarkeit über ihre einschichtige Güter verliehen wurde, und also die Hofmärke erst später und allmählig aufgekommen sind. Die Anhänger der ersten Meinung sagen dagegen: Wenn den Ständen die Gerichtbarkeit über die einschichtigen Güter schon vermöge der ottonischen Handfeste gebühret; was hat denn der Adel durch das albertinische Privilegium von 1557., womit man ein so großes Aufheben macht, erhalten? — War denn dasselbe keine neue Gnade? Und warum genießen denn die Prälaten und Bürgerschaften noch heutiges Tages die Gerichtbarkeit über ihre einschichtige Bauergüter nicht, wenn sie ihnen schon vermöge der ottonischen Handveste verliehen worden ist? —

Beyde Meinungen haben etwas Wahres und auch etwas Falsches an sich. Die Wahrheit liegt in ihrer Mitte. Ich will nun versuchen, diesen Gegenstand, der schon in sich selbst, und besonders in seinen Folgen von größter Wichtigkeit ist, etwas näher zu beleuchten. Ich lasse

mich aber in keinen Streit ein, ob man diese, oder andere Gattungen der Gerichtbarkeit die niedere, untere, ordinäre, mittelbare, ständische, grundherrliche, oder emphiteutische, hofmärkische *) oder gemeine **), nennen soll.

Der Herzog Otto, König in Ungarn, hat im Jahre 1311. allen denjenigen, ohne Unterschied des Standes, welche die gefoderte Steuer be-

---

*) Jurisdictio emphyteuticaria scheint mir für alte Zeiten, wo noch keine Emphyteus bekannt war, nicht zu passen. Dem Regenten konnte es nicht einfallen, eine Art Gerichtsbarkeit zu verleihen, die sie nicht kannten. Etwas schicklicher wäre vielleicht die Benennung des Herrn von Senkendorf, welcher †) jurisdictionem colonariam, vel ex dominio oriundam, anführet. In Baiern haben die Prälaten erst auf dem Landtage von 1605. um die jurisdictionem emphyteuticariam in Ansehung ihrer Grundholden (das ist die Gerichtsbarkeit, sagen sie, welche Grund und Boden, Stift und was der Grundherrschaft ist) gebeten, aber glücklicher Weise nicht erhalten.

**) In dem Landtage von 1516. wird die ottonische Gerichtsbarkeit Gemein Gericht genannt.

†) In corp. jur. germ. publ. ac privat. T. I. p. 2. §. 5.

zahlten, die niedere Gerichtbarkeit über ihre eigenen Bauergüter, und über Verwalter, Baumänner, Freistifter, Hintersassen, Tagwerker und Dienstbothen, und andere Leute, welche auf diesen Gütern wohnten, bewilliget; ohne Unterschied, ob sie einem andern verpfändet, vogt = oder zinsbar waren; dagegen sie aber auch über die Güter, die ihnen verpfändet, zins = oder vogtbar waren, aber von andern als **Eigen**, oder **Lehen** besessen wurden, aus Mangel des Eigenthums die Gerichtbarkeit nicht ausüben durften.

Sie behielten zwar die Gerichtbarkeit über die ihnen verpfändeten herzoglichen Güter, weil ihnen dieselben samt der Gerichtbarkeit überlassen waren. Aber der Herzog hat sich bedungen, daß, wenn er, oder seine Nachfolger, diese Güter wieder einlösen werden, ihnen auch die Gerichtbarkeit wieder zurück fallen soll.

Der Grafschaften, oder erblichen Landgerichtbarkeiten, welche ohnehin schon größtentheils die herzogliche Familie an sich gebracht hatte, und der Dorf = und Hofmarksgerichte wegen, welch letztere sich nur über einen Hof, wenigstens über kein Dorf, erstrekten, wurde weiter bedungen, daß dieselben in ihrem bisherigen Wesen ohne Mehrung

oder

oder Minderung bleiben sollen. Insgemein ist man der Meinung, daß diese Bedingung blos zu Gunsten der Privaten gemacht worden sey, welche mit diesen Gerichtsbarkeiten begnadiget waren, und unter denen man das Ebenbild unserer heutigen Hofmarksherren (aber sehr irrig) zu verehren pflegt; allein mir scheint diese Vermuthung keinen Grund zu haben. Freilich wollte der Herzog die Rechte der Dorf- und Hofmarksrichter, die seine Beamte waren, nicht vermindern lassen; allein sein vorzügliches Augenmerk war auf die Bußen, welche er von diesen Gerichtern erhielt, und auf die Erhaltung seines Kammerguts gerichtet.

Ich habe nun gezeigt, daß diese Gerichtsbarkeiten im Namen der Herzoge, als eine persönliche Gnade, oder von Amtswegen, oder als herzogliche Lehen, ausgeübt wurden, worüber der Freyherr **von Schmid** in mehreren Stellen unverwerfliche Zeugschaft leistet. Die Bußen, und andere Gerichtsgefälle gehörten den Landrichtern, oder ihren Deputirten, oder andern herzoglichen Dorf- und Hofmarksrichtern, oder wurden zum Theile den Herzogen verrechnet. Es hatte also mit diesen Gerichten eine ganz andre Beschaffenheit, als mit unsern heutigen Hofmärken, bei denen sich

der Herr als ein kleiner Landesherr betrachtet, und dem Staate so viel, als möglich ist, abzwaket. Meine Behauptung wird durch den Landtag von 1514. außer allem Zweifel gesetzt. Daselbst wirft der Kaiser **Maximilian** den Ständen vor, daß sie durch die ottonische Handfeste und Privilegien, und durch die Erklärung der Landesfreiheit, sich die Gerichtsbußen, und Sporteln, und die Scharwerke zueignen, und das herzogliche Kammergut schmälern. Darauf antworten die Stände, daß bei den Dorf= und Hofmarksgerichtern die Herzoge die niedere Gerichtbarkeit samt den Bußen haben, folglich dadurch ihre Einkünfte nicht gemindert werden. Der Dorf= und alten Hofmarksgerichte wegen, sagen sie, war nie eine Irrung, denn dieselben zwei Gerichte haben ihre eigene Verständniß, die auch nie in einer Irrung gestanden, und noch nicht irrig sind. Denn der Herzog hat daselbst die niedere Gerichte, und die kleinen Bußen; und wenn vom Dorf= oder Hofmarksrichter Urtheil gefallen, so appellirt der Beschwerte an den fürstlichen Hof (wo der Herzog und seine Justizstelle wieder die Sporteln haben); von da aus wird an das kaiserliche Kammergericht appellirt: da mag niemand sagen, daß kaiserlicher, oder fürstlicher Obrigkeit, oder den Regalien, etwas entzogen werde.

Nur

Nur in Ansehung der ottonischen, oder ständischen Gerichtsbarkeit gesteht die Landschaft, daß die Herzoge einigen Verlust leiden, weil König Otto dieselben verkauft hat. Des Gerichts oder der Mannschaft halber wird angezeigt, daß diese Untergerichte und kleine Bußen, so man auf einem jeden Gut, oder gegen seinen Besitzer, hat, von König Otten von Ungarn erkaufet, die noch ein jeder Fürst in Baiern bis auf den Herzog Wilhelm und Ludwig bestättiget. Dieß ist allein zu verstehen von den Gerichten, wo nit Dorf- oder Hofmarksgerichte gefunden werden.

Die Landschaft sah also noch im Jahre 1514. die Dorf- und alten Hofmarksgerichte für sehr wichtig an, und behauptete, daß hievon die Bußen und Regalien, die der Herzog Otto durch die Handfeste erhalten wollte, ungeschmälert bleiben. Ohne Zweifel hat er hiebey nicht bloß auf sein Kammergut, sondern auch auf seine Land- und andere Dorf- und Hofmarksrichter, welche hievon einige Sporteln hatten, Rücksicht genommen, und eben so gewiß ist, daß hiebei auch die unter den Dorf- und Hofmarksgerichten stehenden Privaten, als Pächter, oder Baumänner, oder Hintersassen und Leibgedinger, welche den Pacht

für ihre ganze Lebenszeit, und manchmal auch für die ihrer Kinder geschlossen hatten, gewannen, welche vermöge obiger Bedingung nicht in die gerichtliche Gewalt ihrer Grundeigenthümer fielen, sondern unter den Dorf = oder alten Hofmarksgerichten blieben.

Hieraus erhellet, daß der Freiherr **von Schmid** allerdings berechtigt war, den Ständen bittere Vorwürfe zu machen, daß sie eine Menge lehenbarer Dorfgerichte von den Landesherren nicht mehr rekognosciren, wodurch die ottonische Reservation vereitelt, und durch den Verlust der Bußen das Kammergut geschmälert wird *).

Um

---

*) Der sogenannte Präsident der Landschaft sagte dem kurfürstlichen geheimen Kanzler und Lehenprobsten, Freiherrn von Schmid, ins Gesicht, daß er sein Dorfgericht blos aus Gefälligkeit, als Lehen, recognoscire; weil ihm die Gerichtbarkeit ohnehin, vermöge der ottonischen Handfeste, gebühre. Der Lehenprobst gab ihm hierüber einen scharfen Verweis, und sagte, daß er diese seine Erklärung als Verachtung des Landesherrn ansehen, und folglich die Investitur verweigern müsse. Hierauf bequemte sich der hochmüthige Verordnete zu einer demüthigen Abbitte. Indessen

Um zu wissen, wie weit sich die ottonische Gerichtsbarkeit erstrecket habe, muß man vorzüglich

---

dessen wußte er hernach doch sich von dieser Lehenpflichtigkeit durch einen Schleichweg, ohne Vorwissen und Gutachten des Freiherrn von Schmid, als Leprobsten, los zu machen. Quidam ex primatibus ſtatuum provincialium, qui ibidem temonem regebat, dum feudum ſuum ſimile recognoſceret, mihi in faciem dixit, quod id faciat ſine ulla obligatione & neceſſitate, cum ex privilegio Ottonis jurisdictionem amplius in feudum recognoſcere non teneatur; cui poſtmodum timorem incuſſi, opponendo, quod iſtam temerariam jactantiam non aliter ſuſcipere poſſim, niſi pro contemptu domini, & propterea eidem inveſtituram denegare debeam, quam tamen poſtea ſupplicibus precibus iterum exoravit. — quae ab onere vaſallagii & fidelitatis liberata fuerunt, inter quae etiam illud fuit, de quo modo diximus, temerarii jactatoris me praepoſito feudali prorſus inſcio & inconſulto.

V. Schmid versichert hier, daß während funfzig Jahren mehr als hundert solche lehenbare beträchtliche Dorfgerichte von der Lehenpflichtigkeit frei gemacht worden sind, und bemerkt zugleich, daß die Edelleute vor Alters sich es zur Ehre rechneten, Lehenmänner der Herzoge zu seyn, dagegen in spätern Zeiten die Lehenpflichtigkeit für verächtlich ansahen, und sich hievon los gemacht haben. Sed plane mirum videri

lich bemerken, daß es damals in Teutschland noch keine Emphyteus (contractus emphiteuticus), vermöge

---

videri potest, quare se nobiles jura minimae speciei habentes (welche bloße Dorfsgerichte oder Dorfsgerechtigkeiten gehabt haben) exoneraverint ab illa, & sibi bassam jurisdictionem arrogaverint. — Nobis videtur ratio esse, quod antiquitus maximus honor fuerit principis alicujus potentis vasallum esse, quae tamen opinio in tantum dispretium abiit, ut intra semisaeculum ultra centum vere satis notabilia feuda numerare vellem, quae ab onere vasallagii, & fidelitatis liberata fuerunt. Er war der Meynung, daß die kurfürstlichen Räthe nicht so leichtsinnig zur Ertheilung der Edelmannsfreiheit rathen, und den Landesherrn zur Lossprechung von der Lehenpflichtigkeit nicht verleiten sollten. Utilissimum esset, si priora decreta repeterentur, quorum uno omnibus consiliariis mandatum fuit, ne ad concessionem jurisdictionis privilegiatae, der Edelmannsfreyheit, suaderent, & altero, ne principem ad liberationem feudorum sub quocumque praetextu inducerent. Zugleich bedauert er, daß die Landesherren durch dergleichen Betteleien der Edelleute, welche keine, oder gewiß sehr wenige, Verdienste haben, an ihrer Macht und Ansehen so viel verloren haben. Nemo enim non videt quantum principis potentiae & authoritati ejusmodi emendicationes nihil vel plane parum meritorum derogent. Es ist unbegreiflich,

möge deren das Eigenthum zwischen dem Grund-
herrn und Grundholden getheilet ist, gab, folg-
lich von bonis emphyteuticis nach dem römischen
Rechtszuschnitte noch keine Rede seyn konnte.
Wir finden zwar, aber selten, in den alten Ur-
kunden das Wort: **Erbrecht**; aber es ist ein un-
ver-

---

lich, wie der Freyherr von Schmid es wagen durfte,
die Wahrheit so frei und bieder heraus zu sagen, und
in öffentlichen Drukschriften und Commentarien über
die Landesgesetze zu behaupten, daß die Edelleute da-
mals ihre Privilegien nur erschlichen und ohne Verdien-
ste erbettelt haben. Hatte man damals noch keine Begriffe
von Jakobiner, Illuminat, Revolutionär, Anarchist, oder
war der Adel damals nicht so mächtig und rachgierig
wie in unsern Zeiten? — Mußte B. Schmid nicht
besorgen, daß er von seinem hohen Kanzleramte ent-
setzet und von Staatsgeschäften entfernet werde? oder
konnte er auf die Unterstützung des Kurfürsten mit
Sicherheit rechnen, und hoffen, daß er ihn, als Ver-
theidiger seiner landesherrlichen Rechte, wider die
heimlichen und öffentlichen Angriffe dieser mächtigen
Kaste in Schutz nehme? — Vermuthlich waren die
Wunden, welche dem Staate durch die verderblichen
Privilegien geschlagen worden sind, noch zu neu,
oder in zu frischem Andenken, als daß man sich hätte
fürchten sollen, dieselben öffentlich zu rügen, und
die Fürsten auf die übeln Folgen derselben aufmerk-
sam zu machen.

verzeihlicher, gegen alle richtige historische Data laufender Irrthum, wenn man selbes der römischen Emphiteus gleich achtet, und darauf den Pandectentitel „si ager vectigalis“ anwenden will. Das alte baierische **Erbrecht** hieß entweder *jus haereditarium*, das Recht zur Verlassenschaft, oder es bedeutete das ungetheilte Eigenthum eines Gutes, wofür der Besitzer demjenigen, von dem er dasselbe auf ewig erlangt hatte, oder dessen Erben, jährlich eine bei der Uebernahme des Guts bedungene geringe Gabe verreichte *). Man gab bei Gutsveränderungen solcher Erbgüter keine Laudemien, und erholte keine Konsense zu Veräusserungen und Verpfändungen.

Der Unterschied zwischen **Zins-** und **Erbgütern** bestund hauptsächlich darinn, daß jene meistentheils von einem Anlehen, oder von einer freiwilligen Uebernahme des Zinses, oder der Gült, zum Beispiele, um ein Kloster zu stiften, oder dessen Stiftung zu vermehren; diese aber von der ersten Uebernahme des Guts und dem

hiebei

*) Mir sind Beispiele bekannt, da man blos des Namens Erbrecht wegen bei dergleichen alten deutschen Erbgütern die Emphyteus eingeführet und Laudemien genommen hat.

hiebei gemachten Gedinge herrühren *). Baumannsrecht hieß manchmal eben so viel, als Erbrecht, das in spätern Zeiten in eine Emphyteus, oder gar nur in einen Pacht verändert wurde. Von Lehen unterscheidet sich das Erbrecht dadurch, daß bei jenen die Gabe nicht jährlich, sondern nur einmal dem neuen Lehenherrn verreichet wurde. **) Leibgeding oder Leibrecht war eigentlich nur ein lebenslänglicher Pacht ***).

Nur

---

*) Der eigentliche Unterschied zwischen Zins- und Erb- oder Erbzins-Gütern, liegt darin, daß bey jenen der Zinsherr dem Zinsmanne sowol das Ober- als auch das nutzbare Eigenthum, also das volle Eigenthum, (denn getheiltes Eigenthum schreibt sich ursprünglich aus dem römischen Rechtskörper her) übergiebt, und sich nur einen jährlichen Zins vorbehält; hingegen bei diesem der Erbzinsherr das Obereigenthum, und der Erbzinsmann nur das Nutzeigenthum habe, und Letzterer zur Recognition des Erstern eine jährliche Abgabe — einen jährlichen Erbzins — abreichen müsse. Gabken Grundsätze des Dorf- und Bauernrechts. S. 84. ff.

**) Man hüte sich aber, von dem bloßen Namen Lehen auf ein wirkliches Lehen zu schließen. — Danz Handbuch des teutschen Privatrechts. B. V. S. 298. ff.

***) Manchmal gaben besonders die Klöster nicht nur einer, oder zweien, sondern mehrern Personen auf ein

Nur von dieser Art der Pächte macht das alte Rechtsbuch Kaiser **Ludwigs** eine Meldung.

Wenn man bedenkt, daß die Dorfs = und alten Hofmarksgerichte in ihrem Wesen erhalten wurden, daß die ottonische Gerichtsbarkeit nur auf ganz eigenen Gütern, aber auf obigen Erblehen = Zins = und Vogtgütern nicht Statt hatte, und, wie **Aventin** und **Augustin Köllner** vorgeben, nur von wenigen gekauft wurde, so ist es leicht begreiflich, daß die Herzoge dadurch eben keinen großen Theil ihrer Gerichtsbarkeit verloren hatten.

---

ein Gut Leibrecht, welches ihnen von Herzog Albrecht in der Mitte des 16ten Jahrhunderts verboten wurde. Dagegen machten sie Vorstellungen, und so wurde dieses Verbot wieder aufgehoben, doch dergestalt, heißt es, daß sie nit Leib über Leib, sondern auf ein Gut über zwey Leibe nit geben. Diese Leibrechte waren keine emphyteutische Grundgerechtigkeiten; denn die Klöster ertheilten solche Leibgedinge schon vorher, ehe die Emphyteus bekannt war, wovon unter andern das Kloster Raitenbuch schon im 14ten Jahrhunderte Beispiele gegeben hat. Bei solchen Leibrechten, oder lebenslänglichen Verpachtungen, hatte keine Inventur und Laudemien statt, und man erhielt dadurch kein theilweises Eigenthum oder Afteremphyteus,

hatten. Zudem waren der Pabst, die Bischöfe und die Geistlichkeit, auch ein großer Theil der Ritter und Städte entgegen: „Ceteris equitibus, wie **Aventin** saget, civibus, sacerdotibus — posthabitis. Pace civium meorum dicam, sagt er weiter, in isto, ut appellant, privilegio *multa absurda* comprehenduntur, quae sunt seditionum domesticarum, bellorum civilium caussae & origo, seminaria discordiae inter principem, ac populum, inter cives & equites, inter sacerdotes & prophanos." Besonders sträubten sich dagegen die Städte **Landshut** und **Straubing**, welche, wie **Augustin Köllner** bezeuget, erklärten, daß dadurch der Herzog und das Vaterland (vermuthlich sahen sie die schlimmen Folgen dieses Privilegs in spätern Zeiten schon vor) ins Verderben gerathen müßten: „**davon unsre Herrschaft und das Land wohl verderben möchten;**„ und ergaben sich also in den Schutz des Herzog **Rudolphs** von der Pfalz.

Nicht nur die Herzoge **Wilhelm** und **Ludwig**, sondern auch der Kaiser **Maximilian** erklärten in den Landtägen von 1514. und 1515., daß die baierischen Stände bis dahin nie in den Besitz (**in Posseß**) der Gerichtsbarkeit, und

Scharwerk *) gekommen, sondern sich selbe nur währender Vormundschaft der jungen Prinzen mit Gewalt zueignen wollten.

Die

---

*) Der Scharwerk wegen, gestund die Landschaft selbst, daß die Herzoge dieselbe durch die ottonische Handfeste nicht verloren haben. Otto hat daselbst den Käufern nur die Gerichtsbarkeit überlassen, sie konnten also keine Scharwerksfreiheit fodern. Nur der Adel behauptete in dem Landtage von 1514, daß er dieselbe auf seinen Gütern vermöge der *Observanz* erhalten habe: „Es ist auch nicht wiedersprechlich, sagt er, oder je irrig gewesen, daß ein jedes Edelmannsgut, sobald es in seine Gewalt kömmt, und dieweil es in seiner Hand bleibt, dem Edelmann und nicht dem Fürsten scharwerke." Indessen wollte er sich doch hierüber zu einem Vergleiche einlassen: Ob aber, heißt es, in der Scharwerk eine Beschwerung gefunden wurde, daß darinn Einsehen geschehen soll.„

Die Prälaten und Bürger machten auf diese Observanz keinen Anspruch, und die Landschaft erklärte, daß denselben die Scharwerksfreiheit, weder vermöge der ottonischen Handfeste, noch des Herkommens, gebühre. „Die Scharwerk, so für eine Beschwerd in der kaiserlichen Instruktion wird angezogen, ist nit also hingenommen, denn obschon die Gerichte (die ottonische Gerichtsbarkeit) den Geistlichen und

Bürgern

Die Stände würden ihre Absicht etwa leichter erreichet haben, wenn es den Herzogen nicht

H 2 um

Bürgern folgen, daran hangen die Scharwerke nit." Weiter sagt die Landschaft in der Verantwortung, welche sie dem Kurfürsten und Fürsten des Heil. R. Reichs geschickt hat: „Daß die Scharwerk ausserhalb der von Adelgüter sollen den Fürsten zustehen. — Und obgleich die niedere Gerichte also wie gemeldet und die Gebühre erfodert bei den Ständen sind, so ist doch die fürstliche Obrigkeit und Scharwerk unbenommen." Weder der Adel, noch die übrigen zwei Stände, können durch die ottonische Handfeste, oder sonst durch ein Privilegium, ihr Scharwerksrecht beweisen. Die Prälaten und Bürgerschaften hatten noch im Jahre 1514. dieses Recht nicht, und erklärten auch, daß sie darauf keinen Anspruch machen.

Der Adel gestund, daß die Herzoge durch die Ueberlassung der Gerichtsbarkeit das Scharwerksrecht nicht verloren haben: „nicht abgenommen sey." Und da dieses Recht nur jenen Edelleuten zustund, welche das Herkommen beweisen konnten; so war die Foderung des Adels nicht allgemein, und unbeschränkt, und er erbot sich daher zu einem Vergleiche. Daß der Adel die Scharwerk blos durch das Herkommen erlangt habe, wird in der Erklärung der Landesfreiheit klar und deutlich eingestanden. Wie sehr hat

sich

um die Emolumente der Gerichtsbarkeit, welche sie denselben durch die ottonische Handfeste nicht

über-

---

sich von dieser Zeit an das Scharwerkswesen in Baiern geändert! — Die Geistlichen und Bürger, welche im Angesichte des ganzen H. R. Reichs erklärten, daß sie keine Scharwerk verlangen, haben dieselbe nun in allen ihren Hofmärken, so wie der Adel, eingeführt. Noch im Anfange des 16. Jahrhunderts foderte nur der Adel die Scharwerk. Und worin bestund dieses Scharwerksrecht? — Mußten ihm vielleicht die Bauern mit Wägen und Pflügen, wie in unsern Zeiten, dienen? Keineswegs; er hatte die Gerichtsbarkeit nur über seine eigene Güter, welche er selbst bauete, oder durch Pächter und Baumänner bauen ließ. Die Emphyteus war damals noch unbekannt, und das Eigenthum der Güter zwischen Grundherrn und Grundholden noch nicht getheilet. Das Scharwerksrecht des Adels bestund also blos in der Scharwerksfreiheit, vermöge derer derselbe in Ansehung seiner eigenen Güter dem Landesherrn zu scharwerken nicht verbunden war. Wenn der Adel von seinen Nebengütern oder von seinen Baumännern und Pächtern eine Scharwerk verlangte; so hat er im wahren und eigentlichen Verstande sich selbst gescharwerket. Die Reichen gaben zwar manchmal einige Güter auf Zins, Lehen, und Erb, aber sie theilten das Eigenthum nicht, und erhielten deswegen auch keine Gerichtsbarkeit, und vielweniger ein Scharwerksrecht. Sie bedungen sich zwar

manch-

überlassen haben, und nun schon beträchtlicher zu werden anfiengen, und um den Unterhalt ihrer Landbeamten zu thun gewesen wäre. Wenigstens hat Herzog **Ludwig**, welcher ein Vermittler seyn, und mit den Ständen eine Vereinigung treffen wollte, in dem Landtage von 1514. den Ständen gerathen: „**der drey Fürnehmen, nämlich der Gerichtszwangstraf, Futtersammeln und Scharwerkhalber abzustehen.**“

Bei den Bewilligungen der Steuern, und beim Antritte der Regierungen, wurde die ottonische Handfeste von den Herzogen bestättiget, und

 doch

---

manchmal einige Arbeiten, oder Dienste; aber diese waren keine Scharwerke, wenigstens keine landgebräuchige gemeine, oder landesverfassungsmässige, sondern nur eine paktirte Scharwerk; dergleichen sich noch heutiges Tages einige Grundherren vertragsmässig vorbehalten. Alle diese Zins- Vogt- oder Lehengüter leisteten die landgebräuchige Scharwerk blos dem Landesherrn, unter dessen Gerichtsbarkeit sie stunden: sie waren nur Staatsfrohnpflichtig. — Erst durch das albertinische Privilegium von 1557. erhielt der Adel die Gerichtsbarkeit und Scharwerk über seine Grundholden, und von dieser Zeit an wurden die Bauern zu den Scharwerksdiensten ihrer neuen Gerichtsherren haufenweise zusammengetrieben.

doch konnten die Stände nie zum Besitze der so sehr gewünschten Gerichtsbarkeit gelangen, wie dies in dem Beitrage zur Geschichte der Frohne mit mehrerm dargethan worden ist. Es muß daher jedermann auffallend seyn, daß die Gerichtsbarkeit so oft verbindlichst zugesichert, aber eben so oft verweigert wurde. — Man erschwerte die Ausübung der Gerichtsbarkeit auf alle mögliche Weise. Noch im 16. Jahrhunderte war es nicht genug, einen Edelmannssitz und Sedelhof zu haben, um zur Gerichtsbarkeit über dieselben zu gelangen. In dem Landtage von 1516. heißt es: „Es ist der Landschaft unterthänige Bitt, daß ihre fürstlichen Gnaden den gebohrnen von Adel, die nit Hofmark haben in ihren Edelmannssitzen und nächst dabei liegenden Sedelhöfen, so lang sie dieselben besitzen, und in ihrer Gewalt haben, Hofmarksgerechtigkeit gnädiglich zustehen, folgen und geben.“

Es ist leicht begreiflich, daß der Vortheil, den die Käufer der ottonischen Gerichtsbarkeit erhielten, eben nicht von ausgebreitetem Nutzen war, und dieses war vielleicht die wichtigste Ursache, warum so wenige Gutsbesitzer die gefoderte Steuer entrichteten. Sie hatten neben ihren Sedelhöfen nicht viele urbare, oder eigene Güter, weil dabei

bei wegen Unterhaltung der Gebäude, und der Haus- und Baumannsfahrnisse, und wegen Untreue der Baumänner und Verwalter, und der Freistifter wenig, oder nichts zu gewinnen, vielmehr manchmal viel zu verlieren war.

Die reichen und großen weltlichen und geistlichen Gutsbesitzer liehen in vorigen Zeiten lieber den Freybauern Geld, und bedungen sich jährliche Zinsen, oder gaben ihre Höfe auf Lehen, oder altteutsches Erbrecht hin, wovon sie Gülten, das ist, Zinsen und andere Gefälle, erhielten, und, wie Aventin sagt, ihren Unterhalt hatten. Antea equestris ordo tribusque sacerdotum contenti stipendiis usurariam duntaxat ex superioribus (propriis, pignoratitiis et clientularibus) praediis cepere operam *). Sie hatten nebst den

*) Die verpfändeten Güter (bona pignoratitia), worüber die Bauern das ganze Eigenthum hatten, aber den Rittern, Geistlichen und Reichen, bis die Schuld bezahlet war, gewisse Gülten oder Zinse jährlich entrichteten, waren so häufig, daß sie Aventin als die erste Klasse der baierischen Bauergüter anführt: Universae possessiones in Bavaria — triplicia esse constat: Pignoratitia, propria atque clientularia. Pig-

häufigen Lehen auch viele **Vogteien** auf den Bauergütern, und erhielten von den ganz freien Eigenthümern derselben für den Schutz, den sie ihnen versprachen, jährlich ein gewisses **Schutzgeld** *).

Indessen ist doch kein Zweifel, daß mancher Landsaß wenigstens zu gewissen Zeiten über seinen Edel-

---

Pignoratitia, quae sunt, nomen indicat; ubi aes pignoratitium dissolutum est, quasi jure postliminii ad suum dominum redeunt.

*) Alle verpfändete und die meisten Vogtgüter sind nun in Baiern ganz verschwunden, und in emphyteutische Güter verwandelt. Es ist also unläugbar, daß der Bauerstand seit 300. Jahren den größten Theil seiner Eigenthumsrechte verloren hat. In dem Landtage von 1514. zählte man 5 Gattungen der eigenthümlichen Güter, nämlich des Herzogs, des Adels, der Geistlichen, der Bürger und Bauern. „Wohl haben bisher," heißt es daselbst, „der Prälaten und der Bürger, und auch der Bauern Güter — den Fürsten gescharwerket." Gegenwärtig haben die Bürger und Bauern sehr selten das ganze Eigenthum ihrer Güter, sondern höchstens nur noch ein geringes dominium utile, und es ist insgemein nur noch die Rede von kastenämtischen, adelichen und geistlichen Gütern.

Edelmanns, und auch über ein und andern eigenen Hof, die Gerichtsbarkeit in Ausübung brachte, und dieselbe auch, wie die Erfahrung gezeigt hat, durch das listige Herkommen auf fremde Güter zu erweitern wußte, wodurch Edelsitze und Hofmärke nach heutiger Art entstanden sind. Es ist also die Meinung derjenigen, welche den Ursprung der heutigen Hofmärke von der ottonischen Handfeste herleiten, nicht ganz ohne Grund.

Das Wort „Hofmark„ bedeutete freilich in alten Zeiten keine Privatgerichtsbarkeit, sondern nur das Eigenthum eines gewissen Bezirkes von liegenden Gründen mit Gebäuden und Arbeitsleuten, welche zum Hofe gehörten *). Dergleichen Höfe, ausgemärkte Höfe, Curtismarcas, besaßen die Gutsbesitzer und Bauern als ganz eigen, oder als Lehen.

Hofmarksgericht war die Gerichtsbarkeit über einen Hof, **Dorfgericht** über ein Dorf, oder wenigstens über einen Theil desselben; wie dieses oben schon bei Beantwortung der ersten Frage bewiesen worden **).

*) Seyfrid Th. I. Abschn. 2. §. 6.

**) Seyfrid Th. I. S. 147.

Wenn also in der ottonischen Handfeste von Hofmarks- und Dorfsgerichten die Rede ist, so versteht man unter jener nur die Gerichtsbarkeit über einen einzelnen Hof, und noch im Landtage von 1557. hat der Herzog Albrecht und die Landschaft die Gerichtsbarkeit über einen einschichtigen (einzelnen) Hof **hofmärkische Gerichtsbarkeit** genannt. Wie konnte man also so großes Aufheben wider den Verfasser der Schrift: **Ueber den Werth und die Folgen der ständischen Freiheiten in Baiern**, und ihm so bittere Vorwürfe machen, daß er die ottonische Gerichtsbarkeit, die nur von einzelnen Gütern zu verstehen ist, die hofmärkische, dem alten baierischen Curialstyle gemäß, hieß, als ob er dadurch einen groben Schnitzer wider die Diplomatik gemacht hätte? —

Wer sieht aus dieser ungegründeten Wortkritik nicht den Unwillen hervorleuchten, daß ein profaner Mann aus reiner Liebe des Vaterlandes und der Gerechtigkeit, ohne Amt und Besoldung, einen Gegenstand bearbeitete, wozu er keinen Beruf hatte? — Warum widerlegte man diese Schrift nicht, sondern hielt sich nur über die Kleinigkeit auf, daß er den vorgezeichneten Wortkatechismus nicht beobachtet hat? — Aber der Mann, der die stän-

ständischen Freiheiten betastete, sollte gezüchtiget werden! und, da man ihm auf eine andre Art nicht zu Leibe kommen konnte, so mußte man ihn wenigstens mit einer Wortkritik necken. Allein, auch diese kleinliche Neckerei hat keinen Grund; denn es ist und bleibt immer wahr, daß durch die ottonische Handfeste einige Hofmärke nach der dermaligen Bedeutung dieses Wortes entstanden sind. Die reichen Grundbesitzer führten damals ihre eigene Wirthschaft auf einem, oder mehrern Höfen, oder hatten wenigstens urbare Höfe, welchen sie durch Verwalter, oder Baumänner die Wirthschaften führen ließen. Wer kann es läugnen, daß bei solchen Höfen durch die ottonische Handfeste nicht Hofmärke nach dem heutigen Sinne dieses Wortes entstanden? — Es ist freilich nicht leicht zu vermuthen, daß die Frei- Zins- Vogt- und Erbrechtsbauern ihr völliges Grundeigenthum den mächtigen Herren leichtsinnig verkauften; denn selbst der dümmste Bauer mußte einsehen, daß er mit seiner Familie zu Grunde gehen werde, wenn er, als bloßer Pächter, oder Baumann, blos von der Gnade seines Herrn abhangen muß. Wenn man aber bedenkt, daß das Land durch immerwährende Kriege der baierischen Herzoge zwischen ihnen selbst und dem

Adel, und durch das schröckliche Faustrecht, zu Grunde gieng, und kein Eigenthum mehr sicher war, folglich auch nur geringen Werth mehr hatte; so ist kein Zweifel, daß die Mächtigen und Prälaten das Eigenthum vieler Höfe mit Gewalt eroberten, und dadurch ihre Hofmärke vergrößerten.

Im 16ten Jahrhunderte fieng die römische Emphyteus an, sich in einigen deutschen Provinzen, und auch in Baiern, einzuschleichen; welche den baierischen Ständen, die ihre Absicht auf Vermehrung ihrer Gerichtsbarkeit nicht aufgaben, sehr willkommen war. Sie gaben sich alle erdenkliche Mühe, die Vogt- Zins- Erbrechts- und verpfändeten Güter durch List und Gewalt in emphyteutische zu verwandeln, wovon uns selbst B. Schmid einige Beispiele anführt.

In kurzer Zeit gelang es ihnen, diese neue Art von Grundgerechtigkeit im ganzen Lande allgemein zu verbreiten; wollte man auch redlich zu Werke gehen, so war es eben nicht schwer, die Bauern, welchen man eine gewisse Summe Geldes anbot, zu dieser Veränderung zu bewegen, besonders da die Steuern und die Bürden des Landvolkes immer häufiger, und diejenigen, die sich zu dieser Veränderung bequemten, merklich vermindert wurden.

Die

Die Emphyteus war auch anfänglich durch die erst später entstandenen Freistifts- und Leibgerechtigkeiten noch nicht gar so sehr verunstaltet, und für die Bauern, die eben darum noch nicht von ihren Gütern vertrieben werden konnten, nicht so verderblich, wie dermalen, folglich für manchen überschuldeten Bauer ein erwünschtes Rettungsmittel, um wenigstens einen Theil seiner Gläubiger zu befriedigen. Die Thoren sahen nicht vor, daß der Grundherr wenigstens bei jeder Gutsveränderung Gelegenheit habe, ihre grundbaren jährlichen Abgaben und Laudemien zu mehren, und die in sich selbst eben nicht drükende römische Emphyteus auf verschiedene Art zu mißbrauchen, oder zu einer ewigen Beutelschneiderei umzuschaffen. Sie konnten sich gar keinen Begrif davon machen, daß bei solchen Verhältnissen den Gutsherren ein weiter Spielraum aller Willkühre offen gelassen, und daß diese anfänglich so kleinlich von der Urbeschaffenheit ihrer Bauergüter abweichende Modificationen eine fast unübersehbare Quelle von Bedrückungen und Plakereyen werden sollte, denen der Titel einer (erschlichenen) Gerichtsbarkeit zum beschönigenden Dekmantel und zur Rechtfertigung dienen sollte! — Vermöge der neuen Emphyteus konnten die Stände behaupten, daß sie wenigstens einen

Theil des Eigenthums hatten, und sie waren auch kühn genug, aus diesem Grunde die Gerichtsbarkeit über die emphyteutischen Güter kraft der ottonischen Handfeste zu begehren. „Daß das Herkommen ist," sagen sie, „und alle Stände gemeiner Landschaft dahin *privile*girt sind, daß sie auch auf ihren einschichtigen Gütern, so in dem Landgericht entlegen, die niedergerichtliche Obrigkeit haben sollen." Der Prälatenstand, welcher die Gerichtsbarkeit über die einschichtigen Güter, wie der Adel, durch obige falsche Vorspiegelungen erschleichen wollte, berief sich noch an dem Landtage von 1605. auf die ottonische Handfeste: „Drittens, ob gleich wohl," heißt es, „die große Handfeste Königs Otto, klärlich zu verstehen giebt, daß sowohl diesem Stand, als den andern die nieder Gerichtsbarkeit durchaus gegeben worden, und derwegen um *Restauri*rung derselben dieser Stand etliche mal, sonderlich aber im jüngsten Landtag angehalten, so haben wir doch zu keinem gewährlichen Bescheid nicht gelangen mögen" *).

Frei=

*) Die Prälaten erkühnten sich, zu behaupten, daß es selbst für ihre Unterthanen besser wäre, wenn ihnen

Freilich fodert diese Handfeste als eine unerläßliche Bedingung das völlige Eigenthum der Güter;

---

ihnen der Herzog die Gerichtsbarkeit über dieselben abtrete; aber zu gleicher Zeit beschwerten sie sich über die fürstlichen Landrichter, daß sie ihnen nicht gestatten, ihre Freistifter ohne Ursache von den Gütern zu jagen, und nebenbei führten sie die grundherrliche Scharwerk ein, weil sie die gerichtliche nicht erhalten konnten. Wie würde es den armen Unterthanen ergangen seyn, wenn die Prälaten auch noch die Gerichtsbarkeit über sie erlangt hätten? — Die Klöster und Stifter mußten vor Alters, wie der Landtag von 1514 zeigt, die Viktualien zu den landesherrlichen Jagden liefern, die fürstlichen Beamten und Jäger, so oft sie ankamen, verpflegen, alte Hofdiener lebenslänglich ernähren, die schweresten Scharwerksfuhren verrichten, und den Herzogen aufgestellte Betten, einige Klostergüter, abtreten. Allein, sie wußten sich gar bald von allen diesen Bürden frei zu machen, Immunitäten über Immunitäten, unter allerlei verschiedenen Vorwänden, zu erwerben, und nun — stehen sie an der Spitze derjenigen, welche heillos die Unterthanen drücken, und mit Frohnen belasten, von deren Joche sie sich durch verschiedene Schleichwege selbst vorhin erretteten.

Es ist unläugbar, daß die kristliche Religion die Barbarei der Leibeigenschaft sehr erleichterte, und

Güter; und aus Mangel desselben verweigert sie den Ständen die Gerichtsbarkeit über Lehen.

Man

---

und daß die Klöster in den ältern Zeiten ihre leibeigenen und leibzinsbaren Unterthanen gemäß der evangelischen Sanftmuth weit besser als die weltlichen Herren behandelten. Es herrschte in denselben ein gewisser Geist der Humanität, der ihnen und der kristlichen Religion Ehre machte, wovon in der Druckschrift: Ueber Freiheit und Eigenthum der alten baierischen Nation mehrere Beispiele angeführet werden. Strenge Disciplin, Genügsamkeit und Wohlthätigkeit, waren die vorzüglichsten Tugenden der alten Mönche, und deswegen beeiferten sich alle gute Menschen, Klöster zu stiften und ihre Stiftungen zu vermehren; denn man glaubte, daß das, was man den Klöstern gab, ein frommes Opfer für die unglückliche Menschheit, ein Almosen für die Armen sey. Aber, nachdem sie gros, mächtig und reich geworden sind, und sich bis zum Herrenstande und in die erste Klasse der Privilegirten emporgeschwungen haben; nachdem man der einsamen Kapuze Infel und Stab gab, den Volkslehrer über die gemeine Bürgerklasse erhob, und mit ihrer Religionsbestimmung Gutsherrlichkeit vereinigte; nachdem man dem Mönchstande Landsassenrechte einräumte, und ihn, als eigene Kaste, der Reihe der ohne Verdienste mit Vorrechte Gebornen annäherte; so wollten sie auch im Gebrauche ihrer ihnen eingeräumten Rechte, ihren

gleich-

Man hätte ihnen also antworten können und sollen, daß die Gerichtsbarkeit eben darum auch über

---

gleichständigen privilegirten Vorgängern gleich werden, und zeigen, daß sie, mit Beiseitesetzung der theologischen Sanftmuth, wohl auch die Unterthanen nach angewohnter, guter Ritterart zu drüken verstünden.

Bald wurden sie, als die eifrigsten Verfechter der Tiranney, Selbstbeispiel: wo man noch keine Leibeigenschaft kannte, führten sie solche ein: die gemäßigte baierische Leibeigenschaft verunstalteten sie durch die härtesten Fronen. Bei der schon in Uebung gebrachten Emphyteus ward bisher nur ein Laudemium bekannt, — eine Abgabe für den ertheilten gutsherrlichen Konsens in die Veräußerung; sie begnügten sich damit nicht; sie erdachten noch eine Abfahrt hinzu, als wenn der arme Grundhold auch zum Sterben der grundherrlichen Einwilligung bedürfte.

Während hie und da einige Edelleute anfangen, humanere Grundsätze anzunehmen, sich zur factischen Abmeyerung ihrer Gutsunterthanen nicht mehr berechtiget glauben, Leib- und Freistiftsgerechtigkeiten in Erbrechte und Zinsgüter umwandeln, und die lästigen Fronen gegen mäßige Geldsurrogate vertauschen, bleibt die heuchlerische Kapuze noch unerbittlich auf

über emphyteutische Güter nicht Statt habe, und daß man sich in Ansehung derselben auf kein Herkommen

---

auf ihrem einmal angewohnten Unrechte, dessen Verewigung ihnen Bestimmung dünkt.

Die Mönche scheinen in der Auflösung des von ihren Vorfahren verhängten Sklavenjoches über ihre Unterthanen eine Verletzung ihrer klösterlichen Gelübde zu finden: sie halten es für ein der Gottheit gefälliges Opfer, wenn sie hier, unter verkleistertem Deckmantel der Religion, dem Landesherrn Hoheitsrechte entziehen, und dort sie misbrauchen, um den Unterthanen ihr Eigenthum theils zu kränken, theils ganz zu entziehen. Durch Habsucht geleitet, suchen sie eine gesetzliche Sanktion für die Unveräußerlichkeit der Kirchengüter, sie erhalten solche, und das große Werk ewiger geistlicher Fideikommisse ist gegründet.

Vermehrung liegt in der Bestimmung ihrer einmal eroberten Beute: jeder möglichen Verringerung ist schon vorgebeugt. Ein großer Theil des Adels ist von den rauhen Sitten der Ahnen in feinere Gefühle übergegangen: an die Stelle der Barbarey und des blutigen Faustrechts ist ein humaners und geselligers Betragen getreten. Hingegen der Mönch harrt noch in den veralteten Untugenden; Rauheit im Betragen, Finsterniß im Geiste, Schalkheit im Herzen, sind die Charakterzüge, welche enge verschwistert in ihm liegen.

Jeder

kommen berufen könne, weil diese neue Gattung der Güter in Baiern sich erst eingeschlichen hat.

Jeder Tritt aus dem Alterthume heißt bei ihm Sünde gegen die Regel des Ordens. Wäre ihren oft schändlichen Vorurtheilen und den groben Folgen ihres geheimen Müßiggangs eine eben so strenge Klausur beschrieben, als sie ihre Ordensregel ihnen selbst auflegt, so würde in Baiern wahrscheinlich um viele Jahrzehente die Morgendämmerung der Vernunft über die Finsterniß gesiegt haben; es würden im Anfange des neunzehnten Jahrhunderts, Männer, die ächtes Gefühl für Gerechtigkeit, Biederkeit und Geselligkeit haben, nicht mehr mit Heftigkeit gegen Vorurtheile und Unrecht zu kämpfen haben. Im Dunkeln schleicht der Mönch, er kriecht und heuchelt, wo er seinen Erwerb vor sich sieht: den Despotism trägt er unter dem Skapuliere; gebt ihm nur ein Gran von Herrschaft, er weis sie unter tausenderlei Titeln zu vergrößern, und fertig ist — der Despot; muthwillig schiebt er seine Kapuze über den Kopf zurück; wie ein heißhungriger Wolf lauert er auf Gülten und Laudemien; durstend lechzt er nach dem Schweiße der Unterthanen! Und das ist noch das Bild des Mönchthums in itzigen Zeiten —!

In den ältern Zeiten war es vermöge des juris coloniae, oder wenigstens aus Humanität, nicht erlaubt, die bloßen Pächter, oder Freistifter von den

Allein, bei so verwirrten Zeiten und der mißlichen Lage des Herzogs hielt man für rathsamer, diesen

Gütern zu vertreiben. Hernach wurde dies den Klöstern selbst bei der veranleiteten Freistiftsgerechtigkeit bewilliget; aber die fürstlichen Landrichter untersuchten die Ursache, und entschieden hierüber, wodurch das ungerechte Vorhaben der Mönche insgemein vereitelt wurde. Allein, die Prälaten wollten willkührliche Despoten seyn, und bedungen sich in den Freistiftbriefen, daß sie die Bauern auch ohne Ursache von den Gütern treiben dürften, wodurch diese gezwungen wurden, alle Gattungen von Ungerechtigkeiten zu leiden, und unerträgliche Bürden auf sich zu nehmen, wenn sie nicht, wie ein herrnloses Gesindel, im Lande herumziehen, oder aus ihrem Vaterlande vertrieben werden wollten. Glücklicher Weise nahmen die Landrichter auf diese unnatürliche und unmenschliche Bedingnisse keine Rücksicht, und schützten die Unterthanen dem alten Gebrauch und der Landesverfassung gemäß bei ihren Gütern. Nun hatten die geistlichen Herren kein anders Mittel mehr, als sich an die Herzoge zu wenden, welchen sie bei Gelegenheit der bewilligten Steuern die schärfsten Befehle an die Landrichter abzwangen. Allein das menschliche Herz setzt sich, wenn es nicht durch Interesse verblendet ist, manchmal lieber den angedrohten Strafen aus, als daß es eine empörende Ungerechtigkeit begeht; und

diesen offenbaren Vernunftschluß zu unterdrücken, und den falschen Scheingrund der Stände in Ansehung des Adels gelten zu lassen. Da aber die Prälaten und Bürger diese Gerichtsbarkeit nicht

---

die Landrichter fuhren daher, ungeachtet der ergangenen Befehle, fort, die Unterthanen, welche man ohne Ursache vertreiben wollte, zu schützen. Vielleicht wußten sie, oder sie erhielten einen geheimen Wink, daß die ergangenen Befehle und angedrohten Strafen eben nicht gar so ernstlich gemeinet seyen! — Kurz, es blieb immer bei dem Alten, und die Prälaten erreichten ihren grausamen Endzweck nicht. Es kann hierüber kein Zweifel seyn, denn der Prälatenstand betheuert beinahe in allen Landtägen, daß die ergangenen Mandaten nicht in Ausübung gebracht werden. Erst dem vergangenen Jahrhunderte ward es vorbehalten, daß die Prälaten dieses unpolitische, landverderbliche und ungerechte Beginnen durch richterliche Assistenz durchsetzen konnten. Unsere heutigen Richter halten also strenger auf das Gesetz; aber die Alten waren humaner und gerechter. Die Alten konnten nicht begreifen, wie man mit den Leuten solchen Narrentand, wie sie zu sagen pflegten, oder sie zum Besten haben, und mit einer Hand Grundeigenthum und Grundgerechtigkeit geben und hierauf investiren, auch Laudemien nehmen; mit der andern aber wieder alles vereiteln, und verheurathete Familien dem Ohngefähr Preis geben könne! —

erhielten, und noch bis heut zu Tage nicht erhalten haben, obwol sie der ottonischen Handfeste eben so wohl, als der Adel, berechtiget sind, so liegt klar vor Augen, daß der Adel das neue Privilegium unter einem falschen Vorwande erschlichen habe. Der Lehenherr hat auf das lehenbare Gut gewiß so viel Recht, als der emphyteutische Grundherr; beide werden auch sonst in den Civilgesetzen gleichgeschätzt. Und doch wird den Lehenherren in der ottonischen Handfeste die Gerichtsbarkeit über die Lehengüter verweigert. Die Grundherren können also dieselbe aus diesem Titel eben so wenig als die Lehenherren fodern. Man weis aus den Landtagsakten, was es dem Adel für Mühe kostete, bis er am Ende des 16ten Jahrhunderts erst nach erhaltenem albertinischen Privilegium auch die Gerichtsbarkeit über die Lehengüter blos auf **Versuch und Widerruf** erhalten hat.

Einige von Adel haben zum voraus, ehe sie um die Gerichtsbarkeit baten, dieselbe auf einigen emphyteutischen Gütern via facti ausgeübet, die Steuer, Musterung, Scharwerk, Inventur, Besiegelung, Aufrichtung der Verträge, Abschiedgeben und Vormundsetzung beinahe überall angemasset, wie es aus dem 60.

Frei-

Freiheitsbriefe und den Landtagsakten von 1557. offenbar erhellet und eingestanden wird.

Andere, denen es an Macht und Ansehen fehlte, konnten es nicht so weit bringen, sondern wurden von herzoglichen Beamten noch einiger Massen im Zaum gehalten. Um also dieses Privilegium, oder den Gerichtszwang über die neuen Grundholden, insgesamt und ohne Widerrede zu erhalten, faßte der ganze Adel den Entschluß, ihr Vorhaben unter obigem Scheingrunde und Vorwande, als stünde ihm die Gerichtsbarkeit vermöge der ottonischen Handfeste zu, auf dem Gnadenwege zu erreichen. Herzog **Albrecht**, welcher in der Mitte des 16ten Jahrhunderts auf Stiftungen der Jesuiten und Vertilgung der Reformation ungeheure Summen verschwendete, und daher mit unermeßlichen Schulden beladen war, schien ihnen zur Ausführung ihrer Absicht ganz geeignet zu seyn. Die Stände bewilligten ihm stets **neue Steuern aus dem Säckel der Unterthanen**, und foderten dagegen die Gerichtsbarkeit über ihre emphyteutische Grundholden, welche er dem mächtigen Adel um so mehr bewilligen mußte, als er sich bei seinem ausserordentlichen Geldmangel nicht mehr zu helfen wußte, auch ihm die Erhaltung des Katholicis-

mus weit wichtiger als die seiner Hoheitsrechte schien *).

Die Gerichtsbarkeit also, welche der Adel vorhin nur auf seinen ganz eigenen Gütern hatte, und nun auf alle grundbare Güter ausgedehnt wurde, war eigentlich das Privilegium, welches derselbe dem Herzoge **Albrecht** zu verdanken hat. Auch die übrigen zwei Stände stellten diese Bitte für sich, und, obwohl sie die Einwilligung des Herzogs mit Vernunft nicht erwarten konnten; so wollten sie doch durch ihren Beitritt dem Gesuche des Adels einen Vorschub geben, und hoften von allem, was ihr allürter Stand gewänne, auch ihrerseits einigen Vortheil zu ziehen, und wenigstens die Macht der Landschaft zu verstärken. Um der Sache noch mehr Nachdruck zu geben, erklärten die Edelleute, welche durch das Herkommen bereits in den Besitz der Gerichtsbarkeit gekommen waren, daß sie dieselbe als ein erlangtes Recht behaupten, und sich nicht mehr entsezen

---

*) Dieser Passus dient unter andern als Belege der von den Ständen vorgeblichen Repräsentation der Unterthanen! —

zen lassen wollten *). Das Auffallendste ist die Vermessenheit, womit die Stände behaupteten, daß sie vorhin die Gerichtsbarkeit über emphyteutische Güter schon gehabt; (die wir vorhin auch gehabt) aber wieder verloren hätten.

Izt trat der juridische Wechselbalg, der aus Recht Unrecht, und aus Unrecht Recht machen konnte, D. Observantius, auf, und bewies, daß alle Rechte und Gesetze dem Herkommen nachstehen müssen; und daß selbst die alte, ehrwürdige Landesverfassung nicht mehr gelte, wenn es ihm

 beliebte,

---

*) Erst von dieser Zeit an sind die vielen großen Hofmärke, wie wir sie vor Augen sehen, entstanden. Man kaufte, oder stahl das neue dominium directum, vertauschte die entfernten mit den nahe liegenden Gütern, und wenn dieser Tausch nicht möglich war, so zog man jene, wenn sie auch 12. Stunden oder noch weiter und sogar in einem andern Rentamte entlegen waren, zum größten Schaden der Besitzer unter den neuen Gerichtszwang. Die Landrichter mußten überall die Unterthanen den Hofmarksherren übergeben; man nahm anfänglich keine Reverse, machte keine Vorsichtsanstalten für die Zukunft, und Herzog Maximilian I., der wenigstens einige Trümmer aus dem großen Schiffbruche retten wollte, kam mit seinen Mandaten viel zu spät.

beliebte, eine neue Ordnung der Dinge einzufüh- ren. Wenn auch ein, oder der andre Biedermann noch Muth faßte, und die Rechte der Fürsten und des Volkes vertheidigte; so wurde seine schwache Stimme unter dem mächtigen Geklirre der Schilde und Lanzen nicht gehört. D. **Observantius**, der sich anfänglich durch List und Bestechungen eingeschlichen hatte, schwang sich, nachdem er festen Fuß gefaßt hatte, auf die Katheder und Kanzeln, und war dumm, schaamlos und vermessen genug, um seinen Betrug und Diebstahl öffentlich zu gestehen. Als ein zweiter Kartouche begehrte er die gestohlne Gerichtsbarkeit, als Schankung. Er foderte auch das, was er noch nicht in seiner Gewalt hatte, die **Gerichtsbarkeit über alle Grundholden**, und wenn man ihm für ewige Zeiten alles bestättiget, was er bereits gestohlen hat, und noch zu haben wünschet, so versprach er, es als eine **Wohlthat** anzunehmen, und dafür (versteht sich, nur für diesen Augenblick) zu danken: auf den Fall aber, da man das nicht thäte, erklärte er stolz und kühn, daß er das Gestohlene nicht wieder zurückgebe, und gab dabei zu verstehen, daß er auch das, was er noch zu haben wünsche, ebenfalls zu stehlen wissen, und sodann hiefür keinen

Dank

Dank leisten werde. Unter andern war er so unverschämt, zu behaupten, daß alles das, was einige von den Ständen durch Observanz erschlichen hätten, auch den übrigen bewilliget werden müsse, weil sie mit einander heben und legen, folglich gleiche Rechte genießen sollen.

Noch ärger als Kartouche fügte er die schändliche Lüge bei, daß er alles das, was er nun gestohlen hatte und künftig stehlen werde, vorher schon rechtmäßig besessen habe. Um dem Staate einen Ersatz der gestohlenen Hoheitsrechte, welche für ewig verloren giengen, zu machen, versprach er, den Bauern das Geld aus den Beuteln zu zaubern, oder zu nehmen, womit sich der Fürst und Staat, wie man zu sagen pflegt, noch einen oder andern guten Tag machen, und nicht achten sollten, daß sie hernach ewig in Armuth darben müssen. So entstund aus dem Verderben der Fürsten und des Volkes der wesentliche Artikel, die Perle und Krone der dermaligen Landesverfassung, die ständische Gerichtsbarkeit, womit man, anstatt sich zu schämen und das begangene Unrecht zu bereuen, als mit einem wohlerworbenen Privilegium noch gros thut.

Dem

Dem Herzog mußte es tief geschmerzt haben, daß er, ohne es zu wissen, den wichtigsten Theil seiner Gerichtsbarkeit schon, ehe er um dieselbe gebeten wurde, verloren hatte (zu diesem Ende mußte er aber auch vermöge der sogenannten Landesfreiheit seine Aemter blos mit Edeln und Ständen und ihren Anverwandten besetzen), da er aber vorsah, daß er das Verlorne nicht wieder zurück erhalten, und das, was er noch besaß, auf eben demselben Wege, nämlich durch die Observanz, verlieren werde; so wollte er wenigstens die Liebe und den Dank des Adels gewinnen, und die ihm von den Ständen aus dem Säkel der Unterthanen angebotenen $\frac{800}{m}$ fl., welche er damals höchst nöthig bedurfte, einstreichen. Er unterschrieb also die neue Handfeste, wodurch er sich und seine Nachkommen ins Verderben stürzte, und sein getreues Volk, das zu seinem eigenen Verderben das Geld darschießen mußte, in fremde Gerichtsbarkeit übergab, unter welcher es noch heutiges Tages seufzet. Man versprach zwar demselben, daß dadurch sein Schicksal nicht härter werden sollte, aber in der Folge hat sich gar bald gezeigt, daß dieses Versprechen grundfalsch war. Die Erträgniß der Strafen und

Gerichts-

Gerichtskosten ist heut zu Tage so gros, daß nur der Theil, den der ständische Beamte für sich erhält, gemäß dem, unter den Beamten selbst allgemein angenommenen, Anschlage vom Hofe, jährlich 10 fl. beträgt, worunter das, was der Gerichtsherr selbst erhält, noch nicht begriffen ist. Von dieser Zeit an hat die Tiranney der Scharwerke im ganzen Lande zu wüthen angefangen, die Gerichtsherren und ihre Beamte haben in ihrer eigenen Sache (in causa propria) wider die Unterthanen Gericht gehalten, Urtheil gesprochen, exequirt, unter dem Beistande der goldenen Observanz die Laudemien und andere grundherrliche und gerichtliche Abgaben vermehret und erhöhet, unzählige Mißbräuche eingeführet, und die Landesverfassung durch List und Gewalt in ihrem Grundwesen vollends umgewälzt und über den Haufen geworfen *).

Ich

---

*) Ich lasse es gelten, daß in alten Zeiten die ansehnlichen Gutsbesitzer das Volk vertreten haben; sie hatten mit diesen gleiche Steuerfreiheit, und, wenigstens was Grund und Boden betrift, gleiche Rechte, gleiches Interesse und gemeinschaftliche Sache. Seitdem sie aber das Volk unterdrükt, demselben seine

Ich will hier die Geschichte dieses Landtages etwas umständlicher anführen. Die drei Stände begehrten im Jahre 1557. die Gerichtsbarkeit auf den einschichtigen, das ist, auf den in den Landgerichten entlegenen grundbaren Gütern nicht, als

---

ne Freiheit und Rechte geraubet und die Landesverfassung zerstöret haben, können sie keine Vertreter mehr seyn; vielmehr ist das, was sie sprechen und handeln, verdächtig, und sie verdienen also in Rücksicht dessen, was den gemeinsamen Nutzen — den Socialstand — betrift, eher beseitiget, als andern vorgezogen zu werden. In alten Zeiten behaupteten die Stände nicht nur ihre Steuerfreiheit, sondern auch die der geringern Gutsbesitzer, oder der Bauern, und noch im Anfange des 16ten Jahrhunderts zahlten sie nicht blos freiwillige Don gratuits, sondern nach dem Verhältnisse ihres Vermögens, wie aus den Anmerkungen zu dem Sendschreiben des Magnus Freiherrn von Herkomman zu ersehen ist. Auf dem Landtage von 1514. behaupteten sie nur, daß, wenn sie den Herzogen die Steuern bewilligten, auch die Bauern mit bezahlen müssen: „Wo aber eine gefreite Landschaft zu Baiern aus guten Willen den Fürsten Hilfe thut, so sind die Bauersleute in der Hilf auch begriffen.“ Später wagten sie, die bewilligten Summen, und auch für sich große Deputaten, durch gemeine Landsteuern der Bauern einzutreiben, und die ganze Last dem gemeinen Volke aufzubürden.

als eine neue Gnade, sondern vermöge der alten Privilegien, und besonders der ottonischen Handfeste; mit dem Beisatze, daß Einige von ihnen ohnehin schon in den Besitz derselben gekommen seyen: „Wie dann solches in vielen Orten Eurer fürstlichen Gnaden Fürstenthums noch heut zu Tage also gehalten wird.“ Gesetzt auch, sagten sie, daß dieses ihr Besitzrecht nicht bewiesen werden könnte, so müßte doch der Herzog die Gerichtsbarkeit vermöge der ottonischen Handfeste bewilligen: „Auch Eure fürstl. Gnaden, so sie solches in vorigen Stand wieder stellen, allein das, was vor Alters in Kraft König Ottens aus Ungarn gegebener Freiheit auch Herkommens gewesen ist, wieder aus Gnaden zulassen würden.“ Da schon einige Stände durch das Herkommen die Gerichtsbarkeit erlangt hatten, so machten sie den seltsamen Schluß, daß man sie auch den übrigen bewilligen müsse, weil sie alle vereiniget sind, und folglich gleiche Privilegien genießen müssen. „Dieweil wir von den drey Ständen,“ sagen sie, „im Ober- als im Unterland zugleich mit einander heben und auch derhalben billig gleich gehalten werden, und wir insgemein dessen fähig seyn sollen, das unsere Voraltern so theuer an

sich gebracht haben." Obwohl ihnen also die Gerichtsbarkeit aus Schuldigkeit gebühre, so wollten sie doch zu allem Ueberflusse dem Herzoge $\frac{300}{m}$ fl. Steuern bewilligen; ohngeachtet sie laut der Landtagsakten bekannten, daß die Unterthanen durch viele Anlagen, ungerathene Jahre, und andere Beschwerungen höchst erseigert seyen, — und ja weiter nit verbittert werden sollen. Haben wir uns entschlossen, so Eure fürstliche Gnaden allen dreyen Ständen mit gnädigster Zulassung der hofmärkischen Obrigkeit auf unsern einschichtigen Gütern, die wir hievon auch gehabt haben gnädiglich willfahren — $\frac{300}{m}$ fl. anzulegen.

Der Herzog erklärte, daß er ihnen wegen ihren bisher so vielfältig gutwilligen Hülfen, und Erzeigungen gern die Gerichtsbarkeit dankbarlich und willfährig überlassen wollte, wenn nicht allerlei hohe und bewegliche Bedenken dagegen wären. Er stellte ihnen vor, daß dieses nicht nur ihm und seinen Nachfolgern, sondern auch den Ständen selbst sehr nachtheilig und beschwerlich seyn würde, weil 1) dadurch die fürstliche Obrigkeit und das Kammergut, das die Bußen und Wändel der Frevel,

und

und die Scharwerke künftig entbehren müßte, gar sehr geschmälert würde. 2) Weil dadurch die Amtsgefälle und Dienstnutzung der Pfleger und Landrichter weniger abwürfen. 3) Weil daraus Zerrüttung, vielfältiger Zank und Rechtfertigung unter den Ständen selbst, und merkliche Beschwerung der Unterthanen wegen so vielerley Gerichtsbarkeiten und den vermischt liegenden Gründen entstehen müßten, besonders, wenn die Wohnungen der Herrschaften und Richter oft weit entfernt wären, und wegen Ueberackern, Uebermähen u. dgl. Späe und Streitigkeiten entstünden.

Der angebotenen $\frac{300}{m}$ fl. wegen, erklärte der Herzog: „Nachdem Seine fürstl. Gnaden anderst nit verstehen mögen, dann daß die angegebenen $\frac{300}{m}$ fl. allein von dem armen Mann durch gemeine Landsteuer eingebracht und also alle Last auf denselben allein gelegt werden soll; will Se. fürstliche Gnaden eine solche Hülfe nit annehmen — und hiemit ganz gnädiglich begehrt haben, die Stände wollen sich selbst mit einer namhaften Hülf zusammt, und neben den Unterthanen auch angreifen.

Der Herzog wollte nicht, daß die Stände das Geld der Unterthanen, ohne ihr Vorwissen, und ohne sich zuvor mit ihnen zu unterreden, eigenmächtiger Weise bewilligen sollten, sondern verlangte, daß sie ihnen die mißliche Lage und die Landesnoth erklären sollten, ungezweifelt, sagt er, da die armen Unterthanen dessen gar gründlich berichtet werden, ihnen nichts zu viel, und nichts zu beschwerlich seyn lassen.

Auf dieses versprachen die Stände auch ihrer seits einen Beitrag zu machen, wenn sie die Gerichtsbarkeit und die Gewissensfreiheit erhielten. Endlich bewilligte der Herzog dem Adel die „Hofmarksfreiheit (niedere Gerichtsbarkeit) auf ihren einschichtigen in den Landgerichten entlegenen, Gütern, die ihnen mit der Stift und Eigenthnm zugehören, bei denen sie schon zuvor allerlei Freiheiten und Obrigkeiten (durch die Observanz) hergebracht haben; doch soll der Richter von solchen landgerichtischen, nun hofmärkischen Gütern, nicht über 3 Meilen (welche Meilen?) entfernt seyn, widrigenfalls der Kläger, persönlicher Sprüche halber, den Landrichter angehen mag." Doch behielt er sich

die Gerichtsbarkeit über die Tafernen, Lehen- Vogt- und Gemeingüter bevor.

Den Prälaten bewilligte er die Besieglung und Aufrichtung um fahrendes Haab auf allen ihren landgerichtischen Gütern *) und befreite sie von dem täglichen Ab- und Zureden der Jäger. Sie begehrten aber, daß ihnen die vielen Güter, welche die vorigen Herzoge zu Zeiten ausgebeten haben, wieder zurück gegeben werden.

Die Geschlechter der 4 Hauptstände begehrten, daß ihnen die Scharwerke bei ihren einschichtigen Unterthanen bewilliget werden möchten;

*) Der Adel konnte es wohl leiden, daß der Herzog den Prälaten die Besieglung bewilligte, aber er bedung sich, daß dieses Privileg ihm in Ansehung seiner Hofmärke, und einschichtigen Güter unschädlich seyn soll. Jeder Stand war auf seiner Hut gegen den andern, und nur die Herzoge durften alles verlieren. Da sich nebst dem Adel auch die herzoglichen Landrichter wider diese den Prälaten ertheilte Besieglung beschwerten, so erklärten sie sich, dem Herzoge zu unterthänigen, und beiden Ständen sonderlich dem von Adel zu freundlichen Gefallen dieser neuen Freiheit zu begeben.

welches ihnen aber der Herzog abschlug, weil er selbst in der Nähe der Hauptstädte die meiste Scharwerk nöthig habe.

Der Herzog behauptete, daß zwischen den Freiheiten und Geldsummen, welche beiderseits bewilliget werden, ein billiges Verhältniß seyn müsse: und da er nun die landesherrlichen Einkünfte durch die Ertheilung der neuen Gerichtsbarkeit und anderer Freiheiten für ewige Zeiten so sehr verringere, so sollten ihm die Stände eine ansehnliche und hinlängliche Hilfe von $\frac{800}{m}$ fl. verschaffen. Alsdann bleibe, die Schulden, wofür herzogliche Güter verpfändet sind, unberechnet, noch ein Schuldenstand von $\frac{300}{m}$ fl., in Ansehung dessen die Landschaft eine Anstalt treffen möchte, damit derselbe dem Herzoge nicht mehr zur Last falle. „So fern sich gemeine Landschaft auf solche Mittel unterthänig und willfährig einlassen wird, seyen Seine fürstlichen Gnaden des gnädigen Erbiethens, da in angebothener, und jetzt abermal erweiterter hohen Freiheit noch einiger Mangel oder Zweifel, dieselben nach Gelegenheit, und so viel Sr. fürstlichen Gnaden immer leidentlich nochmal mit Gnaden zu bessern, zu mehren und zu erklären, sich auch sonst allenthalben gegen

gemeiner Sr. fürstlichen Gnaden getreuen Landschaft und allen Ständen, sammt und sonders mit hohen Gnaden zu erzeigen, daß weder sie, noch ihre Nachkommen ihres unterthänigen stattlichen Erzeigens, und erspriestlichen Helfens gereuen soll."

Den Prälaten versprach der Herzog der von den Klöstern ausgebetenen, und ihnen von den vorigen Herzogen abgenommenen Güter halber gnädiges Einsehen zu thun, und für seine selbstige Person, sie, die Prälaten, mit dergleichen Ausbitten und Fürschtiften hinfüran nit zu beschweren *).

*) Der Herzog versprach nur für sich, nicht aber auch für seine Nachkommen, daß sie sich keine Klostergüter ausbitten sollen. Dergleichen Ausbitten (Beten oder Beden) galten in der Hauptsache so viel, als ein gewaltsames Abnehmen. Nur der Ausdruck des Wortes ist gelinder, und die Art zu verfahren schonender, wenn man die Bede gutwillig befolgte. Dergleichen gewaltsame Beden geschahen in alten Zeiten öfters, und daher kömmt in alten Freiheit-Verzicht- oder Schadlosbriefen insgemein der Ausdruck vor: „Weder mit Gewalt noch Bet."

Allein, der Herzog ließ es bei dem Verspre-chen des Einsehens bewenden, und ich finde nir-gends, daß den Klöstern die ausgebetenen Güter zurück gestellet worden sind.

Der Adel war unzufrieden, daß ihm die Ge-richtsbarkeit über seine Tafernen nicht bewilliget wurde Er behauptete, daß er durch die neue Gerichtsbarkeit über die einschichtigen Güter sehr wenig erhalte, wenn die Tafernen ausgeschlossen sind: „Wo das nicht seyn soll, uns mit den andern Freyheiten sehr wenig gegeben seyn wird, dieweil auf unsern Gütern, allen Reis, Steuer, Musterung, Scharwerch, In-ventur, Besiglung, Aufrichtung der Verträ-ge, Abschied zu geben und die Vormund-setzung ehevor haben.“

Weiter behauptete er, wie er es schon zuvor in Ansehung der einschichtigen Güter gethan hat, daß schon viele Edelleute diese Gerichtsbarkeit auf den Tafernen durch das Herkommen erlanget ha-ben, und machte daraus den Schluß, daß der Herzog nicht viel verliere, wenn er allen Edel-leuten überhaupt diese Gerichtsbarkeit über Ta-fernen bewillige. „Nachdem auch aus uns ei-ne gute Anzahl solche Hofmarksgerechtigkeit

auf vielen Tafernen zuvor in ruhigem Gebrauch hergebracht; obgleich eure fürstliche Gnaden die übrigen denen auch gleich seyn lassen, mögen wir nit gedenken, daß es zu sondern Abbruch Eurer fürstlichen Gnaden Kammergut gereichen soll."

Die Landschaft erbot sich neuerdings $\frac{500}{m}$ fl. zu übernehmen, und von den Aufschlagsgefällen 3 Jahre nach einander jedesmal $\frac{25}{m}$ fl. auszuhändigen; jedoch mit der Bedingniß, daß der Herzog die gebetenen neuen Freiheiten bewillige: „So fern dann Eure fürstliche Gnaden uns Dero getreuen Landschaft aller Stände in jetzt angebrachtem unterthänigem Begehren gnädiglich Statt thun." —

Der Herzog verlangte, daß sie nicht nur $\frac{500}{m}$ fl. in der Hauptsache, sondern auch die Verzinsung der noch weiter verbleibenden Schuldenlast von $\frac{600}{m}$ fl. übernehmen, oder ihn vielmehr gar schuldenfrei machen möchten; dagegen er ihnen desto grössere Freiheiten verleihen wollte. Er versprach dem Adel die Gerichtsbarkeit über alle Tafernen, auf denen er dermal Stift und Eigen-

thum hat: „Wollen Seine fürstlichen Gnaden auf den Tafernen, so sie jetzt mit Stift und dem Eigenthum in Besitzung haben, die Gerichtsbarkeit mit Gnaden zulassen, doch dergestalt und anders nit, dann sofern sich die Stände in obbesagtem Begehre, der Verzinsung auch des über $\frac{800}{m}$ fl. bleibenden Schuldenrests halber durchaus willfährig erzeigen.

Der Adel nahm die Gerichtsbarkeit über ihre dermaligen Tafernen mit Dank an; bedung sich aber, daß ihm dieselbe auch auf den Tafernen, die er künftig erhalten wird, zustehen soll, damit mit der Zeit kein Streit oder Zweifel entstehe, ob diese, oder jene Taferuen schon jetzt, oder später in den Besitz des Adels gekommen seyen. Nach seiner Behauptung erfodert die Gleichheit, daß die Tafernen, wie die einschichtigen Güter, welche der Adel künftig erhalten wird, unter seine Gerichtsbarkeit kommen. „Die hofmärkische Gerichtsbarkeit,“ sagt der Adel, „über die Tafernen, so uns jetzt mit Stift und Eigenthum zugehören, nehmen wir zu unterthänigem Dank an; doch daß sich dieselbe nit allein auf die, so wir jetzt inn haben, sondern

dern auch auf diejenigen, die hernach an uns kommen möchten, verstanden werde. Haben Eure fürstlichen Gnaden gnädig zu erwägen, was beschwerlicher Streit und Irrung *) es geben würde, da diese Befreiung allein auff jetzige unsere Tafernen sollte gezogen seyn. Zudem dieweil andere unsere einschichtige Güter, gegenwärtige und künftige, in solche Obrigkeit eingeschlossen sind, die Tafernen auch billig darin begriffen werden." Wer sieht die bindende Kraft dieser Vernunftschlüsse nicht ein? — Eigentlich heißt

---

*) Noch giebt es immer viele Streitigkeiten zwischen dem landesherrlichen Fiskus und den Ständen wegen verschiedener Privilegien, vorzüglich wegen der Gerichtsbarkeit und Scharwerk. Das kürzeste Mittel, aller dieser Streitigkeiten los zu werden, würde nach dem hier gegebenen Fingerzeige seyn, daß der Landesherr kurzum seine Hoheitsrechte aufopferte und den Ständen überließe! — Hätte man denn nicht die Tafernen, welche der Adel damals besaß, beschreiben, und dadurch den Irrungen vorbeugen können? Warum den Herzogen mit Prozessen drohen, und ihn dadurch bewegen, daß er lieber Alles hergebe, damit kein Anlaß zu künftigen Irrungen mehr vorhanden sey? —

das so viel: der Herzog hat schon das meiste gegeben, er gebe uns also lieber alles.

Auf den Fall und mit dem Bedinge, daß der Herzog die begehrte Erweiterung der Gerichtsbarkeit über die Tafernen dem Adel bewillige, erklärte sich die Landschaft, die schon versprochenen dreijährigen Fristen von $\frac{25}{m}$ fl. noch mit der vierten zu vermehren. Die Stände beschlossen unter sich, in Zeit von 2 Jahren $\frac{500}{m}$ fl. herzoglicher Schulden zu bezahlen, und im nächstem 1558sten Jahre eine, und eine halbe gemeine Landsteuer vom Pfund Vermögens 12 Pfenning, und 1559. noch eine, aber vom Pfund 8 Pfenninge auszuschreiben; auch den Liedlohn der armen Dienstboten mit 45 Pfenningen vom Pfund (welch eine Unbarmherzigkeit!), im zweiten Jahre aber noch mit einem Schilling zu besteuern. Auch übernahmen sie an dem weitern herzoglichen Schuldenstande von $\frac{612}{m}$ fl. nur die Aufschlagsgefälle $\frac{312}{m}$ fl. zu bezahlen. Dazu gaben die 3 Stände nur den 8ten Theil, oder $\frac{100}{m}$ fl.

Hier entstund unter den 3 Ständen selbst eine Irrung. Der Adel und der Prälatenstand ver-

verlangten, daß die Städte und Märkte, als der 3te Stand, zu diesen $\frac{100}{m}$ fl. den gewöhnlichen Antheil geben, und nebenbei noch eine besondere gemäßigte Anlage entrichten, weil sie, da eine gemeine Steuer ausgeschrieben, und vom Adel- und Prälatenstande nichts bezahlet worden ist, vorhin dennoch diese Anlage, als einen Beitrag zu der gemeinen Landsteuer entrichteten, folglich nicht so gefreiet, wie die 2 ersten Stände, sind. Hans Ligsalz, ein städtischer Verordneter, protestirte dagegen heftig, und behauptete, daß die Städte und Märkte, welche eben so wohl, als die Prälaten und Edelleute, einen Stand bilden, wie ein Stand gehalten, und nicht, wie Bauern, oder mit doppelten Bürden beleget werden sollen. Er berief sich auf das Landschaftsbuch, und erklärte, daß, obschon der Bürgerstand vorhin ein und andersmal zu den gemeinen Steuern auch was gegeben hat, so sey dieses aus bloßer Gutwilligkeit geschehen. Nachdem hernach die städtischen Verordneten abgetreten sind, haben die 2 ersten Stände sich hierüber berathschlaget, und den Städtischen durch den Kanzler sagen lassen: „Sie wollen den Städten und Märkten keine Neuerung aufladen; aber sie wissen sich selbst zu berichten, und mag nit widersprochen werden, daß

vor Alters je und allemal dermassen Herkommens, daß, wenn eine gemeine Steuer eingebracht, unangesehen, daß die Stände darinn nit angelegt, sie dennoch ihre Gebührnuß bezahlet haben. So hat sich ehevor eben diese Handlung sonderlich im Leben weiland der Durchleuchtigen Fürsten Herrn Wilhelm und Ludwig Herzoge in Bayrn hochseligen Gedächtnuß auch gestritten: Aber ihre fürstlichen Gnaden haben die Räthe zu dem Ausschusse herausgeordnet, und sich damals dahin, und solchermassen erkläret, daß die Städte und Märkte die Anlage, wie vor Alter Herkommen zu thun. Es wolle den zweyen Ständen nit gebühren, die von Städten und Märkten hierüber zu begeben, es wolle sie dann unser gnädiger Fürst und Herr hierinnen begnaden; und was alsdann durch die Begnadung, so Seine fürstliche Gnaden ihnen thun würde, abgieng, an den bewilligten $\frac{100}{m}$ fl. als der Stände gebührender Anlage, abrechnen lassen *)."

Die

---

*) Diese Bedingniß war ein sicheres Mittel, daß der Herzog, der an der bewilligten Hülfe nichts ver-

Die Städte und Märkte wollten den Handel nicht weiter treiben, sondern erboten sich, zu den $\frac{100}{m}$ fl., welche die Stände auf sich genommen hatten, 40000 fl. zu bezahlen. Der Adel bezahlte für sein neues, landverderbliches Privilegium der Gerichtsbarkeit, welche ihm über alle

ein=

---

verlieren wollte, den Städten und Märkten auf ihr Ansuchen nichts erlassen hätte. Es ist auffallend, daß die Landschaft, in allem und jedem, was sie vornahm, sich allzeit auf das Herkommen berufen hat, und hievon nie abgewichen ist. Nur in Ansehung der Fürsten, des Volkes und der Landesverfassung, in so weit sie ihnen zuwider war, verlangten sie immer Neuerungen, und bewirkte mit dem Gelde des Volkes so ungeheure Veränderungen, daß von altem Herkommen und Rechte, oder von der alten Landesverfassung, beinahe keine Spuren mehr vorhanden sind. Nebenbei ist zu merken, daß die doppelte Bezahlung der Städte und Märkte nicht dem gemeinen Volke bei der Landsteuer, sondern den übrigen zwei Ständen in Ansehung der angebotenen $\frac{100}{m}$ fl. zu Guten gieng.

einschichtige damalige und künftige Güter und Tafernen zugestanden wurde, nur $\frac{10}{m}$ fl. und der Prälatenstand $\frac{50}{m}$ fl.; dagegen die Bauern und armen Dienstboten von ihrem so sauer erworbenen Vermögen und Liedlohn beinahe die ganze Schuldenlast entrichten mußten.

I. Beilage.

I. Beilage.

—

Weyland des durchlauchtigsten Churfürstens Maximiliani Primi höchstseeligster Gedächtniß eigenhändige geheimbe Instruction von anno 1637. besonders die Landständt und deren Privilegien betreffend.

Nachdeme einem yeden Regenten vnd Landesfürsten hoch vonnöthen, nit allein was die Schuldigkeit seines Standes und von Gott anbefohlenen hochen Ambts und Gewalts gegen seinen Unnderthanen, sondern auch was hingegen deren Landstände und Vnderthanen Obligation vnd Gehorsamb gegen ihren Erbherrn erfodert, Wür auch in Zeit unserer landesfürstlichen Regierung mit langer Hand erfahren, wie hoch einem Landesfürsten daran gelegen, daß er seines Landes und gemeiner Landschaft

schaft ville Secreta, Gefähl und Einkommen, vorgangene Handlungen, Privilegien, vnd wie weit sich solche erstrecken, was auch ein Landesfürst auf alle Fähl gegen ihnen berechtiget und wie weit sich seine Gewalt erstreckt, in genugsamber Wissenschaft habe, weillen sonsten einen Landesfürsten an seinen Hoch- und Gerechtigkeiten wie etwan vor disem zu deren Fürsten merklichen Nachtheil und Schaden beschechen, bald uill entzogen werden kann, und die Landständ ohne das geflissen seyen ihre Privilegia und Libertät nur immerdar zuuermehren vnd den Landesfürstl. Gewalt zu beschneiden, welches sie dann uor Jahren wohl in Acht genommen und sich deren Occasionen fleißig zu bedienen gewußt.

Als haben wür zwar in unserm letzten Willen und dabey ligenten unterschiedlichen Instructionen Vorsehung gethan wie es in Zeit wehrenter Administration in einem und andern solle gehalten werden vnd was darbey vornemblich zu beobachten auch vnter andern verordnet, daß die zu denen Landschaftssachen sonderbahr deputirte geheimbe und Hofkammerräthe unseren Churerben unnd regierenten Landesfürsten, wan er zu seinen vogtbaren Jahren

ren gelangen wird, genugsamben Unterricht in allen Sachen geben sollen, darüber thuen wür unseren lieben Sohne und Erben hiemit ganz vätterlich und treuherzig ermahnen, daß er solches in guette Obacht nemmen, sich wohl informiren vnd fürsehen wolle, damit die Landschaft durch Vorwandt und Extension ihrer Privilegien ihme nicht zu weit in seinen landesfürstlichen Gewalt, Respect und Authorität greiffen, die ansähliche, ihnen nur als Administratorn mit gewißer maaß, Condition und Reservat überlassene mitl vnd Gefähl nit mißbrauchen noch zu anderen Ende verwenden; so ingleichen in Berathschlag- vnd Handlungen es seye gleich bey gemainer Landschaft oder Particular - Versammlungen nit dem Privat-Nuz oder Gelegenheit eines oder etlicher Ständt, sondern den gemainen Nutzen, Wohlfarth und Heyl des Vaterlands und deren sämmtlichen Unterthanen als supremam legem vor sich haben, oder da sye solches nit thuen, noch sich nach der Billigkeit und Vernunft weissen lassen wirden, deren Landesfürst als der natürliche Haubt- vnd Erbherr, deme Land vnd Leut und deren Heyl von Gott anbefohlen ist, hierinn vorgreiffen vnd sich seines Gewalts und Rechts sonderlich aber in Extra ordinari Noth-

 fählen

fählen gebrauchen, wie wür dann solches zu verschiedentlichen Malen practiciert vnd unseren Erben den Weeg gemacht.

Als sonderlich auf den Landtag de ao. 1612. da die Ständ vnnöthige Difficultaeten movieren vnd sich eines mehreren Gewalts vnd Disposition über das Landschaftliche Geld und Einkommen als ihnen gebühret, anmaßen wollen, wür sie dahin gebracht, daß sie vns alsdann vnd von solcher Zeit jährlich eine Anzaig des Vorraths ja da wür es nit gern nachgaben, gar Rechnung thuen müßten.

So haben wür ebenmäßig in ao. 1634. als vnsere Land vnd Leut in äusserster Gefahr vnd zum Theil vom Feind yberzochen und verderbt gewesen die Landschafts-Verordnete nit dahin bereden vnd bewegen können, daß sie wegen Ermanglung deren Ordinari ein Extra-Ordinari Mittel zur Defension des Lands vnd Abstattung deren nothwendigen Ausgaben ergreifen wollten, vnd derowegen letztlichen Vorgriffen vnd den durchgehenden neuen Aufschlag anstellen lassen.

Ingleichen in ao. 1639. da man wegen der androhenden Feindts-Gefahr zu Aufrich-

tung

kung deren Armata und Fortsetzung der Lands-Defension an Mitteln angestanden, wür aus Landsfürstlicher Gewalt vnd vneracht deren Landstände vorgewehnten Privilegien (welche in solchen Extra-Ordinari vnd kundbaren Nothfällen nit statt haben noch von dem Concedenten dahin gemeint vnd zu verstehen seynd) ein Extra-Ordinari Kriegs-Anlag im Land ausgeschrieben, unangesehen die Landschaft-Verordnete praetendieret und angehalten, daß es mit ihrem Willen geschehen sollen.

Zumalen in dergleichen Nothfählen ein Landesfürst ihres Willen nit vonnöthen, sondern sich seiner Landesfürstlichen Superioritaet zu gebrauchen, und mehrers die Conservation Heil vnd Wohlstand seiner Landen als deren Stände unnöthige Difficultaeten vnd Bedenken in Acht zu nehmen hat. Welches Wür Vnseren lieben Sohnn zu seiner besseren Nachrichtung hinterlassen, und ihne im ybrigen dahin weisen was Wür in vnseren letzten Willen vnd dazu gehörigen Instructionen dießfahls verordnet vnd errindert.

So ist auch mit Ertheilung der Privilegien welche Vnseren Voreltern ohne das weit

expedieret, eingezogen zu gehen, und allzeit zu gedencken daß jemehr deren Stände Freiheit zu= jemehr dem Landesfürsten an seinen Gewalt und Nuz abgehet.

Vnd wann die Landständ wahrnemmen daß der Landesfürst die Sach verstehet, wohl regieret vnd sich seines Amts und Gewalts zu gebrauchen weiß so thuen vnd bewilligen sie dannoch dasjenige, was etwann hier beuor die Landesfürsten durch Ertheillung allerhand praejudicierlichen Privilegien herausgebracht: oder

Wann sie sich in billigen vnd nothwendigen Sachen nit weisen lassen, so hat der Landesfürst sich seines Rechts und Gewalts, wie gemelt, zu gebrauchen.

Doch ist vnsere Meinung Will und Intention nit, daß denen Ständen ihre billige und hergebrachte Privilegia in ihren rechten Vmbständen vnd Gebrauch genommen vnd geschmälert werden. —

Nothwendige, treuherzige Information vnd Erinderung welche vnser herzgeliebteste Gemahlinn und Chur-Erb bey konpftiger Führung der landesfürstl. Regierung fleißig in Acht zu nemmen vnd in stettiger Gedechtnuß zu haben.

1mo. Demnach an einer verständigen kluge oeconomia vnd Wohlhausen die Reputation vnd Wohlstand des Landesfürsten und seinem Land und Leuth haubtsächlich gelegen, Wir es auch in Zeit Vnserer langwirrigen schwehren Regierung mit Vnsers hochlöbl. Hauses Nuzen, Ruhmb vnd Aufnamb in Werck erfahren, vnd uns derowegen derselben vorderist beflissen; als werden vnser herzliebste Gemahlinn vnd Churerb von vns hierzu ebenmäßig treuherzig erinnert und ermahnet dergestalten daß Sie zu dem widrigen Sich durch Anderer Persuasiones keineswegs bewegen lassen sollen.

2do. Daß Sie Sich zu solchem Ende treuer, verständiger, fleißiger, eingezogener vnd erfahrner Rhät vnd Diener befleissen vnd derenselben treuen nuzlichen Consiliis folgen, sonderlich aber

 das

das Cammerweesen vnd insgemein die Aembter mit wohl qualificierten Subjectis, bestellen.

3tio. Nun weillen wür drittens von Anfang vnd in Zeit vnserer wehrenten landesfürstlichen Regierung sowohl bey vnserm Cammerwesen als den Hof- vnd anderen Aembten allerhand nuzliche vnd nothwendige Instructionen, Decreta vnd Ordnungen verfaßen, vnd nach vnd nach wie es Zeit vnd Leuff erfodert, verbessern lassen, vns auch dabey wohl befunden und dem reichen Seegen Gottes erfahren, als sollen Sie dabey verbleiben vnd mit allem Ernst darob halten, daß dieselben fleißig gehalten werden, darzu dann in allweeg sehr dienlich, daß man die Rhät vnd Beambte in guetter Sorg erhalte, öftermahlen nachfrage, wie solchen Instructionen vnd Ordnungen gelebt werden, die Rhät souill möglich yemahlen selbst besuche, vnd von Cammerweesen deren Rhät vnd Beambten Verhalten vnd dergleichen Sachen sich offt referiren lassen.

4to. Demnach dann fürs Vierte das Cammerweesen vnd Wohlhausen vornemblich auf diesen zwey Haubt-Seulen augendo censum et parcendo sumptibus bestehet, nemblichen die Mittl und Einkommen durch zuläßige vnd thuenliche

Weeg

Weeg zuuerbesseren, vnd die Ausgaben einzuzie-chen, das Erste aber sich nit allzeit vnd so füg-lich practicieren last, also hat man sich umb so-uill mehr des Anderen zu bedienen, wie dann ohne das dem alten Sprichwort nach uill leuchter vnd verantwortlicher etwas zu ersparen als zu ge-winnen ist, zumahlen das Sparen in des Men-schen Willen vnd Gewalt, das Eroberen aber nit ingleichen bey demselben stehet.

5to. Die Uncösten stehen in den Ordinari- vnd Extraordinari-Ausgaben. Die Ordinari-Ausgaben in erhalt- vnd Besoldungen der noth-wendigen Diener, wie auch bey den Hofämbtern als Kuchen, Keller, Hofstall, Gejaid-Ambt, Schneiderey vnd Haus-Cammerey vnd derglei-chen, welche alle uor etlich Jahren souill nit er-fodert, als bey jetzigen schwehren vnd theuren Zeiten, vnd weillen zu hoffen es werde mitler Zeit widerumb zu einen besseren vnd wohlfeyle-ren Stand gelangen, so hat man wohl in Acht zu nemmen, daß man mit solchen Ausgaben nit allein nit höcher steigen, sondern nach vnd nach, wie es die Zeit vnd Leuff zulassen, dieselben ein-ziechen möchte. Die Extraordinari-Ausgaben seynd aintwöder nöhig und unvermeidlich, als die Reichsburden, Reichs- vnd Kreys-Anlagen, Aus-

 steurun-

steurungen, Deputat, Reisen vnd Besuchung allerhand Conventen, bey welchen sich kein gewise Regl vorschreiben last oder sie seind vnnöthig vnd freiwillig, welche man billig der Möglichkeit nach einziegen vnd allzeit die Regierung in Gedächtnuß haben solle; sumptus censum ne superet vnd wie die alte Teutsche in Gebrauch und Sprichwort gehabt, Das man in yeder Hauswürthschaft ein Zehrpfenning, Ehrpfenning vnd Sparpfenning haben solle.

6to. Vnd ob zwar fürs sechste die liberalitaet ein sonderbare rumbliche Tugend der Fürsten ist, damit sie die Affection vnd Gemither vmb so viel mehr gewinnen, vnd guete treue Diener erlangen vnd erhalten, so hat doch dieselb Tugend auch sein gewisen Modum vnd Maas, damit der Sachen nit zuuil vnd mehr als die Mitl erleiden geschehe, vnd die liberalitaet allein solcher Orten vnd Zeiten gebrauche, wo man Reputation Ehr vnd Nutzen dauon haben, vnd die wohl meritierte nutzliche Diener bedenken kan, dann da heißt es pecuniam jactare loco, summum interdum lucrum est, dahingegen perfusa liberalitas vnd vnmäsige Freigebigkeit ein schädliche Untugend, welche das Aerarium erschöpft, die Herren arm vnd die Diener reich macht,

also

also daß hernach die Herren gleichsamb ihrer Diener Hilff geleben müssen.

7mo. So dienet ferner zu einer guetten nuzlichen Oeconomie nit wenig, daß man öfters balanciere vnd erwäge, ob man fürsich oder zurückhause, die Vrsachen eines vnd anderens wohl bedenkhe, vnd wo es manglet, zeitlich remedire.

8vo. Jmgleichen vnd zum achten ist ein sonderbarer Antrieb zu einer gespärigen eingezogenen Oeconomia, daß man die obliegende schwere Burden, bevorab den Schuldenlast, zu welchen man ex vigore justitiae vnd Gewissens halber vor allen andern vnnöthigen Ausgaben verbunden ist oft bedenkhe vnd wohl considerire, daß man zu vnnöthigen veberflüßigen Ausgaben nit verwende was man zu Bezahlung der Schulden verbunden ist, qui enim donat vel prodigit, cum debet, alienum donat et prodigit.

9no. So solle auch zum neunten ein yeder verständiger Fürst vnd Haushalter auf künftige Fähl vnd sonderbar auf die Posteritaet gedenkhen, weillen dieselben vnd mit ihnen die Ausgaben sich multiplicieren, welches aber mit den Einkommen vnd deren Vermehrung vngewiß ist, darneben

niemand wissen kan, was etwan für allerhand Fahl vnd Zueständ des Reichs und Landes sich begeben möchten, in gestalten Wür bei Vnseren Zeiten leider erfahren, in was für betriebten Stand Vnsere vnd andere Land durch friedhäßige vnruhige Leut vnd das Kriegsweesen gerathen, derowegen man sich durch das Wohl-Hausen zu-fürsehen vnd auf alle Nothfähl mit einen ergiebigen Geldvorrath gefaßt zu halten, keineswegs aber auf anderer Leut Hilf zuuerlassen als welche nit allein ungewis, sondern auch mehrentheils wie man vor diesen erfahren, Land vnd Leut schödlich seyn nihil magis infirmum quam fama potentiae non sua vi nixae, in Summa das guette Vermögen ist nervus rerum agendarum et conservandarum.

10mo. Daß Gelt-Weesen ist ein delicate Sach, vnd derowegen vmb souil behutsamber vnd delicater zu tractiren, darzu dann die Geheimbhaltung am nothwendigsten ist, dergestalten, daß ein Landesfürst dieses Secretum allein wissen vnd behalten, auch mehreren nit, als etwann ain oder zweien seinen Vertrautisten Räthen, welche daßelbige manegiren, vertrauen solle. Dann wann es palesirt wird, so manglet es an Insidiatorn nit, deswegen ein alter Philosophus gesagt, das

Geld

Geld seye darumben bleich, weillen es sich vor denen Nachstöllern förchte, vnd giebt die Erfahrung neben der Vernunft, daß wo dergleichen geheimbe vnter mehr Leut kommet, selten wohl gehaußt wird, vnd damit auch die Bediente bei denen Zahlämbtern, denen das Gelt nothwendig vertraut werden muß, umb eines Landesfürsten Vorrath nit Wissenschaft haben, soll man ihnen mehrers Gelt nit als sie von ainer zu der andern Zeit zu denen Ausgaben benöthigt seind, in Handen lassen, das übrige aber so zu ersparen vnd entrathen ist, von ihnen nemmen vnd in des Landsfürsten sonderbare Behaltnuß des Vorraths legen.

11mo. Ferner vnd zum eilfsten dienet zum Wohlhausen nit wenig die Rechnungen Einnamb vnd Ausgaben oft examiniren deswegen Wür jederzeit in Gebrauch gehabt die Extract aller Einnamb vnd Ausgab bei Vnseren Hofzahlambt alle Monat zu fodern, zu ersehen, vnd wo in ainen oder anderen Mangl erschienen, Abstöllung zu thuen, dardurch nit allein das Haus-Weesen in selbstiger Gedächtnuß, sondern auch die Diener in guetter Sorg vnd Aufmörken gehalten werden, das solle man nun fleissig Continuiren vnd absonderlichen darob halten, daß von allen Beamten

Vn-

Vnserer Fürstenthumb vnd Landen vom Höchsten bis auf den Wenigsten jährlichen ihr Amts-Rechnung zur rechter Zeit unfehlbar gelaist darauf bei denen Zahlämbtern abgerechnet, die Resten richtig gemacht vnd die Beamten anderer Gestalten nit von der Stell gelassen, auch von allen ohne einige Dispensation genugsambe Porgschaften gelaist werden.

12mo. Vnd dieweillen zum zwölften etliche Geldämbter guetten Theils auf Vertrauen der Beamten und anderer Diener stehen, als da seynd beide-Salz- vnd Brei-Weesen, so ist nothwendig, daß wie mans bishero in Gebrauch gehabt, solche Aembter jährlich besucht die Cassen visitiert wie einer in Einkaufen, Verkaufen, Anwendung der Unkösten vnd sonsten gehaust, zugesehen vnd darüber Erfahrung eingeholt werde.

13io. Mit und neben dem Kammerwesen hat ein wohlhausender Landsfürst sein Landschaft in sonderbare Obacht zu nehmen weillen hieran als an dem Corpore nit allein hoch gelegen sondern auch vast in allen Landen zwischen denen Landsfürsten vnd Landschaften wegen deren sonderbaren Interesse vnd Absehen ein Contraritaet ist, indeme die Landständ ihr Libertät,

Pri-

Privilegien vnd Freyheitten yederzeit zuuermehren und zu extendiren, auch sich der Bürden, Steuren, Anlagen vnd dergleichen, welche man einen Landtsfürsten von Rechtsweegen schuldig ist, zuentziehen vnd auf's wenigst dieselben zu ringern durch allerhand Mittl vnd Weeg suchen, hergegen aber was und souill in diesen allen denen Landständen zugehet, dem Landsfürsten an seinen landsfürstlichen Gerechtigkeiten, Gefehl vnd Einkommen abgehet, also daß einen theils auf = des anderen theills abnemmen ist. Deßwegen dann auch nit rathsamb, ohne hochtringenter Ursachen Landtäg zu halten, weillen bey denselben mehrentheils nur gravamina und neue Praetensionen von denen Ständen vorgebracht werden; vnd ob sie gleichwohlen vor diesen denen Landesfürsten allerhand Geldhilfen bewilliget vnd Schulden ybernommen, so haben sie doch vast allzeit entgegen souill oder noch mehr an Privilegien vnd Bewilligungen, so einen Landesfürsten in villerley Weg zu ewigen Praejudiz und Schaden gereichen, erhalten.

14to. Sonsten aber vnd vors vierzehnte hat es mit der Landschaft vnd ihren yberlassenen ansehlichen Gefehlen diese Bewandtnuß, daß

daß sie zwar mit allerhand stattlichen Privilegien vnd Freyheiten von vnseren in Gott ruhenten Voreltern begabt seyn, welche ihnen souill sie rechtmessiger Weis hergebracht vnd im inhaben ohne erhebliche vrsach nit zu nemmen oder zu schmehleren sein, aber die zwey Haubtgefähl, so sich jährlich in etlich 100000 fl. erstrecken, nemblich die Rendt- vnd Landsteuer, dan den dreyfachen Aufschlag auf das Getrank, als den Granitz- Sechsmaß- vnd neuen Guldenaufschlag sein der Landschaft nur als Administratorn vnd Verwaltern (zumahl dieselben als ein hoches Regal einen Landtsfürsten zustehen, ingestalten sie dann von einem Landtsfürsten angelegt vnd ausgeschrieben werden) vnd zwar dergestalt yberlassen worden, daß sie darvon erstlichen dem Landtsfürsten die Cammerguets-Besserung, item die Reichsanlagen vnd Bürden zwey drittl an der Landts-Defensions- vnd Infections-Uncösten, dann auf zutragente Fähl die mittl zu verheurath- vnd Aussteurung der Prinzen vnd Prinzessinen hergeben, die jährliche Zinsungen von denen ybernommenen Schulden abrichten, vnd wann die Mitl so ergiebig, die Capitalien selbst, wie vor disen mit ungefehr zwey Millionen beschechen, ablösen, dann andere passierliche

liche landtschaftl. Ausgaben bezahlen vnd darneben auf yeden Nothfall einen Geltvorrath zusammen bringen sollen.

15to. So gebührt auch für's 15te einen Landtsfürsten von Rechts- vnd Billigkeit weegen, daß er von den landschaftl. Gefehlen vnd Ausgaben, welche verstandener massen ex sua natura einem Landesfürsten gehören, von dessen Unterthannen meistens erhebt vnd zusammengetragen werden, und der Landtschaft wie gemeldt nur mit gewiser Maas vnd zu gewissem Ende administrationsweise überlassen seyn, Wissenschaft zu haben, vnd zu erkennen, ob vnd wie dieselbe erhebt vnd verwendt werden. Dannenhero wir dann bereits vor villen Jahren verordnet, daß die Landtschaft-Verordnete vns jährlich ain summarische Anzaig des vorhandenen Vorraths zustellen missen, wie sie dann nit weniger schuldig, wann es die Nothdurft erfodert, und einen Landsfürsten für guet ansicht noch ein mehrere special-Anzaig aller Einnamb und Ausgaben, wie heuer beschechen, zu ediren, welches ein yeder Verwalter demyenigen, von deme er die Verwaltung hat von rechtswegen zu thuen schuldig ist.

16to.

16to. Darbei sonderlichen auch wohl in Acht zu nemmen, daß wann künftiger Zeit die landschaftliche Ausgaben eingezogen vnd die Schulden bezahlt werden sollen, die Gefehl der Steuer vnd Aufschläg soviel einem Lands-fürsten gebühret, heimb fallen.

17mo. Vnd obgleich wohl zum siebenzehnten die Landständ wegen der Steuren vnd Anlaagen sonderbare Privilegia haben, vnd derowegen vermainen wollen, daß ein Landsfürst auch in Nothfählen, welche Vnserer Land und Leut Defension, Heil vnd Wohlfarth betreffen, nit befugt wider ihren Willen ainige Anlag vnd Aufschlag vorzunehmen, so ist doch solch ihr Beginnen vnd Widersprechen aller Vernunft, der Intention derjenigen, so ihnen die Privilegia erthailt, vnd der Billigkeit zuwider; Derowegen Wür dann in an. 1634. als die Landständ sich dem neuen Aufschlag widersetzten, vnd doch dazumalen die Feind Vnsere Land guetten Theils überzogen, also Wür aus Mangl anderer Mitl gedrungen gewesen zu Defension Unserer Land vnd Leut auf die äusserste Mitl zu gedenkhen, einen neuen Aufschlag auf allerlei Getrankh vnd andere Sachen mit gewiser Maaß angestellt, welchen sie doch

doch folgendts selbst approbiert, indeme sie solchen Aufschlag ihnen zu überlassen begehrt, welches aber Unsere Gelegenheit nit gewesen.

18vo. Damit nun eines Landsfürsten Jura und Gerechtsamben in dergleichen Landschaftssachen gebührend in Acht genommen und wegen allerhand starken Oppositionen verthetiget werden, so solle Unsere geliebtiste Gemahlin und Churerb sich befleissen zu denen Landschaftischen Negotien allzeit solcher erfahrner, treuer und unpartheiischer Räth zu gebrauchen, welche bei der Landschaft nit interessirt noch nach landschaftliche Dienst trachten, vielweniger derselben mit Pflichten zugethan seyn.

19no. Beschließlich und zum neunzehnten so hat Unser hochlöbliches Haus sonderbare Jura und Gerechtigkeiten nit allein bei denen in Unseren Landen gelegenen vornemmen Klöstern und Stiftern, als ohnmittelbaren Landständen, sondern auch bei anderen Geistlichen von uralten Zeiten hergebracht, welche bei Regierung Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters seeligster Gedächtnuß in ao. 1584. vermittels eines apostolischen legati oder nuntii durch aufgerichtete Concordata bestättiget worden, und dieweilen an Er-

haltung solcher Privilegien vnd Gerechtigkeiten einem Landsfürsten nit allein wegen seinem hochen landfürstlichen Interesse sondern auch vnd vorderist der allein seelig machenden Religion halber merklich gelegen, Wür aber ein geraumbe Zeit hero verspüret, daß man an Seiten der Ordinarien Vns solche Jura vnd Gerechtsamben zu schmöllern, vnd wohl gar zu entziechen gesuchet, dardurch dann nit allein die ansäliche Klöster vnd Stifter als das vornehmste vermögligiste Mitglied vnd Stand Vnserer Landen in Abnemmen gerathen, welches man bei etlichen bereits erfahren, indeme die Geistliche oder ihre ministri schier mehr auf ihr Interesse vnd Aigennuz als der Klöster vnd Stifter aufnemmen sehen, sondern auch die Disciplina ecclesiastica vita et mores ecclesiasticorum sonderlichen der Seelsorger, vnd also die Religion selbst periclitiren möchten, ingestalten dann die Geschichten der vergangenen Zeiten klar genug bezeigen, daß, wann unsere in Gott ruehende Vorältern nit mit solchen Eufer vnd Ernst ob der Religion vnd der Priesterschaft gehalten, dieselbe, vnd darmit Vnser Land wie leider in anderen geschechen, durch die Geistliche Obrigkeiten wegen ihrer Connivenz und Kaltsinnigkeit nit wären erhalten worden. Dahero

dann

dann nothwendig, daß solche Concordata in gut- ter Obacht genommen vnd denen zu Abruch, der Ordinarien Neuerung einzuführen keineswegs ver- stattet werde.

20mo. Ueber dieß alles soll Vnser Ge- mahlinn vnd Churerb in Acht nemmen, daß die Niedergerichtbarkeit auf denen ainschichtigen ausser denen Hofmarken gelegenen Güettern hinfüran niemand, wer der auch seye von neuen solle geben noch verstattet werden weil- len es auch wieder die justiciam dann dadurch andere übrige Unterthanen mit desto mehreren Burden vnbilliger Weis beschwert werden, welches auch Gewissens halber nit zulässig noch verantwortlich *).

Damit aber alle diese Vnsere so treuherzig gemainte Errinderungen in desto besserer Obser- vanz vnd Angedenken erhalten werden, also wird nüzlich und verständig seyn, wann selbige etlich wenigen der vertrautesten und geheimbsten Admi- nistrations = Rhäten so bey der Landschaft nit in- teressiert

*) O, möchten doch alle Fürsten diese große Wahrheit beherzigen!

teressiert zum Angedenken bißweilen zu lesen vnd zu ersehen anvertrauet werden, damit sie mit ihren guetten Rhat, Erinderungen vnd Assistenz ihren Pflichten gemeß desto besser assistiren und concurriren mögen. München den 13ten Mertz ao. 1651.

Maximilian.

II. Beilage.

II. Beilage.

Streit-Akten-Stücke *)

zwischen

dem hochwürdigen Domkapitel zu Regensburg

und

den Irler Bauern des churfürstlichen Pfleggerichts Neumark.

---

*) Obwohl sich dieser Prozeß erst vor 68. Jahren geendiget hat; so hat derselbe doch für den Liebhaber der Geschichte, und Forscher der alten baierischen Landesverfassung nicht geringes Interesse. Es ist unstreitig, daß die Irlschaft, oder die Irler Bauern sich dem heiligen Peter in Regensburg zinsbar machten, und nebenbey freye Eigenthümer ihrer Güter blieben. Aber im Jahre 1670. machte das hochwürdige Domkapitel mit den Bauern ohne Vorwissen der Obrigkeit einen Vertrag, wodurch sich die Irlschaft erklärte, daß sie dem heiligen Peter anstatt der bisherigen 31 fl. 48 kr. künftig 180 fl. zum jährlichen Zinse verreichen wolle.

Dieses Instrument war so schlau verfasset, daß man daraus mit der Zeit ein Grundeigenthum für den heiligen Peter zu erkünsteln nicht viele Mühe brauchte. Demohnerachtet gewannen die Bauern den Prozeß bey der hochlöblichen Regierung Landshut und dem Hofrathe: auch bey dem hochpreislichen *Reviforio* fiel der Bescheid eigentlich nicht wider sie aus; jedoch wurde in demselben der Beysatz gemacht, daß das hochwürdige Domkapitel berechtiget sey, die Güter der Irlschaft Erbrechtsgüter zu nennen, aber keine Laudemien nehmen, sondern sich mit dem bisherigen jährlichen Zinse begnügen soll. Dieser Beysatz war gemäß dem Begriffe, den man heutiges Tages von Erbrecht hat, den untern Dikasterien, der Hofkammer, dem Pfleggerichte Neumark, den Irler Bauern, und ihren Anwälden sehr anstößig, denn sie besorgten, durch die Erfahrung belehret, daß aus diesem benannten Erbrechte ein wahres emphyteutisches Erbrecht mit allen seinen Folgen, als Laudemien, Consensen, Caducitäten u. dgl. entstehen würde. Sie trachteten daher, bey Seiner churfürstlichen Durchleucht zu bewirken, daß dieser Prozeß wegen vernachläßigter wesentlichen Formalitäten, als zum Beyspiele, daß man die hochlöbliche Hofkammer nicht gehöret habe, annullirt, und von Neuem instruirt werde. Allein so sehr auch die hochlöbliche Hofkammer mitwirkte, so war man doch nicht im Stande, dieses Vorhaben auszuführen. —

Das Erbrecht, welches das hohe Reviforium dem hochwürdigen Domkapitel zuerkannt hat, war offen-

offenbar nichts anders, als das alte teutsche, oder baierische Erbrecht, in Ansehung dessen der Gutsbesitzer das ganze freie Eigenthum hat, und keine Laudemien, keine Konsensgelder, sondern nur den jährlichen Erbzins zu bezahlen schuldig ist, wie ich in der Beantwortung obiger Frage gezeiget habe.

Es schien etwas widersinnig und unbegreiflich, daß das Domkapitel vor einigen Jahren einigen Bauern der Irlschaft das Grundeigenthum abgekaufet habe, wenn es schon seit uralten Zeiten dasselbe bey der ganzen Irlschaft gehabt hätte; daher beschuldigte man das hohe Revisorium einer offenbaren Parteylichkeit. Wenn man aber annimmt, daß das Domkapitel nur ein altes deutsches Erbrecht, hingegen die Irlschaft das ganze Grundeigenthum habe, so fällt aller Widerspruch weg, und es ist gar wohl begreiflich, daß das Domkapitel von 2 Bauern das neue emphyteutische Grundeigenthum kaufen konnte.

Die Irlschaft und ihre Anwälde, und die hochlöbliche Hofkammer selbst hätten sich also gar wohl mit dem Revisions-Spruche begnügen, und keineswegs so viele unnöthige Unkosten aufwenden sollen! — Aus diesem erhellet, wie nöthig den Rechtsgelehrten die Geschichtskunde, und die Kenntniß der alten baierischen Landesverfaßung sind. Anstatt daß der Prozeß 33 Jahre gedauert hatte, hätte er vielleicht, wenn die Irlschaft einen geschickten Anwald gehabt hätte, in wenigen Wochen geendiget seyn können. Indessen verdienen doch die Irler Bauern Entschuldigung,

Durchläuchtigster Churfürst,

Gnädigster Herr Herr!

Euer Churfürstl. Durchl. haben in denen zwischen dem fürstlichen Hochstift in Regensburg: dann uns Unterthanen der Irlschaft Pfleggerichts Neumarkt in causa jurisdictionis: und Eigenthums so andern 33jährig obwaltenden Differenzien von dero höchstpreiswürdigsten geheimen Rath aus schon abhin im Monath Jänner 1732. Dero hochlöbl. Hofrath, als auch hochlöbl. Hofkammer gnädigst auftragen lassen, diesen Streithandl commissionaliter endlich auseinander zu setzen, gleichwie auch die gnädigst anbefohlene Verhandlung darauf den 6. et 7. Junii ferten zum Ende bereits kommen seynd: und darbey sich augenscheinlich geäußert, daß ein Fürstl. Hochstift niemalen was anders gesucht, als die samment-

daß sie sich selbst vor dem Schatten der Grundbarkeit fürchteten, weil sie, durch Erfahrung belehret, wußten, daß das Grundeigenthum der Bauern allenthalben aufgefressen werde!

mentliche Gemeinde Irl wider göttliche, natürliche, und aller Völker gemeine Rechte, und vernünftige Billigkeit, ihrer Güter, althergebrachten Rechten, und Gerechtsamen gewaltig, und ohne Rechte zu entsetzen, und zugleich auch Euer Churfürstl. Durchl. Selbsten Dero darunter versirenden höchsten Interesse zu berauben.

Dann gnädigster Herr Herr ꝛc. ꝛc. ist durch Dero höchste Vorsorge der Gegentheil von einer hochlöbl. beyderseitigen Commission zur selbstigen Confusion fassus et convictus gestanden, und ohneracht ein Hochwürdiges Thumcapitl in ihrem ao. 1670. errichtem Recess sich berühmet, daß die Irlische Unterthanen zu dem Thumcapitl, und der Regensburgischen Thumkirchen schon von erster Fundation gewidmet, und von etlich hundert Jahren hero gehörig seynd, Nun und bey denen gnädigst angesetzt gewesten Commissionen gänzlichen erstummet, und weder Fundations, Grund, Erbrecht- oder Leibeigenschafts- noch einige andere mindeste Documenta, Brief oder Beweisthum, mit einem Wort nicht ein jotam für ihre causa beybringen können, in nomine Capituli der von daaus abgeordnete Syndicus fein schön rotunde bekennen müssen, Er wisse seiner Sachen kein Behuf, noch Auskunft, er habe

nichts zu weisen, und damit Euer Churfürstl. Durchl. zur Genügen gnädigst ersehen mögen, wie gewaltig bös dieses hochstiftliche Ansuchen an eine bedrangte Gemeinde Dero treuen Unterthanen zu Irl jederzeit müsse gewesen seyn, ist dieser capitlische Anwald auf ihm beschehenen Antragen des Eids der Bosheit also darob erschrocken, daß er ex mala conscientia coram inclyta Commissione gleich einem Aespenlaub ad omnium derisum erzittert, und also offenbar gezeiget, was für einen hübschen Handel das fürstliche Hochstift schon 33. Jahre hero geführet habe, wodann und folgsam eine hochlöbl. Commission mit bestem Recht und Fug dem Domcapitl sowohl die so ungereimt angemaßte Jurisdiction, als auch die unbillig und gewaltthätig anbegehrte Erbrecht, und Leibeigenschaft auf einmal gänzlich ab, und die Jurisdiction dem Landgericht, cum ubi poenarum exatio, ibi utique et jurisdictio esse debet text in L. 2. §. f. ff. de jud. zuerkent, uns aber als zum Kastenamt Landshut gehörige Vogt-Unterthanen, so höchst Deroselben alljährlich wenigstens über 1000 fl. an Landsteuern gehorsamst reichen, von der Capitlischen Erbrechts, und Leibeigenschafts Dienstbarkeit losgesprochen hat.

Aller übrigen Nullitäten aber, und wie unformlich, und wider den klaren Inhalt aller Rechten, absonderlich der löbl. Churbayerl. Landesrechten das fürstl. Hochstift aller Orten gefährlich, falsch, und spiegelfechterisch gehandelt, also zwar, daß all, und jed deren verhandelt, und angemaßtes nec juramento apposito convalidari possit, und daß sie nichts weniger als Grundherrn seyn können, wollen wir, als Euer Churfürstl. Durchl. bey Abfoderung der Hofraths- und Cammeral-Acte, und aus dem unterthänigen beygebognen Landgerichtlichen Attestato des mehreren gnädigst zu ersehen haben, für dießmal Kürze halber geschweigen, jedoch aber, und dabey eines nicht außer Acht lassen, daß man von Seiten Dero Hochlöbl. Hofraths Euer Churfürstl. Durchl. schon ein und andersmal dürfen vortragen, als wären wider die Gemeinde Irl bereits 4. gleichförmige Sentenz ausgefallen: Dann Gnädigster Herr Herr 2c. 2c. ist ein solches Anbringen ohne allem Grund, und eben dieser Hofrath, so dermal der Irlschaft alsofast im Licht gestanden, hat Selbsten ao. 1710. den 10. Martii zu Recht erkennt, daß das Fürstliche Hochstift das Wort Erbrecht aus denen Probstbriefen allerdings auslassen solle, in dessen Fußstapfen auch nach-

nachfolgends ein hochlöbl. Ordinarium zu Landshut getretten, und ao. 1727. den 11. Jänner ersagten Hochstift die anpraetendirte völlige Grundherrschaft abgesprochen.

Et posito hoc, sed non concesso, wann auch aller Orten wider uns wäre erkennt worden, ist es uns Unterthanen genug, daß Euer Churfürstl. Durchl., als dessen ist, jura subditorum defendere, unsere so heftig bedrangte Causam concedendo Commissionem ex speciali gratia aus dem Grund aus, wie die Rechten reden, Gnädigst sanirt haben, und daß sich bey denen Commissionen offenbar und kündig geprobet, quod ab inferioribus Judicibus semper male fuerit judicatum; ansonsten, und ohne Zweifel wurde sich der Domkapitlische Anwald pro causa Capituli mannbarer erzeigt haben. Mit unterthänigst gehorsamster ganz fußfälliger Bitte: Euer Churfürstl. Durchl. geruhen Dero Hochlöbl. Hofrath fördersamst die 14. Monath lang verhaltene Acta, so anders, sammt unserer weiters von Commissions wegen ad acta complenda unterthänigst beygebogene Erläuterung, und dem löbl. Rent-amt, und Landgerichts Berichten vollständig gehorsamst einzusenden, (damit nicht Gricht, und Recht, wie uns armen Unterthanen schon beschehen,

hen, wiederum gefährlich gehindert werde) verfänglich gnädigst auftragen zu lassen, und so folglichen den ganzen Handel den geheimen Räthen Excell. Excell. Grafen von Thürham und Preysing gnädigst zu committiren, und also Euer Churfürstl. Durchl., weil dieser Handel in Dero selbst höchstes Interesse meistentheils einlauft, als höchster Richter, was den Rechten und Billigkeit ist, Gnädigst sprechen mögen. Zur Gnädigsten Bittserhör mit Vorbehalt aller Rechts gedeihlich, dann Schäden, Unkosten, und etlich 1000 Gulden uns als Stift und Grundgilt abgedrungenen gänzlichen Refusion, protestando de expensis anmit pro jure et justitia administranda uns unterthänigst gehorsamst empfehlen.

Euer Churfürstl. Durchl.

Unterthänigst Gehorsamste
sammtliche Gemeinde und Unterthanen zu Irl,
Landgerichts Neumarkt.

Attestat.

Attestat.

—

Daß der zwischen dem Hochfürstl. Domkapitl in Regensburg, dann denen Unterthanen in der Probstey Irlschaft hiesigen Pfleggerichts anno 1670. aufgerichte Recess ohne dießortigen Pfleggerichts, als ordentlicher Obrigkeits Wissen tractirt, und abgehandelt; dann daß 2do. dieses einseitig verhandelte vor Gericht nicht angebracht, 3tio. kein judicial Instrumentum darüber aufgerichtet: noch 4to. seye insinuirt worden, und also die ordentliche Pfleggerichts Obrigkeit, wie es hätte seyn sollen, über diesen Vergleich nicht recognosciren können, ansonsten man einen solchen denen Unterthanen, als auch dem Lands-Fürsten selbsten an seinen praestanden, und absonderlich

derlich den Landsteuern höchstschädlichen Transact von erster Instanz wegen niemalen wurde gebilliget haben; Nicht weniger 5$^{to.}$ daß auch deßhalben weder von einer Hochlöbl. Regierung Landshut, noch auch hochlöbl. Hofkammer in München ein unterthänigster Bericht jemalen sey abgefodert, oder der in dieser strittig gemachten jurisdictions causa erfoderend gnädigste Hofkammer Consens ad litigandum ertheilt worden, wird ihnen Unterthanen auf deren beschehen gehorsames Bitten der Wahrheit zu Steur hiemit attestirt, mit dem Anhang, daß gedachtes Domcapitl Regensburg bey besagten Probsttey-Unterthanen um so wenig Grundherr sey, als es nicht allein selbsten von ihnen Probsttey-Unterthanen, nämlichen Blasi Bauer zu Sannertsham, und Sylvester Prunner zu Irl ihre zu gaudiren gehabte Eigenthums Gerechtigkeiten erkaufet, sondern auch Peter Kainz zu Riehrlham, und der Engelmayr zu Sitzing, weder Erdritter Probsttey Irlschaft derley Eigenthum dem Spital zu Biburg, und zum Gottshaus Haunzenberg-Söhl der Hofmarch Zamberg vor etlichen Jahren käuflichen überlassen, und derentwillen die erstere zwey an ihren ansonsten

sonsten abzureichen gehabten Steuern, den 3ten Theil zur moderation erhalten haben.

Act. Neumarkt den 19ten Febr.
Anno 1733.

Churfürstl. Durchl. in Bayern 2c.
Peslgs, Commissarius allda.

J. C. Rettinger.

---

* Man sollte glauben, daß dieses gerichtliche Attestat schon allein hinreichte, um den heimlichen Vertrag des heiligen Peters und der Bauern zu vernichten, und das freye Eigenthum ihrer Güter zu schützen! —

Euer

Euer Excell.

Hochgebohrner Reichsgraf,

Hochgeehrtester Herr Vetter!

Eine der grösten Freuden lasse ich mir seyn, da Euer Excell. Mein hochgeehrtester Herr Vetter, und Ihro Gnaden meine Gnädige Frau Mamm des vollkommsten Wohlseyn meinen fiehrent Innigsten Wunsch nach, genießen; Darum ich Mir all begnüglichste Hofnung beylege, beynebens aber die gesamte Unterthanen in der Irlschaft, so mir nach meiner Hofmarch Wurmbs- und Vattershamb mit dem Zehend unterworfen, wegen deren mit dem lobl. Thumbcapitl in Regensburg habent schweren- und betrangten Strittsanligenheit, aus der Ursach bestmöglichst recommendire, indeme Euer Excell. mein Hochgeehrtester Herr Vetter ab mitkommenden Attestati vom Churfürstl. Pfleggericht Neumarkt als der Unterthanen ordentlicher Obrigkeit, gleich zum voraus der ganzen Sache Beschaffenheit, und unter andern dieß zu ersehen geruhen, daß solche Causa gleich

zuerst ratione des ad litigandum niemalens erfolgt: Hochl. Hof-Kammer Consens außer Ordnung angefangen, und so durch alle Instanzien getriben worden; ob nun auf die Weise res judicata statt hat, überlasse ich Euer Excell. meines Hochgeehrtesten Herrn Vetterns hohen Erleuchtung. Mich hat berührte Stritt um so mehr in eine sehr tiefe Verwunderung gebracht, als ich niemalen glaubte, wie nach denen Umständen als berührtes Attestatum in sich enthaltet, das höchste Interesse S. Churfürstl. Durchl. mit Ihren Unterthanen also sollte leiden mögen oder können. Ich bemitleide dann diese schwache unkräftige Unterthanen, und mit ihnen auch das, was nach denen beyr Hochl. Regierung allhier, und Hochlobl. Revisorio (massen es beym Hochlobl. Hofrath und im Ordinario für sie Unterthanen ausgefallen ist) ergangenen Verbscheidungen, einer Hochl. Hofkammer Ratione Jurisdictionis, und anders bey diesen Gütern entgehen thut. Euer Excell. mein Hochgeehrtester Herr Vetter sind vermögend die Causa auf den ebenen Rechtsweg zu unterstützen, und durch ohnmaßgebende Abbegehrung der ventilirten Acten, oder wenigst des ferttigs Jahr auf höchstes anbefehlen, beyr leztern Commission, wozu von einer Hochl.

Hochl. Hofkammer auch eine Abordnung beschehen gehaltene Commissions Protocoll, ihr der Unterthanen Güter von dem darauf machenden Anspruch der Leibaigenschaft, noch zu erretten. Ich erfülle Euer Excell. Gedanken, und Verlangen in anderweg so eifrig, als vollkommen zugethan bin, und nebst Freundsvetterl. Empfehlung, mich mit Hochachtung bezeuge

Euer Excellenz

Meines Hochgeehrtesten Herrn Vetters

Landshut, den 27ten Julii.

ao. 1733.

Ergebenst gehorsamer Diener

Leonhard Graf v. Törring.

Extract

über die Steuer moderation, wegen der von Blasi Bauern zu Sannertsham, und Sylvester Brunner von Irl, oder vielmehr von deren Antecessoribus dem Hochfürstl. Domkapitl in Regensburg verkauften Eigenthumen ab ihren besitzenden Gütern, verfaßt den 29ten Augl. anno 1733.

Blasi Bauer zu obgedachten Sannertsham Antecessor N. N. hat das Eigenthum ab seinen in Besitz habenden 2. Gütern, als das Bauern- und Erbergut, welche dermalen beysammen sind, anno 1694. dem Hochfürstl. Domkapitl in Regensburg verkauft, derentwillen, indeme diese Güter mit großen Stiften überbürdet, ein ganze Steuer, so vorhin von beeden Gütern 12 fl. 3 kr. 3 hl. ausgemachet, auf 8 fl. 41 kr. moderirt worden, von welchen also der Abgang nach Proportion der alljährlich ausgeschribenen Steuern trift also:

Anno 1695. nach 2 1/2 Steuern 8 fl. 26 kr. 1/2 hl.
— 1696. von 2 2/3tl Steuern 8 fl. 59 kr. 5 2/3 hl.

Anno

Ao.	1697. ingleichen	: :	8 fl.	59 kr.	5 2/3 hl.
—	1698. ab 2 1/2 Steuern		8 fl.	26 kr.	1/2 hl.
—	1699. von 2 1/3tl Steuer		7 fl.	52 kr.	2 1/3 hl.
—	1700. von 2 Steuern	:	6 fl.	44 kr.	6 hl.
—	1701. nach 2 1/2 Steuern		8 fl.	26 kr.	1/2 hl.
—	1702. ingleichen	: :	8 fl.	26 kr.	1/2 hl.
—	1703. von 2 Steuern	: :	6 fl.	44 kr.	6 hl.
—	1704. von 3 Steuern	:	10 fl.	7 kr.	2 hl.
—	1705. nach einer ganzen Steuer	: : :	3 fl.	22 kr.	3 hl.
—	1706. von 7 Steuern		23 fl.	37 kr.	-- hl.
—	1707. nach 4 1/2 Steuern		15 fl.	10 kr.	6 1/2 hl.
—	1708. ingleichen	:	15 fl.	10 kr.	6 1/2 hl.
—	1709. ebenfals	: :	15 fl.	10 kr.	6 1/2 hl.
—	1710. von 4 Steuern		13 fl.	29 kr.	5 hl.
—	1711. auch	: : :	13 fl.	29 kr.	5 hl.
—	1712. nach 4 Steuern		13 fl.	29 kr.	5 hl.
—	1713. von 3 1/2 Steuern		11 fl.	48 kr.	3 1/2 hl.
—	1714. von 5 1/2 Steuern		18 fl.	33 kr.	2 1/2 hl.
—	1715. ab 4 ganzen Steuern		13 fl.	29 kr.	5 hl.
—	1716. von 3 Steuern		10 fl.	7 kr.	2 hl.
—	1717. von 3 Steuern		10 fl.	7 kr.	2 hl.
—	1718. ab 4 Steuern		13 fl.	29 kr.	5 hl.
—	1719. von 3 3/4 Steuern		12 fl.	39 kr.	3/4 hl.
—	1720. ab 3 Steuern	:	10 fl.	7 kr.	2 hl.
—	1721. ingleichen	: :	10 fl.	7 kr.	2 hl.

Ao. 1722.	ab 2 1/2 Steuern	8 fl.	26 kr.	1/2 hl.
— 1723.	von 2 1/3tl Steuern	9 fl.	16 kr.	4 3/4 hl.
— 1724.	ebenfals : :	9 fl.	16 kr.	4 3/4 hl.
— 1725.	wiederum : :	9 fl.	16 kr.	4 3/4 hl.
— 1726.	von 2 1/2 Steuern	8 fl.	26 kr.	1/2 hl.
— 1727.	auch : :	8 fl.	26 kr.	1/2 hl.
— 1728.	wiederum : :	8 fl.	26 kr.	1/2 hl.
— 1729.	ab 2 1/2 Steuern	8 fl.	26 kr.	1/2 hl.
— 1730.	mehrmalen : :	8 fl.	26 kr.	1/2 hl.
— 1731.	wie oben : :	8 fl.	26 kr.	1/2 hl.
— 1732.	ingleichen : :	8 fl.	26 kr.	1/2 hl.
	und			
— 1733.	nicht minder : :	8 fl.	26 kr.	1/2 hl.

Summa vorstehenden Steuer-Abgangs:

410 fl. 28 kr. 5 1/6 hl.

Von

Von dem von Sylvest Prunner zu Irl besitzend, und hievon dem Hochfürstl. Domkapitl in Regensburg verkauften Eigenthum, ist die Steuer pr. 6 fl. 20 kr. 4 hl. auf 4 fl. 42 kr. moderirt worden, so nach der jährlichen Steuer Ausschreibung der Abgang auswirft, nämlich:

Ao. 1697. ab 2 2/3tl Steuern	4 fl.	22 kr.	6	hl.
— 1698. von 2 1/2 Steuern	4 fl.	6 kr.	3	hl.
— 1699. von 2 1/3tl Steuer	3 fl.	50 kr.	—	
— 1700. ab 2 Steuern :	3 fl.	17 kr.	1	hl.
— 1701. von 2 1/2 Steuern	4 fl.	6 kr.	3	hl.
— 1702. von 2 1/2 Steuern	4 fl.	6 kr.	3	hl.
— 1703. ab 2 Steuern :	3 fl.	17 kr.	1	hl.
— 1704. von 3 Steuern :	4 fl.	55 kr.	5	hl.
— 1705. ab 1 Steuer :	1 fl.	38 kr.	4	hl.
— 1706. ab 7 Steuern :	11 fl.	30 kr.	—	
— 1707. von 4 1/2 Steuern	7 fl.	23 kr.	4	hl.
— 1708. auch : :	7 fl.	23 kr.	4	hl.
— 1709. eben : :	7 fl.	23 kr.	4	hl.
— 1710. nach 4 Steuern	6 fl.	34 kr.	2	hl.
— 1711. ingleichen : :	6 fl.	34 kr.	2	hl.
— 1712. von 4 Steuern :	6 fl.	34 kr.	2	hl.
— 1713. ab 3 1/2 Steuer	5 fl.	45 kr.	—	
— 1714. ab 5 1/2 Steuern	9 fl.	2 kr.	1	hl.
— 1715. von 4 Steuern :	6 fl.	34 kr.	2	hl.
— 1716. von 3 Steuern :	4 fl.	55 kr.	5	hl.

Ao. 1717. nach 3 Steuern :	4 fl.	55 kr.	5 hl.
— 1718. ab 4 Steuern :	6 fl.	34 kr.	2 hl.
— 1719. von 3 3/4tl Steuern	6 fl.	9 kr.	4 1/2 hl.
— 1720. ab 3 Steuern :	4 fl.	55 kr.	5 hl.
— 1721. von 3 Steuern :	4 fl.	55 kr.	5 hl.
— 1722. nach 2 1/2 Steuern	4 fl.	6 kr.	3 hl.
— 1723. auf 2 3/4tl Steuer	4 fl.	31 kr.	1/2 hl.
— 1724. auch : :	4 fl.	31 kr.	1/2 hl.
— 1725. ingleichen : :	4 fl.	31 kr.	1/2 hl.
— 1726. nach 2 1/2 Steuern	4 fl.	6 kr.	3 hl.
— 1727. ebenfals : :	4 fl.	6 kr.	3 hl.
— 1728. auch : :	4 fl.	6 kr.	3 hl.
— 1729. von 2 1/2 Steuern	4 fl.	3 kr.	3 hl.
— 1730. ingleichen : :	4 fl.	6 kr.	3 hl.
— 1731. mehrmalen : :	4 fl.	6 kr.	3 hl.
— 1732. dergleichen : :	4 fl.	6 kr.	3 hl.
und			
— 1733. nach 2 1/2 Steuern	4 fl.	6 kr.	3 hl.

Summa dieses Steuer-Abgangs:

191 fl. 23 kr. 4 hl.

Summarum der beeden Posten:

601 fl. 52 kr. 2 4/6 hl.

Weil

Weil um Ertheilung dieses Extracts das gezimmende Ansuchen geschehen; als ist solcher Amtshalber mit dem Anhang ertheilt worden, daß der vorbeschribene Abgang (wenn anderst die in denen vorgeweßten Kriegs-Jahren ausgeschriebene große Steuern von ihnen Unterthanen völlig erhollt worden seyn sollten, welches man aber bey allhiesigem Pfleggerichte zuverläßig nicht anzeigen kann) sich also herauswirft. Actum ut supra.

Churfürstl. Durchl. in Baiern ꝛc.

Pflegs Commissarius zu Neumarkt.

J. C. Rettinger.

---

* Nur bey diesen 2 Bauern, derer Grundeigenthum das hochwürdige Domkapitel zu Regensburg gekaufet hat, hat der gnädigste Landesherr von 1694 bis 1733, an Steuern 601 fl. 52 kr. 2 4/6 hl., und seither beyläufig wieder neuerdings 1550 fl. verloren, ein Verlust, welcher,

cher, allem Ansehen nach, ewig dauern soll, und, wie das obrigkeitliche Attestat zeigt, blos daher kömmt, daß das hochwürdige Domkapitel bey dem Kaufe des dominii directi die Güter mit grossen grundherrlichen Abgaben überbürdet hat. Ist es nicht ärgerlich, daß in Baiern ein solcher Handel, welcher in praejudicium tertii, nämlich des Staats, der hievon gar keine Wissenschaft hat, geschlossen wird, giltig seyn soll, und daß das Deficit, welches blos aus Gewinnsucht des neuen Grundherrn entsteht, von den übrigen Unterthanen wieder ersetzet werden müsse? — Man bedenke, daß das Grundeigenthum vieler tausend Bauergüter gekaufet, oder, wie B. Schmid bezeuget, und hier wieder ein neues Beyspiel vor Augen liegt, listiger Weise erlanget worden sey, und berechne die ungeheueren jährlichen Summen, welche der Landesherr und die Nation blos durch Verminderung und Abschreibung der Steuern verloren haben! ein Verlust, welcher um so größer ist, je mehr Steuern erfoderlich sind und ausgeschrieben werden! — Und doch giebt es noch Männer, welche sogar in öffentlichen Schriften zu be-

haupten sich getrauen, daß man das Grundeigenthum der Herren ohne ihre Einwilligung nach Rechten nicht besteuern könne! — Die Zahl der Grundeigenthümer, und die grundherrlichen Abgaben werden von Jahr zu Jahr größer, das Eigenthum und die Ersparung der Unterthanen immer geringer; zugleich vermehren sich die Staatsbedürfnisse von Zeit zu Zeit. Was wird noch aus uns werden, wenn es immer so fortgeht? — Ein großer Theil der Unterthanen ist mit harter Mühe im Stande, sich und ihre Familien zu nähren; an Verbesserung der Kultur läßt sich gar nicht denken; ja sie kömmt immer mehr in Verfall. Wenn also diejenigen, welche, nebst dem dominio directo, meistentheils auch das utile sich zueignen, zu Steuern nicht angehalten werden dürfen; so mag der Staat sein Testament machen, oder seine unveräußerlichen Urrechte mit rechtlicher Gewalt durchsetzen! —

—

Facti

Facti Species.

Zwischen dem Domkapitl zu Regensburg eines, dann der Gemeinde Irl Pfleggerichts Neumarkt anderten Theils hat sich ein langwieriger Streit ventilirt, hauptsächlich die Qualität ihrer Güter betreffend; Das Domkapitl hat praetendirt, daß solche Güter demselben grundbar, mithin deren Besitzer, aus Ursachen sie miteinander dahin eine jährliche Grundgilt per 180 fl. zu erlegen haben, in denen künftig zu errichten kommenden Briefen Domkapitlische Erbrechts-Unterthanen benannt werden sollen, dahingegen die Unterthanen sich hierzu als zu einer offenbaren Neuerung auf keine Weise bequemen, sondern bey ihren Gütern das freye Eigenthum behaupten, sofort besagte Grundgilt nur für einen pactirten Grundzinns halten wollen.

Es ist diese Sache neben einigen andern differentien sowohl in summario als ordinario bey respective dreyen Instanzen varie abgeurtheilt, bey lezter revisions Instanz aber ultimato gesprochen worden, daß die Unterthanen das Wort Erbrecht in ihren künftigen Briefen zu gedulden schuldig seyn sollen; ob nun zwar solcher Erkanntniß specialiter beygesetzt worden, daß diese insertion

denen-

denenselben allerdings unnachtheilig, sofort das Domkapitl von ihnen ein mehrers nicht als ob angeführten Grundzinns zu erfodern befugt seyn solle, so sind sie aber in Betracht, daß diese neuerlich suchende Insertion ihnen und ihren Nachkommen noch vielen Verdruß, zumahlen kostbare Streitigkeiten veranlassen könnte, dahin nicht zu vermögen gewesen, daß sie sich solcher Erkanntniß submittirt hätten; sondern haben theils aus eigner Bewegniß, theils aus Anrathen ihrer Patronorum causae (deren der principalste Professor juris zu Salzburg seyn solle) der Churfürstl. Durchl. Höchste Person so lang und viel überloffen, bis sie die gnädigste Resolution erhalten, daß bey dem Churfürstl. Hofrath nochmalen eine Commission angesetzt, und nachhero der fernerweite Bericht in Sachen erstattet werden solle. Vor allen hat erstgedacht Churfürstl. Hofrath die acta anhero ad cameram um Abgebung der gewöhnlichen Erinnerung communicirt, welche Communicatio von denen gesamten Instanzen, ohnerachtet die mit strittig geweßte jurisdiction in das camerale einschlaget, vorhin niemal geschehen ist. Man hat ex parte Camerae ohnermangelt, die weitschichtige Acta zu durchgehen, und die sub Lit. A. abschriftlich nebenliegende Erinnerung abzufassen, sodann solche ad aulicum mit remitti-

rung

rung der Acten hinüber zu geben, worauf verschiedene Commissiones daselbst abgehalten, ein Vergleich vergeblich tentirt, endlich die litigirende Theile mit ihrer fernerweitern Nothdurft vernommen, auch die ad Protocollum gekommene starke Recess um die nochmalige Erinnerung ad Cameram herüber communicirt, und nachdeme man diese auf die in der Nebenlag sub Lit. B. enthaltene Weise abgegeben, die sammentlichen Acta nebst dem gnädigst abgefoderten Bericht ad Intimum eingesendet worden, von wannen unterm 29. 8bris fertigen Jahres die gnädigste Resolution dahin erfolget, daß man die res judicatas nicht abzuändern gedenke. Dieses hat denen Irlischen Unterthanen nicht anderst als schwer fallen können, da sie der Hofnung gestanden, es würde ihnen durch die von Sr. Churfürstl. Durchl. selbst gnädigst anbefohlene Commissions Vornahm ein neuer Rechtsweg, ihre merita causae giltig zu machen, eröfnet worden seyn, so aber bey angeführter Bewandsame fehl geschlagen habe, zumahlen die merita causae der Churfürstl. höchsten Reputation zum Nachtheil nicht mehr attendirt, sondern ihnen mittelst der abgehaltenen vielen Commissionen nur große Kosten vergeblich causirt worden seyen.

Gehor-

Gehorsame Erinnerung

über Sr. Excell. des Herrn Grafen Leonhard v. Törring hier anliegendes Schreiben, und der Unterthanen zu Irl Ghrts. Neumarkt Rentamts Landshut beygebogene Beschwerden ist dem Herrn Hof-Kammerrath Aumann, als in Sachen bestellten Hofkammer Commissario aufgetragen worden, anliegende Facti speciem zu verfassen, aus welcher dann, und denen zwey beygewidmeten Hofkammer Erinnerungen soviel erhellet; daß

1mo. Das punctum controversiae zwischen dem Hochwürdigen Domkapitl Regensburg, und der Gemeinde zu Irl schon über 30. Jahr lang in dem bestehe, ob nämlich die aus ihren Gütern mit 180 fl. alljährlich fallende Reichung ein pur eingelegter Zins, oder eine wahre Grundgilt, mithin ob ihre bona oder fundi nur censitici, oder vere emphitephtici, mithin auf den leztern Fall sie Unterthanen zu gedulden schuldig seyen, daß in

in ihren Domkapitlischen Briefen das Wörtl Erbrecht gesetzt werde? welches

2do. Die gute Leute, so in 30. und mehr Jahren glaublich ein und anders 1000 fl. verstritten, auf keine Weise zum Nachtheil ihrer Posterität gedulden wollen, wohlwissend, daß mit der Zeit es endlich auch auf die Laudemia ankommen könnte; ob nun schon

3tio. Bey der Regierung Landshut sowohl Ordinario als Summario erkennt worden, daß das Domkapitl das Wörtl, Erbrecht, in ihren Briefen künftig auslassen solle, so ist doch bey einem Lobl. Revisorio, wohin die Appellatio in Ordinario geloffen, das widrige erkennt worden, so

4to. Die Gemeinde Irl Ihro Churfürstl. Durchl. selbst ad manus zu suppliciren, und eine Commission, respective Revisionem Revisionis bey dem Löbl. Hofrath auszuwirken angetrieben, wodurch die gute Leute ihnen schon gänzlich geholfen zu seyn vermeint haben, weil, wie sie vorschreiben, der Domkapitlische Syndicus bey dieser Commission

weder

weder einen ordentlichen Fundations-Brief, noch andern Titulum congruum vorzuweisen gehabt, und also sehr übel bestanden seyn solle; Was aber ein Lobl. Hofrath nach solch gehaltener Commission für einen Bericht höchster Orten erstattet, ist bey der Kammer unbewußt, soviel aber wohl bekannt, daß die Irler wider ihre so gut gefaßte Hofnung auch höchster Orten ab, und an die rem judicatam verwiesen worden seyen.

5to. Die Churfürstl. Hofkammer ist in diesen mehr als 30. jährigen Streit mit ihren Cammeral-Erinnerungen nie, außer erst dießmal vernohmen worden, welche solche dann aus folgenden Ursachen Cassatione totius Processus laut der 2. anliegenden Sigl. abgegeben hat, weil

6to. Auch das punctum jurisdictionis miteinlauft, als in welchen das Domkapitl mit der Futtersammlung und andern zu Praejudiz des Gerichts Neumarkt zu weit gegriffen, und also dieser punct in actis vielmahl berührt worden ist, mithin denen justiz Dicasteriis in allweg obgelegen gewesen wäre,

die Acta vor der Verbscheidung um so mehr ad Cammeram der gewöhnlichen Erinnerung willen herüberzugeben, als

7mo. Ihro Churfürstl. Durchl. als rechtmäßigen jurisdictions- und Vogtherrn darangelegen, daß solch Dero untergebene Steuerbare Unterthanen nicht mit neuen Gerechtigkeiten belegt, und geschwächt werden sollen; hauptsächlich aber, und

8vo. Hätte die Causa pro Cammerali angesehen werden sollen, weil diese Irlische Unterthanen Ihro Churfürstl. Durchl. selbsten zünsbar, und zum Kasten Landshut neben den Vogtey Kammern 8. Schaf, 10. Mezen, 2. v. Vogtey Haaber abreichen, auch wie gemeldet, alle Steuern und Anlagen tragen müßen; ergo liegt Ihro Churfürstl. Durchl. in allweg daran, daß Dero getreue Unterthanen von einem bloßen Zünsherrn nicht mit solchen neuen Gerechtigkeiten beladen, und auch nur den Namen nach gedrukt werden sollen, welche sie zu denen Landesfürstlichen praestationen nach der Hand unkräftig machen könnten, daß also

9no.

9no. Nicht zu begreifen, warum die zweymalig best fundirte Cammeral - Erinnerungen bey einem löbl. Hofrath nicht attendirt worden sind, da doch nöthig gewesen wäre, vor allem das Gericht Neumarkt, wann man je rem certam in puncto jurisdictionis noch durch den Process laufen lassen will, in die vollständige Possession zu setzen, um welche die jurisdiction nämlich, es gemelter massen allein nicht, sondern um dieses Cammerale nebenbey zu thun gewesen, und noch ist das solch Ihro Churfürstl. Durchl. angehörige Steuer- und zünsbare Unterthanen nicht mit neuen oneribus belegt und bekränkt worden, welche doch ihre Freyheit auch mit dem sattsam an den Tag gelegt, daß sie zum Theil ihr Eigenthum zu denen Gotteshäusern, und Spitälern frey verkauft, und Gerechtigkeit dafür genommen haben, so ihnen keineswegs erlaubt, wenn ihre Güter mit einer Erbrechts Qualität vel a longe befangen gewesen wären. Wie aber

10mo. Der Gemeinde zu Irl post vulneratam causam weiter zu helfen, ist die Frag, indem freylich den letzten revisions Bescheid abzuändern hart, und nicht zu glauben seyn

 will,

will, daß man an diesen Justiz Orten so gar gering in die Sache gegangen, und ohne genugsames Fundament auf die Inserirung des Wörtls: Erbrecht: gesprochen haben sollte, wann an Seiten des Domkapitls gar nichts probirt worden wäre; wiewohl die vorig bey der Regierung Landshut ausgefallene Bescheid eine große Probabilität anzeigen, das für das Hochstift so große Fundamenta nicht vorhanden gewesen seyn müßen, welche ja nicht übersehen worden wären; wann also denen so heftig schreienden Unterthanen nochmal Gehör gegeben werden wollte, so könnte und müßte solches ohnmaßgeblich

11mo. Ex capite nullitatis retro-actorum in Conformität der obgemelten Cammeral Erinnerung geschehen, da nämlich Ihro Churfürstl. Durchl. die Acta von dem Hofrath ad Intimum abzufodern, und sodann declarata nullitate Sententiae Revisorii ex capite non auditae Camerae die ganze Causam durch eine aus Revisions-Hof- und Kammer-Räthen, und zwar solchen, so vormals weder in Revisorio noch Hofrath Referenten gewe-

gewesen, anzuordnen beliebige Deputation nochmal untersuchen zu lassen geruhen wollen.

Sollte sich nun bezeigen, daß das Hochwürdige Domkapitl mit solchen Brief und Sigl versehen, daß die Einrückung des Wörtls: Erbrecht: billig zu erkennen gewesen ist, dawider auch solchen Falls die Churfürstl. Hofkammer keine weitere Gegenerinnerung zu machen hätte, so wären sie Unterthanen billig zur Ruhe zu weisen, zu ihrer mehreren Befriedigung aber zu verordnen, daß das Domkapitl ihnen, ihren Erben und Nachkömmlingen einen Revers aushändigen solle, daß die Einrückung des Wörtls: Erbrecht: sich zu ewigen Zeiten auf einiges Laudemium oder andere grundherrliche Wirkungen auf keine Weise erstrecken sollen, so daß die jährlich abzureichen habende 180 fl. die Natur eines blos eingelegten Züns, und keineswegs einer formalen Erbrechts Grundgilt an sich haben; Wobey auch der Regierung Landshut anzubefehlen wäre, in dem übrig separirten jurisdictionspunct das Gericht Neumarkt bey der völligen Possession zu erhalten, und dagegen weder durch eine Futtersammlung noch in anderweg dem Regensburgl. Probstgericht so lang und viel nicht das geringste zu gestatten, bis dieses nicht durch den bewährten Rechtstand

 ein

ein anders gezeigt haben wird; deßwegen man bemeldtem Gericht Neumarkt den Consensum ad litigandum in eventu ertheilt haben will; Da sich aber für das Domkapitl keine Befugniß in der Hauptsache ex actis zeigen sollte, so wäre in Wahrheit höchst unbillig, daß denen armen Leuten eine solche Erbrechts Qualität, auch nur quoad nomen aufgedrungen werden wollte, welche für sie und ihre Posterität von einer so übeln Folge seyn dörfte; welch alles sich aber erst nach Abstattung der Deputations-Relation ergeben würde; Salvo tamen ꝛc. ꝛc.

den 19ten Augst. 1733.

Churfürstl. Hofkammer Directorium.

Hochgebohrner Reichsgraf,
Gnädiger Herr Oncle!

Von diesem, daß Euer Gnaden in Dero an mich unterm 27ten passato zuerlassen Hochwertesten, wegen Meines und meiner Gräfinn Wohlstand, so gütigl. Anregung beyzufügen beliebet, finden Wir uns mit gehorsaml. Dankserstattung sehr verbunden, und wünschen hingegen nichts mehrers, als allseitig vollkommen langwieriges Vergnügen; Mir aber erbitte von Euer Gnaden sonderbar die gütigl. Nachsicht der bisher unterblibenen schuldigsten Beantwortung von darum, weil mich über die Mir gnädig anrecommendirte Angelegenheit Dero gesamten Zehend Unterthanen in der Irlschaft mit dem Lobl. Domkapitl Regensburg bevor zu informiren gehabt: da also mir dießfals das eigentliche erst verwichene Wochen zu kommen, habe ich nun zu gehorsaml. Nachricht anzudienen, daß, weil nicht allein in processu ordinario coram Revisorio als lezter justiz Instanz der Bescheid wider die Unterthanen ausgefallen, sondern sogar ungeachtet der von der Churfürstl. Hofkammer eingelegt 2. nachmaligen Erinnerungen von dem Höchstlöbl. geheimen Rath unterm 29. Octl. ferttigen 1732. Jahrs über den

Hofrath respective Commissions Bericht die Confirmatoria erfolgt, und also wie man sagt, en dernier ressort gesprochen worden ist, ich nicht sehe, wie weiters die Sache zu reddressiren, oder abzuändern hart seyn möge, bevorab hart und nicht zu glauben seyn will, daß man an obberührten Justizort des Revisorii, worauf der geheime Rathschluß gebauet, sogar gering in die Sache gegangen, und ohne genugsames Fundament auf die Inserirung des Wörtls: **Erbrecht:** in denen den Unterthanen ertheilten Briefen gesprochen haben sollte, wann an Seiten des Domkapitls gar nichts probirt worden wäre, wiewohl auch hingegen die vorigen bey der Regierung Landshut in Sumario et ordinario gegen das Kapitl ausgefallene Bescheid gleichfals keine geringe Probabilität anzeigen, daß für das Hochstift so grosse Fundamenta nicht vorhanden gewesen seyn müßen, welche ja nicht übersehen worden wären. Deme sey aber, wie ihm wolle, so ist jedoch in via appellationis coram revisorio ein anders erkennt; und nach weiterer per Deputationem sive commissionem beschehener Revisions Untersuchung der Revisions Bescheid, wie schon gemeldet, von dem geheimen Rath aus, unangesehen der zwey widerumigen Cameral-Erinnerung bestättiget worden. Demnach aber durch angezogene

gene Confirmatoria des Revisions Bescheids, auch jenes, was deme anhängig, bestättiget, ist auch die a Revisorio gemachte insertion confirmirt worden, daß das Wörtl Erbrecht den Unterthanen allerdings unnachtheilig, sofort das Domkapitl von ihnen ein mehrers nicht als den alleinigen Grundzüns zu fodern befugt seyn solle; wodurch also widerholte Unterthanen eine Extension oder Weitergreifung des Kapitls, als ob solches künftighin auch auf Anfoderung der Laudemien den Antrag machen dürfte, sich nicht zu besorgen haben. Diese meine gehorsaml. Erinnerung gereicht zu keinen Maas, sondern allein dahin, wie es Euer Gnaden beliebig ansehen wollen, wo mich übrigens äußerst erfreue, so mit meinem zu Dero Befehl stehenden Diensten Deroselben einige Zufriedenheit zu schaffen mich im Stand finde, als der ich ohnedas mit vollkommener Veneration und Ergebenheit unter gehorsamer meiner Empfehlung bin, und ersterbe

Neuburg den 29. Augl. ao. 1733.

Euer Gnaden
Meines gnädigen Herrn Oncls.

An den Herrn Grafen Leonhard von Törring.

Euer Excellenz,

Hochgebohrner Reichsgraf,

Hochgeehrtester Herr Vetter,

und Patron ꝛc.!

Euer Excell. gnädig und geneigte Zuschrift vom 28. verlittenen Monats Augl. ist mir sicher geliefert worden, und daraus die anzuhangen beliebte Information zwischen den Unterthanen in der Irlschaft mit dem hochwürdigen Domkapitl zu Regensburg obwaltenden Causae ersehen; gleich mich aber nichts anders solche Euer Excell. zu recommendiren, als folgende Umständ bewogen; also hoffe, es wird mir nicht zur Ungnad ausgedeutet werden; Dann ein für allemal die widrig ausgefallene Erkanntnißen wegen nicht vernommener Churfürstl. Hofkammer den unwidersprechlichen decretis gemäß für Null zu aestimiren; beynebens daß die Causa Cammeralis um so minder Anstand zu nehmen, gewest wäre, als das punctum jurisdictionis jederzeit miteingeflossen, wo noch hinzukommt, daß die im Streit verwickelte bedaurungswürdige Leute lediglich und unverschul-

deter um ihr Eigenthum kommen, und das Wörtl **Erbrecht** von der Gegenseite in das Künftige solche praestanda nach sich ziehen, und behauptet könnten werden.

Die vom Gerichte Neumarkt Zweifelsfrey abgefoderte Berichten, werden alles für die Irlischen Unterthanen militierende erwisen haben; wo noch hinzukömmt, daß, wofern die gewesten Eigenthümer sollten als Erbrechter gehalten werden, die Steuern von ihren Gütern um ein ergiebiges zu moderiren, gleich der Unterschied in der Steuer Instruction zu finden, welch letztere mich hauptsächlich veranlasset meine gehorsame der Sachen Nachricht zu geben.

Vor die freundvetterliche Gnad gewogen- und Geneigtheit, mit welcher Euer Excellenz mein unterthänigstes durch meine Gräfinn überreichtes memorial zur proposition gebracht, hat, wie aus dem Schreiben an meine Gräfinn ersehen, Ihro Durchläuchtigkeit dem Gnädigsten Churfürsten meine Bitte zu gewähren, und zwar auf die mildest- und großmüthigste Art veranlasset, daß zu meiner Confusion mich des allergnädigsten Ausspruches unverdient und unwürdig erkennen, auch meine schwache Leibs- und Geists-Kräften nach Dero Befehl zu Füssen legen thue.

Euer

Euer Excell. sind meiner getreuen und standhaften Ergebenheit ohnedas überzeugt, schließe daher mit respectuoser Erkenntlichkeit als immerwährend verbleibe

Euer Excellenz
Meines Hochgeehrtesten Herrn Vetters
und Patrons

Wurmsheim. den 9. 7bl.
1733.

Gehorsamer Diener
Leonhard Graf Törring.

Com-

Compendiosiste Auskunft, und wahrhafter Entwurf!

—

Von eines Hochwürdigen Domkapitels hochfrtl. Hochstifts Regensburg uralten Probstey Irlschaft, und denen bisherigen Streitigkeiten, auch dasigen von 200 Jahren her unruhig, und streitsüchtigen Unterthanen.

Die Irlschaft besteht in gewissen einschichtigen Unterthanen, so theils in dem Dorf Irl an der Rott, theils in unterschiedlichen Ortern herum im kurfürstl. Landgericht Neumarkt Rentamts Landshut entlegen sind, und insgesamt eine Gemeinde, oder Corpus ausmachen, so die Irlschaft genennt wird.

Diese wird als eine **uralte Regensburgl. Domkapitl. Propstei** consideriert, und hat obermelt hochwürdiges Domkapitl hierüber ihre eigene aufgestelte Probstrichter una cum limitata juris-

jurisdictione, die Unterthanen aber sind zu der hohen Domkirchen Regensburg vor unfürdenklichen Zeiten, und etlich 100 Jahren her mit gewissen ewigen Grundgilten gestiftet, und dahin undisputierlich grundbar, auch vor diesem leibeigen gewesen, wovon aber die meisten in der Irlschaft sich frei gekauft haben. *)

Wie sie dann theils von dieser servitut, theils von einer jährlichen Procession nach Regensburg, wo sie in St. Peters Kirchen, oder in Dom eine Kerze zu opfern, und in Umgang Stangen und Fahnen zu tragen gepfleget, Peters-Knecht genennt wurden.

Ihre grundherrliche Schuldigkeit ist vor diesem in einer geringen Geldgilt bestanden, da hingegen

*) Vermuthlich haben sich die Irler Bauern vor Alters, wie es damals gewöhnlich war, freiwillig und aus Andacht dem heil. Peter zinsbar gemacht. Ihre Leibeigenschaft ist nicht im geringsten bewiesen. Wären die Irler Bauern einst leibeigen gewesen, so hätten sie gewiß nicht das seltene Glück, freie, eigenthümliche mit dem alten deutschen Erbrecht behaftete Güter zu besitzen.

gegen sie ausser dieser Grund; und noch einer anderwärts hin zu reichen habenden eingelegten Gattergilt, dann eines gewissen Vogtei Habers, so sie zum kurfürstl. Kastenamt Landshut geben, nichts id est weder Treyd noch Kleindienst reichen, auch von denen Laudemien und Scharwerk, so wohl in natura als in Geld frey sind. Ausser diesen Freiheiten aber berühmen sie sich vieler anderer, eingebildet närrischen Freiheiten, vermög einer habenden uralten Gemeind-büchels Abschrift de anno 1472. welches Büchel aber niemalen mit der geringsten Authorität, oder einer authentischen Concession begleidet, und daher als eine einfältige unattendierenswürdige Privat-Scarteke jederzeit in judicio verworfen worden ist *).

Die

---

*) Dieses Büchel (das vermuthlich ein Ehehaftbüchel ist) ist gewiß nicht so unbedeutend, wie der Domkapitelische Hr. Syndikus glaubt. Oft sind solche alte Handschriften authentischer als zierliche Urkunden, welche von Verfälschern fabriziert worden sind. Ich wünsche mir das Glück, dieses Büchel zu erhalten. Gesezt auch, daß dasselbe nicht den geringsten Beweis macht, so hat es nichts zu bedeuten: für die Freiheit der Güter ist ohnehin die rechtliche Ver-

Die Jurisdiction über diese Unterthanen, oder Niedergerichtbarkeit, ist durch einen famosen Entscheidungs-Recess de dato 29. April 1608. von der kurfürstl. Regierung Landshut determiniert; kraft dessen gewisse actus jurisdictionis dem Domkapitl. Probsteygericht, und andere dem kurfürstl. Gericht Neumarkt zuerkennt worden, nehmlich:

Actus jurisdictionales

Dem Gericht Neumarkt.

1. Frais oder Malefiz.
2. Fräuel, als Schlägerei Rauf- und Schmachhändel.
3. Steuer.
4. Reiß- und Musterung.
5. Mühlbeschau.
6. Gand-Proceß.
7. Andere persönliche Sprüch, so nicht von Grund und Boden herrühren, oder nebenstehend specificiert sind.

Actus

Vermuthung, und das hochwürdige Domkapitel ist den Beweis zu machen schuldig, daß ihm die Irler Güter grundbar seyen.

Actus jurisdictionales

Dem Probstey-Gericht.

1. Rechtsfertig- oder Verschaffung der Geldschulden.
2. Fertigung über Grund und Boden.
3. Bschauen und allerhand Verhandlungen, die Grundgüter betreffend.
4. Abwandlung um Ueberackern u. dgl. Erzschäden.
5. Inventuren.
6. Vormundschaftsätz- und Rechnung.
7. Ungehorsams-Straf durch Schellen Anschlagen und Legung ins Amthaus zu Irl.
8. Verschafbegehrung vom Probsteygericht nach Gericht, ins Verbrechungs und Zeugenschaft oder andern Sachen.
9. Die Futtersammlung *).

Und

*) Vermuthlich war zu Irl vorzeiten ein Dorfgericht, bei welchem das Urtheil nicht von dem Domkapitelischen Syndikus, sondern von den Irler Bauern gesprochen wurde.

Und obwohl ein so anders punctum als in specie die Fertigung über Grund und Boden, dann Verschaf Begehrung der Unterthanen ex post facto von erwähnten Gericht dem Domkapitl. Probsteygericht weiters difficultiert werden wollen; so ist doch selbes jederzeit und in specie ratione der Verschaffung ao. 1656., dann wegen der Fertigung 1627 et 1654. an die dießfalls klar ausgefallene Erkanntnußen, und Entscheidungs Recess gewiesen, und ein hochwürdiges Domkapitl dabei rechtlichen manuteniert worden.

Die Grundherrschaft betreffend ist solche benannt hochwürdigen Domkapitl nicht allein a tempore fundationis undisputierlich zugestanden, sondern sogar in contradictorio schon ao. 1588 auch in specie ratione der Consens-Erhollung bei Veränderung der Güter und Reichung der hergebrachten Todfals oder besten Klosichs weiters ao. 1619. et 1624. behauptet, von denen Grundunterthanen selbsten aber, als man solche ao. 1669. nach Zangberg verkaufen und veralieniren wollen, per novum pactum mittelst eines famosen Recess oder Vergleichs de dato 22. Mai an. 1670. solchergestalten plenarie agnosciert worden, daß die Unterthanen, nur damit sie auf ewig beym Hochstift zu verbleiben hätten, sich freiwillig in eine

jähr-

jährliche Gilthöherung ein; da hingegen ein hochwürdiges Domkapitl denenselben die vorhin aufgeschuldt geweste Schuldigkeit des vielen Geldes, des Todfalls oder Klosichs und jährliche Reise nach Regensburg, von welcher sie vorerinnerter Massen Peters-Knechte geheißen worden, nachgelassen *).

*) Wie in der Druckschrift: Ueber Freiheit und Eigenthum der alten baierischen Nation zu ersehen ist, haben die Stifter und Klöster vor Alters die ihnen zinsbaren Gutsbesitzer wohl beschützet und überhaupt gut behandelt. Viele machten sich also mit dem Gedinge zinsbar, daß ihre Zinsbarkeit von den milden Stiftungen nicht mehr veräußert werden solle. Es hat daher die Irlschaft im Jahre 1670., die sich bis dahin unter dem Schutze des hochwürdigen Domkapitels so wohl befand, den Verkauf an Zangberg zu hintertreiben gesucht, und anstatt 31 fl. 48 kr. künftig 180 fl. zum jährlichen Zinse zu verreichen sich freiwillig erbotten. Zum Lohne für ihre Anhänglichkeit und freiwillige Vermehrung des jährlichen Zinses hat man die Irler Bauern in dem Rezesse von 1670. zu hintergehen getrachtet, und sie hintennach tolle, streitsüchtige Komplotisten gescholten, warum? weil sie sich das gegenwärtig in Baiern so seltene Kleinod, das

Obwohl sie nun diesen Vergleich oder Rezeß nebst andern grundherrlichen juribus in einen 30jährigen Proceß ao. 1698. zu ziehen sich unterstanden, so ist doch nach durchloffenen Summario im kurfürstl. Revisorio ordinario unterm 5. Junii 1728. die Final-Decision dahin ausgefallen, daß

Erstlichen der wegen der Grundherrschaft und deren affectibus getroffene Vergleich de ao. 1670. in allen seinen Punkten und Klauseln vor gültig erkennt, und respective confirmirt, zu welchem Ende *)

2do.

---

das Eigenthum ihrer Güter, nicht nehmen und sich die Grundbarkeit nicht aufbürden lassen wollten, welche, wie sie an ihren Nachbarn bemerkten, überall so vieles Unglück unter den Unterthanen verbreitete.

*) Alle Punkten des Revisions-Bescheides, welche den Unterthanen entgegen sind, gründen sich also ganz allein auf den Rezeß von 1670., in welchen sie sich freiwillig, wie oben der Syndikus selbst bekennet, eingelassen haben.

Ist es Gutherzigkeit, oder Dummheit, oder beides zugleich, wodurch das Landvolk seine Eigenthumsrechte

2do. denen Briefen das Wort Erbrecht einverleibt,

---

rechte verlohren hat? — Jezt ist es, durch tausend Beispiele gewitziget, freilich etwas mißtrauisch, aber die Macht seiner Gegner ist zu groß, und der Rechtsweg bei der dermaligen Gerichtsbarkeit und verdorbenen Landesverfassung zu kostbar, und zu verwickelt, als daß es noch auf seine Rettung denken und hoffen könnte. Man bemerkt beinahe überall eine kleinmüthige Indolenz, welche, wie bei Kranken, ein sicheres Simptom des nahen Untergangs ist. Es ist daher ein außerordentlicher Druck, ein Druck, welcher das nahe Verderben herbeiführt, erfoderlich, um die Unterthanen zu bewegen, daß sie in ihrem Zustande der Verzweiflung, in welchem sie nichts mehr zu gewinnen und zu verlieren haben, über die Tyranney ihrer Zwingherren laut schreien und um Hilfe bitten, welche den Armen eben darum, weil sie arm sind, so selten zu Theil wird! —

Sie haben nun keine Vögte, oder Schutzherren, mehr; denn diejenigen, welche sie sich zur Zeit des Faustrechts wählten, sind izt, ohngeachtet sie sich noch die Vogtey, oder den Schutzlohn, zahlen lassen, ihre Zwingherren geworden; und der Landesherr ist, bei dem vereinigten Angriffe der Privilegirten, nicht im Stande, seine eigenen Hoheitsrechte zu erhalten.

Sie

3tio. ratione des Holzschlags die Unterthanen an die löbliche Landrechte und Forstordnung gewiesen;

4to. Hingegen wegen der schuldigen Consens Erhollung bei Veränderung der Güter kein aparte Willen oder ConsenßGeld von selben gefodert; das eingemengte 5 und 6 punctum der Verschaffung der Unterthanen und Futtersammlung halber aber von der Verbscheidung völlig ausgesetzt, und dem kurfürstl. Gericht Neumarkt quaevis competentia reserviert sein solle. Welch gnädigste Revisions Erkenntniß noch dazu über einen von einig unruhigen Complotisten aus der Irlschaft temerarie tentierten Anlauf ad manus Sereniss. nach kommissionaliter beim kurfürstl. Hofrath zu München entdekter Muthwilligkeit deren contra literam rei judicatae noch immerhin streitenden Unterthanen vigore rescripti clementissimi de dato

---

Sie wollen keine Neuerungen! — Ganz natürlich; denn das Gegenwärtige behagt ihnen gar zu wohl. Aber, versteht uns recht! Wir wollen keine Neuerung: gebt uns nur eine mässige Portion des Alten zurück; des alten unveräußerlichen Rechts, ohne welches der Staat nicht bestehen kann! —

dato 29. Okt. 1732. von Sr. Churfürstl. Durchlaucht geheimen Rath aus selbst ausdruckentlich bestättiget, und die Theile zu Observierung der rei judicatae, die Unterthanen aber specialiter weiters vigore resoluti ex commissione speciali de dato 5. Junii 17,3. zu allgebührenden Gehorsam und Schuldigkeit dem Domkapitl zu erweisen, sub comminatione poenali angewiesen worden und dieses ist die succinctiste facti series der bisherigen Streitigkeiten.

Ueber welches noch absonderlich von dieser Unterthanen wiederspänstichen Art und beständigen Kriegsüchtigkeit

1mo. Zu merken ist daß nach Zeig der vorhandenen Judicial - Acten die jeztmalige Gutsbesitzer diese Streitsucht und Wiederspänstigkeit von ihren Vorfahrern, welche schon von 200 Jahren her mit ihrer Herrschaft die muthwilligste litigia und fast niemalen ohne allgemeine öffentliche Empörungen, und gegen den Probstrichter sowohl als den Probstknecht erzeigten sträflichen Insolenzien auch Thätlichkeiten (wie erst jüngstens vor 3 Jahren geschehen) angezettelt, und sich jederzeit auch denen gerechtesten nicht nach ihrem eigenen Sinn geschmiedeten Judicatis zu wiedersetzen unterfangen, gleich einer Erbsünd anererbet haben,

und solch verderblichen Fußstapfen bis auf jetzige Zeiten strafwürdigst nachtreten *).

2do. Daß diese eingewurzelte Streitigkeit in der Irlschaft theils von einem unordentlichen Appetit **) zu ihren närrisch eingebildet, niemals gestatteten und längst verworfenen Freiheiten, vermög deren sie sich gleichsam als Eigenthums Herrn über ihre Güter, und exempt oder privilegiert, wider die allgemeine Landgesetze die Gemeinde

---

*) Recht so: Wären die alten Irler so klug gewesen, daß sie zu dem heil. Peter nicht gewallfahrtet, und ihm nichts gegeben hätten; so wären ihre Kinder und Nachfolger noch heutiges Tages selbstständig und freie Eigenthümer ihrer Güter! Da sie aber aus dummer Andacht etwas gaben, so sollen sie sich nun gefallen lassen, daß man ihnen nach dem Ganzen greife.

**) Was doch die Bauern für einen unordentlichen Appetit zur Freiheit und Eigenthum haben! Eigenthum und Freiheit sind freylich rechtlich, und selbst noch, den heutigen baierischen Gesetzen gemäß, aber vermöge der Observanz sind sie eine Exemtion und begründen sich nur aus einem Privileg. O! der schönen Rechtslehre!

meinde in der Irlschaft aber quasi vor eine freie Bauern Republic zu jactieren sich nicht entblödeten, theils von einem übrigen Geldl, welches weil sie keinen Dienst, Scharwerk oder Laudemien praestieren dürfen, par force verstritten seyn muß *), theils und hauptsächlich von einigen aufwieglerischen Erz Bauern-Königen der Orten, welche von dem kriegerischen Gewalttrager oder Bauern-König-Aemtl mehr als von der harten Pflugarbeit profitiren, die andern dummen Tropfen aber zum Geldcontribuiren ad litigandum unverantwortlicher Weise verführen, herkomme, wozu auch einige gewissenlose oder in facto vel jure schlecht informirte Rathgeber und Causidici pro emungenda subditorum crumena getreulich helfen **).

*) Um dem Prozessiren ein Ende zu machen, ist freilich kein besseres Mittel, als den Bauern das Eigenthum zu nehmen; denn Bettler und Sklaven führen keine Prozesse.

**) Die Hofkammer, der Landrichter zu Neumarkt und selbst die Regierung Landshut waren also auch Bauernkönige und schlechte Rathgeber!

Uebrigens gehen pro

3tio. Diesen widerspenstigen Litiganten nur diese drey Worte, derentwillen sie in infinitum streiten wollen, im Kopfe um, als nämlich:

Erstlichen ihre Freiheiten, 2do. die gehöcherte Gilt und 3tio. das Wort **Erbrecht**; Die Freiheiten nun betreffend bestehen die wahrhaften Freyheiten in Befreyung vom Getreyd-Dienst, Laudemien und Scharwerken, welche ihnen auch ungekränkt gelassen werden, die eingebildete, unwahrhafte und unauthentische respective chymerische Freyheiten aber in einem unattendirenswürdigen leeren Bauerngedicht; die gehöherte Gilt hingegen ist eine von ihnen selbst vergleichsweis ultro offerirte *) ewig verglichen und per sententiam irretractabilem corroborirte, desgleichen die ihren Grundgütern anklebliche **Erbrechts**-

gua-

---

*) Eben dieser ultro offerirten Höherung der Gilt von 31 fl. 48 kr. auf 180 fl. wegen verdiente die Irlschaft eine liberale Behandlung. Die dummen Bauern, die sich selbst freiwillig für ewig gebunden haben, verdienen doch wenigstens nicht mit neuen Fesseln belegt und geschimpfet zu werden.

qualität ganz keine neu aufgebrachte sondern ein von dem Churfürstl. revisorio ordinario cum plenissima caussae cognitione selbst gnädigst erkennt und in seine unumstoßliche Rechtskraft erwachsene unauslöschliche Sache, da hingegen kurz vorgemeldter massen dieser unruhigen Bauernschaft Refractarietät und Widerspenstigkeit ohne Raison und Ende.

—

Obser-

Observationes

Ad causam des 35. Jahr lang zwischen der Gemeinde Irl, und dem Fürstl. Hochstift Regensburg, in puncto Erbrecht, so anders anhangenden Streitsache.

Cum ex facto oriatur jus, ist quoad facti speciem zu wissen, daß die vor ein und andern hundert Jahren geweste Gemeinde Irl ex devotione (welche Andacht aber heutigen Tags die armen Unterthanen mit Verlust ihrer Güter Eigenthums gar theuer bezahlen sollen) zum heil. Apostel Peter nach Regensburg wallfarten gegangen, nachmals aber wegen Weite der Wege, so andern, wann sie die persönliche Peregrination unterlassen, dem heiligen Peter an dessen statt alljährig 31 fl. 48 kr. ex merissimo voluntario gegeben, wie man dann auch dessen einige Verbindung oder obligation nicht vorzeigig machen kann; Nun aber zur Hauptsache zu schreiten, und aus welcher der Gegentheil, oder das Kapitl ein Erbrecht extorquiren will, hat ersagt Hochlobl. Kapitl, so laut Recess de anno 1670. den geringen Nutzen, den es von diesen Wallfartern

fartern gehabt, öftermalen, prout dicunt, in reifliche Consideration gezogen, quasi, acsi ex merissimae facultatis actu debitum civile oriri posset, eben aus diesen 31 fl. 48 kr. denen armen Bauern, um solche zu juguliren, ex hoc peregrinationis subrogato, sic ex causa pia ein funiculum des Verderbens angestrickt, den einfältigen Leuten (quia nihil facilius, quam simplicem et quietam rusticitatem in laqueos inducere) fast gefährlich und spiegelfechterischer Weise vorgemahlen, das Kapitl gedenke wegen gering habenden Nutzen aus der Probstey, die Unterthanen Hr. Domdechanten B. v. Neuhausen zu verkaufen, ja es wäre der Kauf schon gemacht, und wirklich geschlossen, quod ipsum erat dolo agere; auf welches dann die Bauern, so nichts arges suspicirt, und ehender geglaubet, quod potius saecula coirent, als daß sie von der Geistlichkeit sollten hintergangen werden, sich mit dem Kapitl in eine Handlung, und anstatt ihrer vermeint habenden Schuldigkeit, id est, der 31 fl. 48 kr., dahin eingelassen, daß sie, um nur, wie bis anher auch fernershin ruhig unter dem Kapitl ewig bleiben zu können, obige 31 fl. 48 kr. gern verbessern wollten, und also versprochen, loco der 31 fl. 48 kr. oder des subrogati peregrinationis 180 fl. am weißen Sonntag alljährlich

zu geben, welches pactum auch von der Geistlichkeit angenommen, jedoch aber dabey expresse reservirt worden, daß die Unterthanen NB. hinfüran weiters wie bishero gnädiglich gehalten werden sollen: Nun juridisch zu reden, ist 1) dieses pactum oder Convention eine lautere Spiegelfechterey gewesen; denn wer hat dem Domkapitl Gewalt gegeben, fremde Güter zu verkaufen? oder aber die einfältige Bauern zu einer solchen Handlung einzuleiten? sic pactum nullum, et adeo nullum est, ut nec juramento apposito unquam convalidari possit. 2) Ist der Kreutzgang keine profana res, sondern ad finem supernaturalem intendirt, so müßen auch folglichen ejusdem naturae seyn, sowohl die subrogirte 31 fl. 48 kr. als auch die nachmalens an deren statt nulliter gebesserte 180 fl.; certissimi enim juris est, quod subrogatum sapiat naturam illius, in cujus locum est subrogatum; wer will nun ex peregrinatione; vel hujus subrogato conscientia illaesa ein Erbrechts-Wort erzwingen, absonderlich, als ja deutlich reservirt, und bedungen worden, daß die Unterthanen hinfüran weiters wie bisher sollen erhalten werden, bis anher aber und ad recessum de ao. 1670. die Unterthanen ihrer Güter Eigenthum unstreitig gehabt, consequenter auch ferner haben

müßen,

müßen, denn der Ausdruck: Hinfüran weiter wie bisher, est repetitivum qualitatis anterius expressae, et quodamodo identificans ad ipsum: Paucis multa zu sagen, hatte dieses Handels decision ad judicem laicum niemalens gehört; agitur enim de re sacra, vel rei sacrae subrogato ex causa temperalis Contractus, et simul reus conventus est persona Ecclesiastica, ergo et sacram juri sdictionem exposcit. 3) Aber profane zu discuriren, ist zwar wahr, daß sich das Domkapitl eigenmächtig, als ein völliger Grundherr geschrieben, eo ipso aber bekannt gemacht, daß injuste gehandelt worden, als prima fronte, und in der Hauptsache das Domkapitel in seinem Recess anders nichts anverlangt, als die Verbesserung der gering gehabten Nuzungen, so in 31 fl. 48 kr. bestanden, und sie nachmalens ad 180 fl. male und simulirter Weise gehöhert, in decursu aber, und ad finem recessus contra pactum proprium von der Eigennuzigkeit verblendet, sogar in uno, eodemque instrumento die völlige Grundherrschaft, und was deme anhänhig, contradictorie eingemengt, und also, was bis anhero et anterius geschehen, alles susque deque miscirt habe; Nun ist die quaestion, wie sich die Verbesserung des Kreuzganges (so ungerecht und spiegelfechterisch auch eben diese

melio-

melioration erhascht worden) mit dem Wort, Erbrecht, oder völligen Grundherrschaft zusammen reimen, und unter einen Hut bringen lassen? Relinquo judicium vel indoctissimo etc.; absonderlich, als nimis ridiculum ist, daß sich die Herren Gegner ao. 1670. als völlige Grundherrn selbst geschrieben, ex post facto aber, und nach etlich 20. Jahren, quasi poeniteret injusti erroris, sind sie ipsissimi von diesen Recess resilirt, und haben als *extranei* die Güter von den Bauern selbst erkauft, so wahrhaftig ein einfältiger Recess muß gewesen seyn, se dominos directos scribere, et postea ab his ipsis Colonis putativis dominium emere; nam quod nostrum est, nostrum amplius fieri non potest; oder aber das Kapitl muß niemalen Grundherr gewesen seyn, so wahrscheinlicher, wie dann 4) ersagt Hochwürdiges Domkapitl diesen ihren Unfug selbst offenherzig coram Commissione und ihren Gegnern den Bauern fatirt hat, darbey aber jedoch in hoc gar prudent gehandelt, aus Ursachen es wohl gesehen, daß mit solchen Spiegelfechtereyen nicht leichtlich eine Ausflucht würde zu finden seyn, in Bedenken ja eine Landes bekannte Sache, daß die Irlische Güter von ewigen Zeiten her als Eigenthums Güter versteuert worden, dann daß das Kapitl dieses knechtischen

Wortes

Wortes Erbrecht, niemalen, auch nicht eine Stund lang einigen auch nur den geringsten usum aut exercitium gehabt, und daß dasjenige, was es erst neulicher Tagen von denen armen einfältigen Wallfartern ad divum Petrum als Stift- und Grundgilten extorquiren wollen, male factum sit, als das Erbrecht nicht anfängt a vi armata, und durch die Reuter, sondern jure et volentibus subditis muß inchoirt werden, und wie Hr. B. Schmid und D. Rath docieren, Emphyteusis non praesumitur, sed per publica Instrumenta probari debet; stat enim semper vehemens praesumtio contra dominum pro libertate subditorum. Um den Wolf beym Ohren fein fest zu halten, wird ein Hochwürdiges Kapitl sich noch wohl zu entsinnen wissen, daß zu kaiserl. Zeiten die Grundherrschaften von einem jeden ihrigen Hof 12 fl. haben erlegen müssen: qua de causa ergo, wann das Domkapitl Grundherr gewesen, hat es von diesen Irlischen Höfen nicht auch die Anlag richtig gemacht? Die Causa ist in promptu, weil es nicht Grundherr gewesen, mithin also die Güter der Irlischen Bauern eigenthumlich sind, ipsimet rustici ab ihren Gütern diese anbegehrte Schuldigkeit selbst haben müßen richtig machen. Und weiters zugehen, sollen dann in puncto juris über All-Angebrachtes,

brachtes, und die eingelegte Kastenamt Landshut als Landgericht Neumarkl. Berichten und testimonia nicht genug seyn, daß diese Irlische Vogt- und Züns-Güter der Bauern Eigenthum seyen, mithin das Wort Erbrecht und Grundzüns (wie man die Grundgilt colorate mit Grundzüns vorstellt) auf keine Weise statt haben mag, da die Unterthanen zeigen können, daß sie ewiglich bey Macht gewesen, von ihren Gütern nach gefallen, und ad proprium Commodum zu disponiren, und zu verschaffen, wie es ihnen beliebt? oder aber sollte derjenige, qui ab immemoriali rei suae moderator, et arbiter gewesen, und absolutissimae proprietatis terminum immerhin gehabt, seiner Sachen dann nicht Eigenthümer seyn? in notoriis ist juxta famigeratissimum Mynsingerum nicht viel zu demonstriren, et nemo nisi in jure penitus peregrinus hoc negabit. Zudem ist eine richtige Sache, daß, wann die Güter Voigt, und zünsbar, nicht zugleich auch können einem andern Erbrecht seyn, quod implicat in terminis, cum census datur ex re propria censitici debitoris; wann also der Bauern Eigenthum, res alterius nicht seyn kann, wie es öfters Löbl. erdeithe kastenamtl. und landgerichtl. Berichte ad oculum remonstriren, denen auch mehrers Glauben beyzumessen, als all widrigen Conclusis,

ex

ex capite validiſſimo, als dergleichen Churfürſtl. Lobl. Aemtern ja mehrers muß wiſſend seyn, cujus qualitatis die ihnen gnädigſt anvertraute Güter und Unterthanen ſind, man auch in dubiis, und andern von ſolchen erſtlich muß Bericht und Gutachten einhollen, folgſam wie jus can. c. hoc videtur 22. q. 5. et Marant p. 6. de teſt. product. n. 17. ſagen: eorum teſtimonium verum eſt, quia teſtantur, quod ſciunt, und das alleinig iſt genug, das höchſtſchädliche Wort **Erbrecht**, ſo erſt neulich den Bauern müßte **wiederwillig** *imponi*rt werden, gänzlichen zu tilgen, wie dann auch valde abſonum ſcheinen will, denen notoriſchen Eigenthümern mit Gewalt **Erbrecht** aufzubürden, ſo, wenn es violent geſchehen ſollte, nicht nur allein contra pacem publicam violatam, et perturbandam rempublicam einlaufen wurde, ſodenn eine ſolche Thätigkeit Sacratiſſimus noſter Imperator pro ſumma injuria reputat, ut homo liber de rebus ſuis quid cogatur facere invitus, praeſertim, wie aus den praememorirten löbl. deßhalben ad commiſſionem abgefodert, und gehorſamſt eingeſendeten Berichten luculenter conſtat, daß ehe und bevor Grundherrſchaft oder Erbrecht vom Kapitl begehrt worden, dieſe Güter weder mit Erbrecht noch Leibeigenſchaft behaftet geweſen,

D. B. Schmid und B. Rosentall geben der Sachen einen undisputirlichen Ausschlag, dicendo, quod in hoc passu nequidem immemorialis praescriptio, etsi esset ducentorum vel trecentorum annorum etc. *possit habere* locum. Bleibt mithin das Wort Erbrecht expungirt, und wurde auch ein Sentenz, wenn ein solcher et ab Intimo ausgefält, dem Kapitl nichts vortragen können, dann gnädigst zu consideriren, daß erdeithes Hochwürdiges Kapitl in persona ihres unanimiter ad hunc actum begwaltigt, und delegirte Syndici offentlich in judicio et sponte, et in praesentia 12. Irls-männer frey bekennt, daß es nichts weisen kann, prout tamen essentialiter requiritur, consequenter daß es nicht Grundherr sey; nam confessio facta in judicio et sponte, etsi sententia et transierit in rem judicatam, semper debet retractari, cum Confessio talis, quae non est excusata, ita habetur pro veritate, ut in confessum nullae aliae partes sint judicis, *quam in* exequendo etc. Wie dann aus einem solchen Sentenz, daß die Irlsbauern sollten gezwungener Weise **Erbrecht** tragen, dem Landesfürsten nichts als Schaden erfolgen wurde, und die Steuer, die sie viel hundert Jahr her von ihren Eigenthums Gütern gegeben, auch folgsam meistens diminuirt werden; quae tamen tributa,

wann

wann man das punctum juris ansehen will, nec Princeps potest diminuere per l. comperit 6. C. de praescript. 30. vel 40. ann. Will man aber von höchsten Orten aus den Gegentheil gratificiren, soll ein solches sine injuria der Unterthanen geschehen, absonderlich als ohnedem non intenditur Princeps id unquam voluisse, quod ad tertii praejudicium, injuriam vel damnum pertinet, subditis ergo propterea non debet bonorum proprietas aufferri, cum Principi in bona suorum subditorum solum competat *Dominium* jurisdictionis, und ja die ganze Welt lachen müßte, si, ubi est idem jus, non simul et esset eadem juris dispositio, dann deren 4 der schon bewußten Irlsbauern ihre Güter versilbert, die übrige aber, und pars potissima müßte es denen Geistlichen wider Gewalt hinschenken, quod esset manifeste iniquissimum; inmassen das Wort Erbrecht nicht mit einfältigen, sondern gelehrten Augen anzusehen; hoc enim verbum importat ex sua natura. 1) Stift und Grundgült. 2) Anstand und Abfahrt; 3) vecturas canonicas, 4) den Guts Bericht, 5) Gutabschlaif. 6) Die Kleindienst, 7) das Zimmerrecht, 8) den Consens, und anders ex consuetudine vel conventione schuldiges. 9) in allen diesen Herrnfoderungen tacitam Hypothecam cum prolatione, ingleichen

10) in omnibus illatis, et invectis in praedia rustica tacitam hypothecam, bey welchem Puncten beyfallt, wann das Hochstift Grundherr ist, soll es zeigen, warum es dann bey Vergantung des Prunners zu Irl nicht auch ad Concursum kommen ꝛc. Dergleichen glatten Worten aber, daß das Wort Erbrecht denen Unterthanen sollte unnachtheilig seyn, non nisi insipienti fidem facere potest, dann wo Erbrecht, sunt et jura Emphyteutica exequenda, praesertim als das Domkapitl für sich hätte den geheimen Rathsschluß, und wie ex Carpzovio notum ist, quod in *sententia* nihil dicatur inutiliter positum. Daß aber ein hochlobl. Revisorium contra judicirt, hindert nichts; nam qua itur, non semper eundum est, sed qua oportet ire, nec per hoc offenditur judex, quia praesidet Sacrosanctae justitiae sedi; nam omne dictum et Conclusum semper potest et debet in melius mutari, quod magnae sapientiae est, c. magnae causae 22. quaest. 4. Panorm. in c. cum cessante n. 6. extra de appell. Jason. in l. praetor ait. §. si aliq. n. 6. ff. de nov. aper. nunt.

—

III. Beilage.

III. Beilage.

Ursprung der Salmanischen Aigen.

Hie findet man verzaichent durch ain Khundschaft, so Weyl. Herzog Hainrichen, durch etlich der Landtsessen geben worden ist, was Unterschidt Salmanische Aigen, so Man Salllehen nennt, für andere Fürsten, Grauen, Freyen, Ritter, und Knecht Lehen haben.

Vermörkht die Bekanntnus, so Wür hernach geschriben Salleuth, gethon haben, auf solch Begerung, so Vnser gnädiger Herr Herzog Hainrich ꝛc. an Vns begehrt, vnd bringen hat lassen, ob Salmanische Aigen, vnd Lehen, ains: oder zwey Ding seyn, auf das haben Wür all

aintrechtigkleichen bekennt, also Wür dasselb gedenkhen, vnd wissen, vnd auch von Vnsern Voruodern gehört haben, vnd sprechen das Lehen, vnd Salmanische Aigen zwey seyn, vnd seye Darunter ein grosser Vnterschaid, wan Lehen seyn für sich selbs, als all Herrn, Fürsten, Grauen, Ritter, vnd Knecht haben.

Aber Salmanische Lehen Aigen, sey ain solch Guett, das besser sey, dan anders Freys Aigen, wan Man habs vor ye, vnd ye gesaalt von einem pauren, der dan Salman gewesen seye, als zu ainer Bestättung der gewehrschaft, vnd wan ainer ain Salmanisch Aigen, in der gewehr gehabt, hab, jahr und Tag, vnd das mit dem Salman erzeugen hab mögen, so hab er sein gewehr durch sessen, vnd weder ander Brief noch Sigill darumb bedurfft, die Bekanntnus haben gethan, die Edlen, Weisen, vnd Vesten Herrn Alban Clasner Hofmaister, Herr Mathes Graus zu Grausekh, Erasm Ahaimmer zu Wildenau, Andree Loder Canzler, Lienhard Westerkürcher, Meinhardt Arzinger, Jorig Mänlinger, Joachim Seiberstorfer, Conrad Neuhauser, Hanns Tätenpökh, Niclas Kalb, Hanns Wurzer, Stephan Tätenpökh, Peter Schnaitpökh, Wernhardt

Wester=

Westerkürcher, Hanns Dräxlhammer. Es haben auch die obgenannte Bekanntnus mit sambt Uns obgenanten gethon, auf Sechs- und zwainzig Erbar Burger von Stätten und Märkhten, als von Braunau, Burghausen, Riedt, Pfarrkürchen, und Eggenfeldten, und auf Sechzig der Eltisten und pesten Landsäßen auf der Paurschafft *), aus den Landgerichtern Weilhardt, Rottal, Julpach, und Riedt, und das zu Urkhundt geben Wür Unsern benanten gnädigen Herrn rc. diese Unser aller ainträchtige Bekanntnus versigelt, mit der Edlen Vesten Herrn Matheis des grauen, und Oswalden des Mauttners, baider anhangenten Insigln, die Wür all ainhelliglich darumb fleissig gebetten haben, in, und ihren Erben ohne schaden, das ist geschehen am Sonn-

---

*) Dermal versteht man unter Landsassen die privilegirten Gutsbesitzer. Vor Alters wurde jedermann, der ein freyes Grundeigenthum besaß, wessen Standes er auch war, Landsaß genannt.

tag vor Sanct Vlrichstag, als Man zehlt nach Christi Geburtt, Tausent, Vierhundert, vnd darnach in dem zwey, vnd vierzigisten Jahr.

—

IV. Beilage.

IV. Beilage.

Ehehaft=Recht=Büechel so in der Hofmarch gehalten würdt *).

1554.

Zu vermerken was maßen die Hofmark T. von dem löblichen Haus zu Bayrn und einem Fürsten

---

*) Dieses Dorfrechtsbuch ist zwar keines von den alten, aber doch merkwürdig. Man sieht hieraus, wie sich das alte Dorfrecht nach und nach in die heutige Hofmarksgerichtsbarkeit verwandelt habe. Diese große Veränderung geschah sehr langsam, und mit vieler Behutsamkeit. Die Landesfürsten, die landesherrlichen Beamten und Unterthanen waren dabey

sten nach dem andern von viln Jaren her, auch dem Schloß — und einem Hofmarchsherrn nach dem andern gefreyet ist worden, wie hernach folget*):

Unter=

---

bey zu sehr interessirt, als daß sie sich einer raschen Umwälzung der Landesverfaßung nicht würden widersetzet haben. Es waren daher einige Jahrhunderte erfoderlich, bis die Dorfrechte der Unterthanen zu Grunde giengen.

Es zeigt sich aus gegenwärtigem Dorfrechte, wie aus andern, daß diese Gerichte nicht zum Nutzen der Herrschaften, derer Gerichtsbarkeit dadurch gar vielfältig beschränkt wurde, sondern zu Gunsten der Gemeinden verordnet worden seyen. Die Bauern bestimmen hier die Art und Quantität der Strafen, und verordnen die Polizey, in so weit sie die Feldfrüchte, und den Ackerbau betrift. Für Civil-Verbrechen werden, wie in den leg. bajuv., nur Geldstrafen gegeben, und es war unerhört, dieselben mit Leibsstrafen zu büssen, welche heutiges Tages so oft geschieht.

*) Dieser Ort erhielt von den Landesfürsten die Freyheit, ein Hofmarksrecht, oder Dorfrecht zu halten, das von den neuen Hofmarksherren nicht aufgehoben, sondern, wie der Text sagt, von denselben eben=

Unterschidlich verzaichnet, und aus einem alten vorhandenen Dorfregister *), so die Hofmarchi-chen zu T - - gehebt, in Beysein des edel und festen

---

ebenfalls gefreyet wurde; wiewohl man zugleich den Weg bahnte, das Dorfrecht allmählig in die neue Hofmarksgerichtsbarkeit zu verwandeln. Dasselbe ward nicht von der Herrschaft verordnet, sondern es ist eine wahre unio, et unanimitas, et pacta conventa communitatis, wie schon Herr von Krenner von den Dorfrechten überhaupt bemerkt hat.

*) Das Wort Hofmark, Hofmarchisch, kömmt in diesem Dorfrechte ein- und andersmal vor. Ob dieses Wort schon in den alten Dorfregistern stund, folglich nach dem alten Sinne desselben zu verstehen sey; oder ob es später geflissentlich und aus Absicht einverleibet worden sey, will ich hier nicht entscheiden: Genug, daß die alten Urkunden, aus welchen dieses Dorfrecht abgeschrieben worden ist, Dorfregister genannt werden.

Die Bauern fürchteten sich nicht vor dem Namen: Hofmark, der in den alten Zeiten so wenig bedeutete, und glaubten, daß ihre Rechte und Freyheiten durch die Artikel ihrer Dorfrechte gesichert wären! —

festen Hans Wolfen von - - zu - - und der edel- und tugendhaften Frauen Catharina einer gebornen von Zamberg weiland des edel- und festen Hansen - fürstlichen Raths seligen gelassener Wittib als jetziger Grundherrschaft von Neuem wiederum von Wort zu Wort, wie das Alt gelaut hat, in ein Püechl auf Pergament abschreiben lassen. Geschehen den Sonntag vor sanct Thoma, als man von Christi Jesu Geburt zelt ain tausend fünf hundert und vier und funfzig Jahre.

1) Item alle Jahre soll die Herrschaft zu T. Recht besitzen *), und also **Dorfrecht** **) halten.

---

*) Der Hofmarksherr war der Dorfrichter, und ward ohne Zweifel von den Fürsten zu Bayern dazu gefreyet. Er hatte die Verbindlichkeit auf sich, alle Jahre ein Dorfrecht zu halten.

**) Das Wort: „Dorfrecht„ welches öfter vorkömmt, und die andern Artikel zeigen klar an, daß es hier nicht um die hofmärkische Gerichtsbarkeit zu thun sey. Es ist kein Zweifel, daß der Hofmarksherr die vorkommenden Fälle lieber als unbeschränkter Hofmarksherr, als als Dorfrichter verhandelt hätte.

halten. Zu solchem Dorfrecht sollen sie die Nachparn mit einem Vorsprecher und Procuratorn bewerben, der ihnen dann alle hernach geschriebene Articul vor dem gehaltenen Dorfrecht fürbringe; darum ihn die Nachparschaft besölden soll, ihm ein Jeder zwen schwarz Pfening ze geben schuldig sein. *) Auch der Paur so dasselbig Jar das Ainen und Dorfrecht hat, der soll jeder Herrschaft samt seinen Dienern und Pferden, auch dem Procurator und Amtleuten das erst Fueder und Mal am Dorfrecht zu geben schuldig seyn, und das andere Mal soll die Gemain ze geben schuldig seyn **).

2) Item.

---

*) Es wurden also auf dem Lande von den Bauern einige Prokuratoren, oder Vorsprecher, besoldet, welche bey den Dorfrechten erschienen.

**) In alten Zeiten wurden die Herrschaften, wie aus vielen andern Urkunden erhellet, von den Bauern bewirthet. In unsern Zeiten würde diese Bewirthung sehr schlecht ausfallen. Die Bauern legten einen hohen Werth darauf, daß Recht und Urtheil in ihrem Mittel gesprochen wurde.

2) Item. Erstlich hat kein Landamtmann (landgerichtischer Amtmann oder Gerichtsdiener) in der Hofmark T - - nichts ze handeln noch ze schaffen: wo er aber von Eines Gerichts wegen in der Hofmarch ze thüen hett, das soll er zuvor an die Hofmarksherren anbringen, die werden ihm alle Billigkeit verhelfen und ihm verschaffen *).

3) Item ob ein Inwohner der Hofmarch Ainem schuldig wer in Stetten oder Merkten; und derselb einen Frohnboten nach der Schuld schicket, und zahlet nit, so soll der, dem man schuldig ist, solche an den Hofmarchsherrn bringen; und ist der Schuldner der Schuld einhellig (geständig) soll ihm der Hofmarchsherr dieselbig in vierzehen Tagen zu bezahlen, wie Hofmarchsrecht ist, verschaffen: zalet er aber in solcher Zeit nit, und der Kläger widerum anhielt, sollten die Hofmarchsherren ihre Amtleut samt dem Hofmarchsamtmann schicken, denselbigen lassen aus-

*) Dieser Artikel ist offenbar ganz neu verfasset worden.

auspfänden, und dieselbigen Pfand zu dem Paurn, der das Ainen hat, bringen, und also damit verfahren: Seind es essende Pfand, sollens bis an den dritten Tag im Pfandstall an der Füetterung stehen: Seind es aber Schreinpfand, sollens vierzehen Tag ligen, und alsdann vergant werden. Löset er die Pfand so ist er dem Hofmarchsherrn nichts schuldig, löset ers aber nit, so sollen die Pfand durch vier Männer, zween Paurn, einen Hueber und einen Weinzierl beteuret und beschätzet werden, und dem Paurn so den Pfandstall hat, soll man vom Pfand zwelf Pfening ze geben schuldig seyn *).

4) Item

---

*) Die Bauern schreiben hier noch im Jahre 1554. ihren Hofmarksherren vor, wie sie Gericht halten, und Recht verschaffen sollen. Die Herzoge Wilhelm und Ludwig konnten also im Jahre 1514. mit Wahrheit behaupten, daß die hofmärkische Gerichtsbarkeit nicht ausgeübt worden sey (daß die Stände nie im Posseß waren). Zugleich läßt sich dadurch erklären, wie eine so große Umwälzung der Landesverfassung möglich war, ohne daß dadurch Unruhen unter

4) Item wo ein Auswendiger um Spruch oder Schulden zu Ainem in der Hofmarch zu klagen, und derwegen miteinander für die Herrschaft kämen, soll der Auswendig eine genugsame Porgschaft vor der Herrschaft thun, damit, wo der Auswendig den Inwohner der Hofmarch unbillig beklaget, und in Schaden einführet, seine Schäden und Kostung wisse zu bekommen.

5) Item, wo ein Auswendiger Ainem in der Hofmarch schuldig, und in der Hofmarch der Schuldner oder sein Gut betreten wurde,

soll

---

unter dem Landvolke, welches damals weit wohlhabender, und auf seine Rechte eifersüchtig war, entstunden. Die Scharwerk war damals bey weitem noch nicht allgemein eingeführt, und der Adel konnte mit Recht behaupten, daß seine Scharwerk (die Geistlichkeit, und die Bürgerschaft machten ohnehin keinen Anspruch auf dieselbe) weit gelinder, als die landesherrliche sey, und von einer ungemessenen Scharwerk hatte man gar keinen Begrif. Die hofmärkische Gerichtsbarkeit wurde so ausgeübt, daß die Landleute dabey gewonnen zu haben scheinen: sie konnten also froh seyn, daß der landgerichtische Amtmann in der Hofmark nichts mehr zu handeln hatte.

soll der, dem man schuldig, Macht haben, ihn und sein Gut durch den Amtmann verbiethen zu lassen *).

6) Item, ob ein schädlich Mann in der Hofmarch betreten und angenommen wurde; das sollen wir dem Gericht zu R - - ansiegen und zu wissen machen, und bis an den dritten Tag fenklich enthalten. Am dritten Tag sollen wir ihn, den gefangenen und schädlichen Mann aus der Hofmarch ins Landgericht mit Willen und Wissen der Hofmarchsherrschaft antworten, ihn an eine Fallthor-Säule mit einem Strohband anbinden, und der Amtmann drey Schrey thuen: Wer zu ihm zu sprechen habe, der findet den Armen hier angebunden. Kommt alsdann das Gericht, und nimmt ihn fenglich an, das hat seine Weg **). Hat er auch einicherley Guet oder Geld bey ihm, es sey vil oder

 wenig,

---

*) Die Städte und Märkte üben noch heutiges Tages dieses Recht aus.

**) Dieses ist vermuthlich wieder ein neuer Artikel.

wenig, das soll in der Hofmarch bleiben: Wo man aber dasselbig aus der Hofmarch zu leihen begehrt, damit der Arme überwunden wurde, seind wir das schuldig (zu thun) doch das uns darumb ein Vergnügen beschehe, auf daß uns solches Guet wider in die Hofmarch gebracht und geantwortet werde *).

7) Item hat ein Auswendiger mit Unser Ainem um Sachen wegen in der Hofmarch zu rechten, soll der Auswendig den Rechten nachzukommen ein Genügen thun, dem Hofmarchsrichter zween Procuratorn oder Vorsprecher, und alle Nothdurft zum Rechten uns in die Hofmarch ohn alle Mühe hineinbringen, und der Inwohner oder geklagte Theil mag nehmen, welchen Vorsprecher er will; darinn soll er die Wahl haben.

8) Item wann ein Auswendiger mit Unser Ainem in der Hofmarch rechten will, so es ein

---

*) Es scheint, daß die Bauern dieses Gut vermöge ihres Dorfrechtes mehr für sich, als den Hofmarksherrn, in Anspruch nehmen. Siehe die ottonische Handfeste von 1311.

Grundrecht ist, soll er ihm vorher zu vierze-hen Tag bey scheinender Sun verkünden: Ist es dann ein Dorfrecht, soll es Ainem am dritten Tag auch bey scheinender Sun ver-kündet werden. Deßgleichen wo unser Ainer oder zwen in der Hofmarch miteinander ei-nen Handel hetten, soll Ainer dem Andern, so gewöhnlich Hofmarchsrecht ist, vorhin zu drey Tag bey scheinender Sun durch den Amtmann verkünden lassen.

9) Item, wo zween Nachparn gegen einander einen Unwillen in der Hofmarch oder ihre Ehehalten von Worts wegen hetten, oder haben, so fern als dem Amtmann nit ge-klagt wurde, mögen wir das wohl gutwillig richten und hinlegen, und seind der Herr-schaft darum zur Straf nichts zu thun schul-dig *).

10) Item Wo ein Handel im Landgericht zu Wandel trift sechs oder fünf Pfund Pfe-

 ning,

*) Möchte dieser Artikel überall giltig und ein-geführt werden! Wie viele Feindseligkeiten und Pro-zesse würden vermieden werden, wenn man nicht von Amts wegen dazu gezwungen würde?

ning, das soll in der Hofmark zwey Pfund Pfening seyn; was im Landgericht trift zwey Pfund Pfening, soll in der Hofmarch zwey und sibenzig Pfening seyn; was im Landgericht trift zwey und sibenzig Pfening, soll in der Hofmarch vier und zwanzig Pfening seyn. Kommt unser Einer, dieweil der Hofmarchsrichter am Recht sitzt, und den Stab noch in der Hand hat, und von den vier und zwanzig Pfening zwelf Pfening bringt, soll es der Richter annehmen, und die obangezaigten Wandel sollen auch alle nach Gnaden genommen werden.

11) Item wo ein Auswendiger uns an unsern Gründen und Wegen mit seinem Vieh oder er selbst einen Schaden thät, wo wir den auf unsern Gründen betreten, mögen wir ihn wohl in die Hofmarch hinein pfänden, und die Pfand dem Obmann *), so das Jar die Ainung inn hat, zuestellen; der soll sie pfändlich halten, ohne Willen und Wissen

*) Der Obmann war vermuthlich insgemein der Ainer: Ihm wurden die Pfänder zugetragen, er hatte auch den Pfandstall, und bewirthete das Dorfgericht. Er war ein Mann von Ansehen, und hatte an allen Gerichtssachen activen Antheil.

sen deß, der sie hinein gegeben und bracht, nit auslassen, oder hinaus geben.

12) Wer in die obgenannte Hofmarch häuslich zeucht, der soll der Hofmarchsherrschaft um und für den Einzug geben zwelf Pfening. Wer aus der Hofmarch zeucht, soll der Herrschaft thuen auf ein Jar also; wer billig zu ihm zu sprechen hett, dessen er zu bekommen wisse.

13) Wo unser Ainer einen andern in die Hofmarch wollt einstiften; ehe nun er den stiftet, soll er das an die Herrschaft und Nachparschaft bringen. Sover ihnen das gemaint oder gefällig ist, soll alsdann die Stift ihren Fürgang gewinnen; wer es ihnen, der Hofmarchsherrschaft und Nachparschaft, nit gemaint oder gefellig, soll kainer darüber eingestiftet werden bey Hofmarchsstraf.

14) Item es mögen auch die von T. alle Ehehaftsnoth und Gerechtigkeit haben als Schmiden, Bad, Mühl und Tafern, wie andere Hofmarchen und Hofmarchsherren haben; und die Hofmarchsherren seind schuldig, sie dabey handzuhaben. Es soll auch alle Jar ein jeder unter den Paurn Hue-

dern und Weinzierln zu T. das Hofmarchsamt ein Jar innen haben *).

15) Item es seind drey Weg zu T. die sollen unverzaint, unvergraben, unverpelzt und unverackert bleiben, ainer für das Badhaus, der ander für den Ainer, der dritt für die Weinpressen **).

16) Item ob ein Auswendiger einen Frävel mit Zucken oder Schlagen in der Hofmarch trib, oder sonst einen Ungefueg hett, den soll der Hofmarchsamtmann vergwissen, damit der Hofmarchsherrschaft um solche Ungefueg oder Frävel ein Abtrag beschehe. Und ob ihm Amtmann ein Beystand noth thuet, soll er uns in der Hofmarch, welchen er sicht und gegenwertig ist, um Hilf und Beystand anrueffen. Welcher es nit thuet, der ist der Hof-

*) Ein jeder Bauer, Huber und Weinzierl war ein Jahr lang umwechslungsweise Hofmarksamtmann, welcher dem Hofmarksherrn und Ainer, oder Obmann untergeordnet war. Der Amtmann war in alten Zeiten kein Scherg, oder Gerichtsdiener, der blos von Sporteln lebte!

**) Daraus läßt sich vermuthen, daß die Landleute vor Alters gemeinschaftliche Weinpressen hatten.

Hofmarchsherrschaft zur Straf ein Pfund Pfening verfallen.

17) Item es soll auch kein Einschlag durch das ganz Jar in die Samfelder beschehen, noch kein Roß oder Fühl ledig ins Feld lauffen lassen, noch im Schnitt oder Ernden untergehütet werden, unzt das Traid alles vom Feld einkomt bey der Hofmarchsherrn Straf.

18) Item es sollen auch die Samfelder zu rechter Weil und Zeit verfridt werden, benantlich zu sanct Gallen Tag das Rocken Feld, und zu sanct Geörgen Tag das Haberfeld bey der Hofmarchsherrn Straf. Es soll auch der Paur, der das Ainen dessen Jars innen hat, schuldig seyn zu ihm zu nehmen einen Paurn, einen Hueber und einen Weinzierl und Amtmann, die Fridt des Felds zu beschauen, und welcher Fridt nit guet ist, oder für genugsam verfridt zu seyn nit erkennen können damit man dann wisse wer derselbig, soll durch den Hofmarchsamtmann der Hofmarchsherrschaft angezaigt, und bey der hofmarchischen Straf von vier und zwainzig Pfening gestrafft werden.

19) Item Wenn ein Auswendiger zu ainem, zwey, drey vier oder einer halben Hofmarch

Sprüch setzet, es wer um Frid, Grundboden, Wun, Waid oder Bluembesuech halber, und derwegen für die Herrschaft käme, und der Handel nit verricht möchte werden, und derwegen der Handel für die fürstlich Regierung oder für unsern gnädigen Herrn und Landsfürsten fürkäme, allda auch nit verricht wurde, und für das kaiserlich Kamergericht erwiechse, so soll die Hofmarchsherrschaft dem Inwohner der Hofmarch einen billigen Beystand thuen, doch auf der Inwohner Kosten und Zehrung.

20) Item Es sollen auch die Hofmarksherren das Dorfrecht und alle Sachen vierzehen Tag vor verkünden lassen, damit sich ein jeglicher wisse darnach zu schicken.

21) Wir haben wohl Macht, daß wir in den Samfeldern einen Bann legen, wie man die Frucht vor Schaden behüeten, und in was Zeit man das Traid fengen soll: Solches haben wir auch unter einander aufzusagen.

22. Ob Ainer in der Hofmarch T. wer der wer, mit dem Feuer unfleißig umgieng, soll solches den Obleuten angezeiget werden; die sollen den Amtmann und einen Nachparn

oder zween zu ihnen nehmen dasselbig beschauen, und der unfleißig mit dem Feuer umgeht, untersagen. Kehrt er sich an solch Untersagen nit, soll der Amtmann der Herrschaft solches anzaigen, und derselbig darum gestrafft werden.

23) Item ein jeglicher in der Hofmarch T. ist pflichtiglich schuldig zum Recht (Dorfrecht) zu kommen, dieweil der Richter den Stab in der Hand hat, allain es verhindere ihn Gottes Gewalt, bey zwelf Pfening Straf.

24) Item wo ein Articul oder mehr in andern Hofmärchen gebreuchig und Hofmarksgerechtigkeit wer, der hierin nit benennt oder begriffen wer, der soll eben als viel gelten, sam wer er hierin aigentlich benennt und begriffen.

25) Item ein jedlicher, so ein aigen Weingewachs hat, der mag denselben seiner gelegentlichen Nothdurft nach selbs einlegen und andern Nachparn, die zu ihm kommen, in seinem Haus ausgeben. Er soll auch die Macht haben, Kaufbrod denselben fürzutragen, und mit ihnen zu verzehren, doch der andern Nachbarschaft im Dorf kaines ausgeben, oder verkaufen, allein wenn der Paur, welcher das

Ainen

Ainen hat, kein Kaufbrod hett, sollen es die andern Nachparn auszugeben wohl Macht haben *).

26) Item wenn die Nachparschaft Weg oder anders, so eine ganze Gemain oder Nachparschaft betrifft, zu machen haben, und Ainer oder mehr ungehorsam außen bleiben, alsdann die oder dieselbig der Herrschaft zur Straf zwelf Pfening verfallen seyn. Wo auch Ainer einen untauglichen Ehehalten oder einen Pueben, der neben andern die Scharwerk **) zu verrichten zu schwach wer, an die Scharwerk schicket, dann mögen die Obleut demselben widerum haimschicken, und er um erst gemelte Straf durch die Herrschaft gestraft werden.

V. Beilage.

---

*) Der Ainer, oder Obmann, hatte also allein das Recht, Kauf- oder Bäckerbrod zu verkaufen.

**) Scharwerk bedeutet hier nicht den herrschaftlichen Frohndienst, sondern die Arbeiten, oder Werke, welche von der ganzen Gemeinde scharweise, z. B. bey Ausbesserung der Wege, verrichtet werden; das Wort: Scharwerk blieb, bis heutiges Tages, aber der wahre Verstand desselben hat sich verloren.

V. Beilage.

Max Emmanuel Churfürst.

L. G. Es kommt glaubwürdig vor, was massen verschiedene Hofmarks-Inhaber unserer Landen zu Baiern ihre Unterthanen mit einem so disproportionirt-überschweren Scharwerksgeld beladen, daß diese dadurch mehr und mehr die landsherrliche Praestanda abzuführen außer Stand gesetzet werden. Wie wir nun aber dieser Ueberbürdung um so weniger zusehen und gestatten können, als dieselbe gegen dem, was wir selbst von unsern Unterthanen jährlich für die durchgehend-allgemeine Scharwerk oder Frohndienst (da die vorbehaltene Kriegs- und Jagdscharwerk hieher nicht gehörig) erfodern lassen, eine allzugroße Uebermaß zu seyn scheint; angesehen wir von einem

nem ganzen Hof nach Beschaffenheit desselben 6. 7. bis 8 fl. uns begnügen lassen. Dahingegen besagte Hofmarks-Innhaber theils Orten auch von den schlechtesten Höfen bis 20 und mehr Gulden einbringen sollen, und also dasjenige, was diese auf solche Weis einerseits zu viel erfodern, wir anderseits durch allerley Nachläße, um welche wir von den Unterthanen immerdar angeloffen werden zu ersetzen, und zu entgelten hätten.

Als befehlen wir auch gnädigst, daß ihr mit Gelegenheit der euch in Hybernal- und Steuerwesen aufgetrazenen Commission dieser übermäßigen Scharwerksgelds-Erfoderung alles Fleißes nachforschen, und den Befund seiner Zeit gehorsamst anher berichten sollet, damit allenfalls hierwider die nachdruckliche Abstellung verfüget werden möge. Versehen wir uns, und seynd euch anbey ꝛc. ꝛc. ꝛc.

München den 14ten Jäner 1723. *)

---

*) Nicht der dermalige Geist der Zeit, nicht die Jakobiner und Anarchisten, nicht die revolutionä-

ren Grundsätze, sondern die ausserordentlichen Bedrückungen sind Ursachen an den häufigen Scharwerksprozessen.

Schon der Freiherr von Schmid bezeuget von seiner Zeit, daß alle Dikasterien und Collegien voll von solchen Prozessen waren, und etwas später sah der liebenswürdige Vater seines Volkes, der Churfürst Maximilian Emmanuel, der auch den ungerechten Bierzwang aufhob, das Uebermaas der Scharwerk und das daraus entstehende Verderben des Staates ein, wie aus diesem gnädigsten Mandat zu sehen ist.

VI. Beilage.

Zur Chl. Obern Landesregierung.

Die von denen sammentlichen Hintersaßen zu Rohrbach Respec. von ihren Causidico um Aufhebung der ungemessenen Scharwerk hierorts eingereichte Vorstellung will man der Chl. Obern Landes-Regierung, als eine dahin einschlagende Sache, in der Absicht urschriftlich hiemit anschliessen, um nach den Befund dieses nach denen gegenwärtigen Zeit-Umständen sehr wichtigen Objects zum Besten des hierunter leidenden Landmanns, als welcher durch die so große Local-Verschiedenheit in der Ausübung der Frohn- und Scharwerks-Diensten wegen der bald herkoml. gemessenen, bald ungemessenen, Landes gebräuchig- und ungebräuchigen Scharwerk sehr irre geführt, zu denen verderblichsten Processen verleitet wird, eine nicht unbedeutende Veranlassungs-Ursache

sache zu haben die Einleitung zu einer generalen Abänderung dieser Dienst-Pflichtigkeit treffen zu können, wegen welcher nicht nur die Justiz-Stellen mit Processen überhäuft, und welche wegen dem nun bestehenden Provincial-Gesetz zu dessen Manutenenz die derzeit bedenklichsten Zwangsmittel manchmal gegen die häußlichsten Landleute und gegen ganze Gemeinden einzuschlagen von Richter-Amts wegen gezwungen sind.

Sigl. München den 15ten Febr. 1793. *)

Hofraths Vice-Kanzler v. Schneid.
Secret. Stammler.

---

*) Zur Ehre des Churf. hochl. Hofraths füge ich diese Resolution bei, aus welcher erhellet, daß derselbe schon vor 8 Jahren für nothwendig gehalten hat, eine allgemeine Abänderung in Ansehung der Scharwerk zu machen. Dadurch wurde folgende Resolution der kurf. obern Landesregierung veranlasset:

Aus den Beilagen beliebe die Churf. Hofkammer zu ersehen, was die Gemeinden von Sulzemoos und Rohrbach für Beschwerden gegen die ungemessenen Scharwerken zur

höchsten Stelle, und den Churf. Hofrath haben gelangen lassen, und was hierauf weiter von beiden Stellen für Befehl, respve. Communicat, anher erfolget ist.

So wie man diesseits allzeit vorzüglich geneigt ist, den Unterthanen in solchen Fällen, wo sie sich mit Recht über Bedrückung beschweren können, eine Erleichterung angedeihen zu lassen, so fern es ohne merklichen Nachtheil der Grundeigenthümer geschehen kann: so hält man auch dieses für eine sehr gute und den Zeit-Umständen angemessene Gelegenheit, einsmalen über Aufhebung und Abänderung der ungemessenen Frohndienste überhaupt nach dem Beispiel anderer wohl eingerichteter, besonders kaiserl. Staaten, ein der Landes-Herrschaft und Grund-Eigenthümern und Unterthanen zugleich nuzbares Regulativ zu treffen.

Nachdem man aber bei dieser so importanten Landesangelegenheit sich vor allem mit der Churf. Hofkammer benehmen will, obschon man voraus überzeugt ist, wohlselbe werde mit diesseitiger Stelle um so mehr gleiche Gesinnungen hegen, als sie mit Aufhebung

bung der ungemessenen Scharwerken schon längst bei den Churf. Gerichts-Unterthanen vorher, gegangen: so beliebe wohlselbe gefällig mit Remittirung der Communicaten möglichst förderliche Erinnerungen anher zu erlassen:

Ob man allgemein im Lande die ungemessenen Scharwerken abstellen soll, und

Wie man sie in gemäßigte Geld-Praestationen umschaffen könne?

Wornach man diesseits nicht säumen wird, sogleich den erfoderlichen und anverlangten Bericht zur höchsten Stelle zu erstatten, damit seine Churf. Durchlaucht nach vorgängiger Vernehmung höchst Ihro getreuen eben versammelten Landschafts-Verordnung das geeignete per mandatum generale gnädigst zu bestimmen geruhen mögen. München den 18ten Hornung 1793.

Von
der Churf. obern Landesregierung
an
die auch Churf. Hofkammer
also
abgegangen.

Dem Churf. Hofrath wird von einem Communicat, welches unter heutigem dato wegen den Gemeinden von Sulzemoos und Rohrbach ratione ungemessener Scharwerken an die Churf. Hofkammer erlassen worden, eine Abschrift hiebei auf die unterm 15ten dieß anher zu erlassen beliebte Signatur zur gefälligen Nachricht hiemit communicirt.

München, den 18ten Febr. 1793.

Churf. Ober-Landes-Regierung.

v. Pettenkofen.

Ruprecht, Sekret.

VII. Beilage.

—

Ich bin selbst überzeugt, daß sich wider die neuen Flugschriften manche oft sehr bedeutende Einwendungen machen lassen. Sie sind aber auch meistentheils im Fluge geschrieben; denn Zeit und Umstände gestatteten oft nicht, länger zu warten. Man mußte die Herkunft des ungeheuren Riesen Herkomman bestreiten, die Ungerechtigkeit der Kreitmayrischen Gesetzgebung darstellen, den Ungrund der landverderblichen Privilegien zeigen, u. dgl. Wenn schon dieses Unternehmen nicht in der strengsten Ordnung, und nach den Regeln der kritischen Philosophie, ausgeführt worden ist; so gelang dasselbe doch in der Hauptsache so weit, daß es bisher noch keiner gewagt hat, diese Flugschriften zu widerlegen. Man hat in Bayern schon seit einigen Jahren humane Grundsätze öffentlich verbreitet, denen selbst die kritische Philosophie huldigt, und wir Bayern können mit

Recht behaupten, daß wir gewiß nicht die letzten unter den Teutschen sind, die sich dem aristokratischen Ungeheuer entgegen gesetzt haben.

Sie irren sich gar sehr, wenn sie glauben, daß über die Emphyteus schon alles gesagt worden sey. Es war vom **Kanon** beynahe noch keine Rede, der doch weit wichtiger, als das Laudemium ist. Die Römer constituirten den Kanon blos in recognitionem dominii directi, wodurch der Grundhold, der die ganze Benutzung des Guts hatte, dem Grundherrn seinen Dank, und seine Pflichtigkeit zu erkennen gab; aber damit ließ sich der teutsche aristokratische Despotism nicht genügen. Der Kanon, und die Laudemien wurden durch List, oder Gewalt so sehr gemehrt, daß der Grundherr beynahe die ganze Benutzung erhielt, und der Kanon heut zu Tage der volle Entgelt der aus dem Gute genossenen Früchte, und nicht blos mehr ein Bekenntniß-Geld für das erhaltene Eigenthum ist. Selbst B. von Kreitmayer, im vierten Theile des Landrechtes im siebenten Hauptstücke §. 9. n. 9., möchte lieber die Regel zur Ausnahme machen, und den Kanon in die Kategorie einer vergeltlichen Gabe für die Gutsfrüchte setzen. Eben diese schwankende Gesetzesstelle diente bald zur Beschönigung

nigung einer Ungerechtigkeit, die nur am Gän=gelbande des D. Observantius dem Strafurtheile entgehen kann. Eben daher kömmt es, daß bey vielen tausend Gütern dem geplagten Unter=than, nach Abzuge der Staatsabgaben, und der Reichnisse an seine Grundherrschaft, kümmer=lich noch ein Restchen übrig bleibt, um sich und die Seinigen kärglich dem nagenden Hunger ent=reissen zu können. Gesetzt, daß ihm, ein Jahr ins andere gerechnet, jährlich 100 fl. bleiben, so ist diese Summe nur der gebührende Lidlohn für sich und sein Weib, und der Zins seines Allodial=Ver=mögens, das in dem Viehstande, und in seinen Haus= und Baumannsgeräthschaften besteht. Der Freyherr **von Schmid** behauptet, daß zu seiner Zeit das dominium utile beyläufig eben so hoch, als das directum geschätzet wurde. Diese Regel gilt in unsern Zeiten nicht mehr, besonders, wenn der Unterthan seine und seines Weibes Arbeit, und den Zins des Allodialvermögens, wie es sich von Rechtswegen gebühret, mit in Anschlag bringt.

B. **Kreitmayer**, welchem man in mancher Hinsicht große Kenntnisse nicht absprechen kann, huldigte neben den vielen Anomalien, womit er das Landrecht entstellt, doch auch sehr oft dem

Rechte und der Wahrheit. So erklärt er sich in seinen Anmerkungen ad Cod. civ. P. IV. Cap. 7. §. 9. n. 2. ausdrücklich wider Böhmer, welcher behauptete, daß der Grundhold den zehnten Theil seiner Früchte dem Grundherrn zu verreichen habe, und versichert, „daß man dem Grundherrn de jure et justitia mehr nicht als den 20. Theil oder 5. pCto. passiren lassen will, und daß er in den dermaligen Zeiten, da die landesherrlichen Gaben so hoch gestiegen sind, noch mit Wenigerm zufrieden seyn müsse.“ Aber demungeachtet öfnete dieser große Gelehrte, seiner Gewohnheit gemäß, immer dort und da eine Lücke, wodurch die Aristokraten der Verbindlichkeit des Rechts entschlüpfen können.

So sagt er a. a. O. n. 6.: „die Ursache, warum auch in Unglücksfällen kein Nachlaß an dem Kanon gefodert werden könne, beruhet darauf, daß solcher wenigst nach römischen Recht nur in recognitionem dominii verreichet werde, folglich in einer sehr geringen Prästation bestehe: da nun diese Ursache aufhöret, wenn der Kanon, wie es gemeiniglich geschieht, in Compensationem fructuum gegeben wird, so ergiebt

ergiebt sich die Ausnahme von obiger Regel selbst."

An einem andern Orte sagt er: „Wenn der Grundhold durch Unglück in solchen Abfall kömmt, daß er ohne Nachlaß, oder Minderung der gewöhnlichen Prästationen bey dem Gute nicht wohl mehr bestehen kann, müssen die Abgaben auf thunliche und leidentliche Weise, wenigst in so lang, bis sich der Grundhold wieder erholet, herunter gesetzet werden."

Diese Räsonnements sind an sich gewiß sehr vernünftig und billig. Allein B. v. Kreitmayer bleibt sich nichts weniger als consequent; er läßt sich zu gerne durch die Pandectisten verleiten, die gesundeste Regel zur Ausnahme herabzuwürdigen. Es erhellet dieses sehr deutlich aus dem, was er a. a. O. n. 6. und Cap. VI. §. 6. weitläufig niederschreibt. Um einen Nachlaß an dem Kanon von der Grundherrschaft erbitten zu können, müssen, sagt er, folgende Bedingnisse eintretten: 1) der Schaden muß groß seyn, 2) von einem äußerlichen Zufalle herrühren, z. B. von Schauer, Schneedruck u. dgl. 3) Muß es ein ausserordentlicher, und ganz ungewöhnlicher Zufall seyn; denn im widrigen Falle muß sich der

Grundhold selbst die Schuld geben, daß er sich nicht besser informirt hat (!). 4) Müssen die Früchte noch nicht eingebracht seyn, denn der Schaden, welcher in fructibus perceptis besteht, kömmt in keine Consideration. 5) Muß sich der Zufall nicht ex culpa des Grundholden ereignen. 6) Muß der Grundhold die Casus fortuitos nicht auf sich genommen haben. 7) Hat auch kein Nachlaß statt, wenn vorher eine außerordentliche Fruchtbarkeit war!! —

Wer sieht hier nicht ein, daß bey diesen 7 Bedingnissen der Erlaß am Kanon ganz unmöglich gemacht werde? — Vermöge der dritten Bedingniß hat der Bauer in einer Gegend, wo es öfters hagelt, keinen Erlaß zu hoffen, weil er sich selbst die Schuld geben muß, daß er sich nicht besser informirt hat! — Konnte denn der Bauer, der sich wohl informirt hat, nicht mit Grunde hoffen, daß ihm die Herrschaft nur desto eher einen Erlaß zu bewilligen schuldig sey, wenn es öfters hagelt? Kraft der vierten Bedingniß hat der Bauer, dessen Getreid in der Scheune verbrannt wird, keinen Erlaß zu hoffen, weil er die Früchte schon in die Scheune gebracht hat, gerade als wenn es für den Bauer ein geringerer, weniger fühlbarer Schaden wäre, wenn

ihm

ihm die Scheune samt den Früchten hinweg-brennt! Fallen ihm denn nicht hier über den Verlust der Früchte noch die Einärndtungs-Kösten zur Last? — Durch die 6te Bedingniß gab der Freyherr von Kreitmayer den Herrschaften die traurige Veranlassung, daß sie sich insgesamt in den Gerechtigkeitsbriefen wider allen Erlaß verwahrten, und die Klausel beysetzten, daß der Grundhold in dem Falle, da er durch Hagel, Schneedruck, Krieg, Feuer, oder Mißwachs sein Getreid verlöre, keinen Erlaß hoffen könne. Welche schöne Gelegenheit für die Grundherrschaften, selbst den durch Unglücksfälle erarmten Grundholden noch **rechtmäßig** ausbeuteln zu können!! —

Die siebente Bedingniß setzet voraus, daß der Unterthan, der ein außerordentliches gutes Jahr hat, den Ueberschuß der gewöhnlichen Früchte für die künftige Zeit aufsparen könne, um eine bereite Quelle zu haben, seine mühefreye Grundherrschaft für jeden möglichen Verlust sichern zu können! Allein man durchblicke den Gang täglicher Ereignisse, so wird man ohne Anstrengung gewahr werden, daß so ein wirklich nur außerordentlicher Ueberschuß strenge Nothdurft für den Landbebauer sey, der hier alte Aus-

stände zu berichtigen, dort auf dem Gute haftende verzinsliche Kapitalien heimzubezahlen, nebenbey an besserm Viehstande, Schiff und Geschirre, und dergleichen, nicht geringe Auslagen zu bestreiten hat, mit welchen freylich nur der Oekonom, und nicht der Stubengelehrte bekannt seyn kann!

Möge doch die neue Gesetzgebung diese wichtigen Bemerkungen mit Ernste beherzigen, um dem Landmanne, der durch die Erfahrung und die geldlustige Praxis gegen das Gesetz, nicht ohne Grund, mistrauisch geworden ist, Achtung für das neue Gesetz einzuflößen, ihm eine Bahn zur Industrie zu ebnen, und ihn zugleich gegen die Geisel juristischer Willküre zu sichern!! —

—

VIII. Beilage.

VIII. Beilage.

—

Die Staatsbedürfnisse haben sich in Baiern schon vor 300 Jahren so sehr gemehret, daß zur Bestreitung derselben das herzogliche Kammergut nicht mehr hinreichte. Anfänglich stellte man an das gesamte Volk, das so gut als der Adel und die Geistlichkeit von Abgaben frey war, Beden, aber es währte nicht lange, daß das große Werk einer Zwangbesteuerung, mit Befreyung des Adels und des Pfaffenstandes, gegründet war. Kaum fühlten diese beyden Stände diese Vorzüglichkeit und Befreyung von den allgemeinen Staatslasten, so entrissen sie noch den Landleuten einen beträchtlichen Theil ihres steuerbaren Vermögens, das ihnen eben so leicht fiel, als das erworbene, Staatslasten- und Steuerfrey zu erklären; denn sie waren es ja schon, welche mit den Herzogen über das Postulat korrespondirten, und das Bewilligte auf die Unterthanen repartirten. Nachdem auf diese Weise das gemeine

steuer-

steuerbare Vermögen vermindert wurde, so mußten nothwendig die Steuerfoderungen an die gemeinen Unterthanen erhöht werden. Der zuvor steuerfreye Bauer ward zwar steuerpflichtig: allein die Staatsbedürfnisse wuchsen von Zeit zu Zeit immer höher an; die Verminderung des steuerbaren Fonds hatte eine verhältnißmäßige Minderung in den Steuerbeuten zur unausbleiblichen Folge, denn man konnte sehr begreiflich jenen Theil des bäuerlichen Vermögens, der einmal den gefreyten Ständen abgetretten, und mit neuen grundherrlichen Bürden belastet war, von dem ehemaligen Besitzer nicht mehr absteuern. Natürlich ergab sich auf diese Weise ein Deficit, worüber schon Herzog Wilhelm auf dem Landtage laute Klage geführt hatte. Nun sann man auf allerley Vorwände, wie diesem Mangel, jedoch ohne Beschwerung der gefreyten Stände, abgeholfen werden könnte, und bald ward diese Lücke durch Ausschreibung einiger Nebenauflagen ausgefüllt.

Man foderte von jedem Maas Bier einen Pfening zur Accis, welche so sehr gemehret wurde, daß man heutiges Tages von dem Maas 4 und in einigen Städten 5 Pfeninge begehret, ungeachtet in Baiern das Bier zum Unterhalts-

Bedürfnisse des gemeinen arbeitenden Volkes geworden ist. Wir haben also den sogenannten Bieraufschlag ganz allein der Steuerfreyheit der 3 Stände zu verdanken, welche, um sich zu schonen, dem Volke immer neue Lasten aufbürdeten.

Es läuft doch schlechterdings gegen alle Gerechtigkeit, wenn der Wohllüstling von einem Maas Wein, welches 1 oder 2 Gulden kostet, nur wenige Kreuzer zur Accis verreichet, oder hievon vielleicht gar frey ist, während der arme Handwerksmann, der sich kein Abendessen bereiten kann, von einem Maas Bier, dessen innerlicher Werth kaum zwey Kreutzer beträgt, 5 Pfeninge geben soll. Es ist also kein Wunder, daß in Ansehung dieser Accis unendliche Unterschleife getrieben, und in einigen Orten nur 1 Pfening von dem Maas, in andern aber 2, oder etwas darüber verreichet werden, je nachdem der Inhaber des Bräuhuses bey der Landschaft in großem Ansehen steht, oder selbst ein Verordneter ist, oder die bierbräuende Bürgerschaft sich durch Schmieralien, wie es seit vielen Jahren gebräuchlich, und als eine allgemein bekannte Sache nicht zu läugnen ist, loszukaufen weis.

Jedermann, und selbst die Regierung ist überzeugt, daß die Accis von 4, oder 5 Pfeningen zu hoch wäre, und daß dadurch das Maas Bier für den gemeinen Mann gar zu theuer werden müßte. Man sah also durch die Finger, bestimmte aber den Biersatz etwas geringer, dagegen die Bräuer nicht klagen konnten, weil ihnen ihr Gewissen sagte, daß sie die gefoderte Accis von 4 oder 5 Pfeningen nicht zur Hälfte verreichen. Ein Wirt steht zum Beyspiele mit 200 Eimer Bier in der Composition, und der Bräuer verreichet also hievon beyläufig 200 fl. Allein der Wirt nimmt jährlich 600, 800, oder 1000 Eimer ab, und auf diese Art verreichet der Bräuer von dem Maas nur 1 oder 2 Pfeninge. Müßte er von jedem Maas 4 Pfeninge entrichten; so müßte auch der Biersatz weit höher, oder das Bier äußerst schlecht seyn, folglich das Publikum außerordentlich beschweret werden.

Vor einigen Jahren wollte man die Accis, oder den Aufschlag, etwas genauer einbringen, und es wurde daher verordnet, daß alle Wirte ihre sogenannten Bierbücher, in welchen die Abnahmen des Biers eingeschrieben sind, bey den kurfürstlichen Landgerichten vorweisen sollten. Dadurch entstund unter den gefreyten und ungefreyten

Bräuern und Wirten eine große Gährung. Jene besorgten, daß sie drey = oder viermal mehr Accis geben müßten, wenn die Quantität des Biers entdeckt würde. Auch den Wirten konnte das nicht gleichgiltig seyn: sie sahen wohl ein, daß, wenn die Bräuer eine so hohe Accis verreichten, das Bier theuer und schlecht, und der Debit gering werden müßte; — daß sie dasselbe nicht mehr unter dem Satze erhalten würden, und auch keine andere Vortheile mehr zu hoffen hätten. Man trachtete also, das landesherrliche Mandat auf verschiedene Art zu vereiteln. Einige Wirte verläugneten bey Gericht ihre Bierbücher, und behaupteten, daß sie das Bier bey der Abnahme sogleich bezahlten, und folglich kein Einschreibbuch nöthig hätten. Diese Wirte wurden um einige Gulden gestraft, weil sie die Bierbücher, welche in den landesherrlichen Mandaten anbefohlen sind, nicht aufweisen konnten, oder nicht aufweisen wollten. Es versteht sich, daß sie von den Bräuern, welche ihnen zur obigen Aussage die Anleitung gaben, der bezahlten Strafe wegen, schadlos gehalten wurden! — Andere Bräuer gaben sich die Mühe, daß sie auf einige Jahre zurück ganz neue Bierbücher machten, und nur so viel Bier einschrieben, als sie bisher veraccisirt haben. Die Wirte behaup-

teten, daß diese Bierbücher ächt seyen, ungeachtet die Verfälschung derselben bey dem ersten Anblick sichtbar gewesen. Eines Theils schämte man sich dieses Betrugs nicht, weil jedermann einsahe, daß ohne diese Verfälschung der Aufschlag gar zu hoch ausfallen müßte, und Betrügereyen und Bestechungen in Bieraufschlagssachen ohnehin schon zur Gewohnheit geworden sind, und andern Theils auch die Großen mit im Spiele waren, welche, wie man allgemein erwartete, der Sache eine gute Wendung zu geben wissen werden. Die Lage der bräuenden Zwangherren war weit kritischer, als die der bürgerlichen Bräuer. Nur selten verstunden sich die Zwangwirte zur Verläugnung, oder Verfälschung der Bierbücher: denn da sie keine Vortheile erhielten, und das schlechte Bier theuer bezahlen mußten; so lachten sie in die Faust, und hätten es ihren Herren wohl gegönnet, wenn der Aufschlag merklich gemehret worden wäre.

Nun stelle man sich vor, wie die bierbräuenden Herren Verordneten, welche drey- oder viermal mehr Aufschlag zahlen sollten, miteinander zu Rath sitzen, und in ihrer eigenen Angelegenheit entscheiden!! Das Bier, hieß es, würde gar zu theuer werden, und das Publikum (daß

doch

doch das Publikum mit dem Interesse der Privilegirten immer gemeine Sache machen soll! —) zu sehr darunter leiden, wenn die landesherrliche Absicht erreicht würde. Unter dem scheinbaren Vorwande, daß man den Nutzen des Publikums begünstige, faßte man den Schluß, daß der Aufschlag, ungeachtet der gemachten Entdeckungen, nicht gemehret, sondern die bisherige Composition beybehalten werden solle. Jemand hat zwar, wenn ich mich nicht irre, die Erinnerung gemacht, daß bey einigen Bräuhäusern der Aufschlag gar zu gering sey, und eine Gleichheit hergestellet werden müsse: allein dieser Vorschlag wurde, wie es nicht anders zu erwarten war, allgemein verworfen, weil derselbe für viele Verordnete üble Folgen haben könnte. Um aber der Regierung einen Dunst vor die Augen zu machen, beschloß man, daß künftig von allen **Wirten, welche zu einem andern Bräuhause fahren würden, der Aufschlag gemäß den vorgewiesenen Bierbüchern gemehret werden soll.** Dieß war ein feiner Meisterstreich, und das Non plus ultra des aristokratischen Despotism: dadurch schob man einen festen Riegel, daß nicht nur die Zwang-, sondern auch die Freywirte, welche bey den bräuenden Ständen damals das Bier nahmen, künftig nicht mehr zu den bürger-

lichen Bräuhäusern fahren könnten. Darum gaben bald darauf einige Herren den Freywirten keine Vortheile mehr, und behandelten sie nicht viel besser, als ihre Zwangwirte. Dieser neuen Behandlung überdrüßig, verließen diese Freywirte die herrschaftlichen Bräuhäuser, und nahmen ihr Bier bey bürgerlichen Bräuern, welche sich darüber, wie leicht zu vermuthen ist, gar sehr erfreuten. Allein wie erstaunten sie, als sie nach Verfluß eines halben Jahrs bemerkten, daß sie von einem solchen Wirte drey- oder viermal mehr Aufschlag geben müssen, als der vorige Bräuherr gegeben hat. Kaum war das Jahr zu Ende, so wurden diese Wirte von den bürgerlichen Bräuern insgemein wieder abgedanket, und sie mußten, weil sie nicht ohne Bier seyn konnten, wieder zu den herrschaftlichen Bräuhäusern zurückkehren, wo sie verspottet, und nur aus Gnaden angenommen wurden. Das Schönste ist, daß diese Herrschaften für solche zurückkehrende Wirte mehr nicht als den alten geringen Aufschlag zu bezahlen hatten; woraus offenbar erhellet, daß es nicht auf Vermehrung des Aufschlages, sondern blos darauf angelegt war, daß die Freywirte für ewige Zeiten an die herrschaftlichen Bräuhäuser gebunden seyn sollten.

Allein, es trat eine neue für die Zwangherren weit gefährlichere Epoche ein. Der jetzt glorreich regierende Churfürst **Maximilian Joseph**, welcher die zu schweren Bürden seines Volkes zu erleichtern sich vorgenommen hat, vernichtete mit einem Male den Bierzwang, und so sollte das so schlau ausgedachte, und so künstlich bearbeitete Zwangsystem gänzlich zu Boden fallen. Man würde die Aufhebung des Bierzwanges, blos des obigen landschaftlichen Schlusses wegen, wenig zu achten gehabt haben; denn die bürgerlichen Bräuer, welche drey- oder viermal mehr Aufschlag hätten bezahlen müssen, würden sich zur Annahme der Wirte nicht bequemet haben; und so hätten die Wirte keinen Gebrauch von der ihnen bewilligten Freyheit machen können. Allein, in der landesherrlichen Verordnung heißt es klar, daß der Aufschlag von den Wirten, welche von den Bräuhäusern austretten, nicht gemehret werden soll. Welch ein Donnerschlag! Man versuchte bey günstigen Gelegenheiten durch Bitten und Vorstellungen das Mandat rückgängig zu machen, und da diese nichts halfen, so wagte man auch Drohungen. Aber alles war vergebens. Endlich beschloß man, das gnädigste Mandat **nicht zu befolgen**, und ertheilte den landschaftlichen Aufschlägern den Befehl, daß sie

von den Bräuern, welche neue Wirte annehmen, nicht den bisherigen Aufschlag einfodern, sondern denselben nach der Quantität des Biers, welche in den vorhin vorgewiesenen Bierbüchern eingeschrieben ist, vermehren sollen. Vermöge dieses landschaftlichen Befehls müssen die Bräuer entweder den Wirten das Bier verweigern, oder drey- oder viermal mehr Aufschlag geben, als vorhin die Zwangherren verreichet haben. Im ersten Falle bleibt der Zwang, wie zuvor; im zweyten müssen die bürgerlichen Bräuer des übermäßigen Aufschlags wegen, besonders da der Biersatz jetzt genau abgemessen wird, ein geringes Bier machen; die Wirte und das Publikum werden unzufrieden, und es entsteht ein allgemeines Murren und Klagen bey Kurzsichtigen, welche die Schuld der neuen Verordnung und der Regierung beymessen. Aber eben das ist es, was die Herren wünschen, um behaupten zu können, daß das Publikum gegenwärtig nicht besser, als zuvor, bedienet werde. Auf solche Art hört alle billige Konkurrenz auf, und die Herren könnten, wenn sie nicht übermäßigen Gewinn verlangten, bey ihrem geringen Aufschlage ein weit besseres Bier, als die bürgerlichen Bräuer, machen, und folglich unter dem unverständigen Haufen die Meynung verbreiten, daß das Publikum durch

Zwang besser, als durch Konkurrenz und bürgerliche Freyheit, bedienet werde.

Die Unordnung, welche bey der Einbringung des Aufschlags herrscht, wurde von der hohen Landschaft geflissentlich eingeführt, und ist jetzt auf das höchste gestiegen. Man handelt ohne alle Grundsätze, und begünstiget oder drücket diesen oder jenen Bräuherrn, oder Bräuer, je nachdem er der landschaftlichen Gnade oder Ungnade würdig geachtet wird. Wenn es um Vermehrung des Aufschlags zu thun ist, warum vermehret man denselben nicht in Ansehung aller Wirte, oder, welches weit billiger wäre, warum wird nicht der gemeine Aufschlag, den die Bräuhäuser von dem gemeinen Verkaufe des Biers an Geistliche, Bürger und Bauern entrichten, gemehret? Aus welchem Grunde fodert die Landschaft drey- oder viermal mehr Aufschlag von einem Wirte, der zu einem andern Bräuhause fährt? Will man ihn nicht dadurch stillschweigend zwingen, daß er bey seinem Bräuherrn bleibe? Warum wird dem bürgerlichen Bräuer, der einen neuen Wirt annimmt, die Composition so außerordentlich gemehret? Will man ihn nicht dadurch abschrecken, daß er auf Zwangwirte keine Spekulation mache? Warum wird von an-

dern Wirten, welche den Zwang geduldig leiden, so wenig eingefodert? Will man nicht dem Bräuherrn die Mittel an die Hand geben, daß er seinen bleibenden Wirten einige Vortheile verreichen könne? Warum ist es denn nur bey denjenigen Wirten, welche zu andern Bräuhäusern fahren, billig und gerecht, daß sie den übermäßigen Aufschlag gemäß ihrer Einschreibbücher bezahlen? Ist es nicht offenbar, daß man nur die Bräuherren begünstigen, und ihnen den Bierzwang unter einer andern Gestalt in die Hand spielen wolle? Trift diese Ungleichheit und Ungerechtigkeit nur die bürgerlichen Bräuer und die zu denselben fahrenden Wirte, oder muß nicht auch die ganze Gegend darunter leiden, wenn in derselben ein so übermäßiger Aufschlag entrichtet werden muß? — Werden nicht zuletzt die Bräuer den Bürgern und Bauern das Bier um geringern Preis, oder in besserer Qualität abgeben, als den Wirten, für welche sie einen so hohen Aufschlag entrichten müssen? Werden nicht eben dadurch die ärmern Klassen der Bürger und Bauern, welche das Bier in Fäßern nicht abnehmen können, sondern sich blos an die Wirte halten müssen, am empfindlichsten gestraft und gemißhandelt? Wie würden gewisse Individuen der Krämer bey häuslichen Ehren bestehen können,

wenn

wenn die Kaufleute von den Waaren, welche sie denselben abgeben, eine weit höhere Maut, als von dem gemeinen Verkaufe, entrichten müßten? Befinden sich die Wirte, für welche eine so hohe Composition bezahlet werden muß, nicht unter ein und eben derselben Kategorie, wie solche Krämer? —

Das Spiel der Leidenschaften ist bey dieser allgemeinen Verwirrung unermeßlich, und die landschaftlichen Subalternen, welche Glück und Unglück ausspenden, und sich dabey bereichern, regieren mit unbeschränkter Gewalt. Diese reichen Despoten können wahrlich mit Horazen aufrufen: O noctes coenaeque deum!

Dort und da hört man: „Es geht nicht, es thut nicht gut." Ja, bey solchen Intriquen und Parteylichkeiten können auch die besten Verordnungen nicht gedeihen, und es bestättiget sich hier wieder die Wahrheit, daß auch die besten Gesetze nichts taugen, wenn sie nicht mit Redlichkeit, und gehörig vollzogen werden.

Der Wirt und der Bräuer, bey welchem jener das Bier nehmen will, dürfen nicht wissen, wie viel Aufschlag der vorige Bräuherr für denselben gegeben habe. Selbst die Regierung weis

es nicht, und das Publikum weis es noch weniger. Eben so wenig weis man, wie viel Aufschlag jedes Bräuhaus für den gemeinen Verkauf (Verschleiß) des Biers an Geistliche, Bürger und Bauern verreiche. Wozu diese Geheimnisse? — Die Antwort liegt am Tage; — damit die große Ungleichheit nicht auffalle, — damit man einige Bräuherren und Bräuer desto mehr begünstigen, oder drücken könne, und damit die Erträgniß des gesamten Aufschlags, welcher sich jährlich gar sehr verändert, nie berechnet werden könne! —

Wenn durch den Druck bekannt gemacht würde, wie viel Bräuhäuser und Wirte im ganzen Lande sind, und wie viel Aufschlag für den gemeinen Verkauf, und für jeden Wirt insbesondere, bezahlet werde, so würde wenigstens die gar zu große Ungleichheit und Parteilichkeit gar bald entdeckt und beseitiget werden können. In jeder Gegend weis man beyläufig, in welchem Bräuhause mehr oder weniger Bier gebräuet wird, und welche Wirte mehr oder weniger Bier verkaufen. Wüßte man auch die Quantität des Aufschlags; so würden wenigstens die auffallendsten Ungerechtigkeiten vermindert werden können. Die Bräuleute und Binder, welche

dort

dort und da arbeiten, wissen genau zu sagen, in welchen Bräuhäusern mehr oder weniger Malz verbräuet wird; man braucht also nur die Quantität der Composition zu wissen, um bestimmen zu können, ob der Aufschlag verhältnißmäßig und billig sey. Noch lehrreicher und besser würde es seyn, wenn der Aufschlag seit mehrern Jahren bekannt gemacht würde. Dort und da würde man eine auffallende Vermehrung oder Verminderung bemerken, und dadurch veranlaßt werden, auf die Ursachen derselben nachzuspüren.

Alle Monopolien haben gewisse Gebrechen an sich, welche auch bey der besten Policey nicht vermieden werden können. Wie einfach war die Justiz, da es noch keine privilegirte Jurisdiction, Scharwerk, Fideicommisse ꝛc. gab? —

Wie einfach war die Policey, da man von den Zünften und Monopolien, und von den Streitigkeiten der landesherrlichen und ständischen Beamten, und ihrer Schergen nichts wußte? — Welch eine ungeheure Menge von Rechnungen und Schreibereyen verursacht das Monopolium des Bräuwesens, welch verwickelte Administration des Aufschlags, wie viel Beamte, wie viel Untersuchungen, wie viel Eidschwüre, wie viel falsche Eide, wie viel Parteylichkeiten, Bedrük-

kungen

kungen und Betrüge? — Es ist unmöglich, bey der gegenwärtigen Lage der Verhältnisse alles Uebel zu verhüten; indessen sollte doch die Polizey dafür sorgen, daß Recht und Billigkeit, so viel möglich ist, gehandhabet, und wenigstens die gröbsten Excessen vermieden werden, wozu die Publicität des Aufschlags sehr viel beytragen kann.

Alle Inhaber der Bräustätte zahlen den Aufschlag nicht aus ihrem Vermögen; sie erheben denselben vom Publikum, und sind nur die Kassirer. Warum zahlt der Adel von jedem Maas Bier einen Häller weniger? Gewinnt dadurch das Publikum, und darf derjenige, der ein Maas herrschaftliches Bier trinkt, einen Häller weniger bezahlen? Gewiß nicht. Mit welchem Rechte kann der adeliche Bräuherr diesen Betrag, welchen er vom Publikum einkassirt, in seinen Sack stecken, — und sich zueignen? Muß es denn das Publikum entgelten, wenn die Administration des herrschaftlichen Bräuhauses schlecht geführt, oder der Bräuherr durch seine Diener gefährdet wird? Ist es nicht seine Schuld, daß er ein Gewerb treibt, das er nicht so gut, wie ein Anderer, versteht, oder nicht so gut, wie ein Anderer, übersehen kann? Wenn

es

es einem Herrn einfiele, die Kaufmannschaft zu treiben, welche er nicht gehörig versteht; wäre es darum billig, daß er eine geringere Maut zahle, und nebenbey von dem, was er vom Publikum für den Staat einkassirt, etwas für sich behalte? — Hat der adeliche Bräuherr nicht schon dadurch einen großen Vortheil, daß er nicht von dem Bräuwesen allein lebt, wie der bürgerliche Bräuer, sondern dasselbe nur als eine Nebensache betrachten kann? Warum wird den Mönchen eine so große Quantität Biers unter dem Vorwande des Haustrunks ohne Aufschlag bewilliget, da man für die Weltgeistlichen bey den Bräuhäusern den Aufschlag unter der allgemeinen Composition bezahlen muß? Ist das Saufen der Mönche so sehr privilegirt, daß man von ihnen keinen Aufschlag begehren darf, während der Bürger oder Bauer von einem Maas Bier, welches ihm zur Erhaltung seiner Kräfte nöthig ist, einen Kreuzer bezahlen soll?

Eben so nothwendig ist aber auch, daß bey den Wirten gute Policey gehalten werde. Sie sollen das Bier nicht nach Willküre theuer geben, wie es jezt geschieht; sondern der Preis desselben soll in der Zechstube an einer Tafel von der Obrigkeit angeschrieben werden; und da sie

gegenwärtig vom Bierzwange befreyet sind, so ist es ihre Schuld, wenn sie schlechtes Bier haben, und sollen daher salvo regressu an den Bräuer streng bestraft werden. Bräuer und Wirte müssen bey häuslichen Würden bestehen können, aber das Publikum verdient vorzüglich die Aufmerksamkeit der Regierung. Das nächtliche Zechen, die theuern Spiele, und die Kögelschieben, welche manchmal eine ganze Woche dauern, werden jetzt frey gestattet, und sogar in öffentlichen Blättern angekündigt! Es geschieht nicht selten, daß bey einem einzigen Kögelschieben viele hundert Gulden verspielt werden. Die Wirte kassiren große Einlagen an Gelde ein, wovon sie keine ordentliche Rechnung ablegen, und nicht ablegen können. Es giebt Leute, welche blos vom Müßiggange und Betrügereyen leben, und von einem Kögelschieben zum andern, bey welchen nebenbey die ganze Woche sehr hoch mit Karten gespielt wird, reisen, und Andere, die nichts Arges vermuthen, betrügen und zum Müßiggange reizen. Mancher Wirt biethet bey einem einzigen Kögelschieben 400, oder 500 Gulden zum Gewinnste an, und verdient

dient schon deswegen, anstatt dieses Spiel durch öffentlichen Druck bekannt zu machen, eine empfindliche Strafe. Man soll den Frohsinn des Volks erhalten, und Ergötzlichkeiten (panem et circenses) gestatten; aber Müßiggang, Spielsucht und Verdorbenheit der Sitten sind für den Staat gefährlich! —

—

IX. Beilage.

IX. Beilage.

Hochedelgeborne, Hochedle,
großgünstige, hochgeehrte Herren!

Es ist Ihnen selbst bekannt, daß seit der Zeit, da in der Nachbarschaft von Landshut so viele herrschaftliche Bräuhäuser entstanden sind, und eine eigene Zunft der Brantweinbrenner errichtet worden ist, ein großer Theil der Bräuer eine sehr schlechte Nahrung und geringes Gewerb habe. Wenn sich auch Einige unter uns bey häuslichen Ehren befinden, so sind es nur solche, welche Wiesen und Feldbau besitzen, oder einige Baarschaft durch Heirat erhalten, oder von ihren Aeltern und Vorfahren geerbet, oder von Fuhrleuten und Reisenden einen besondern Gewinn haben. Wir haben keine Landwirte wie unsere

unsere Vorfahren, und können das Bier nicht in Fässern, sondern nur maasweiße, wie bloße Zäpfler, verkaufen; und es ist daher unläugbar, daß die Zahl von 30. bürgerlichen Bräuern mit der geringen Bevölkerung der Stadt Landshut in keinem billigen Verhältniß stehe. Nebenbey wissen Sie selbst, daß der Aufschlag und die bürgerlichen Abgaben, auch die Taxen für Gerechtigkeiten, Inventuren 2c. sich gar sehr gemehret haben.

Am schmerzlichsten fallen uns die hiesigen Klöster Seligenthal, die Dominikaner, Franciscaner, und das Spital, welche keine ordentliche Braugerechtigkeiten haben, sondern nur ihren Haustrunk zu bräuen berechtiget sind; aber demungeachtet das Bier heimlich und öffentlich verkaufen, und dabey keinen Aufschlag geben. Seit langen Zeiten haben wir uns dagegen immer beschwert, und uns deswegen in München und hier viel Geld kosten lassen. Wer sollte es glauben, daß wir Summen von Tausenden verwendet haben, und doch bey unserm offenbaren Rechte nie geschützet worden sind?

Wir bewirkten viele Befehle, wodurch den Klöstern dieser ungerechte Eingrif in die bürgerlichen Gerechtsame unter Androhung schwerer Strafen verbothen worden ist: aber alles war vergebens. Die Mönche wußten, daß die Befehle entweder nicht ernstlich gemeint waren, oder gar bald würden vergessen werden. Wenn Einige unter uns in Vorschlag bringen, daß wir uns neuerdings beschweren sollen, so macht der klügere Theil die Erinnerung, daß unsre Zunft seit hundert Jahren ungeachtet aller Unkosten nichts ausgerichtet habe, und also auch wir vernünftiger Weise keine Abstellung hoffen können. Der Schluß fällt also insgemein dahin aus, daß wir bey unserer schweren Schuldenlast unser weniges Geld nicht fernerhin zum Fenster hinauswerfen, und den Stein, den wir nicht heben können, liegen lassen sollen. Es ist traurig, wenn man an der Handhabung eines so offenbaren Rechts verzweifeln, und die ungerechtesten Bedrückungen ohne Widerrede erdulden muß. Es ist aber auch schändlich und unverantwortlich, daß sich die Klöster mit unserm offenbaren Verderben bereichern, und uns das

Brod

Brod vom Munde stehlen. Nur Mönche sind niederträchtig genug, ein solches Unrecht schamlos zu begehen, und nur Mönche sind intriquant und mächtig genug, um seit hundert Jahren diese offenbare Ungerechtigkeit ohne Einhalt und immerwährend an uns auszuüben. O liebe Gerechtigkeit! — Den Mönchen genügt es nicht, dir eine wächserne Nase zu drehen, sie verstümmeln und verunstalten dich, wie die heilige Religion, so sehr, daß du gar nicht mehr kennbar bist, und, wie sie bereits der vernünftigen Welt, dem gemeinen Manne als ein Monstrum horrendum auffällst!

Man wirft uns vor, daß unser Bier geringer und schlechter als das der Mönche sey. Wir wollen darüber nicht streiten; aber man bedenke, daß wir einen hohen Aufschlag zahlen, und die Mönche nichts, — daß wir in einer so großen Anzahl von unsrer geringen Bräuerey nicht nur den Unterhalt für uns, Weib und Kinder, sondern auch einen billigen Gewinn haben sollen, — daß die Mönche nicht von der Bräuerey, sondern vom Schweiße des Publi-

kums leben, daß sie einen großen Theil der Gerste erbetteln, oder von den Unterthanen auf ihre Getreidkästen erhalten, — daß sie das Kühltrank, Geläger und Glattwasser zum Brantweinbrennen und hievon großen Nutzen haben, während wir dies alles den bürgerlichen Brantweinbrennern um einen geringen, bestimmten Preis überlassen müssen. Man bedenke auch, daß die Mönche das Maas Bier um 2, 3 oder 4 Pfeninge theurer verkaufen dürfen, als wir. In einer Stadt, wie Landshut, giebt es immer vermögliche und reiche Leute, welche 2 oder 3 Pfeninge nicht achten, wenn sie nur einen starken guten Trunk bekommen. Da es uns bey dem bestimmten Biersatze, und dem sehr beträchtlichen Aufschlage unmöglich ist, ein so gutes Bier, wie die Mönche, zu machen, und mit ihnen in gleicher Konkurrenz zu stehen; so muß sich dadurch nothwendig unser Gewerb vermindern. In München hat niemand das Recht, den sogenannten Einbock zu brauen, als der Landesherr, aber in Landshut bewilliget man die Brauung desselben den unberechtigten Klöstern! — Im ganzen Lande ist jeder Inhaber eines Bräu-

hauses

hauses strafbar, wenn er das Bier theurer, als der Satz ist, verkauft, aber in Landshut wird der höhere Preis sogar befohlen.

Man giebt vor, daß die Klöster das Bier nur darum theurer geben müssen, damit sie weniger verkaufen können: welch eine allerliebste Ausrede! Einer so seltsamen Strafe oder Verfügung würde sich gern jeder Bräuer in den Städten unterwerfen, wo sich dadurch der Verkauf des Biers gewiß nicht vermindert, sondern in Ansehung, daß dasselbe besser und stärker ist, vermehrt. Die Mönche, welche keine Bräugerechtigkeiten haben, sollten nicht weniger, sondern gar kein Bier verkaufen; es ist also nothwendig, daß ihnen der Verkauf ganz verbothen, — mit Ernste verbothen werde.

Aber die reichen und vornehmen Herren wollen ein stärkers Bier, als gemeine arbeitende Bürger trinken, es mag kosten, was es wolle. Als unstudirte Leute verstehen wir nicht, ob diese Foderung billig und rechtlich sey: allein wir wollen hiemit einen Vorschlag machen, wodurch

dem Verlangen dieser Herren, ohne Pfuscherey der unberechtigten Mönche, ein Genügen geschehen kann. Wir beyde berechtigte Bierbräuer machen uns hiemit anheischig, ein weit bessers und stärkers Bier als unsere Mitmeister zu brauen; aber wir bitten zugleich, daß man uns die Vortheile, welche bisher die unberechtigten Mönche genossen haben, bewillige. Wir verlangen also, daß wir das Maas Bier um 3 oder 4 Pfeninge theurer als andere Bräuer verkaufen und Brantwein brennen dürfen, und vom Aufschlage, wie die Mönche, befreyet werden. Diese Gnade können wir um so mehr hoffen, als wir ordentliche Bräugerechtigkeiten haben, und zur nützlichen Klasse des Nähr- und Gewerbstandes gehören, folglich dem Staate mit dem Bettel und Müßiggange nicht beschwerlich sind. Anstatt daß wir dem Staate die jungen Leute entziehen, und dem verderblichen Müssiggange, wodurch sich neben noch mehrerm Unfuge das Mönchthum auszeichnet, wiedmen, erziehen wir Kinder, welche dem Publikum mit Handarbeit und nützlichen Gewerben dienen sollen.

Wir begreifen wohl selbst, daß Eure Herrlichkeiten unsre Bitte nicht aus eigener Macht gewähren können; allein wir bitten, daß Sie uns günstige Promotorialien an den gnädigsten Landesherrn ertheilen, und die bisherige Pfuscherey der Mönche vorstellig machen. Was unberechtigten, unnützen Mönchen erlaubt ist, wird man ja rechtlichen Bürgern nicht verweigern können! —

Sollte unsre Bitte nicht erhört, aber doch diesen Mönchen, die hauptsächlich von uns leben, und der gesamten Bürgerschaft zur Last fallen, ihre Pfuscherey mit Ernste verbothen werden; so wollen wir uns gerne beruhigen, und mit unsern Mitmeistern gleiche Bürden tragen. Wir empfehlen uns zur großgünstigen Gewogenheit, und verbleiben mit schuldiger Ehrerbietung

Landshut, den 20. Herbstm. 1801.

gehorsame Diener
Johann Zettl, Drechselmayer, und
Georg Sellmayer, Bergmayer,
bürgerliche Bierbräuer.

X. Beilage.

Bemerkungen über die kleine Brochüre: An Dietrich von Plieningen, *) meinen Herren Mitständen zur Beherzigung gewidmet.

Cavendum, ne quid respublica detrimenti capiat. 1801.

Daß doch die Herren Privilegirten einen gar so großen Lärmen mit ihrem neuen Landtage machen! Man

*) Ich liefere hier diese Bemerkungen meines Freundes, wie er sie in seinem Cahier niedergeschrieben hat. Hätte er gewußt, daß sie dem Publikum mit-

Man sollte glauben, daß dem Himmel der Boden einfalle, wenn der Landesherr noch länger säumen würde, sie zusammen zu rufen. Sie müssen mit übergroßer Weisheit und Vaterlandsliebe hochschwanger gehen, weil sie in sich einen gar so heftigen Drang, zu gebähren, fühlen! Sie studieren nun alte und neue Schriften, machen Auszüge und Noten, und berathschlagen sich mit Gelehrten! — solchen Gelehrten aber, welche auf **gut diplomatische Weise** (!) die Rechte eines **Standes** zu deduciren verstehen, und mit der **alten** Verfassung, wohin aber, in ihrem Sinne genommen, nur die Summe der landesverderblichen Observanzen zu wohnen kommt, vertraut zu seyn scheinen. Wenn das Ding so fortgeht, so wird noch leicht Einer dieser Privilegien-Stutzer — man denke an mich — ein Buch schreiben. Die Landshuter Privilegirten, strozend von staasrechtlichen Kenntnissen, halten ja schon unter dem Vorsitze des **Freiherrn** von

U 5 Gu-

---

mitgetheilet würden, so würde er vielleicht manchen Ausdruck geändert, manche Stelle deutlicher erklärt, überhaupt seinen Gedanken mehrere Präcision gegeben, oder sich in einer ganz andern Tendenz befasset haben!

Gugumos, und der gut herkommanischen Einflüsterung des Grafen von Lodron und Freiherrn von Griesenbek, staatsrechtliche Conferenzen, haben schon Ausschüsser gewählt, con- und referiren über zwekdienliche Mittel, ihre ständischen Privilegien zu erhalten, und drohen bereits schon, die Rechte des wohlthätigen Regenten, und seine beßten Anstalten, ihren aristokratischen Absichten zum Opfer zu bringen!

Vorläufig muß ich hier bemerken, daß es gegenwärtig zweyerley Gattungen der Privilegirten in Baiern gebe, welche unter sich selbst uneinig sind. Einige wollen mit dem Freiherrn von Herkomman kein Haar breit von dem einmal ausgestekten Ziele abweichen, sondern ihre ungerechten und erschlichenen Privilegien und Observanzen ganz und unverrückt erhalten. Sie wagen eine Fehde wider die Philosophie und Aufklärung, wider die vernünftige Welt und den nun allgemein verbreiteten Zeitgeist, und verdienen also die rasenden Zwingherren genannt zu werden. Ihre Anführer sind die dermaligen sogenannten Verordneten: Sie sprechen immer von der Constitution und ihren Privilegien; bisweilen auch von Fürsten- und Vaterlandsliebe; aber sie wollen stets bey ihrem fetten Braten sitzen bleiben, es mag übrigens

gehen,

gehen, wie es wolle. Der Staat mag verderben, wenn er nur constitutions- und observanzmäßig verdirbt, und sie ihren fetten Wanst beybehalten! — Dieser ist ihr Pantheon: kein Opfer ist ihnen dahin zu kostbar, sey es auch das sie nährende Menschenthier, und — suchte auch irgend Einer eine Beschäftigung mit andern Dingen, so bleibt doch immer Egoism das gemeine Ressort, das sie bestimmt. Wenn sie auch zufälliger Weise für die Unterthanen sprechen, so geschieht es aus keiner andern Absicht, als denselben mehrere Kräften zu lassen für die Entrichtung der grundherrlichen Auflagen; denn sie sehen alles das, was sie dem Landesherrn abzwacken, als eine bereite Quelle an, welche für die Vergrößerung ihrer Renten bestimmt sey. Sie sehen es bereits ein, daß ihre Komitive erloschen sey — daß sie keine Verordnete mehr sind — daß ihr fortdauerndes Beysammenseyn, wodurch sie den allgemeinen Zuflüssen für die Bestreitung der Staatsbedürfnisse, ohne Grund und Zweck, so viele Tausende entziehen, höchst ahndungs- und strafwürdig sey. (Welch ein Unrecht sind nicht die unter unwiderstehligem Gefühle eigener Gesetzwidrigkeit, und nicht zu entschuldigender Verletzung der einmal gehabten Komitive, schon über 130. Jahre genossenen Diäten? — Welch

ein

ein Deficit mußte dieses Unrecht für den Staat wirken? — welche Ungerechtigkeit, da deswegen theils die Besteuerung der Unterthanen erhöht, theils manche staatsgedeihliche Anstalt schon im Vorschlage wieder unterdrückt werden mußte? —) Allein, diese Herren machten sich einmal ihr Wohlleben zum Bedürfnisse; ihr Uebermaas im Genusse wurde zur Gewohnheitssünde; von der gedeckten Tafel wollen sie sich nun nicht mehr entfernen, wohlwissend, daß nach ihrem Austritte ihnen die Thüre für ewig verschlossen bleibe.

Diese Herren (sowohl die Auserwählten aus dem Ritterstande, die, außer ihrer Stammtafel und der adelichen Erbsünde, wohl keinen Sinn für Aufklärung mit auf die Sinnenwelt gebracht zu haben scheinen, als auch die bekreuzten Meister jener Frömmigkeit heuchelnder Kaputzen, und die in en long Perücken prangenden Bürgermeister), zween oder drey, wenn ich alles sage, ausgenommen, sind — fremd in allen Wissenschaften, — unempfänglich für den Erwerb der nöthigsten Kenntnisse, und — genössen sie neben vielen andern Privilegien nicht auch das, daß ihnen ihr Amt Verstand verleihen müßte, wahrlich! sie verdienten, als zehrende Faulthiere, mit den Ordensbrüdern in eine Klasse gesetzt zu werden! —

Wenn

Wenn jeder aus ihnen seine Stimme und Meynung für sich zu Papier bringen müßte, und sodann die sämtliche Abstimmung aller Individuen in öffentlichen Druck gegeben würde, gewiß! dieses würde keinen geringen Spaß für das Publikum geben. Einer der gelehrtesten unter ihnen machte vor einigen Jahren eine Ausschreibung der Rittersteuern! worüber man in Erstaunen gerieth.

Indessen muß man diesen Herren zum Guten nachsagen, daß sie Gelehrte, und, so viel ich glaube, auch rechtschaffene Männer hie und da besolden, die alles das arbeiten, wofür die sämtliche Verordnung so reiche Diäten bezieht. Als Figuranten haben sie doch, für die gegebene Besoldung, den Genuß, daß alles unter ihrem Namen so geschieht, als verstünden sie selbst, Hand an das Werk zu legen. Ja! man sollte es nicht glauben, daß diese Feinde von allem, was Wissenschaft heißt, sogar für den gelehrten Stand sorgen! Freylich, der Wille — ist oft gut, und das Werk — ein Fleck neben dem Loche! So giengs mit der Empfehlung eines neuen Lehrers für die Plußmacherkunst auf der hohen Schule zu Landshut! — Ein Mensch — ein Aventurier, der ein paar Aufsätze für die

Ver-

Verordnung gemacht hat, — seinen unbekannten Namen durch eine Getraid-Preise-Tabelle dem Publikum aufdrang, — der, abgesehen von einiger Empirie, welche er sich in dem Münchner Wechsel-Comptoir erwerben konnte, mit der Kritik einer reinen und praktischen Staatslehre, und überhaupt mit dem Geiste der neuern Philosophie, eben so wenig vertraut ist, als er seine eigene Herkunft kennt, — ein verlebter Mann, der mit mancherley Qualitäten, — nur mit keiner für einen öffentlichen Professor unentbehrlichen, begabt ist, — dieser Mann wurde von der Landschaft empfohlen, und als öffentlicher Lehrer der Politik (?) mit 1200 fl. jährlichem Gehalte besoldet!! Man glaubte eine Lücke auszufüllen, und übersah es, daß eine **neue** der Erstern angereihet wurde! —

Was die **Manipulation** der Geschäfte betrift, so pflegt die Verordnung selbe den Subalternen zu überlassen; dazu bestellen sie meistens geschickte Leute, und verleihen ihnen aus der Steuer- und Aufschlagskasse große und fette Besoldungen. Die Verordneten leben so sorglos dahin, scheinen sich nicht gar viel zu bekümmern, sondern sich für permanent zu halten. Hingegen ihre Konsulenten, Einbläser und Subalternen, fangen allmählig

mählig an, die Sache aus andern Gesichtspunkten zu betrachten, und möchten, welches freylich schwer hält, sich gerne so verhalten, daß auch die Stände, — die Kommittenten der Verordneten — mit ihrem Betragen zufrieden wären! —

Die andere Gattung der Privilegirten hat mehr Sinn für Billigkeit und Klugheit. Sie sehen wohl ein, daß man, um nicht alles, oder zu viel zu verlieren, etwas aufopfern müsse. Allein sie wollen dieses Opfer **nicht umsonst** bringen, sondern bey dieser Gelegenheit die Privilegien, welche ihnen noch bleiben, desto mehr befestigen, und durch den Regenten sanctioniren lassen. Dazu scheint ihnen ein Landtag das schicklichste Mittel zu seyn, weil, wenigstens nach ihrer Meynung, nur Privilegirte berufen werden dürfen, die sich gewiß kein hartes Urtheil sprechen werden. Diese Parthey wird auch von einigen Gelehrten, besonders von solchen unterstützet, deren Wohlstand oder Reichthum mit der Existenz der Landschaft verbunden ist, oder die bey einem künftigen Landtage eine wichtige Rolle zu spielen hoffen. Sie wissen wohl, daß die meisten Privilegirten bey all ihrem Prunke und Glanze nur geistlose Maschinen, oder Organe sind, die

aus dem Hintergrunde des Theaters die Stimme des Soufleurs erwarten.

Die sehr kleine Anzahl derjenigen edlen Privilegirten, welche für Recht und Gerechtigkeit Gehör haben — welche der gemeinen Wohlfahrt des Ganzen willig ihre Privatvortheile hintansetzen — welche ohne Zwang dem Uebermaase des Glanzes entsagen, um ihre Unterthanen mit Humanität behandeln zu können — welche allein gerechten Abscheu gegen die gesetzlosen Bedrückungen des Landvolks tief im Herzen gefaßt haben — diese bildet keine besondere Parthey, verachtet alle Zusammenkünfte, welche das Tageslicht scheuen, und landesverderbliche Anschläge im Dunkeln brüten. Dieses achtungswürdige — leider! sehr kleine Häufchen der Privilegirten gehört zu dem Fürsten, schließt sich nur diesem, und dem gutgesinnten, patriotischen Volkstheile an. Je mehr solche rechtschaffene Männer gegen die gefährlichen Verhältnisse ihres Standes zu kämpfen haben, um die Bahn der Rechtmäßigkeit im Staate zu wandeln, desto mehr gewinnt ihre bürgerliche Würde. Solche Männer sind die Heiligen der Nation, die wir — der große Haufen des Volks — anstaunen und verehren. Ihre Namen sind unter dem Namen des Fürsten, in

dem Buche des Schicksals, mit goldenen Buchstaben geschrieben.

Jeder vernünftige Mann wird ohne Mühe begreifen, daß es, weder revolutionnäre Ausbrüche eines gekränkten Volks sind, was auf eine staatsgedeihliche Konstitution führen mag, noch, daß schlagweise Vernichtung des Bestehenden zum Ziele einer wohlthätigen Reforme leite; jeder wird aber auch leicht einsehen, daß ein Landtag, wenigstens ein solcher, wie ihn die Privilegirten wünschen, — auf welchen **der adeliche Klubb zu Landshut** anspielt — bey welchem **blos** Privilegirte abstimmen, kein zweckmäßiges Mittel gegen den reissenden und gefährlichen Strom der Bedrückungen sey, unter welchen der gemeine Bürger und Bauer leidet. Denn dabey würde die Majorität der Votanten gerade alles am hartnäckigsten vertheidigen, was am schwersten auf den Nacken des Volks drückt. Sie würde zwar das Wohl des Staats, und das Motto: „cavendum, ne quid respublica detrimenti capiat“ beständig im Munde führen, aber sich desselben nur als beschönigenden Dekmantels ihrer verderblichen Vorrechte bedienen.

Diese sind es nicht, welche die Wunde zu heilen vermögen, sondern dazu sind nur neue

Repräsentanten der Nation fähig. Was hat denn den Landbebauer, der doch Alle nährt, zu so einem nicht activen-Staatsbürgerstande herabgewürdigt, daß er nicht auch sollte repräsentirt werden? Kein Staat ohne Land! Er und sein Besitzthum sind vielmehr das Erste, was einer staatsrechtlichen Repräsentation fähig ist, und um so fähiger erachtet werden muß, als sogar das klösterliche Schein-Eigenthum repräsentirt werden will. Wenn ich auf die Authentizität der „**Materialien zu einem künftigen Landtage in Baiern,**" **herausgegeben vom v. W., einem baierischen Landstande, Regensburg**, 1800., trauen darf, so gieng ja selbst schon des Herrn von U * * * **unterthänigst-gehorsamster Antrag über einen Landtag in Baiern. München, den 1. Febr.** 1800. dahin, daß man einigen Auserwählten, welche gründliche Kenntniß von der ächten Verfassung des Landes, aber auch reines und ungeheucheltes Gefühl für Gerechtigkeit hätten, den Entwurf eines neuen Staatsgrundvertrags zwischen dem Kurfürsten und den Ständen anvertrauen, darüber sonach die Erklärung aller Landstände, und die Stimme aller Gemeinden einholen sollte, um auf diesem Wege in einem und dem nämlichen Grundgesetze die Stimme der ganzen Nation

zu

zu vernehmen. Der gute, der beßte Fürst, der sich in der Ansicht einer allgemeinen Volkszufriedenheit allein selig fühlt, wird — er muß dafür sorgen, daß der Bauer — der erste Stand — zum activen Staatsbürger erhoben werde. Diese Erhebung ist keine Sache der Berathung der Privilegirten; sie ist selbst schon Verbindlichkeit einer rechtmäßigen Regentschaft — Folge aus der Natur der Sache, und — da sich die Privilegirten — freylich auf eine ganz fälschliche Art — Repräsentanten des Volks zu nennen pflegen — so ist ja die Repräsentations-Fähigkeit des Bauernstandes schon von ihnen selbst vorläufig anerkannt! — Dem Fürsten kommt es zu, entweder dem Bauernstande seine eigene Repräsentation zu überlassen, und ihm frei zu stellen, durch wen er repräsentirt seyn will, jedoch mit dem Vorbehalte individueller Exklusiven, oder aus dem Mittel rechtschaffener Staatsdiener eine angemessene Anzahl für diesen Zweck auszuheben! — Nur allein auf dem Wege der Allgemeinheit läßt sich eine dauerhafte Konstitution erwarten; nur auf dieser Bahn wird der gutdenkende Fürst mit der Nation zur Einheit werden, und den an seinen Rechten und dem Nacken des Volks nagenden aristokratischen Ungeheuern widerstehen können! —

Die Betretung dieses Geleises ist nicht unmöglich, fodert nur Klugheit und Entschlossenheit des Fürsten, welchen sein Volk liebt und verehrt! —

Ich bin daher mit dem Verfasser der Broschüre: „An Dietrich von Plieningen" nicht ganz verstanden, obwohl ich ihn für einen gelehrten und rechtschaffenen Mann halte, und nehme mir gegenwärtig die Freiheit, über einige Stellen dieser Schrift meine Gedanken freimüthig dem Publikum mitzutheilen.

Auch ist an Baiern, sagt der Herr Verfasser, nicht das Heil der Welt gelegen. Mag es hier immer bunt durcheinander gehen, mag es im Kampfe zwischen Licht und Finsterniß, Gemeinsinn und Eigennutz, die Beute des Stärkern werden; was wird der Republik der Staaten, was wird dem großen Ganzen der Welt daran liegen? —

Dieser kosmopolitische, schlicht hingeworfene Satz kann, nachdem Baiern, als Staat, schon ein inners Recht, und eine rechtliche Verfassung hat, und in Ansehung seines Innern sich keinem äußern Zwange, ohne seine Selbstständigkeit hinzugeben, unterwerfen kann, auch Baiern noch

lange

lange nicht an dem gefährlichen Standpunkte einer Rechtlosigkeit steht, wohl von keiner Anwendung seyn. Obiger Satz kann nur für denjenigen der letzte Trost seyn, dessen Vaterland schon im tiefen Abgrunde alles Verderbens versunken ist. Noch lange ist uns kein solches Unglück zubereitet; die Wunde ist keineswegs tödtlich; das Gift braucht nur ausgebrannt zu werden. Nicht die Nation, sondern nur die heillosen Privilegien stehen in Gefahr, wenn Erstere, mit dem Fürsten vereinigt, die Kraftmittel gebraucht, die sie in Handen hat. Was würde aus den bestehenden Staaten werden, wenn alle Nationen solche Grundsätze zur Maxime ihrer Handelsweise aufstellten? —

Freund! fährt der Hr. Verf. S. 5. fort: **ich erstaune — viele hundert Familien, die den Staatenverein von Baiern ausmachen, an dem Abgrunde eines vielleicht bald eintretenden Verderbens zu sehen.**

Das heißt wirklich an aller möglichen Verbesserung einer zerrütteten Staatsverfassung verzweifeln! — Nein! unsere weise Regierung, und ihre einsichtsvollen Minister, kennen bereits die Gebrechen, die gehoben werden müssen. Der Bier-

zwang ist aufgehoben, und seine ewige Zernichtung erst neuerlich wieder sanctionirt worden. Das Schädliche der Frohnen, das Uebermaas der Laudemien, kann den wachsamen Augen der für Gesetzesverbesserung redlich gestimmten General-Landesdirection nicht entgehen. Trösten Sie sich: die fortschreitende Vernunft wird über das alte Landrecht siegen; die Anomalien darin werden ausgeschieden werden; die Nation wird nicht verderben, wenn nur Maas und Ordnung die beständige Begleiterin der aufkeimenden Reforme bleibt!

Man sage mir nicht, daß Sie, einsichtsvoller Mann, die Schilderung unsrer Lage übertreiben. S. 6.

Der Verfasser und Dietrich von Plieningen sind in ihren Meynungen sehr einig, und bezeugen sich einander große Hochachtung. Möchten sie nicht etwa gar eine und ebendieselbe Person seyn?

Unsre Constitution ist so viel als keine!

Wie so? — unsere ächte baierische Konstitution ist rein und einfach; nur der Wechsel von 300 Jahren verklärte das einfache Gute, was darin enthalten ist, zum Vortheile der Privilegirten!

girten! Gesetzt, es geschähe auch in der wahren Konstitution eine dem Zeitgeiste angemessene Verbesserung zum Vortheile des Volks, ist jene darum schon ein Nichts? — ist denn Verbesserung einer Sache schon ihre Vernichtung?

Die Gränzen der gesetzgebenden und exekutiven Gewalt verwirren sich, und letztere scheint alle Wirksamkeit an sich zu ziehen.

Ich gebe es zu, daß in Baiern die Grenzen der gesezgebenden, vollziehenden und rechtsprechenden Gewalt noch nicht richtig abgesteckt sind, — daß diese Grundgewalten einer ganz andern subjectiven Bestimmung bedürften — daß selbige, der Uebung nach, nicht selten, weil Materie und Form derselben noch nicht unter richtige Kategorien gebracht sind, in einander eingreifen; allein, so arg geht es denn doch nicht zu, wie der Herr Verfasser wähnt.

Der Bierzwang ist freylich ohne Mitwirkung der den Zwang ausübenden sogenannten Verordneten aufgehoben worden; ihre Einstimmung wäre aber auch nie zu erwarten gewesen. Und gesetzt, die Verordnung, eigentlich die Stände, hätten wirklich bey der Gesetzgebung das Recht

der Conkurrenz, so könnte dieses nur von neuen Gesetzen, und nicht von erneuerten schon bestehenden Verordnungen, verstanden werden. Diese Verordnung dd. 20. Dec. 1799. war kein neues Gesetz; sie war nur die Herstellung der alten constitutionsmäßigen bürgerlichen Freiheit, eigentlich nur eine Policeyverfügung. Als man diesen in andern teutschen Ländern ganz unbekannten Zwang einführte, schrie in der Landschaft kein Mensch wider Verwirrung der gesetzgebenden und executiven Gewalt; aber izt soll die Welt aus ihren Angeln weichen. Konnte ein voriger Landesherr dem Volke seine rechtliche bürgerliche Freiheit nehmen, so kann sie **Maximilian Joseph wieder geben.** Er handelt hiebey der Constitution gemäß, welche sein Vorfahrer verletzet hat. —

Durchkreuzet sich nicht die regeste Thätigkeit des Gemeinsinnes mit dem fühllosesten Privat-Interesse?

Durchkreuzet sich nicht die regeste Thätigkeit des Gemeinsinnes mit dem fühllosesten Privat-Interesse der **Verordneten**? Gut, wenn nur der Gemeingeist die Oberhand erhält, wie es gegenwärtig das Ansehen hat!

„Auf

Auf den Gesichtern des Volks, der Masse der Nation, sehe ich dumpfes Mißvergnügen in düstern Blicken gezeichnet. S. 7.

Auf den Gesichtern des Volks sehe ich überall Frohsinn und Liebe gegen den Fürsten. Der Subsidien-Tractat, und der Untergang so vieler und braven arbeitsamen Bauerkinder trübte die Augen einiger Unterthanen; darüber erfreuten sich nun freylich die Uebelgesinnten sehr. Aber die Trübsal hat sich nun in einen Freudenschimmer verwandelt. Man sieht es ein, daß der Landesherr, durch die Umstände der Zeit hingerissen, durch die Halsstarrigkeit der kurzsichtigen Verordnung, zur Ergreifung fremder Hülfe genöthiget wurde, und daß er dazumal den Ausgang des Kriegs am allerwenigsten berechnen konnte. Ich reise öfters auf das Land, und überall höre ich das Volk mit Entzücken von seinem Fürsten sprechen. Er hat unsere Abgaben, heißt es, noch nicht gemehrt, wie es die Grundherren zu thun pflegen: Er ist der Vater seines Volks, und schicket die Kinder, so viel es möglich ist, zum Ackerbau zurück: Er machte schon die schönsten Verordnungen, die in uns die süsse Hofnung erweken, daß wir der schweren Fesseln, die unsere

angebohrne Freyheit so unrechtmässig binden, endlich noch ganz erlediget werden möchten! —

Thun Sie doch, mein Herr, dem biedern baierischen Volke nicht so unrecht. Es liebt seinen Fürsten, und, wenn es so fortgeht, so wird sich diese Liebe zum großen Verdrusse einiger Herren wohl noch mehr vergrößern, und wehe dann diesen, wenn diese gerechte Liebe zum guten Fürsten und für's Vaterland in äußerliche Thätigkeit übergeht. Dann ist Max Joseph stark genug, um dem ruchlosen Gezüchte, das, selbst gegen gebethene Gerechtigkeit gehörlos, allem Guten seinen eiteln Erbtand entgegenstemmt, das längst verdiente Strafurtheil im gerechten Zorne zu verkünden. Man kennt schon jene schleichende Gewohnheit privilegirter Höflinge, womit sie gegen den unschuldig betrogenen Fürsten Hoftreue heucheln, und diesen, wenn er bessern Sinnes zu werden scheint, vor einem dumpfen Mißvergnügen des Volks zu warnen eifrigst bestrebt sind! Wie oft wurde nicht Karl Theodor durch die falschen Einlispelungen bezahlter Groskreuzer zurückgeschröckt, Gutes zu thun? —

Man wollte — welcher Wahnsinn! — dem guten Fürsten vorspiegeln, daß Stände und Volk gegen den Hof in engster Verbindung

 stünden,

stünden, — daß sie gegen den Fürsten gemeinsame Sache machen würden! — Welcher Unsinn! Das Volk soll sich seinen Tyrannen, die nach seinem Blute lechzen, anschließen, und mit tief gebeugtem Naken noch gegen seinen Erretter — den gerechten **Max Joseph**, auftreten? — Guter Max Joseph! scheue diese kriechenden Hofschlangen, die dir fressendes Gift in die Adern zischen! — Sie, die Verordneten, und ihr gesamter Anhang, schöpfen aus einer gemeinsamen Quelle, die zwar ihrem Gaume, wie Nektar, schmekt, aber unter die Unterthanschaft eine zerstörende Pest verbreitet!

Betrachte man nur einmal die landschaftlichen Mastthiere, aus deren Fette eine so beträchtliche Quote eingesogenen Unterthans=Schweißes träuft! Haben Sie jemals einigen Nutzen dem Staate geleistet? — **Wir sind** — sagen sie, **die Stütze der Nation gegen das Uebermaas des Hofes!** — Setze man auch, der Hof überschreite das gerechte Maas der Staatsforderungen, und die Verordnung habe wirklich mit dem Hofe auf geringere Summen Uebereinkunft getroffen, so wird, wenn man den oft Jahre lang fortdauernden Diätengenuß der Verordneten abrechnet, ein kleiner — oder gar **kein Vortheil** für das Ganze erwachsen! — Und — was haben sie denn sonst noch

für

für Uebel abgewendet? — und wenn auch — kann dieser Zwek nicht auf eine weniger kostspielige Art erreicht werden?

Welcher Unsinn! das Volk soll sich mit den Privilegirten vereinigen, während diese in ihren ungerechten Forderungen nicht nur nicht nachlassen, sondern sie von Zeit zu Zeit immer noch ärger übertreiben! —

Man höre nur!

Eben jezt, da ich dieses niederschreibe, begehen die Zwingherren wieder eine neue Ungerechtigkeit. Jeder Bauer mußte vermöge eines landesherrlichen Mandats vom 31. März 1801. zu den Kosten der französischen Spitäler 6 fl. 24 kr. bezahlen, woran ihm der Grundherr den dritten Theil beytragen, oder an der Stift abrechnen lassen soll. Allein es giebt eine Menge Unterthanen, welchen nicht das Geringste vergütet wird. Viele Grundherren wollen schlechterdings von dieser Vergütung nichts wissen; andere sagen: wenn man uns was hätte aufbürden wollen, so hätten wir selbst bezahlen können, und es wäre nicht nöthig gewesen, daß die Bauern für uns zahlten; wieder andere entschuldigen sich damit, daß der Bauer bey der Bezahlung der Stift die

Vergütung

Vergütung nicht gefodert habe. Kann man sich dadurch rechtfertigen? Ist es billig, daß der Grundherr von der Unwissenheit, Vergessenheit, oder Schüchternheit der Unterthanen profitire, und das, was ihm nicht gehört, in seinen Sack stecke?

Wer die immerwährenden Klagen der Unterthanen zu hören Gelegenheit hat, wird sich leicht überzeugen können, daß sie ihren Zwingherren ganz abgeneigt sind, und mit Leib und Seele ihrem Landesfürsten anhangen. Kurz, es ist kein Volk, das weniger zum Aufruhr geneigt ist, und seinen Regenten so sehr liebet, als das baierische. Der Bauernkrieg wüthete vor 300. Jahren beinahe in ganz Deutschland; aber Baiern blieb ruhig, und der geliebte Herzog **Wilhelm** konnte sich so sehr auf sein Volk verlassen, daß er sogar in andern Ländern die Ruhe herstellte.

Die Diener der Religion nähren die Unzufriedenheit!

Warum nennen Sie nur die Geistlichen und vergessen die **Privilegirten**, welche hiebey eine vorzügliche Rolle spielen? Und was verstehen Sie denn unter den Dienern der Religion? — Die **Mönche**, welche ihres Standes wegen in jedem wohlgeordneten Staate mißvergnügt seyn sollen? Ich kenne viele Weltgeistliche,

liche, die, ihres hohen Berufes würdig, dem Landesherrn mit aller Wärme ergeben sind, und seinem Willen gemäß überall Toleranz, Humanität und vernunftrechtliche Grundsätze verbreiten. Als neuerlich unter den Bauern die Rede von der Toleranz anderer Religionen war, sagten sie: Wir kennen Katholiken, die am Galgen hangen, oder an den Galgen gehören, und wir haben ein Regiment Hessen kennen gelernt, welche braver als katholische Soldaten waren.

Die Mißvergnügten tadeln die Schritte der Regierung, und nähren die Funken der Unzufriedenheit!

Wer sind denn diese Mißvergnügte? **Prälaten, Mönche**, einige rasende **Zwingherren, Taxmacher, Müßiggänger, Bettler**!! Geduld, mein Herr, lassen Sie nur unserm vielgeliebten Landesherrn die erfoderliche Zeit; er wird diese Hummeln im Bienenstocke schon vermindern, und nach und nach vernichten. Wer hat wider den Subsidientractat so großen Lärmen geschlagen? Die **Privilegirten**. Wer schmähet gegen die landesherrlichen Verordnungen, und unterschiebt denselben eine verkehrte, böse Absicht? Die **Privilegirten**. Wer schreiet und lärmet so ärgerlich wider den Aufwand am Hofe? Die **Privi-**

legirten. Wer setzt sich der wohlthätigen Toleranz und andern liberalen Grundsätzen entgegen? Die Privilegirten. Wer mißkennt das Glück der Staaten, das durch die Freyheit der Gewerbe entsteht? Die Privilegirten. Wer hat das Grundeigenthum des Volks durch List und Gewalt an sich gerissen, und die steuerbaren Gründe steuerfrey gemacht? Die Privilegirten. Hinc illae lacrymae!

Die, derer Pflicht es wäre, die Regierung keine Fehltritte machen zu lassen, freuen sich heimlich dieser Verwirrungen (wie trefend!), verleiten sie vielleicht selbst dazu, um ihren Vorwürfen einen Grund unterzulegen, und suchen selbst edeln Maasregeln Hindernisse entgegen zu setzen, um keine Verbesserung reifen zu lassen, und sich im Besitze ihrer usurpirten Vorrechte zu erhalten, und eben durch die Unwirksamkeit, die sie heimlich beabsichten, den Kredit der Regierung zu schwächen.

Vortreflich! Dieß ist eine treue, ganz wahre Schilderung unserer Verordneten, und ihrer Anhänger. Weg also mit diesen Blutigeln; sie haben lange genug an den Eingeweiden des Staatskörpers gesogen.

Wohin

Wohin sollen wir unsere Zuflucht nehmen? Zum Hofe? Aber er kann nicht unumschränkt wirken!

Wer hindert ihn? Die Privilegirten? — Nein! erhabner Max! diese Schwächlinge können dich nicht hindern; sie verschwinden gegen die Allheit des Willens, die du mit der eigentlichen Nation herzustellen bemüht bist, wie eine Zahlleere Nulle!

Selbst durch den Schatten unserer Constitution ist seine (des Hofes) Thätigkeit gebunden! —

Freylich, wenn man jene Constitution meint, welche eine durch List und Verjährung erschlichene Sache, und ein Aggregat von gesetzwidrigen Mißbräuchen ist, und wodurch die alte ächte baierische Verfassung so sehr verunstaltet wurde!

Und wollte auch der Fürst durchgreifen, so steht ihm der Geist der Zeit entgegen!

Entgegen? Nein! er wird ihm beystehen der Geist der Zeit, welcher die gegenwärtige Verfassung der Landschaft, wodurch unsere Zwingherren zu unsern Stellvertretern gemacht werden wollen, als

eine

eine Staatsrechts = Lüge brandmarken, und laut verdammen muß!

Dieser Geist, der sich nicht mehr selbst durch wohlgemeynten Despotismus (wie, ein wohlgemeinter Despotismus!) bezwingen läßt; der jede Regierung, die seiner nicht achtet, vor sein Tribunal ziehen wird!

Vor diesem Tribunale hat Maximilian nichts, aber seine Gegner alles zu fürchten. Der Geist der Zeit ruft ihn zu wohlthätigen Unternehmungen. Wehe den Uebelgesinnten, welche dem Vater seines Volkes Hindernisse machen wollten!

Die öffentliche Meynung beherrscht die Welt; und wer sie nicht hört, wird seine Bemühungen scheitern sehen.

Merket euch dies, ihr Menschenfeinde und Zwingherren! Eure Bemühungen werden scheitern! Maximilian ist unser Schutzgott: Er ist mächtig durch uns, und durch ihn sind wir glücklich. Wir werden, Dank dem besten Fürsten, mit Humanität und nach liberalen Grundsätzen regiert. Kein Spion horchet mehr an der Thüre der Gerechtigkeit, oder belauschet

die Gesellschaft guter Freunde, die für Wahrheit arbeiten!

Welches Glück! ein Glück, das wir vorzüglich auch deswegen hochzuschätzen wissen, weil wir es so viele Jahre entbehren mußten.

Dort und da weiß der Arglistige die guten Fürsten für sich einzunehmen, und lähmet so ihre Wirksamkeit!

Man vertilge sie, die arglistigen Hofschranzen! die Peiniger des Volks! So lange Maximilian regiert, und auf die Stimme seines Volks, auf Publicität achtet, wird die Arglist immer schwach und unschädlich bleiben. Es lebe Maximilian! Serus in coelum redeas, diuque intersis populo!

Der Hof kann und wird es nicht hindern, wenn die Stände (warum denn nur die Stände?) zusammen treten, und einen neuen Ausschuß erwählen, dessen Kenntniße und Rechtschaffenheit den bescheidenen Anspruch auf Vertretung ihrer Mitbürger und Concurrenz in der Gesetzgebung rechtfertigen werden.

Wie viele Stände giebt es denn, welche genug Kenntnisse haben, um bey der Gesetzgebung zu con-

concurriren; welche rechtschaffen genug sind, um bey den sich so sehr durchkreuzenden Interessen wahre Vertreter des Volks zu seyn? Zu so wichtigen Geschäften taugen keine Figuranten! oder — sollen wir uns ganz auf ihre Consulenten und Einbläser verlassen, denen es vielleicht mehr um ihr Ansehen und Kundmachung ihrer rednerischen Talente, um ihre Besoldungen und Diäten, als um das Wohl des Vaterlandes, zu thun ist?

Der Landesherr hat **Gelehrte**, — hat rechtschaffene **Räthe** und Landbeamte, welche die Rechte des Fürsten und der Stände, und, welches vorzüglich nothwendig ist, die Bedrückungen des Volks, durch lange Erfahrung kennen lernten, und vor allen andern geschickt sind, desselben Stellvertreter zu seyn. Sollten sie nicht wenigstens eben so zahlreich, als die Stände, auf dem Landtage erscheinen dürfen? Oder soll sich das Volk wieder ganz allein in die unbarmherzigen Hände seiner Zwingherren werfen müssen, und die schwer drückenden Mißbräuche durch einen neuen Vertrag sanctioniren lassen?

Was werden in diesem Falle die künftigen Regenten, und unsere Kinder von uns und die-

sem Landtage halten? Werden sie nicht unsrer unpolitischen Leichtgläubigkeit fluchen, und über die unheilbaren Wunden, die wir ihnen geschlagen haben, klagen?

Es haben ja schon einige Stände des Rentamts Landshut gezeigt, welches Geistes Kinder sie seyen; sie haben uns eine gar feine Probe ihres Patriotismus und unparteyischer Rechtschaffenheit abgelegt. Sie sprechen vorzüglich nur von der gänzlichen Erhaltung ihrer eingebildeten Privilegien, und wählten zu ihren Anführern — welch fürchterliche Nämen! — den G. K. v. R. und den F. v. G. Der erste ist nicht nur ein per res judicatas erklärter Volkswürger, sondern auch der sträflichste Falsarius, der, ich will nur ein Beyspiel anführen, sein Gut A * * * seinem Gläubiger als ein frey eigenthümliches, mit keiner Last noch Schuld behaftetes, Gut unter Verbürgung seines adelichen Namens, Wappens, Ehre und Prärogativen verschreibt, während selbiges nicht nur Fideikommiß, sondern auch dazumal schon mit so vielen Schulden beladen war, daß kein Stein mehr sein gehörte; und der zweyte ist der ähnliche Freiherr von Herkomman. Gott bewahre uns und unsere Nachkommen vor einem solchen Landtage!

Wir

Wir werfen uns weit lieber in die Arme des besten Fürsten; er wird ein treues Volk durch übermäßigen Aufwand, wie es die Privilegirten, selbst die größten Verschwender, versichern, — sein Herz ist uns Bürge dafür, nicht in den Abgrund des Verderbens stürzen. Wir können und wollen seinen Staatsbedürfnissen als gute, treue Unterthanen steuern; und er braucht mehr nicht zu thun, als daß er die landschaftlichen Seiten-Kanäle, wodurch die Staatsabgaben verschlungen werden, verstopfe, und uns vor den ungerechten Bedrückungen der Zwingherren schütze.

Da er nicht reich seyn kann, wenn wir arm sind; nicht mächtig, wenn wir schwach sind, und da er mit seinem Volke durchgehends gleiches Interesse hat, so werden wir uns unter seinem Schutze weit besser, als unter dem unserer Gegner befinden, die sich als unsere Stellvertreter mit Gewalt aufdringen, und, wie die Erfahrung von einigen Jahrhunderten zeiget, sich mit unserm Verderben bereichern. Wo ist das Volk in Teutschland, das so viel seinen Zwingherren, und so wenig seinem Landesherrn zahlet? O liebes, biederes Volk! **Maximilian** sey der Felsen, auf den du deine Hofnung bauest. Sein Vaterherz umfaßt uns alle! Wir wollen uns

mit vereinten Kräften seiner Huld und seines Schutzes würdig machen! Der Churprinz wird in allen nützlichen Kenntnissen unterrichtet, und sein Herz ist so edel und gut, wie das seines Vaters. Seine Minister und Räthe sind einsichtsvolle Männer, die an dem Interesse unserer Zwingherren (eine Epoche, die noch nie eingetreten ist) keinen Theil haben. Wir haben eine frohe Aussicht, wenigstens für 50. Jahre; der Himmel wird ferner für uns sorgen, und unser Churhaus stets erhalten. Lieber eine ungewisse Zukunft, als uns schon gegenwärtig an die Fessel schmieden lassen! —

—

Druckfehler.

Im Antwortschreiben Seite 10. Zeile 2. anstatt fasciula lese man fasciculos.

Seite 33.	Zeile 1.	anstatt	verwettet	lese	verwechselt.
— 78.	— 9.	—	Gab	—	Gäbe.
— 103.	— 15.	—	nun	—	oben.
— 107.	— 5.	—	Leprobsten	—	Lehnprobsten.
— 127.	— 17.	—	aufgestellte	—	auf gestellte.
Ebend.	— 20.	—	allerley verschiedenen	—	verschiedene.
Ebend.	— 22.	—	derjenigen	—	derer.
Seite 145.	— 12.	—	Spåe	—	Spån.

— 307. — 11. bleibt weg: und, wie sie bereits der vernünftigen Welt, dem gemeinen Manne als ein Monstrum horrendum auffällst!

— 308. — 4. anstatt Brant weinbrennen, lese Brantwein brennen.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rottmanner, Simon,

Unterthänig-gehorsamstes Antwortschreiben von Magister Theophilus Neumann [= Simon Rottmanner] auf das hochgnädige Sendschreiben des Magnus Freiherrn v. Herkomman über die Aufrechthaltung der dermaligen ständischen Privilegien in Baiern Nebst 2 Preisfragen über die alte Gerichtsbarkeit in

Frohehausen u.a. 1801

Bibl.Mont. 3218-21
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10945981-8